



MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Wiener Gürtelpanik: Drogenpolitiken als vergeschlechtlichte urbane Grenzpraktiken

verfasst von / submitted by
Heidrun Aigner, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 808

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Gender Studies

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Doz. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Mesner

Inhaltsverzeichnis

Intro.....	5
Begriffe.....	10
1 Forschungsperspektive und theoretische Verortung.....	13
1.1 Queer_feministische Forschungsperspektive.....	13
1.2 Intersektionalität und antirassistische Feminismen.....	16
1.3 Relationaler Rassismus in einem postkolonialen Verhältnis.....	19
1.4 Staat und Rassismus.....	23
1.5 Gesetze als (Grenz-)Regime des Racial State.....	25
2 Methode, Daten, Analyse.....	27
2.1 Solidarische Prozessbeobachtung.....	27
2.2 Feministische Inhaltsanalyse.....	32
3 Wie Drogenpolitiken rassistisch wirken.....	34
3.1 Der neue Tatbestand.....	34
3.2 Drogenpolitiken als Deckmantel für migrationsfeindliche Argumente.....	37
3.3 Historische Kontextualisierung: Operation Spring.....	39
4 Wiener Gürtelpanik.....	41
4.1 Medienanalyse.....	42
4.1.1 Lobbying der Polizei und das Krisenszenario.....	43
4.1.2 Hotspots: Diskursiv konstruierte Gefahrenbereiche.....	45
4.1.3 „Aufmarschgebiet für Polizisten und U-Bahn-Aufseher“.....	47
4.1.4 Kleinere Wünsche der Polizei umsetzen: Kooperationen.....	48
4.1.5 Drogen-Straßenverkäufer_innen.....	48
4.1.6 Mediale Dealer-Figurationen.....	49
4.1.7 Rassistische Polizeikontrollen.....	51
4.1.8 Nach dem Gesetz.....	52
4.2 Sicherheitsdiskurs.....	53
5 Als Dealer markiert: Vergeschlechtlichung, Klassisierung und Rassifizierung.....	59
5.1 Körper vergeschlechtlichen und rassifizieren.....	60
5.2 Sexualpolitiken und Controlling Images.....	61
5.3 Dominante Bilder in den Gerichtsprozessen.....	63
5.4 Eingriffe in und Zugriffe auf Körper.....	70
5.5 Beispiel: Klassismus und Sexismus.....	74
5.6 Zusammenfassung.....	76
6 Urbane Grenz- und Ausschlusspraktiken.....	77
6.1 Urbane Grenzpraktiken und die ausschließende Stadt.....	77
6.2 Markieren, Kriminalisieren, Kontrollieren, Polizieren.....	80
6.2.1 Drogen-Hotspots.....	80
6.2.2 Praktiken kriminalisieren.....	82
6.2.3 Überwachung und Kontrolle.....	86

6.2.4 Polizieren.....	87
6.3 Zusammenfassung.....	92
7 Das Grenzregime im Justizhandeln.....	93
7.1 Gerichtsprozesse im Racial State.....	94
7.2 Alternative Diskurse disqualifizieren.....	97
7.2.1 Rassismus de-thematisieren.....	98
7.2.2 Rassistisches Sprachhandeln im Gerichtssaal.....	99
7.2.3 Das Grenzregime als individuelles Problem.....	100
7.2.4 Schuldige produzieren.....	102
7.2.5 Unhörbar-Machen und Disqualifizieren.....	106
7.2.6 Vorenthalten von Informationen.....	109
7.2.7 Bruchstückhafte Übersetzungen.....	110
7.3 Mit individuellem Zwang die radikale Ungleichheit verstärken.....	112
7.3.1 Veralltäglichte Gewalt.....	113
7.3.2 Kompliz_innenschaft.....	114
7.3.3 Gefängnis: „Er checkt jetzt aus“.....	115
7.4 Die Struktur unterbrechen.....	116
7.5 Diskussion.....	117
8 Resümee.....	118
9 Literaturverzeichnis.....	122
9.1 Literatur.....	122
9.2 Dokumente zum Suchtmittelgesetz und anderen Gesetzen.....	130
9.3 Verzeichnis der in der Diskursanalyse ausgewerteten Quellen.....	130
9.4 Verzeichnis der in der Diskursanalyse zitierten Artikel.....	131
10 Anhang.....	135
10.1 Abkürzungsverzeichnis.....	135
10.2 Abstract.....	136
10.2.1 Deutsches Abstract.....	136
10.2.2 English Abstract.....	136

Intro

Seit Juni 2016 ist in Österreich ein neuer Tatbestand des Suchtmittelgesetzes in Kraft, der das Anbieten, Überlassen, Verschaffen von Drogen im öffentlichen Raum besonders schwer bestraft. Das neue Suchtmittelgesetz legitimiert Identitätskontrollen, Durchsuchungen, Festnahmen, Schikanen und Wegweisungen von Menschen aus dem öffentlichen Raum der Stadt. Von rassistischen Polizeischikanen und polizeilicher Verfolgung nach dem neuen Gesetz sind besonders Personen, die als Männer of Color¹ wahrgenommen werden, betroffen.

Meine Fragestellung lautet: Inwiefern lassen sich der neue Tatbestand des Suchtmittelgesetzes und die ihn begleitenden Diskurse und Praktiken als vergeschlechtlichtes Set urbaner Grenzpraktiken beschreiben, die vor allem als Männer lesbare Personen of Color im öffentlichen Raum markieren und kriminalisieren? Ich frage im Detail: Wie wird mit Sicherheit argumentiert, um nach dem neuen Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* Verfolgung und Schikanen von Personen of Color zu legitimieren? Welche Rolle spielen Prozesse der Vergeschlechtlichung, Klassisierung und Rassifizierung? Von welchen Grenzpraktiken und Ausschlussmechanismen kann im Zusammenhang mit dem neuen Tatbestand die Rede sein? Und was für eine Rolle spielen Praktiken des Polizierens² und Bestrafens?

Diese Fragestellungen bearbeite ich in Auseinandersetzung mit theoretischen Texten, mittels einer Medienanalyse, die den Blick auf einen Ausschnitt des Gürtelpanik-Diskurses freilegt, und einen anderen Ausschnitt erforsche ich durch eine qualitative Inhaltsanalyse von Daten, die ich als solidarische Prozessbeobachterin in über dreißig Gerichtsverhandlungen nach den Paragraphen § 27 (2a) *Dealen im öffentlichen Raum* und / oder § 27 (3) *Gewerbsmäßiges Dealen im öffentlichen Raum* (vgl. Bundeskanzleramt 2016b) generiere.

Mein Interesse gilt dabei nicht dem Gesetz an sich, sondern den Praktiken und Diskursen rundherum. Intention der vorliegenden Arbeit ist also keineswegs, dafür zu plädieren, Gesetz oder Umsetzung weniger rassistisch zu gestalten. Ich gehe davon aus, dass das neue Suchtmittelgesetz seiner Absicht und Wirkung nach rassistisch ist. Sebastian Friedrich, Johanna Mohrfeldt und Hannah Schultes (2016) verwenden den Begriff der „*rassistischen Kriminalisierung*“ (vgl. ebd., S. 13). Das bedeutet, dass Abweichungen von Normen der *weißen*³

¹ Personen of Color bezeichnet alle Menschen, die rassistische Ausschlüsse aus der *weißen* Mehrheitsgesellschaft erfahren (vgl. Ha 2007, S. 36-38). *People of Color* kann genauso gut Schwarze in Wien geborene Menschen wie von unterschiedlichen Formen von Rassismus betroffene Migrant_innen bezeichnen. Eine ausführlichere Beschreibung siehe Kapitel *Begriffe*.

² Unter *Polizieren* wird jegliches Polizeihandeln gefasst.

³ Zur Schreibweise *weiß* / Schwarz siehe Kapitel *Begriffe*.

Mehrheitsgesellschaft rassifiziert⁴ und als gefährlich, als Angriff auf deren Sicherheit interpretiert werden. Damit stellen Friedrich / Mohrfeldt / Schultes eine Verbindung zwischen Rassifizierung, Kriminalisierung und dem Sicherheitsbegriff dar, die wesentlich ist und später genauer ausgeführt wird: Strafverfolgungsbehörden und Medien verfolgen ein

quasi pathologisches Verständnis von Straffälligkeit, in dem Hautfarbe, Nationalität, Herkunft, Religion und Sprache rassialisiert sind und als Zeichen für eine Sicherheitsbedrohung gelten. Das auch mittels geschlechts-, alters- und klassenspezifischer Zuschreibungen konstruierte kriminelle Subjekt erscheint in dieser Vorstellung als ernsthafte Gefahr für die Mehrheitsgesellschaft, ihre sozialen Institutionen und den Staat als solchen. (Friedrich / Mohrfeldt / Schultes 2016, S. 13)

Wenn Urteile gefällt werden, wirkt die Tatsache, eine Person of Color zu sein, fast immer erschwerend, „[u]nmerklich und fast immer gegen den Willen derer, die diese Urteile ausbilden (die vom Justizapparat gefällten Urteile ebenso wie (...) die sozialen Urteile)“ (Sayad 2015, S. 42). Personen of Color wird in der weißen Mehrheitsgesellschaft häufig eine Migrationsgeschichte zugeschrieben und damit Zugehörigkeit abgesprochen. Sayad weist auf die Kriminalisierung von Migration hin: Das (unterstellte) Delikt, Immigrant_in zu sein, macht das andere Delikt, das im Gerichtssaal beurteilt wird, sichtbar (vgl. ebd.). Sayad spricht von der Doppelbestrafung, die dem nationalstaatlichen Denken in Institutionen und Individuen inneohnt (vgl. ebd., S. 43). Es ist ein „Prozess, der der Immigration jedenfalls gemacht wird, durch den Prozess, den man der Immigrant_in (oder der Person of Color mit zugeschriebener Migrationsgeschichte, Anm. d. V.) macht, die sich auch nur das kleinste Delikt zuschulden kommen ließ“ (ebd., S. 46).

Während ich in meiner Arbeit nur analysiere, wie die Praktiken und Diskurse rund um das neue Suchtmittelgesetz Personen of Color kriminalisieren, indem einerseits Migration mit Drogenhandel in Verbindung gebracht werden und andererseits ein Bild konstruiert wird, das konkret Schwarze Menschen mit Drogen in Zusammenhang setzt, bestimmen Birgit Menzel und Monika Mokre (2015) den gesamtgesellschaftlichen Kontext und wie Migrant_innen in Europa kriminalisiert werden: In *Das große Gefängnis* sprechen Simo Kader und Simon S. von zwei Gefängnissen:

Ich spreche immer von zwei Gefängnissen, vom kleinen und vom großen Gefängnis. Das große Gefängnis, ist alles da draußen. Ins kleine Gefängnis kommt man, wenn man Dummheiten macht, man findet sich dort, um dafür zu zahlen. Das große Gefängnis gibt es vor allem für Sans Papiers und Harraga, das ist ganz Europa. (S. / Kader 2015, S. 100)

⁴ Rassifizierung / Rassisierung / Rassialisierung: Erläuterung siehe Kapitel *Begriffe*.

Im großen Gefängnis, mittels Grenzregimen, werden Migrant_innen kontrolliert und überwacht, im kleinen Gefängnis sind sie öfter und länger anzutreffen als Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft. Nach dem Gefängnis droht ihnen oft Abschiebung. (vgl. Mennel / Mokre 2015, S. 12)

Meine Arbeit greift Forschungen über stereotype Konstruktion und Kriminalisierung „fremder“ Männlichkeiten von Gabriele Dietze (2016), Susanne Spindler (2006), Patricia Hill Collins (2004; 2000), Paul Scheibelhofer (2012) sowie von Araba Evelyn Johnston-Arthur (2004) konkret zur rassistischen Figur des „Schwarzen Dealers“ auf und knüpft an Arbeiten an jener der *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (2016) über rassistische Strukturen von Strafverfolgungsbehörden, an *Who Do You Serve, Who Do You Protect?* der *Truthout Collection* (2016) über Polizeien und Gewalt, sowie für den österreichischen Kontext an der mittlerweile fast zwanzig Jahre alten Publikation *1000 Jahre Haft. Operation Spring und institutioneller Rassismus* der GEMMI (2005), einer Unterstützer_innengruppe für die Gefangenen der *Polizeioperation Spring*⁵. Außerdem bezieht sich die vorliegende Arbeit auf Texte über Vertreibungs- und Aneignungsprozesse im Kontext neoliberaler Stadtpolitiken wie *Gefährliche Körper an gefährlichen Orten* von Imke Schmincke (2009).

Mein Forschen ist weder positions- noch absichtslos. Mit einem Forschen, das davon ausgeht, dass die Nation im Sinne einer imaginierten Gemeinschaft (vgl. Anderson 2003), einer scheinbar natürlichen Verbindung zwischen Menschen, Territorien und homogen gedachten Kulturen (vgl. Gupta / Ferguson 1997, S. 47) ebenso sozial konstruiert ist wie Geschlecht, reihe ich mich in Arbeiten im Feld der Kritischen Grenzregimeforschung und der Queer / Feminist Studies ein. So fordert Hyun Sook Kim (2007) auf, Staat, Nation und die Praktiken ihrer Naturalisierung im feministischen Forschen genauso wenig aus den Augen zu lassen wie die Tatsache, dass Nationalstaatsgrenzen porös sind, und nicht zu vergessen, dass sie auf Beziehungen von ungleichem Austausch zwischen globalem Norden und Süden beruhen.

Geschlecht und Sexualität können nicht analysiert werden, ohne sie in direkter Beziehung zu Staat, Nation und globalem Kapitalismus zu sehen. Sie stellen einander wechselseitig her, insofern sind auch Staat und Nation als durch und durch vergeschlechtlichte Konstrukte zu verstehen (vgl. Kim 2007, S. 117 f.). Mein Forschen wehrt sich gegen immer mehr Polizieren und die zunehmende Militarisierung der Stadt, gegen Repression und Stadtpolitiken des Ausschlusses. Mein Forschen ist ein Forschen *für*: für eine Stadt, in der von hier ist, wer hier ist.

⁵ 1999 folgte auf selbstorganisierte Proteste der Schwarzen Community in Wien gegen rassistische Polizeigewalt, die unter anderem zum Tod von Marcus Omofuma geführt hatte, die *Polizeioperation Spring*. Über hundert Personen, hauptsächlich geflüchtete Menschen und Migrant_innen aus afrikanischen Ländern, wurden wegen Verbindungen zu einem angeblichen nigerianischen Drogenring gefangen genommen. (vgl. GEMMI 2005, S. 3) Detaillierter siehe Kapitel 3.3.

Insofern geht es in meiner Arbeit auch nicht darum, rassistische Praktiken in der Etablierung und Anwendung des Suchtmittelgesetzes zu kritisieren, sondern das rassistische und ethnosexistische⁶ Moment und die Absicht herauszuarbeiten, die dem neuen Tatbestand und den ihn begleitenden Praktiken und Diskursen als vergeschlechtlichem Set urbaner Grenzpraktiken inne wohnen.

Ein Überblick über mein Vorgehen: Nachdem ich im Intro die Fragestellung vorgestellt und einen Überblick über die Inhalte der einzelnen Kapitel gegeben habe, erläutere ich im nächsten Kapitel Begriffe, die für diese Arbeit wichtig sind und immer wieder vorkommen.

In Kapitel 1 geht es um meine theoretische Verortung und die Frage, welches Wissen ich produzieren will.

Kapitel 2 gibt einen Einblick ins Generieren und Analysieren der Daten aus den beobachteten Gerichtsprozessen, die einen Ausschnitt aus dem Gürtelpanik-Diskurs darstellen.

In Kapitel 3 argumentiere ich, wie Drogenpolitiken rassistisch wirken können, indem Migration und Drogen miteinander diskursiv verknüpft werden.

Anschließend analysiere ich in Kapitel 4 den medialen Gürtelpanik-Diskurs. Dabei zeige ich, wie sich die Diskursfigur zusammensetzt und rahme anschließend den Gürtelpanik-Diskurs als Sicherheitsdiskurs. Ich diskutiere, wie mit Sicherheit und Gefahr argumentiert wird und um wessen Sicherheit es geht.

Kapitel 5 beschäftigt sich mit der Frage, wie Prozesse der Klassisierung, Rassifizierung und Vergeschlechtlichung bestimmte Individuen markieren und mit dominanten Bildern von Drogen-Straßenverkäufer_innen zusammen bringen, und wie Eigenschaften, die im medialen Diskurs Dealer_innen zugeschrieben werden, in den Gerichtsprozessen mit den Angeklagten of Color in Verbindung gebracht werden. Ich diskutiere, inwiefern der neue Tatbestand einen Mechanismus des Zugriffs auf Körper darstellt. Zuletzt geht es um die Frage, wie Rassismus, Sexismus und Klassismus in den Gerichtsprozessen ineinander greifen. Ab hier fließt die Analyse der in den Gerichtsprozessen wegen Dealens im öffentlichen Raum generierten Daten in jedes der Kapitel ein.

Kapitel 6 kontextualisiert den Tatbestand *Dealens im öffentlichen Raum* samt begleitenden Praktiken und Diskursen in der Grenzregime-Perspektive und in einer Linie historischer Kontinuität kapitalistischer urbaner Ausschlusspolitiken. Im zweiten Teil des Kapitels analysiere

⁶ Ethnosexismus bezeichnet die Abwehr und Abwertung von Migration über sexualpolitische Argumente (vgl. Dietze 2016, S. 4). Detaillierter siehe Kapitel 4.2.

ich Mechanismen urbaner Grenz- und Ausschlusspraktiken, die in Zusammenhang mit dem neuen Tatbestand stehen: die Konstruktion von verdächtigen Körpern und von „Drogen-Hotspots“, das Kriminalisieren von Praktiken, Überwachungs- und Kontrolltechniken und das Polizieren. In Kapitel 7 steht das Justizhandeln in den beobachteten Prozessen im Mittelpunkt, aus einer Perspektive, die Gerichtsprozesse angelehnt an Anne McClintock (1992) einmal als Wahrheitsregime, einmal als Technologie veralltäglichter Gewalt versteht. Im Resümee werfe ich noch einmal die Forschungsfrage auf und diskutiere sie zusammenfassend.

Begriffe

Cis: verweist darauf, dass das bei der Geburt zugewiesene Geschlecht mit der eigenen Geschlechtsidentität übereinstimmt. Der Begriff soll dazu beitragen, dass nicht nur die Abweichung (trans, inter, nicht-binär usw.), sondern auch die Norm markiert wird. (vgl. Kollektiv Queerulant_in 2016, S. 59)

Dealer / Dealer_in: Der Begriff *Dealer* steht für die stereotypen Figuren des „Schwarzen Dealers“ oder „Fremden Dealers“, die im Sicherheitsdiskurs mit rassistischem und sexistischem Wissen aufgeladen werden. Weil dominante Bilder von Straßen-Drogenverkäufer_innen männlich konstruiert werden, verwende ich in der vorliegenden Arbeit den Begriff in der männlichen Form. Dealer_in oder Drogen-Straßenverkäufer_in wird verwendet, wenn es um reale Personen geht, die Drogen anbieten oder verkaufen.

Gender_Gap und Stern*: Der Gender_Gap verweist, genauso wie der Stern*, auf den konstruierten Charakter von Zweigeschlechtlichkeit. Steffen Kitty Herrmann schreibt: „Dagegen möchte ich einen anderen Ort von Geschlechtlichkeit setzen, einen Ort den es zu erforschen gilt und um den wir kämpfen sollten, er sieht so aus: _.“ (Herrmann 2003, o.S.)

Gender Identity: Geschlechtsidentität, nicht von außen zugeschrieben als Ordnungskategorie, sondern im Sinne der eigenen, in Veränderung begriffenen Identität.

Geschlecht: Häufig als gesellschaftliche Ordnungskategorie, oft zweigeschlechtlich und als Zuweisung von außen gedacht. Ich verwende in der vorliegenden Arbeit eher den Begriff Geschlecht als Gender, allerdings im folgenden Kontext: Wenn Sex, verstanden als biologisches Geschlecht, als genauso konstruiert angenommen wird wie Gender, verstanden als soziales Geschlecht (vgl. Hark 2004, S. 106), besteht eigentlich kein Grund mehr für die begriffliche Trennung. Sowohl Geschlecht als auch Sex/Gender stehen für vielfältige geschlechtliche Positionen (siehe auch Pohlkamp 2014, S. 362).

People of Color: Der Begriff entwickelte sich in den 1960er Jahren im Kontext der Black Power-Bewegung als Kampfbegriff, so Kien Nghi Ha (2007), und meint alle Menschen, die Rassifizierung, rassistische Diskriminierung, Abwertung und Ausschluss aus der *weißen* Mehrheitsgesellschaft erfahren. Kern des Begriffs ist eine Perspektive, die auf Solidaritätspolitiken abzielt und die Schaffung eines analytischen und politischen Rahmens, der die Wirkung unterschiedlicher Unterdrückungs- und Ausbeutungsverhältnisse in einem postkolonialen Kontext erfassbar macht. Ha fasst *People of Color* nicht nur als Begriff, sondern als politischen

Ansatz, der einerseits Subjektpositionen berücksichtigt, andererseits Solidarität als Handlungsgrundlage im Sinn hat. Perspektivisch geht *People of Color* (oder *Personen of Color*) von Selbstorganisation und Kooperation aus und denkt Rassismus, kapitalistische Ausbeutung, Sexismus und Queerfeindlichkeit zusammen. (vgl. Ha 2007, S. 36-38) Ha findet es wichtig, den Unterschied zum Begriff „colored“ explizit festzuhalten: Während „colored“ („farbig“) biologistisch und kolonial-rassistisch geprägt ist, verweist *People of Color* auf emanzipatorische Politiken. (vgl. Ha 2007, S. 34 f.)

Polizieren: Deutsche Übersetzung des englischen Begriffs *policing*. In einigen Arbeiten kritischer Polizeiforschung verweist der Begriff *Polizieren* nicht allein auf die Polizei, sondern bezeichnet damit verschiedene ordnungspolitische Praktiken und Akteur_innen. In der vorliegenden Arbeit meint der Begriff Polizeihandeln.

Race: verweist auf die „*Wissens- und kritische Analysekatgorie*“ (vgl. Eggers / Kilomba / Piesche / Arndt 2009, S. 13), mit der Unterdrückungsverhältnisse, die auf Prozessen der Rassifizierung beruhen, benannt werden können (vgl. El-Tayeb 2009, S. 7).

rassiiert / rassialisiert / rassifiziert: Fatima El-Tayeb (2016) verwendet den Begriff des *Rassifizierens*, um den Prozess zu beschreiben, in dem Menschen als fremd markiert und ihnen kollektiv Eigenschaften zugeschrieben werden, während andere in dieser Arbeit zitierte Autor_innen dafür auch *rassisieren* und *rassialisieren* benützen.

Schwarz / weiß: Die Herausgeber_innen von *Mythen, Masken und Subjekte* schreiben den Begriff Schwarz auch in adjektivischer Verwendung groß, um das „*Schwarze Widerstandspotenzial*“ (Eggers / Kilomba / Piesche / Arndt 2009, S. 13) sichtbar zu machen. In Abgrenzung und um die Konstruiertheit zu zeigen, wird *weiß* klein und kursiv geschrieben. (vgl. ebd.) Bei Schwarz / *weiß* handelt es sich nicht um natürlich gedachte Kategorien, sondern um politische Begriffe, die auf ein gesellschaftliches Machtverhältnis und Positionen verweisen, die nicht absolut, sondern verhältnismäßig gedacht sind (siehe Kapitel 1.3).

Sexuality: Sexuality meint Begehren, ist unabhängig von Geschlecht sowie offen und veränderlich gedacht.

S*Wort: Richter_innen, Staatsanwält_innen, Polizist_innen verwenden in der vorliegenden Arbeit immer wieder den rassistischen Begriff „Schwarzafrikaner_in“. Susan Arndt (2015) hat den Begriff nach Entstehungsgeschichte und Bezeichnungspraxis befragt und zitiert Fanon: „*Das Schwarze Afrika bezeichnet man als eine träge, brutale, unzivilisierte – eine wilde Gegend*“ (Fanon 1981, S. 138 nach Arndt 2015, S. 88). Der Begriff unterstellt Homogenität und

transportiert den kolonialen Mythos der Geschichtslosigkeit und Negierung von kultureller, historischer, ökonomischer, politischer Vielfalt (vgl. Arndt 2015, S. 95). Rassismus vertraut auf „Binnendifferenzierungen von ‚Hautfarben‘, die der Botschaft folgen, je heller, desto überlegener, je dunkler, desto ‚primitiver‘“ (ebd.). Mehr über rassistisches Sprachhandeln in Kapitel 7.2.2. Die *Recherchegruppe zu Schwarzer österreichischer Geschichte und Gegenwart* schlägt vor, rassistische Bezeichnungen nicht zu reproduzieren, aber sichtbar zu machen (vgl. Unterweger 2016, S. 214 f.). Diesem Vorschlag folgend ersetze ich in den generierten Daten den rassistischen Begriff durch S*Wort.

1 Forschungsperspektive und theoretische Verortung

In diesem Kapitel führe ich aus, welche theoretischen Zugänge die vorliegende Arbeit prägen. Zuerst bespreche ich, was eine queer_feministische Forschungsperspektive meint, in welchen Disziplinen die Arbeit verortet ist und was für ein Wissen ich produzieren will. Eine queer_feministische Perspektive lenkt den Blick darauf, wie unterschiedliche Unterdrückungsverhältnisse ineinander greifen. Mit diesem Ineinandergreifen beschäftigen sich Konzepte der Intersektionalität. An welches Verständnis von Intersektionalität ich anknüpfe, umreiße ich kurz. Als nächstes skizziere ich ein für den Rahmen dieser Arbeit passendes Konzept von Rassismus. Dazu gehe ich auf zwei Ansätze der Rassismus-Analyse ein, deren Verhältnis zueinander nicht konfliktfrei ist: Auf Ansätze der Kritischen Weißseinsforschung aus dem deutschsprachigen Raum und auf einen relationalen Rassismusbegriff (von einer „*relationalen Theorie des Rassismus*“ spricht Manuela Bojadžjev 2008, S. 14), auf den sich Kritische Migrationsforscher_innen - ebenfalls im deutschsprachigen Raum - in ihren Arbeiten beziehen. Ich diskutiere gegenseitige Kritikpunkte der beiden Konzepte, die mich vor dem Hintergrund dieser Arbeit beschäftigen, und begründe, inwiefern eine Verbindung für die vorliegende Arbeit sinnvoll ist. Anschließend bespreche ich, wie Staat und Rassismus zusammenhängen. Das Kapitel schließt mit dem Vorschlag, eine Perspektive einzunehmen, die mit David Theo Goldberg Recht und Gesetz als Instrumentarien des Regierens und mit Anne McClintock Gerichtsprozesse als Wahrheitsregime und Technologie der Gewalt auffasst.

1.1 Queer_feministische Forschungsperspektive

Mein Forschen ist von der Annahme geprägt, dass Geschlecht und Begehren sozial konstruiert und performativ sind und dass die Vorstellungen von Geschlechterbinarität und Heteronormativität⁷ einander wechselseitig herstellen und natürlich erscheinen lassen (vgl. Hark 2004, S. 106). Indem körperliche Merkmale mit Geschlecht und Begehren verknüpft werden, „*stabilisieren sich die rigide Zweigeschlechtlichkeit und die Heterosexualität gegenseitig*“ (Englert / Ganz / Meenakshi / Hutsch / Köster-Eiserfunke / Mackert / Bertold 2009, S. 13). Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit sind ein „*zentrales Machtverhältnis, das alle*

⁷ Heteronormativität meint Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit als gesellschaftliche Norm. Sie reguliert Geschlechterverhältnisse, die Subjekte und deren Alltag sowie soziale Strukturen (vgl. Wagenknecht 2007, S. 17). Heteronormativität „*drängt die Menschen in die Form zweier körperlich und sozial klar voneinander unterschiedener Geschlechter, deren sexuelles Verlangen ausschließlich auf das jeweils andere gerichtet ist*“ (ebd.).

wesentlichen gesellschaftlichen und kulturellen Bereiche, ja die Subjekte selbst durchzieht“ (Hartmann / Klesse 2007, S. 9). Wenn von Konstruktionen „fremder“ Männlichkeit die Rede ist, kontextualisiere ich diese also keinesfalls in einem zweigeschlechtlichen System, löte aber stereotype Vorstellungen aus, die dazu dienen, rassistische und (cis-)sexistische⁸ Verhältnisse zu argumentieren und fortzusetzen.

Das Anliegen, Herrschaftsverhältnisse in den Blick zu nehmen, verstehe ich mit der AG Queer Studies als queer_feministisch (vgl. Englert / Ganz / Meenakshi / Hutsch / Köster-Eiserfunke / Mackert / Bertold 2009, S. 11): Aus einer Forschungsperspektive, die nicht auf einem imaginierten „Wir Frauen“ beruht, erschließen sich vormals unsichtbare Macht- und Unterdrückungsverhältnisse (vgl. Engel 1999, S. 3). Ziel queer_feministischen Forschens ist es, „Prozesse der Normalisierung, Hierarchisierung und des Ausschlusses zum Fokus politischer Intervention zu machen“ (Engel 1999, S. 3). So werden Prozesse der Konstruktion von Nation, Grenzen oder die Aufdeckung von rassistischen Verhältnissen Themen der Gender Studies und Gegenstand queeren Forschens. Genau in diesen Themenfeldern konstatiert etwa Christian Klesse Leerstellen der Queer Studies (vgl. Klesse 2007, S. 37). Feministisch stelle ich mit Antke Engel neben queer, weil es weiterhin notwendig bleibt, (cis-)sexistische patriarchale Herrschaftsverhältnisse zu analysieren und zu verändern (vgl. Engel 1999, S. 11).

Genderforschung lässt sich außerdem nicht von postkolonialen Ansätzen trennen (vgl. Hornscheidt 2012, S. 215). „Das Zusammendenken von Sexismus und Rassismus ist damit keine Option möglicher institutionalisierter feministischer Gender-Forschung, sondern ihr Grundverständnis.“ (Hornscheidt 2012, S. 215 f.). Hornscheidt macht verschiedene Schwerpunkte postkolonialer Genderforschung aus: Forschungen, die das Eingebundensein europäischer Nationalstaaten in Kolonialisierung untersuchen und dabei Sexismus / Geschlecht als Herrschaftsverhältnis mit einbeziehen; das Herausarbeiten kolonialer Dis- / Kontinuitäten; Arbeiten, die nach den Gemeinsamkeiten und Unterschieden unterschiedlicher Rassismen in Verbindung mit Sexismen fragen oder – wie die vorliegende Arbeit – das Erforschen von Konzepten, die mit sexistisch-rassistischen Bedeutungen aufgeladen sind. (vgl. Hornscheidt 2012, S. 218 f.) Als ein solches Konzept verstehe ich auch das Set an Praktiken, die die den Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* begleiten und umsetzen.

Weiter lässt sich meine Arbeit innerhalb der Kritischen Grenzregimeforschung verorten, die davon ausgeht, dass Grenzen in Form von Diskursen, Politiken, Praktiken, Gesetzen alle Ebenen

⁸ Ich verwende den Begriff (cis-)sexistisch, um die Abwertung und Ausschlüsse von trans Männern und trans Frauen oder von Personen mit nichtbinären Geschlechtsidentitäten sprachlich sichtbar zu machen, auch wenn der Begriff *sexistisch* diesen Bedeutungsgehalt prinzipiell schon in sich trägt.

des Alltäglichen und des Städtischen durchziehen, und spielt vor der Folie Urbaner Kultur- und Sozialanthropologie, die erforscht, wie Stadt und Raum über Alltagspraktiken hergestellt werden.

Welches Wissen will ich produzieren? Schon in der Einleitung bin ich darauf eingegangen, dass die vorliegende Arbeit weder positions- noch absichtslos ist. Gleichzeitig findet mein Forschen nicht abseits der Universität statt, so ist der vorliegende Text als Masterthesis eine akademische Qualifizierungsarbeit in den Gender Studies, die einer bestimmten Form und wissenschaftlichen Anforderungen zu entsprechen hat. Doch Positioniertheit und Situiertheit, beides ist für mich zentraler Bestandteil jeglicher queer_feministischer Wissensproduktion: Queer_feministisches Forschen zielt auf eine Veränderung der Verhältnisse ab. Belinda Kazeem und Johanna Schaffer heben in Bezug auf emanzipatorisches Forschen bell hooks *„Praktiken der Verknüpfung verschiedenster Formen und Formate für ein Denken und eine Kritik, die antirassistisch, antisexistisch und antikapitalistisch orientiert sind“* (Kazeem / Schaffer 2012, S. 186), hervor. Das bedeutet für mich für die vorliegende Arbeit, dominante Formen universitärer Wissensproduktion zumindest ein wenig auszudehnen, indem ich mich selbst als Forschende immer wieder sichtbar mache, und es macht sich in der Sprache und den Begriffen bemerkbar, die ich verwende. Genauso wie ich versuche, durch queer_feministisches Sprachhandeln in patriarchale Herrschaftsverhältnisse einzugreifen, benutze ich Begriffe, die weitere Unterdrückungsverhältnisse sichtbar machen sollen: So spreche ich beispielsweise von Gefangenen, nicht Häftlingen, und bemühe mich, wenn von Institutionen der Polizei und Justiz die Rede ist, nicht deren Wording zu übernehmen, das ebenfalls nicht neutral ist und dazu führen kann, institutionelle Gewalt zu verschleiern.

Situated knowledges (vgl. Harding 1991, S. 138-163; Haraway 1995, S. 73-97), ein Paradigma feministischer Wissenschaftstheorien, geht davon aus, dass die Situiertheit von Forscher_innen in ihren jeweiligen gesellschaftlichen Positionen, in ihrer jeweiligen Verstrickung in Machtverhältnisse, Ort und Geschichte, zu einem ebenso situierten und kontextabhängigen Wissen führt (vgl. Singer 2004, S. 258). Meine eigene Situiertheit als *weiße* cis Frau und in einem universitären Rahmen Forschende bewirkt unter anderem, dass ich selbst von bestimmten Ausschlussmechanismen nicht betroffen bin und manche Ausprägungen solcher Mechanismen - bestimmte Formen von Grenzpraktiken beispielsweise - für mich weniger deutlich wahrnehmbar sind.

1.2 Intersektionalität und antirassistische Feminismen

In der vorliegenden Arbeit verstehe ich den neuen Tatbestand des Suchtmittelgesetzes und die ihn begleitenden Diskurse und Praktiken als Resultat des Ineinandergreifens rassistischer, sexistischer und kapitalistischer Herrschaftsverhältnisse. Eine Analyse von Herrschaftsverhältnissen hat die Aufgabe, den Nationalstaat als Akteur in den Blick zu nehmen und darauf zu schauen, wie er Geschlecht, Race, Klasse und Sexuality als Herrschaftskategorien wirksam macht, so Floya Anthias und Nira Yuval-Davis (vgl. ebd. 1992, S. 29). Wie genau Herrschaftsverhältnisse ineinander greifen, damit setzen sich Konzepte der Intersektionalität auseinander: Intersektionalität geht davon aus, dass Gründe für ungleiche soziale Positionen nicht innerhalb von Subjekten liegen, sondern Resultat von Macht- und Verteilungskämpfen und Herrschaftsverhältnissen sind. Um zu zeigen, an welches Verständnis von Intersektionalität ich anknüpfe, beziehe ich mich hauptsächlich auf zwei Texte von Umut Erel, Jin Haritaworn, Encarnación Gutiérrez Rodríguez und Christian Klesse (2007 und 2008) und auf einen Text von Encarnación Gutiérrez Rodríguez (2011). Diese Arbeiten habe ich ausgewählt, weil sie die Entstehungsgeschichte von Intersektionalität in Zusammenhang mit queer_feministischen und antirassistischen Kämpfen Schwarzer Aktivist_innen und Theoretiker_innen betonen, außerdem die Übersetzungen des Konzepts in den deutschsprachigen Raum aufgreifen und auf die Rolle von staatlichen Institutionen und Mechanismen des Regierens in der Herstellung von Herrschaftsverhältnissen verweisen:

Der Begriff Intersektionalität (Crenshaw 1989; 1991) wurde von Schwarzen Frauen und Queers of Color geprägt und hat klar antirassistische Wurzeln. Es waren feministische Theoretiker_innen wie Angela Davis, Audre Lorde, Chandra Talpade Mohanty, die die Stillen in Bezug auf *Raciality* in den Frauenbewegungen thematisiert haben. Das *Combahee River Collective* spricht 1977 in seinem Text *A Black Feminist Statement* über die Verwobenheit von Unterdrückung in Bezug auf Race, Klasse und Geschlecht. Von dieser Position aus lassen sich Prozesse der Dominanz und Macht denken, und wie uns diese an Schnittstellen von Sexuality, Geschlecht, Klasse, Körper und Race sozial positionieren. Gerade Kämpfe wie jene von Stonewall-Aktivistin Sylvia Rivera, die die Situation von Sexarbeiter_innen und Drogennutzer_innen als Thema queerer Bewegungen positioniert hat, sind Teil einer Geschichte von Intersektionalität, auf die ich mich beziehen will, und im deutschsprachigen Raum sind es Diskussionen und Interventionen Schwarzer Feminist_innen wie May Ayim, Katharina Oguntoye und Dagmar Schultz. (vgl. Erel / Haritaworn / Gutiérrez Rodríguez / Klasse 2008, S. 273 ff.; ebd. 2007, S. 241). Mit einem derartigen Intersektionalitätsbegriff ist „die Rolle

staatlicher Institutionen, Interpellationspraktiken und historischer Genealogien bei der strukturellen Verankerung von Differenzen und Hierarchien im Kontext des Nationalstaates" mit im Bild (vgl. Gutiérrez Rodríguez 2011, S. 83).

Kritikpunkte an manchen Entwürfen von Intersektionalität betreffen die Herrschaftskategorien, die berücksichtigt werden: Machtverhältnisse rund um Dis- / Ability oder Transfeindlichkeit werden oft ignoriert, und auch in meiner Arbeit sind das Mechanismen, die wenig beachtet werden. Manche Forscher_innen kritisieren, dass Klasse häufig vernachlässigt wird (vgl. Erel / Haritaworn / Gutiérrez Rodríguez / Klasse 2008, S. 276). In der vorliegenden Arbeit lässt sich gerade im Gerichtssaal analysieren, wie rassistische und klassistische / kapitalistische Strukturen ineinander greifen und wie das eine zeitweise das andere verdeckt und überlagert. Was Gerichtsprozesse betrifft, plädiert Yvette Taylor dafür, insbesondere Mittelklasse, die mit einem scheinbar neutralen Status ausgestattet ist, sichtbar zu machen. Denn *weiße* Mittelklasse-Angehörige sind in Verhandlungen mit Behörden privilegiert, was auch mich selbst als Prozessbeobachterin betrifft: „*They have the knowingness, resources and confidence to move in and claim space.*“ (Taylor 2010, S. 82)

Encarnación Gutiérrez Rodríguez entwirft ein Konzept von Intersektionalität, dem es darum geht zu analysieren, wie Herrschaftskategorien durch „*Technologien und Mechanismen des Regierens, durch soziale Klassifikation und Kontrolle*“ (Gutiérrez Rodríguez 2011, S. 77) hergestellt werden. Gutiérrez Rodríguez will die

(...) gewaltvollen Effekte sichtbar machen, denen Subjekte ausgesetzt sind, die im Rahmen der noch bestehenden kolonialen Logik der Differenz durch unterschiedliche Mechanismen des Regierens, Verwaltens und der wissenschaftlichen Erfassung als „ethnisierte, rassifizierte, sexualisierte und vergeschlechtlichte inferiore Andere“ erschaffen werden. (Gutiérrez Rodríguez 2011, S. 77)

Gutiérrez Rodríguez zeigt also, wie über Mechanismen des Regierens marginalisierte Subjekte hergestellt werden, indem Geschlecht, Sexuality, Race, Klasse, Dis- / Ability wirksam gemacht werden. Diese Anrufungen von Subjekten sind immer kontextabhängig, orts- und zeitspezifisch. Die Anrufung als Frau geschieht also nicht nur über Geschlecht, sondern auch über das Wirksam-Machen von Klasse und Race. Welche soziale Position dabei entsteht, ist aber auch Ergebnis spezifisch zeitlich und räumlich situierter Herrschaftssysteme. (vgl. Gutiérrez Rodríguez 2011, S. 88). Migrant_innen werden, so Gutiérrez Rodríguez, erst über ein „*System der Kontrolle, des Überwachens und des Verwaltens*“ (ebd., S. 94), über ein Regieren über moderne Grenzregime und Nationalstaaten geschaffen. Über staatliche Anrufung wird Differenz

als vergeschlechtlicht, klassiert und rassifiziert hergestellt. Eine intersektionale Analyse dieser Zustände und Anrufungsprozesse, die Herrschaftsverhältnisse nicht in den Blick nimmt, beteiligt sich an deren Fortsetzung. (vgl. ebd.) Für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit erscheint mir Gutiérrez Rodríguez' Zugang deshalb ergiebig, weil er vorschlägt, eine Perspektive einzunehmen, in der Mechanismen des Regierens wie das Suchtmittelgesetz oder migrationsfeindliche Politiken und Prozesse der Rassifizierung, Klassisierung und Vergeschlechtlichung ineinander greifen und ganz bestimmte Subjekte markieren und kriminalisieren.

Schließlich ist neben Intersektionalitätsansätzen der positionierte Standpunkt des antirassistischen Feminismus unabdingbar für jede vielfachen Unterdrückungssystemen entgegengesetzte Arbeit (vgl. Erel / Haritaworn / Gutiérrez Rodríguez / Klesse 2008, S. 291). Eine antirassistische queer_feministische Perspektive einzunehmen bedeutet, mit Schwarzen Feminist_innen statt von einem absoluten Patriarchat von rassistischen Herrschaftsverhältnissen in kapitalistischen und patriarchalen Hierarchien auszugehen (vgl. Carby 1997, S. 46). Patriarchale Herrschaftssysteme und *white* Supremacy⁹ können nicht ausgelöscht werden können, solange Rassismus und andere Formen von Unterdrückung intakt bleiben, so bell hooks (ebd., S. 22).

Erel / Haritaworn / Gutiérrez Rodríguez / Klesse (2007) sehen es als notwendig an, sich beim intersektionellen Arbeiten Standpunkttheorien und -reflexionen gegenüber zu verpflichten (vgl. ebd., S. 246 f.). Wie vertragen sich aber Zugänge, denen es ein Anliegen ist, Identitäten zu destabilisieren, mit feministischen Standpunkttheorien? Genauso wie die genannten Autor_innen sehe ich keinen Widerspruch zwischen den beiden Zugängen, sondern eine Bereicherung und ein gegenseitiges Füllen von Leerstellen – etwa der um die Einbeziehung der Kategorie Race in Queer Theories und jener um die Auseinandersetzung mit heteronormativen binären Herrschaftsverhältnissen in antirassistischen Feminismen (vgl. ebd. 2008, S. 271).

Der vorangegangene Überblick soll meine theoretische Verortung queer_feministischen Forschens und die daraus resultierende Perspektive auf die Fragestellung klären und zeigen, in welchen Kanon ich mich beziehend auf welche Denker_innen, Aktivist_innen und

⁹ Das Konzept der *white* Supremacy ist zwar im US-amerikanischen Raum entstanden, es handelt sich aber keineswegs um eine reine Übersetzung. Die Benennung von *weißer* Vorherrschaft im deutschsprachigen Raum lässt sich bis mindestens in die 1990er verfolgen (vgl. Piesche 2006, o.S.). Der Begriff der *weißen* Vorherrschaft steht für rassistische Ideologien und Strukturen, die sich auch dort auswirken, wo offener Rassismus, rassistische Ausbeutung und Unterdrückung nicht vorhanden sind (vgl. hooks 1989, S. 119). Für Fatima El-Tayeb beinhaltet *white* supremacy, dass Rassismus konstituierend für Europa ist und Zugehörigkeit zur Dominanzgesellschaft stets mit Vorstellungen von *weißsein* in eins gesetzt wird (El-Tayeb 2001, S. 203).

Theoretiker_innen an welchen Stellen einschreiben möchte. Was theoretische Zugänge zum Ineinandergreifen von Herrschaftsverhältnissen betrifft, will ich eine wie hier ausgeführte queer_feministische Perspektive einnehmen, die intersektionales Arbeiten als antirassistisch positioniertes Analysieren von und Eingreifen in Herrschaftsverhältnisse sieht.

1.3 Relationaler Rassismus in einem postkolonialen Verhältnis

Ich gehe von einem Rassismusbegriff aus, der auf zwei Konzepte zurückgreift, die häufig gegensätzlich, widersprüchlich und konflikthaft gesetzt werden, und die seit mindestens zehn Jahren in kritischer Diskussion miteinander stehen: Einerseits ist mir wichtig, einen relationalen Rassismusbegriff zu verwenden, den Kritische Migrationsforscher_innen im deutschsprachigen Raum in den letzten Jahren entwickelt haben, die sich als Teil antirassistischer Kämpfe verorten und die die Bewegungen und Kämpfe der Migration zentral stellen. Ihn will ich ergänzen durch eine Perspektive, die von postkolonialen Verhältnissen ausgeht und als kritische Weißseinsforschung / Critical Whiteness Studies gerahmt wird, die wiederum der mir für den deutschsprachigen Raum gut zugängliche Teil der Critical Race Studies sind. Damit verstehe ich Rassismus als Verhältnis der Fremdmachung und Hierarchisierung (vgl. Espahangizi / Hess / Karakayalı / Kasperek / Pagano / Rodatz / Tsianos 2016, S. 11) in einem System *weißer* Vorherrschaft. Um klarzumachen, was ich damit meine, beschreibe ich zuerst, was einen relationalen Rassismusbegriff kennzeichnet. Anschließend diskutiere ich Kritikpunkte von Vertreter_innen des relationalen Rassismus an Critical Whiteness Ansätzen: Bei diesen Kritikpunkten geht es erstens darum, ob Rassismus-Konzepte diesen eher mit Prozessen der Migration oder mit postkolonialen Verhältnissen in Verbindung bringen. Zweitens geht es um die Frage, wie Prozesse der Rassifizierung in Verschränkung mit anderen Machtverhältnissen sichtbar gemacht werden können und welche Rolle dabei Markierungen über Begriffe wie Schwarz / *weiß* spielen. Abschließend begründe ich, indem ich Konfliktlinien sowie Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Übersetzung von Konzepten betrachte – weshalb es meines Erachtens Sinn macht, mit dem Konzept des relationalen Rassismus zu arbeiten und mit einer postkolonialen Perspektive und dem Konzept der *white* Supremacy den Blick zu weiten.

Für ein relationales Verständnis können Rassismen – ähnlich wie Sexismen – über den Aspekt des Otherings und der Hierarchisierung gefasst werden, die aus Wissen über den_die andere_n gespeist werden. Beim (Re-)Produzieren dieses Wissens und beim performativen Herstellen des Zustands *weißer* Vorherrschaft spielen der Staat und seine Institutionen eine Schlüsselrolle (vgl. Espahangizi / Hess / Karakayalı / Kasperek / Pagano / Rodatz / Tsianos 2016, S. 11):

Rassismus ist ein gesellschaftliches Verhältnis der Fremdmachung, das Menschen in hierarchische Beziehungen zueinander setzt. Dieses Verhältnis wird immer wieder durch die Aktualisierung eines rassistischen Wissens neu begründet, das durch staatliche Regulationen und Praktiken und in den Institutionen aller gesellschaftlichen Funktionssysteme koproduziert und realisiert wird. (Espahangizi / Hess / Karakayalı / Kasperek / Pagano / Rodatz / Tsianos 2016, S. 11)

Espahangizi / Hess / Karakayalı / Kasperek / Pagano / Rodatz / Tsianos warnen davor, Rassismus über eine fixierte Entstehungsgeschichte zwischen Kolonialismus und Nationalismus „analytisch zu essentialisieren“ (ebd. 2016, S. 11), wie das ihrer Meinung nach Critical Whiteness Ansätze tun, weil so allzu leicht seine Komplexität sowie spezifische Erscheinungsformen und lokal / historisch gebundene Ausdrücke, aber auch antirassistische Kämpfe aus dem Blickfeld geraten würden (vgl. ebd.). Die Vertreter_innen eines relationalen Rassismusbegriffs verbinden Rassismus viel stärker mit Prozessen der Migration als mit kolonialen Verhältnissen: Migrationsregime entwerfen Hierarchien von Lebenschancen und bestimmen über die wirtschaftliche und gesellschaftliche Position von Individuen, unter anderem entlang der (ethnisierten) Kategorie Arbeit (vgl. ebd.). Wichtig ist Espahangizi / Hess / Karakayalı / Kasperek / Pagano / Rodatz / Tsianos, dass eine Rassismusdefinition darauf eingeht, dass Rassismus ein Verhältnis ist, das einerseits entlang imaginerter kultureller oder historischer Merkmale hierarchisiert, das andererseits aber in der postmigrantischen Gesellschaft, in der Migration Normalzustand ist, rassistische Markierungen auch über Umwege vornimmt, etwa über Bezüge zu Leistungsfähigkeit, zum Integrationsparadigma, oder indem Werte der Aufklärung beziehungsweise deren Fehlen ins Spiel gebracht werden. (vgl. ebd.) Eine Bedingung eines relationalen Rassismusbegriffs, der darauf abzielt, rassistische Strukturen anzugreifen ist, dass er nicht mit Markierungen arbeitet, die Teil rassistischer Ideologien sind. Das ist wichtig, um klarzumachen, dass Schwarze Menschen nicht der Farbe ihrer Haut wegen unterdrückt werden: Sklaverei war nicht Folge von Rassismus, sondern Rassismus Produkt der Sklaverei und einer gewaltvollen Segregation von Arbeitskräften, beziehen sich Serhat Karakayalı, Vassilis Tsianos und Jule Karakayalı auf Arbeiten von Theodore W. Allen (1998) und Robert J. Steinfield (2001). (vgl. Karakayalı / Tsianos / Karakayalı ohne Jahr, S. 2 f.) Mit dem Fokus auf Bewegungen und Kämpfe der Migration geht es darum, „in den Machtverhältnissen die Widerstände, Praktiken, historischen Konstellationen zu reflektieren“ (ebd.), in denen sich die Rassifizierung äußert und in Verbindung mit anderen Unterdrückungsverhältnissen zeigt (vgl. ebd., S. 3).

Ansätzen der Kritischen Weißseinsforschung im deutschsprachigen Raum unterstellen Karakayalı / Tsianos / Karakayalı theoretische Verengungen: Zum ersten kritisieren sie, dass sich Critical Whiteness Ansätze nur auf das europäisch-afrikanische Kolonialverhältnis beziehen würden, sie hauptsächlich Rassismus gegen Menschen afrikanischer Herkunft als solchen wahrnehmen und Kämpfe und Praktiken der Migration weitgehend ignorieren würden (vgl. Karakayalı / Tsianos / Karakayalı ohne Jahr, S. 6). Wie stehen Forscher_innen/Aktivist_innen der Kritischen Weißseinsforschung zu diesem Kritikpunkt? Dugalski / Lara / Hamsa (2013) geben zu bedenken, dass ein Rassismusbegriff, der sich wie der des relationalen Rassismus auf eine Rassismusgeschichte bezieht, die erst mit dem 2. Weltkrieg beginnt und koloniale Geschichte außer acht lässt, Geschichte einfach kappt. Ohne Bezugnahme auf ein postkoloniales Gesellschaftsverhältnis würde die Fähigkeit, Rassismen zu erfassen, die nicht unmittelbar mit den jüngeren Bewegungen der Migration zu tun haben, verloren gehen. (vgl. Dugalski / Lara / Hamsa 2013, S. 9 f.)

Der zweite Kritikpunkt verläuft für Karakayalı / Tsianos / Karakayalı entlang der Frage, wer denn *weiß* und wer Schwarz ist: In Ansätzen der Critical Whiteness Studies bestünde zwar genauso wie beim relationalen Rassismusbegriff das Anliegen, die Begriffe Schwarz / *weiß* als politische Kategorien zu verwenden, die auf Positionen in einem Gesellschaftsverhältnis verwiesen, diese Begriffe würden Marginalisierung und Privilegierung aber zu starr markieren und damit der Flexibilität und Verschiebbarkeit rassistischer Ein- und Ausschlüsse nicht gerecht werden, kritisieren sie. (vgl. Karakayalı / Tsianos / Karakayalı ohne Jahr, S. 6 ff.) Wenn Schwarz / *weiß* oder *of color* / *weiß* wie stabile Kategorien eingesetzt werden, würde „*Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis, das Konjunkturen und Kämpfen unterliegt, (...) unsichtbar.*“ (ebd. S. 9) Außerdem würden die Begriffe wie naturalisierte Merkmale verwendet werden. Doch Rassismus „*geht durch Individuen und Gruppen (und durch Institutionen, Diskurse, etc.) hindurch. Darum plädieren wir auch dafür, mit und in Widersprüchen und Spannungsverhältnissen Politik zu machen*“ (Karakayalı / Tsianos / Karakayalı ohne Jahr, S. 13). Worum es in einer Rassismus-Analyse stattdessen gehen müsste: „*um die Aufdeckung und Bekämpfung von Verhältnissen, Institutionen und Mechanismen, die den Rassismus stabilisieren und die es bestimmten Individuen ermöglichen, davon zu profitieren*“ (Karakayalı / Tsianos / Karakayalı / Ibrahim 2013, S. 5). Dem entgegen Dugalski / Lara / Hamsa, dass ein Verzicht auf Kategorien wie Schwarz und *weiß* dazu führen würde, dass nicht mehr gefasst werden kann, wie Race als Herrschaftskategorie operiert (vgl. Dugalski / Lara / Hamsa 2013, S. 9 f.).

In weiteren Kritikpunkten, die mit der Geschichte von Critical Whiteness im deutschsprachigen Raum zu tun haben, vernachlässigen Karakayalı / Tsianos / Karakayalı weitgehend den Zusammenhang von Critical Whiteness im deutschsprachigen Raum mit feministischer Theorie, den Black Studies und den Postcolonial Studies, in denen tatsächlich aber ihre Wurzeln liegen (vgl. Röggl 2012, S. 25; S. 43). Sie übersehen die eigenständige Entstehungs- und Übersetzungsgeschichte von Critical Whiteness Ansätzen im und in den deutschsprachigen Raum, die in Schwarzen feministischen und aktivistischen Kontexten in engem Austausch mit und in Bezug auf Aktivist_innen und Theoretiker_innen wie Frantz Fanon und Audre Lorde stattgefunden hat (vgl. ebd.). Julia Edthofer stellt in *Rassismuskritik oder Gegenaufklärung? Linke Debatten um Critical Whiteness & Cultural Appropriation*, einem Text über Rassismusbegriff-Diskussionen zwischen antirassistischen und antifaschistischen Zusammenhängen fest, dass diese eigenständige Entstehungs- und Übersetzungsgeschichte von Critical Whiteness im deutschsprachigen Raum immer wieder übersehen wird (vgl. Edthofer 2017, o.S.).

Inwiefern spielen die hier ausgeführten Diskussionspunkte für die vorliegende Arbeit eine Rolle? Diese Kritikpunkte habe ich heraus gegriffen, weil sie sich mir im Schreiben immer wieder als konzeptuelle Fragen stellen und weil der von mir verwendete Rassismusbegriff genauso wie die Verwendung der Begriffe Schwarz / weiß / Personen of Color in dieser Arbeit schillert: Im Verfassen dieser Arbeit stoße ich immer wieder auf Rassismusanalysen, die sich entweder auf Bewegungen und Kämpfe der Migration beziehen und dabei ein postkoloniales Gesellschaftsverhältnis weitgehend außer acht lassen, oder auf Analysen, die Rassismus gegen Schwarze Menschen ins Zentrum stellen, aber Bewegungen der Migration wenig berücksichtigen. Für diese Arbeit benötige ich aber ein Rassismuskonzept, das Rassismus mit beidem in Verbindung bringt, mit der Abwehr von Migration wie auch mit Ausschlüssen und Abwertung von Schwarzen Menschen vor einem postkolonialen Hintergrund (dazu z.B. Kilomba 2008; Johnston-Arthur 2007), weil sich sonst die vergeschlechtlichten Ausschlusspraktiken in Zusammenhang mit Gürtelpanik-Diskurs und neuem Tatbestand nicht ausreichend differenziert erfassen lassen. Gerade in Österreich und Deutschland gilt es außerdem, Kontinuitätslinien zwischen Kolonialismus, Nationalsozialismus und den heutigen postkolonialen und postnazistischen Strukturen zu benennen (vgl. Röggl 2012, S. 49; Eberl 2012, S. 353). So verorten Beatrice Achaleke und Simon Inou rassistische Polizeigewalt in Österreich auch als nicht aufgearbeitetes Erbe von Kolonialismus und Nationalsozialismus (vgl. ebd. 2012, S. 278). Sich mit postkolonialen und postnazistischen Kontinuitäten zu beschäftigen

heißt in dieser Arbeit, die Verbindungen zwischen Staat, dessen Institutionen und Rassismus zu berücksichtigen. Unter dem Begriff Rassismus verstehe ich in dieser Arbeit also, alle offenen Diskussionspunkte und Widersprüche inkludierend, ein gesellschaftliches Verhältnis der Fremdmachung und Hierarchisierung vor einem Hintergrund postkolonialer und postnazistischer Gesellschaftsverhältnisse.

Eine analytisch-konzeptuelle Frage stellt sich in Hinblick auf den Fokus meiner Fragestellung und auf Benennungspraktiken: Während Texte von Kritischen Migrationsforscher_innen Bewegungen der Migration und Kämpfe von Migrant_innen in den Mittelpunkt stellen, liegt mit der Fragestellung dieser Arbeit der Fokus eher auf den Grenzpraktiken selbst, allerdings immer in der Absicht, Bewegungen der Migration und Praktiken des Widerstands nicht aus den Augen zu verlieren. Ein strategisches Ziel ist für mich, starre Identitätskategorien aufzulösen und selbstverständlich will ich nicht mit rassistischen und naturalisierten Kategorien operieren. Gleichzeitig komme ich in der Analyse der in den Gerichtsprozessen generierten Daten nicht ohne die Verwendung von Begriffen wie *weiß* oder Person of Color (von Rassismus betroffen) aus – wie ich auch Zuschreibungen von Geschlecht vornehme – weil in der Kriminalisierung, Repression und Verfolgung durch das novellierte Suchtmittelgesetz und die es begleitenden Diskurse und Praktiken unterschiedliche rassistische Mechanismen wirksam werden, die konkrete Subjekte als bestimmten Gruppen zugehörig markieren und kriminalisieren. Im Gerichtskontext verdeutlichen diese Begriffe zudem ein spezifisches Machtgefüge und eine *weiße* Norm. An den meisten Stellen dieser Arbeit funktioniert aber der Kampfbegriff People of Color. Indem er alle meint, die die Erfahrung von Rassifizierung, Abwertung und Ausschluss aus der Mehrheitsgesellschaft machen, kennzeichnet er zwar Subjektpositionen, will aber auf Solidaritätspolitik hinaus (vgl. Ha 2007, S. 36-38). An anderen Stellen finde ich es wichtig, mit den politischen, nicht natürlichen Kategorien Schwarz / *weiß* zu betonen, dass die Diskurse und Praktiken um den neuen Tatbestand des Suchtmittelgesetzes mit migrationsfeindlichen und antiSchwarzen¹⁰ Argumentationen und Bildern operieren, die unterschiedliche Auswirkungen haben, auch in Bezug auf Praktiken der Kriminalisierung.

1.4 Staat und Rassismus

Wie hängen Staat und Rassismus zusammen? Rassismus ist weder politischer Extremismus noch individuelle Einstellung und lässt sich nur sinnvoll analysieren, indem Gesellschaft und Staat in

¹⁰ Festzuhalten ist, dass antiSchwarze Argumentationen ebenfalls von Migrationsfeindlichkeit geprägt sind.

den Blick genommen werden. Politik und Staat weisen rassistische Gewalt häufig nicht zurück, sondern signalisieren durch Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis Zustimmung, etwa durch die Kriminalisierung von Migration (vgl. Espahangizi / Hess / Karakayalı / Kasperek / Pagano / Rodatz / Tsianos 2016, S. 11-13) oder durch das Nichtverfolgen von rassistischer Gewalt gegen Personen of Color. Von Vassilis Tsianos (2017) übernehme ich die Anregung¹¹, das Verhältnis von Staatlichkeit und Rassismus mit David Theo Goldberg (2002) in dessen Buch *The Racial State* zu denken, eine Perspektive, welche die Kategorie Race genauso wie Geschlecht als konstituierend für den Nationalstaat der Moderne annimmt. Für Goldberg sind Staaten der Moderne immer so genannte *Racial States*. *Racial* meint, dass die Kategorie Race für Staaten der Moderne konstitutiv ist, sie ist in ihre Entstehung und Entwicklung eingeschrieben. Jeder moderne Staat ist nicht nur ein *Racial State*, sondern auch ein vergeschlechtlichter Staat, und Race und Geschlecht drücken sich stets ineinander und über einander aus. (vgl. Goldberg 2002, S. 7) Gewalt, die im Namen des Staates und vom Staat durch die Kategorie Race ausgeübt wird, nimmt unweigerlich geschlechtsspezifischen Ausdruck an. Der *Racial State* ist genauso sehr Zustand wie Regierungsform. Seine Ausdrucksformen sind vielfältig und unterschiedlich, was es seinen Bürger_innen ermöglicht, gleichzeitig vom *Racial State* zu profitieren und sich von Rassismus zu distanzieren. (vgl. Goldberg 2002, S. 98 f.)

Wie funktionieren *Racial States*? Moderne Staaten drücken sich über das Gesetz aus: They „*speak through the law, in legal codes and terms*“ (Goldberg 2002, S. 123). Erstens teilen sie über Politiken und Gesetze ihre Bewohner_innen rassifiziert definierten Gruppen zu und regulieren soziale, politische, wirtschaftliche, rechtliche und kulturelle Verhältnisse zwischen diesen Gruppen – hauptsächlich zwischen jenen, die als *weiße* Bürger_innen definiert werden, und jenen, die weder als *weiß* noch als Bürger_innen gesehen werden. Dazu gehören Abstufungen innerhalb der und zwischen den Gruppen. Der *Racial State* bestimmt auch, unter welchen Bedingungen durch die Kategorie Race Marginalisierte überwacht und kriminalisiert werden, bestraft oder gefangen genommen, auf Bewährung geschickt oder diszipliniert werden: „*But it commands also under what conditions the racially marginalized are profiled and criminalized – which is to say, subjected to surveillance and suspicion, punished, imprisoned, placed on probation, and paroled.*“ (Goldberg 2002, S. 110) Bei all dem produziert der *Racial State* *weißsein* (vgl. Goldberg 2002, S. 123), und auch Goldberg verwendet dafür den Begriff der *white* Supremacy. Obwohl *racial* und rassistisch nicht genau dasselbe meinen, sind *Racial States*

¹¹ In seinem Vortrag *Fanon, Césaire und die Gegenwart von Race in der Rassismusanalyse* auf der Tagung *Kritik der Rassismus- und Linguistik* im September 2017 an der Universität Wien besprach Vassilis Tsianos das Konzept des *Racial State* von David Theo Goldberg.

rassistische Staaten (vgl. Goldberg 2002, S. 2-4). In rassifiziert geordneten und verwalteten Staaten definiert der Racial State jede Beziehung, formt jede Interaktion, gibt die Kontur für jede Handlung vor. Er bestimmt, was gesagt wird und was sagbar ist, was getan wird und was machbar ist, was möglich und was unmöglich ist, er durchdringt jede soziale Stille und alle Vorannahmen, durchzieht das gesamte soziale Gewebe. (vgl. Goldberg 2002, S. 98) Das Verhältnis von Staat und Rassismus mit Goldberg zu rahmen erlaubt, den neuen Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* und die ihn begleitenden Diskurse und Praktiken als einen Ausdruck der Regulierungen des Racial State zu sehen, die es dem Staat ermöglichen, weitere Differenzierungen zwischen rassifiziert definierten Gruppen vorzunehmen: Denn der neue Tatbestand betrifft bestimmte Stadtbewohner_innen, die im öffentlichen Raum sichtbar sind, egal ob sie dealen oder nicht, und er betrifft nicht alle, die dealen, gleichermaßen. Auf den neuen Tatbestand des Suchtmittelgesetzes und die ihn begleitenden Diskurse und Praktiken als Ausdrucksformen des Racial State komme ich in Kapitel 7.1 zurück, wenn ich Justizhandeln als Ausdruck von Grenzpraktiken analysiere.

1.5 Gesetze als (Grenz-)Regime des Racial State

Die wichtigste Ausdrucksform des Racial State ist das Recht. Es ist die Technologie rassifizierter Herrschaft, so David Theo Goldberg. Dabei wird Recht durch Geschlecht genauso wie durch die Kategorie Race konfiguriert. (vgl. ebd. 2002, S. 142; 158). Damit spiegeln sich die patriarchalen Grundbedingungen von Gesetz im Recht. Moderne Staaten sind damit, so Goldberg, maskulinistische Staaten des *weißseins*. (vgl. Goldberg 2002, S. 159) Eine ergänzende Perspektive bietet Anne McClintock, die sich in *Screwing the System: Sexwork, Race, and the Law* (1992) mit der Rolle von Recht, Gesetz und Justiz als Wahrheitsregime und Technologien von Gewalt auseinander setzt. Sie untersucht Gerichtsprozesse gegen Sexarbeiter_innen, die in den 1980er Jahre in England verhandelt wurden, und analysiert Gesetze, die Sexarbeit kriminalisieren. Dabei stützt sich McClintock auf dominante Repräsentationen von Sexarbeit im spätviktorianischen England und die Rolle, die Race in diesen Bildern spielt. Recht begreift McClintock als Regime, das alternative Diskurse disqualifiziert. Die Justiz als einer der Orte, an denen Verstöße gegen das Gesetz geahndet und abgeurteilt werden, nimmt dabei den Part eines Systems ordnender Strukturen ein, die der Herstellung von Wahrheit, Fakten und Strafen dienen. (vgl. McClintock 1992, S. 74 f.) Konkret heißt das in den Analysen McClintocks: Die Sexarbeiter_innen im viktorianischen England wurden diskursiv in eine Reihe mit Schwarzen und kolonialisierten Gruppen gestellt, die als Teil der „*degenerate classes*“ (McClintock 1992,

S. 81) galten (vgl. ebd.), so viel zur Wirksamkeit der Kategorie Race. Wer zu diesen „degenerierten Klassen“ gehörte und damit einem Überwachungsregime unterworfen wurde, bestimmte das symbolische Dreieck der Abweichung: „*deviant money, deviant sexuality, and deviant race*“ (ebd. S. 81). Dazu gezählt wurden: „*the militant working class, the colonized, prostitutes, gays and lesbians, gamblers, the Irish, and the Jews*“ (ebd.). In der Analyse der Gerichtsprozesse gegen Sexarbeiter_innen in den 1980ern kommt McClintock zum Schluss, diese Prozesse als Wahrheitsregime aufzufassen: Sie zeigen die bestehende Ordnung auf, machen abweichende Positionen unhörbar und bestrafen oder korrigieren Devianz (vgl. McClintock 1992, S. 75). Der Gerichtsprozess ist aber auch eine Technologie der Gewalt, so McClintock, die Zwang auf Frauenkörper in Bewegung setzt, mit Bestrafungen wie Schlägen, Unter-Wasser-Tauchen, Einsperren und Verbannung. Über Gesetze, die Sexarbeit regulieren oder verbieten, findet eine Kriminalisierung von Raum statt, der damit in die Sphäre des Rechts geholt wird (vgl. McClintock 1992, S. 85). Das Disqualifizieren von Diskursen und Mechanismen des Zwangs im Justizhandeln analysiere ich in Kapitel 7.2 und 7.3..

Der vorige Abschnitt soll in erster Linie ein Verständnis über die Art und Weise eröffnen, wie die Kategorie Race über Gesetze wirksam gemacht wird, und wie der Regimebegriff eine andere Sichtweise auf Gesetz ermöglicht. Gleichzeitig spiegeln sich verschiedene Aspekte von *Screwing the System* in den nächsten Kapiteln wider, und ich stelle immer wieder Überlegungen und manchmal Spekulationen analog zu den Analysen von McClintock an: Zu diesen Aspekten gehören der Zugriff auf Körper, die Marginalisierung und Verfolgung im öffentlichen Raum, das Kriminalisieren von öffentlichen Räumen, die Gerichtsprozesse als Wahrheitsregime und als Technologien veralltäglichter Gewalt. Während in manchen Rechtsbereichen wie beispielsweise dem Asyl- und Fremdenrecht mehr oder weniger offensichtlich ist, was inhaltlich verhandelt wird und auf wen die Regulierungen abzielen, scheinen manche andere Gesetze keine spezifischen Gruppen im Visier zu haben und keine spezifischen Ziele zu verfolgen, außer definierte Tatbestände zu kriminalisieren. Perspektiven wie die McClintocks und Goldbergs – wie auch feministische (rechtswissenschaftliche) Perspektiven auf Recht, Gesetz und das als Norm definierte Subjekt – machen deutlich, dass Gesetze bestimmte Subjekte und Praktiken stärker treffen und bestrafen als andere.

Obwohl das Suchtmittelgesetz im Titel dieser Arbeit zentral steht, liegt mein Fokus genauso stark auf den Diskursen und Praktiken, die es umsetzen, begleiten, ihm widersprechen. Gründe für die begriffliche Zentralstellung des Gesetzes sind, dass es Grenz- und Ausschlusspraktiken des Polizierens, der Kriminalisierung und Bestrafung legitimiert und dass es einen Hebel und

Begriff bietet, mit dem das Konglomerat von Diskursen und Praktiken einfach zu benennen und in Form eines mehr oder weniger kompakten Bündels fassbar und analysierbar ist. Gesetz, Diskurse, Praktiken zusammen ergeben aber ein Set an Grenzpraktiken, die ich als gleichwertiges Nebeneinander betrachte.

2 Methode, Daten, Analyse

Das folgende Kapitel gliedert sich in zwei Teile: Zuerst geht es um die Daten, die ich als solidarische Prozessbeobachterin im Rahmen von Gerichtsprozessen nach dem Tatbestand (*gewerbsmäßiges Dealen im öffentlichen Raum*) generiert habe. Im zweiten Teil steht die Feministische Inhaltsanalyse als Analysemethode im Mittelpunkt.

2.1 Solidarische Prozessbeobachtung

Weshalb habe ich mich dafür entschieden, die Daten, die ich zur Beantwortung meiner Fragestellung analysieren will, im Rahmen von Gerichtsprozessen nach dem neuen Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* zu generieren? Zum einen sprechen Prozessbeobachtungsinitiativen und die *Kampagne der Opfer rassistischer Polizeigewalt KOP* von „*Mechanismen rassistischer Kriminalisierung*“ (Friedrich / Mohrfeld / Schultes 2016, S. 16) der Justiz, die im Gerichtssaal sichtbar werden (vgl. ebd.). Für die vorliegende Arbeit sind auch vergeschlechtlichte Mechanismen Gegenstand der Analyse und die Frage, inwiefern die Kriminalisierung dazu dient, Grenzregime zu kontrollieren und durchzusetzen. Zum anderen wurde im solidarischen Beobachten von Prozessen klar, dass hier Aushandlungsprozesse stattfinden und Herrschaftsverhältnisse ihren Ausdruck finden, die über den Gerichtssaal hinausgehen. Akteur_innen wie Polizist_innen / Verdeckte Ermittler_innen werden in den Gerichtssaal geladen, andere Akteur_innen sind symbolisch anwesend, zum Beispiel, wenn Richter_innen in der Urteilsbegründung erklären, was die Intention „des Gesetzgebers“ (vgl. 16:60) ist. Durch den Gerichtssaal ziehen Sicherheitsdiskurse, Ansichten darüber, wer in der Stadt willkommen ist, Geschlechter- und Klassenkonstruktionen, die Verknüpfung von Migration und Kriminalität und stereotype Bilder von Dealer_innen. Weiters werden im Gerichtssaal genauso wie im öffentlichen Raum Personen of Color als kriminelle Objekte hypersichtbar oder als sich politisch äussernde Subjekte unsichtbar gemacht. Es werden Mechanismen offenbar, mittels derer Rassismus de-thematisiert wird und Angeklagte

systematisch unhörbar gemacht werden, und es zeigt sich, wie Glaubwürdigkeit und Unglaubwürdigkeit konstruiert werden. Im Gerichtssaal wird der strukturelle und institutionelle Rassismus der Justiz genauso sichtbar wie jener der Polizei und wie der Alltagsrassismus anwesender Richter_innen und Polizist_innen, und es lässt sich über die Berichte der Gefangenen und über die Äußerungen der Justizwachebeamt_innen zumindest ein Blick in die Gefängnisse werfen, wie sich in Kapitel 7 zeigen wird. Der Gerichtssaal ist auch deshalb ein geeigneter Ort, um Daten zu generieren, weil die Prozesse öffentlich zugänglich sind und weil Praktiken von Akteur_innen wie Polizist_innen / Verdeckten Ermittler_innen, Staatsanwält_innen, Verteidiger_innen, die mir andernfalls kaum zugänglich wären, die Prozesse mit herstellen. Ich verstehe das Gericht als eine postkoloniale *Contact Zone*, in der Subjekte aus unterschiedlichen Positionen des postkolonialen Machtverhältnisses aufeinander treffen, in das Momente von Zwang und radikaler Ungleichheit hineinwirken und es fortsetzen (vgl. Pratt 1996, S. 6 nach Ha 2014, S. 37). Trotzdem ist klar, dass das im Gerichtssaal Gesagte einen Ausschnitt darstellt, der Lücken und Leerstellen beinhaltet: Diese Lücken entstehen vor allem durch den reglementierten und streng hierarchisch organisierten Raum der Gerichtsprozesse, in dem festgelegt ist, wer als Sprecher_in zugelassen ist, wer worüber spricht, und in dem es dem_der Richter_in obliegt, den Anwesenden das Wort zu erteilen und zu entziehen. Schließlich möchte ich Aufmerksamkeit auf die fast täglich stattfindenden Prozesse lenken, die unbeachtet von einer breiteren Öffentlichkeit stattfinden. Anders als die Prozesse im Rahmen der *Operation Spring*, die teilweise Beachtung fanden, und anders als in den letzten Jahren als explizit politisch wahrgenommene Prozesse gegen Antifaschist_innen, Tierschützer_innen oder Fluchthelfer_innen interessieren sich nur wenige für die Suchtmittelprozesse, schon gar nicht werden sie als Prozesse mit politischem Hintergrund eingeordnet.

Analysiert werden Daten, generiert während 34 Gerichtsprozessen, die zwischen Dezember 2016 und Mai 2017 am Wiener Landesgericht stattgefunden haben. Dabei habe ich nicht in jedem Fall einen Prozess von dessen Beginn bis zur Urteilsverkündung beobachtet. Sehr oft werden die Prozesse rasch abgehandelt und beim ersten Prozesstermin innerhalb einer halben Stunde bis Stunde entschieden – der kürzeste beobachtete Prozess hat von der Eröffnung über die Urteilsverkündung und Beendigung der Verhandlung nur acht Minuten gedauert. Vertagungen kommen aber vor, manchmal sogar wiederholt, und diese konnte ich nicht immer besuchen. Zu anderen Gelegenheiten wiederum habe ich einen Vertagungstermin besucht, ohne den ersten Prozesstermin beobachtet zu haben. Die Prozesse sind, wie bereits erwähnt, öffentlich zugänglich. Die Liste mit allen Verhandlungsterminen einer Woche liegt am Landesgericht Wien

in der Medienstelle auf und ist dort einsehbar. Die Prozesstermine habe ich wie folgt ausgewählt: Während eines Zeitraums von mehreren Wochen habe ich versucht, so viele Prozesse nach § 27 (2a) und / oder § 27 (3) SMG wie möglich zu besuchen und zu dokumentieren, um einen möglichst breiten Überblick zu erhalten. Später habe ich Prozesse nach verschiedenen Kriterien ausgewählt, um Fragen beantworten zu können, die sich im Beobachten gestellt haben, oder mit dem Ziel, Beobachtungen zu vertiefen. So habe ich immer wieder versucht, mehr über Geschlechterkonstruktionen abseits von „fremder“ Männlichkeit zu erfahren und versucht, auch Prozesse zu finden, in denen Weiblichkeits- oder andere Geschlechterkonstruktionen sichtbar werden und in denen sich Bilder von Dealer_innen finden, die nicht über Migrationsfeindlichkeit hergestellt sind. Immer wieder habe ich gemeinsam mit anderen Prozesse beobachtet, um Eindrücke zu diskutieren und zu reflektieren, Fragen zu klären oder widersprüchliche Beobachtungen verschiedener Beobachter_innen zu besprechen. Teilweise sind zusätzlich weitere Tatbestände wie der bloße Versuch zu verkaufen oder der Besitz von Drogen angeklagt, und um die Prozesse besser kontextualisieren zu können, habe ich außerdem einen Prozess zu einem anderen Tatbestand des Drogenhandels beobachtet.

Beim Dokumentieren habe ich versucht, lautsprachliche Äußerungen so vollständig und wörtlich wie möglich zu erfassen. Nichtsprachliche Äußerungen habe ich so gut als möglich zusätzlich dokumentiert. Beim Dokumentieren habe ich entlang eines Beobachtungsleitfadens gearbeitet.

Eine Gerichtsverhandlung folgt streng einem bestimmten Ablauf und bestimmten Routinen, beinhaltet stets gleichbleibende Phasen, Phrasen und Versatzstücke, was es einerseits vereinfacht, das Gesehene und Gehörte einzuordnen, andererseits werden viele Passagen von den jeweiligen Akteur_innen derartig schnell oder nur andeutungsweise vorgetragen, dass alleine das möglichst vollständige Mitschreiben des Gesprochenen zwar Anspruch, aber nicht bewältigbare Herausforderung war, weshalb sich immer wieder Auslassungen in den Protokollen finden – wie dies unweigerlich auf alle Protokolle zutrifft, die im Rahmen von Teilnehmenden Beobachtungen entstehen. In den generierten Daten gibt es Auslassungen insbesondere dann, wenn gleichzeitig übersetzt oder in Sprachen gesprochen wird, die ich nicht oder nur unzureichend verstehe, oder wenn zu leise gesprochen wird, um für mich hörbar zu sein. Deshalb wird vor allem das, was Angeklagte sagen, in den von mir generierten Daten sehr häufig nicht beziehungsweise erst in der Übersetzung der Dolmetscher_innen erfasst, womit auch ich zum Unhörbarmachen der Angeklagten beitrage und eine systematische Leerstelle produziere. Grundsätzlich ist mein Anspruch, sowohl das von den Angeklagten Gesagte wie auch das von den Dolmetscher_innen Übersetzte zu dokumentieren, um erfassen zu können, wie

sich das eine mit dem anderen in Inhalt oder zumindest Länge, wenn ich die Sprachen nicht beherrsche, deckt, oder ob überhaupt Übersetzungen stattfinden. Ein Teil meiner Analyse versucht also auch zu ergründen, wie es dazu kommt, dass die Angeklagten in den beobachteten Prozessen genauso wie in den von mir generierten Daten unhörbar gemacht werden. Betonen möchte ich, dass eine Analyse der Urteile nur am Rande Gegenstand meiner Untersuchung und Analyse ist, auf alle Fälle nicht in dem Sinn, dass ich sie miteinander vergleichen oder mit den Anschuldigungen gegen die Angeklagten in Beziehung setzen würde. Aufgabe von Forscher_innen ist, Daten innerhalb der Machtkontexte, in denen sie arbeiten, zu situieren (vgl. Erel / Haritaworn / Gutiérrez Rodríguez / Klesse 2008, S. 285). Intersektionales Forschen bedeutet, sich zu fragen, „*wie Unterdrückungsverhältnisse die Daten, die sie produzieren, mit strukturieren*“ (ebd. 2007, S. 246 f.). Das bedeutet, Leerstellen in den Blick zu nehmen und nach den Gründen dafür zu fragen, die eigene Position zu benennen, die Abgrenzungen eines Forschungsgebiets kritisch zu betrachten (vgl. ebd. 2007, S. 246 f.). Methodisch bedeutet anti-rassistische feministische Forschung sich damit auseinanderzusetzen, wie sich die eigene Positioniertheit aufs Entwickeln und Stellen der Forschungsfragen, auf die Generierung der Daten, auf die eingesetzten Methoden und die Ziele des Forschens auswirken. Feministische postkoloniale Forschung fragt sich stets, wessen Stimmen (als Expert_innen) gehört, welche Stimmen als Daten generiert und analysiert werden, „*und was überhaupt als Stimme, Theorie, Aussage (von wem) wahrgenommen*“ wird (Hornscheidt 2012, S. 222).

Feministische postkoloniale Stimmen weisen darauf hin, dass feministische Forschung immer auch kritisch sich selbst befragen muss, inwiefern Stimmen gehört, Sprechräume geschlossen oder geöffnet, Stimmen und Wissensbildungen vereinnahmt und gewürdigt werden. (Hornscheidt 2012, S. 220 f.)

Mit meiner Arbeit fokussiere ich auf vergeschlechtlichte Grenzpraktiken und analysiere sie in ihrer Absicht und Wirkung. Doch um zu zeigen, dass Grenzpraktiken formbar sind und auf sie Einfluss genommen werden kann, ist es auch notwendig, die Praktiken derjenigen, die durch sie ausgeschlossen oder kriminalisiert werden, als Strategien politisch handelnder Subjekte zu berücksichtigen. Isabell Lorey fordert auf, auch bei einer Forschungsperspektive, die sich auf Herrschaftsmechanismen richtet, sich nicht auf diese zu beschränken, sondern das autonome Handeln jener einzubeziehen, die von diesen Mechanismen getroffen oder erst konstituiert werden – oder es schaffen, eben nicht von ihnen erfasst zu werden:

Eine analytische Perspektive auf Kämpfe ist darauf bedacht, weder viktimisierte Ausgeschlossene zu produzieren, noch sich auf gewaltförmige gesellschaftliche Ausschlussmechanismen zu beschränken. Ohne letztere zu negieren, geht es zugleich darum, die politische

Handlungsfähigkeit derjenigen wahrzunehmen und überhaupt als möglich zu denken, die kategorial erfasst und reguliert werden sollen und die diesen Kategorien entgehen und sich ihnen entziehen. (Lorey 2011, S. 34)

Cannella / Manuelito (2008) plädieren für eine antikoloniale Neukonzeptualisierung von Wissenschaften, die nicht auf der Annahme basiert, andere zu kennen, zu interpretieren, zu repräsentieren, sondern die darauf abzielt, den *Eurocentric Error* über die Einbindung jener zu korrigieren, die von Forschungen betroffen sind. Um ein vollständigeres Bild der von mir erforschten Grenzpraktiken zu erhalten und deren Porösität sichtbar zu machen, um diejenigen, die vom neuen Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* und den ihn begleitenden Diskursen kriminalisiert werden, weder so hypersichtbar zu machen, wie das herrschende Diskurse tun, die Personen of Color kriminalisieren, exotisieren und objektifizieren, noch sie so unsichtbar und unhörbar machen, wie das rassistische Mechanismen in den beobachteten Gerichtsprozessen machen, muss ich diejenigen, die auf der Straße kriminalisiert und im Gerichtssaal bestraft und angeklagt werden, als handelnde Subjekte in meine Arbeit einbeziehen – und darauf achten, kein Wissen zu produzieren, das Herrschaftswissen stützt. Doch: Der Aufforderung von Cannella / Manuelito zu folgen, gelingt mir nicht. Fast immer sind die Angeklagten vor dem Prozess im Untersuchungsgefängnis, und auch wenn sie mit einer Bewährungsstrafe verurteilt werden oder das Urteil eine Gefängnisstrafe ist, die mit dem Absitzen der Untersuchungshaft absolviert ist, werden sie zuerst von den Gefängnis-schließern unmittelbar nach dem Prozess wieder ins Gefängnis zurückgebracht. Mir ist es nur in zweien der beobachteten Prozesse gelungen, mit den angeklagten Personen zu sprechen, ihre Einverständnisse einzuholen, die generierten Daten zu verwenden und über den Gerichtsprozess zu sprechen.

Beim Generieren der Daten verankere ich mich zwischen Teilnehmender Beobachtung und Solidarischer Prozessbeobachtung. Die Rolle eines_einer Beobachters_Beobachterin von Gerichtsprozessen ist streng reglementiert. Im Gerichtssaal habe ich nicht die Möglichkeit – außer, wenn ich aus dem Reglement ausbreche – mich einzumischen oder das Geschehene zu kommentieren, ich kann höchstens vor oder nach der Verhandlung versuchen, Zusatz-Informationen von am Prozess Beteiligten einzuholen oder etwas anzumerken. Solidarische Prozessbeobachtung ist eine politische Praxis, in der ich eine Position einnehme, die sich als solidarisch mit den Angeklagten versteht. Üblicherweise klärt Solidarische Prozessbeobachtung im Vorhinein mit den Angeklagten ab, ob diese Beobachtung, Dokumentation und Berichterstattung möchten. Doch mangels Möglichkeit an Vorab-Kommunikation mit den Angeklagten bleibt nur zu versuchen, eine bestimmte Beobachtungspraxis zu entwickeln, die

den Angeklagten und Justiz-Akteur_innen so gut als möglich vermittelt, dass die Beobachtungspraxis eine solidarische ist und die eigene Anwesenheit das Ziel hat, den_die Angeklagte_n zu unterstützen. Diese Praxis besteht vor allem aus Mikro-Gesten, wie etwa sich nicht kompliz_innenhaft mit Richter_in, Staatsanwalt_Staatsanwältin, anwesenden Polizeizeug_innen zu verhalten und beispielsweise nicht mitzulachen, wenn der_die Richter_in einen Scherz macht, oder wie aufmerksames Zuhören zu signalisieren, wenn Angeklagte sprechen, deren Äußerungen von Richter_innen, Staatsanwält_innen, Verteidiger_innen, Polizist_innen immer wieder ignoriert werden, wie in Kapitel 7 besprochen wird. Nicht alle Richter_innen schätzen die Anwesenheit von Zuseher_innen: Es kommt vor, dass Richter_innen die Anwesenheit von Prozessbeobachter_innen kommentieren: „*[W]as machen Sie hier? Für wen schreiben Sie mit?*“ (4:47) Oder: „*Wozu? Wir haben hier eine Schriftführerin.*“ (26:1) Ein_e Richter_in kommentiert mein Eintreten mit „*Ah, Schriftführerin*“ (30:2). Es gibt aber auch Richter_innen, die Question- and Answer-Runden nach Prozessen eröffnen, wenn eine Klasse Studierender oder Polizeischüler_innen anwesend ist.

2.2 Feministische Inhaltsanalyse

Methodisch orientiere ich mich an der Feministischen Inhaltsanalyse, wie sie Shulamit Reinharz und Rachel Kulick beschreiben (vgl. Reinharz / Kulick 2007) und die vor allem verwendet wird, um vergeschlechtlichte und sexualisierte Repräsentationen in journalistischen Medien sichtbar zu machen (vgl. Reinharz / Kulick 2007, S. 258), wobei ich von einer guten Übersetzbarkeit in den vorliegenden Kontext ausgehe. Inhaltsanalysen werden durchgeführt, um kulturelles Material unterschiedlichster Form aus allen Aspekten des Lebens wie Texte, Bilder, Produkte usw. zu analysieren. Analysierbar ist das, was Forscher_innen für analysierbar halten, und Analysieren meint grundsätzlich einen systematischen Zugang, der beispielsweise das Codieren oder Interpretieren eines Sets an bestimmten Themen umfasst (vgl. Reinharz / Kulick 2007, S. 258). In der Feministischen Inhaltsanalyse fokussieren Studien meist auf Interpretation des Inhalts sowie auf dessen Bezüge in einem größeren gesellschaftspolitischen Kontext. Gegenwärtige feministische Forscher_innen sehen Bedeutung als vermittelt und untersuchen daher sowohl den Text als auch die Bedingungen seiner Produktion. Interpretierende Praktiken involvieren die Analyse des Inhalts wie auch der Annahmen der Leser_innen und Produzent_innen (vgl. Reinharz / Kulick 2007, S. 259). Feministische Forschung untersucht genauso wie das Gesagte auch das Nichtvorhandene und fragt, weshalb welche Dinge nicht gesagt werden können. Sie ist eine Analyse existierender wie auch nicht existierender Texte und

hat das Ineinandergreifen von Herrschaftsverhältnissen im Blick. Im besten Fall fordern die Ergebnisse und Interpretationen hegemoniale und *weiße* patriarchale Herrschaftsverhältnisse heraus. (vgl. Reinharz / Kulick 2007, S. 259 f.)

Eine Stärke feministischer Inhaltsanalyse ist, dass auch jene kulturellen Produkte nach Vergeschlechtlichung oder Repräsentationen von Geschlecht befragt werden können, die gar nicht explizit über Geschlecht sprechen, weil sie dennoch davon durchdrungen sind. Deshalb können Repräsentationen – wie etwa das novellierte Suchtmittelgesetz und die es begleitenden Diskurse und Praktiken – durchaus patriarchale, (cis-)sexistische, homofeindliche, ageistische und rassistische Botschaften übertragen und ökonomische Motive oder patriarchale Werte identifiziert werden, auch wenn Repräsentationen diese Botschaften nicht explizit transportieren. Kulturelle Produkte enthalten – wiederum ohne, dass es explizit darum geht – Informationen über Geschlechterverhältnisse. (vgl. Reinharz / Kulick 2007, S. 260)

Die Inhaltsanalyse führe ich mithilfe von ATLAS.ti durch, einem Programm für qualitative Datenanalyse, in dem die Dokumentationen der Prozessbeobachtungen als Primärdokumente eine hermeneutische Einheit bilden. Der erste Schritt in diesem „*Textlabor*“ (Konopásek 2011, S. 388) ist ein intensives und kritisches Lesen, das ich mit Erel / Haritaworn / Gutiérrez Rodríguez / Klesse (2008) unternehme: Lesen ist ein produktiver und unterbrechender Akt und meint ein Enthüllen der Abhängigkeiten und des Netzes, in dem eine Aussage gemacht wurde, weil Analysieren immer Übersetzungsprozess in einem Machtgefüge ist. Äußerungen im Text verweisen auf die Machtverhältnisse, in denen ein Subjekt positioniert ist. Dieser Akt des Lesens und Analysierens macht den_die Forscher_in und seine_ihre Praxis des reflexiven Lesens, Übersetzens, Sich-Positionierens im Text sichtbar. (vgl. ebd., S. 291)

Im *Textlabor* mit Zdeněk Konopásek (2011) wird der Text im Lesen in Passagen zerlegt, die als Zitate gekennzeichnet werden und neue Analyseobjekte bilden. Dieses Zerlegen passiert, indem kurze Textauszüge mit Begriffen (so genannten Codes) beschlagwortet werden, die die einzelnen Passagen miteinander verbinden und so thematisch geordnete Gruppen bilden. Die Codes sind Überschriften für die Inhalte der jeweiligen thematischen Gruppen und fungieren gleichzeitig als „*Hebel*“ (Konopásek 2011, S. 392), mit denen die Passagen bewegt werden können. Die Codes ergeben sich einerseits aus den generierten Daten beziehungsweise dem Text und andererseits aus den Fragestellungen und der verwendeten Literatur. Nach dem Zerlegen durch Codieren wird überprüft, ob die Codes inhaltlich konsistent und genügend voneinander abgegrenzt sind. In weiteren Lese- und Zuordnungs-Durchgängen wird die Auswahl der Passagen und die Benennung und Zuordnung der Codes überprüft, angepasst und verfeinert, möglicherweise

erweitert oder reduziert und kommentiert. Die Basis für die Dateninterpretation bilden die in diesem Prozess entstehenden Passagen und Kommentare. Im nächsten Schritt folgt die Auswahl der Themen-Gruppen, die zur Beantwortung der Fragestellungen beitragen können. Die ausgewählten Gruppen werden neu gelesen, kommentiert, miteinander in Beziehung gesetzt. Antworten auf Fragen werden nicht sofort theoretisch entwickelt, sondern in den vorhandenen Daten gesucht. Die Interpretation der Daten basiert also auf einer laufenden Textbearbeitung und Textproduktion. „Eine solche textuelle Praxis, die ebenso sehr auf Schreiben wie auf Lesen basiert, ist das wichtigste Mittel zur Herstellung eines neuen Verständnisses.“ (Konopásek 2001, S. 398 f.) In diesem Prozess werden Antworten auf die Forschungsfragen entwickelt, neue Themen und Fragen nehmen Gestalt an. Die Interpretationsdaten werden schließlich theoriegeleitet und in Hinblick auf weitere Analyse-Erkenntnisse überprüft und ebenso kontextualisiert dargestellt. (vgl. Konopásek 2001, S. 381-404)

3 Wie Drogenpolitiken rassistisch wirken

Im Jänner 2016 gab es eine Reform des Suchtmittelgesetzes (SMG), nach deren Inkrafttreten die Wiener Polizei für eine neuerliche Verschärfung lobbyierte. Der Ruf der Polizei nach einer Gesetzesverschärfung war erfolgreich, im Juni 2016 wurde ein neuer Tatbestand des Suchtmittelgesetzes eingeführt, der das Anbieten, Überlassen, Verschaffen von Drogen im öffentlichen Raum mit bis zu drei Jahren¹² Gefängnis bestraft. Zwar bietet diese Arbeit keine drogenpolitische Perspektive auf das neue Suchtmittelgesetz, drogenpolitische Argumente spielen aber eine Rolle, weil sie zu sicherheitspolitischen Argumenten gegen Drogen-Straßenverkäufer_innen und zu migrationsfeindlichen und rassistischen Argumenten gemacht werden. In diesem Kapitel geht es um den neuen Tatbestand des Suchtmittelgesetzes und die Frage, wie Drogenpolitiken rassistisch wirken können.

3.1 Der neue Tatbestand

Polizei und Politiker_innen lobbyierten für die im Juni 2016 in Kraft getretene Verschärfung des Suchtmittelgesetzes, nachdem zuvor eine Gesetzesreform stattgefunden hatte: Eine umfassendere Strafrechtsreform vom 01.01.2016 betraf auch das Suchtmittelgesetz, das Verstöße unter einer definierten Grenzmenge im Paragraph 27 SMG, Verstöße über einer Grenzmenge im

¹² Auf Verstöße gegen Paragraph 27 (2a) *Dealen im öffentlichen Raum* stehen bis zu zwei Jahre, bei Gewerbsmäßigkeit (§ 27 (3)) bis zu drei Jahre Gefängnis.

Paragraf 28 SMG regelt. Die Tatbestände änderten sich damals nicht, es gilt aber seit Jänner 2016 der Grundsatz *Therapie statt Strafe*. Auf den ersten Blick wirkte das neue Prinzip wie ein Schritt in Richtung Liberalisierung, zumindest in Bezug auf Drogennutzer_innen. Denn belasten nun Polizist_innen eine_n Drogennutzer_in mit dem Besitz von als Drogen illegalisierten Substanzen für den Eigenbedarf, wird diese_r – jedenfalls beim ersten Mal – nicht mehr sofort bei der Staatsanwaltschaft angezeigt, wenn er_sie zustimmt, sich einer amtsärztlichen Untersuchung und gesundheitsbehördlichen Zwangsmaßnahmen zu unterziehen. Ohne diese Zustimmung greift allerdings wieder das Strafschema. Auf Drogennutzer_innenseite gilt also: Keine wirkliche Entkriminalisierung, sondern eine Form der Bestrafung, die den Konsum von Drogen mit Krankheit in Beziehung setzt. (vgl. Lottersberger 2016) Kritiker_innen merken an, dass Drogennutzer_innen jetzt als Zeug_innen gezwungen werden können, ihre Dealer_innen zu belasten. Oft sind das Freund_innen, Familienangehörige, Bekannte, denn als Dealer_in gilt nicht nur, wer als Drogen definierte Substanzen gegen Entgelt verkauft, sondern auch, wer sie weiter gibt. Vor der Reform mussten Drogennutzer_innen als Beschuldigte weder gegen sich selbst noch gegen andere aussagen. Die Polizei kann seit der Novelle Druck ausüben, zu kooperieren. (vgl. Matzenberger 2015) Anders als in Ländern wie Tschechien, Portugal, den Niederlanden, Peru oder Uruguay ging es in der Gesetzesnovelle von Jänner 2016 also entgegen landläufiger Meinung nicht in Richtung Liberalisierung von leichten Drogen (vgl. Kastner 2015).

Nach der beschriebenen Novelle des Suchtmittelgesetzes erschienen ab Jänner 2016 in so gut wie allen österreichischen Tageszeitungen Beiträge, in denen die Wiener Polizei gegen die eben in Kraft getretene Reform des Suchtmittelgesetzes Stimmung machte. Woran sich die Polizei vor allem störte, war die Neuregelung der Gewerbsmäßigkeit, die ebenfalls Teil der Strafrechtsreform war. Gewerbsmäßigkeit wurde jetzt etwa folgendermaßen ausgelegt: Jemand will monatlich mehr als 400 Euro mit einer Tat verdienen, die er_sie schon zweimal geplant oder begangen hat oder wegen der er_sie im letzten Jahr verurteilt wurde (vgl. Bundeskanzleramt 2016a). Die Neuregelung der Gewerbsmäßigkeit würde es der Polizei erschweren, Verdächtige in Untersuchungshaft zu nehmen. Mehr zu dieser Diskursfigur siehe Medienanalyse in Kapitel 4.2. Anfang März verkündete der damalige Justizminister, dass es – wie von der Polizei gefordert – einen neuen Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* geben würde. In der Presseaussendung geht der Justizminister direkt auf das Lobbying der Polizei ein:

Ein neuer Straftatbestand im Suchtmittelgesetz soll es den Ermittlungsbehörden künftig ermöglichen, gezielt gegen die Suchtgiftkriminalität im öffentlichen Raum vorzugehen und es in weiterer

Folge leichter zu ermöglichen, Untersuchungshaft zu verhängen.
(Justiz.gv.at 09.03.2016)

Und weiter, unter Verwendung der Schlüsselbegriffe „Hotspots“ und „öffentliches Ärgernis“ im „öffentlichen Raum“, die auch im neuen Tatbestand zentral sind:

Suchtgiftkriminalität ist zuletzt vor allem an einigen „Hotspots“ in Wien ein sehr ernstes Problem geworden, gegen das wir konsequent vorgehen müssen. Wir nehmen daher die Kritik der Polizei sehr ernst und ich bin froh, dass wir nun gemeinsam mit dem Innenministerium eine zielführende Lösung finden konnten. Damit können wir das Problem dort bekämpfen, wo es auftritt und meist auch besonderes öffentliches Ärgernis erregt, nämlich im öffentlichen Raum. (ebd.)

Der neue Tatbestand im Suchtmittelgesetz, als *Dealen im öffentlichen Raum* (§ 27 (2a) SMG) bezeichnet, der schließlich im Juni 2016 in Kraft treten sollte, im Wortlaut:

§ 27 (2a) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer vorschriftswidrig in einem öffentlichen Verkehrsmittel, in einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlage, auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, in einem öffentlichen Gebäude oder sonst an einem allgemein zugänglichen Ort öffentlich oder unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, Suchtgift einem anderen gegen Entgelt anbietet, überlässt oder verschafft. (Bundeskanzleramt 2016b)

Der bereits bestehende Paragraph § 27 (3) SMG wurde erweitert, sodass er auch auf den neuen Tatbestand angewendet werden kann. Wenn Gewerbsmäßigkeit vorliegt, so die Aussage von § 27 (3), wird u.a. *Dealen im öffentlichen Raum* mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft:

§ 27 (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Straftat nach Abs. 1 Z 1 [hier ist das Besitzen, Konsumieren, Anbieten, Überlassen bestimmter Drogen geregelt, Anm. d. V.], Z 2 [hier ist das Anbauen bestimmter Pflanzensorten zur Herstellung von Drogen geregelt, Anm. d. V.] oder Abs. 2a gewerbsmäßig begeht. (Bundeskanzleramt 2016b)

Der neue Tatbestand § 27 (2a) bietet Legitimationsgrundlage für Kontrollen, Anhaltungen, Festnahmen im öffentlichen Raum. Aus einer drogenpolitischen Perspektive lägen die Fragen nahe, was staatliche Interessen an den neuen Tatbeständen des Suchtmittelgesetzes sind und was sich über das Verhältnis des Staates zu den Individuen sagen lässt, die von den neuen Tatbeständen betroffen sind, wie die Initiative jimmy boyle (Berlin) zur Analyse von Drogenpolitiken vorschlägt (vgl. ebd. 2012, S. 2). Diese Fragen diskutiere ich auf indirekte Weise, wenn ich später im Kapitel argumentiere, wie Drogenpolitiken rassistisch wirken, und wenn es an verschiedenen Stellen dieser Arbeit um Ausschlussprozesse, Praktiken des Polizierens und Justizhandeln geht. Der Soziologe Jan Tölva stellt fest, dass es staatlichen Institutionen weniger um ein

konsequentes Durchsetzen von Drogenverboten geht, was sich seines Erachtens in einem hohen Maß an Toleranz von Drogenverkauf und -konsum in bestimmten Settings zeigt, sondern eher um „ein gewisses Maß an Kontrolle und Einflussnahme - etwa durch das Verdrängen offener Drogenszenen an andere Orte, selektiv durchgeführte Razzien oder aber durch verschieden hartes Vorgehen gegen diverse Drogen" (Tölva 2012, S. 7). Einer der Bereiche, in dem sich ein kontextabhängiger Umgang staatlicher Institutionen mit Drogen-Regelungen ablesen lässt, ist die Ermittlungspraxis der Polizei.

3.2 Drogenpolitiken als Deckmantel für migrationsfeindliche Argumente

Wie Drogenpolitiken rassistisch wirken können, zeigt sich unter anderem in migrationsfeindlichen Aussagen und Praktiken von Politiker_innen, die diese mit drogenpolitischen Argumenten begründen. Ein Beispiel in Zusammenhang mit dem neuen Suchtmittelgesetz dokumentiert der Rassismus Report 2016 von ZARA, einer Initiative, die jährlich einen Einzelfall-Bericht über rassistische Ereignisse und Strukturen in Österreich veröffentlicht: In einem Interview begründete der Innenminister migrationsfeindliche Politiken, indem er Migration mit dem Import von Kriminalität gleichsetzte und als beispielhafte Begründung anführte, dass 99 Prozent der Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz von „Nichtösterreichern" begangen würden (vgl. ZARA 2016, S. 29 f.). Dass diese Zahl nicht stimmt bzw. nicht statistischen Daten entspricht (vgl. ebd.), spielt im vorliegenden Kontext weniger eine Rolle, als dass es zeigt, wie drogenpolitische Argumente gegen Migration eingesetzt werden. Der Minister lässt schließlich die einen Monat nach Inkrafttreten des neuen Tatbestands des Suchtmittelgesetzes getroffene Aussage korrigieren: Die 99 Prozent hätten sich nicht allgemein auf Drogenvergehen, sondern auf den neuen Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* bezogen. (vgl. ebd.) Ob und welche Zahlen korrekt sind, spielt meines Erachtens aus zwei Gründen keine Rolle: Erstens steht Migrant_innen, die keinen Anspruch auf staatliche Leistungen haben und aus dem formalen Arbeitsmarkt völlig ausgeschlossen sind, in Bezug auf Lohnarbeit als Einkommensquelle nur der informalierte Sektor zur Verfügung, zu dem illegalisierte Tätigkeiten wie der Drogen-Straßenverkauf gehören, weshalb ein Aufscheinen in derartigen Statistiken nachvollziehbar scheint. Zweitens geben Kriminalitätsstatistiken in erster Linie Aufschluss über die Ermittlungspraxis der Polizei, wie Christian Kravagna (2005) darlegt. Kravagna hat über rassistische Strafverfolgung im Zusammenhang mit Drogenpolitiken im Zuge der *Polizeioperation Spring* geforscht. Er argumentiert, dass rassistische polizeiliche Ermittlungsarbeit und rassistisches Bestrafen zusammenhängen, und dass Polizeiberichte nicht

über Kriminalität, sondern über Kriminalisierung und Polizieren Aufschluss geben. Die Zahl der Personenkontrollen, Festnahmen und Anzeigen macht vor allem deutlich, gegen wen die Polizei ermittelt. (vgl. Kravagna 2005, S. 33) Gerade im Bereich der Verfolgung von Drogenhandel kann die Polizei in weiten Teilen autonom entscheiden, wen sie mit welcher Intensität und welchen Methoden verfolgt. Die Polizei entwirft damit selbst das Bild von Drogenkriminalität, das sie vermittelt. (vgl. ebd., S. 33 f.)

Ermittelt die Polizei mit besonderem Einsatz vor allem gegen schwarze Dealer, wie dies in Wien geschieht, werden von Afrikanern begangene Delikte nicht nur in überproportionalem Ausmaß Gegenstand von Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft, sondern auch von gerichtlichen Prozessen sein. (Kravagna 2005, S. 34)

Wiener Polizist_innen haben schon im Jahr 2000 dasselbe rassistische Argument wie heute verwendet, um rassistische Polizeikontrollen zu legitimieren: „*Die Statistik zeigt, dass wir nicht aus rassistischen Gründen gegen die Afrikaner vorgehen, sondern weil eine große Anzahl von S*Wort¹³ eben dealt*“ (Kravagna 2005, S. XX), sagte der damalige Polizeipräsident. Simon Kravagna sprach 2005 davon, dass Angehörige der afrikanischen Diaspora in Österreich von der Polizei „*intensiv verfolgt*“ werden, woraus eine große Anzahl an Gerichtsverfahren resultiert (vgl. 2005, S. 12). Die Argumentation Kravagnas spiegelt sich im Drogenbericht 2016 wieder, in dem einzelne Passagen verdeutlichen, wie drogenpolitische Argumente für die Abwehr von Migration und Verfolgung von Migrant_innen operationalisierbar gemacht werden. Im folgenden Ausschnitt wird ein kausaler Zusammenhang zwischen Migration und steigendem Drogenhandel und -konsum behauptet und auf den neuen Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* als Instrument der Kriminalisierung und Verfolgung von Migrant_innen verwiesen:

Eine zusätzliche Herausforderung wird auch weiterhin die Migrationssituation in Europa und somit in Österreich darstellen. Mit ihr einhergehend ist eine weitere Steigerung des Konsums und Handels mit Kleinmengen an illegalen Suchtmitteln in Migrantenkreisen und das Entstehen kleinerer offener Szenen zu erwarten. Zur Verbesserung der polizeilichen Möglichkeiten im Rahmen der strafrechtlichen Verfolgung von Suchtgifthändlern trat mit 1. Juni 2016 eine Änderung des SMG in Kraft. Durch die Einführung des Straftatbestandes „Suchtgifthandel in der Öffentlichkeit“ wurde der Polizei wieder ein probates Mittel zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsform in die Hand gegeben. Unbenommen dessen muss der Problematik – in enger Kooperation mit Gesundheits- und Sozialeinrichtungen – weiterhin mit hohem Kontrolldruck entgegen getreten werden. (Bundeskriminalamt 2017, S. 8)

¹³ Den rassistischen Begriff „Schwarzafrikaner“ in Zitaten ersetze ich durch S*Wort. Siehe Kapitel *Begriffe*.

Alessandro de Giorgi charakterisiert diese Verknüpfung von Migration mit Kriminalität und die Verbindung von Migrant_innen bestimmter Herkunftsländer mit bestimmten Straftaten als Teil eines Kriegs gegen Migrant_innen in Europa (vgl. de Giorgi 2015, S. 172). Im Drogenbericht werden außerdem Herkunft und Staatsbürger_innenschaft mit der Art der verkauften Drogen und der Arbeitsweise im Drogenhandel verbunden und anschließend behauptet, dass die Anwesenheit von Migrant_innen einer bestimmten Herkunft zu mehr Verstößen gegen das Drogengesetz und zu mehr Drogenhandel geführt hätte:¹⁴

Staatsangehörige *A-Lands* sind vorwiegend im Straßenhandel als „Streerunner“ tätig. Sie dealen mit minderwertigem Heroin und Kokain. Verstärkt zeigen sich diese Tätergruppen auch im Verkauf von Cannabiskraut. (...) Staatsangehörige aus *B-Land* sind im Straßenverkauf von Cannabisprodukten tätig. Dieser Personenkreis gibt das Suchtgift in sogenannten „Baggies“, meist im Ein- bzw. Zwei-Gramm-Bereich an die Konsumenten weiter. (...) Durch Asylwerber mit *C-Land* Herkunft war 2016 eine Steigerung von strafbaren Handlungen im Sinne des SMG erkennbar. Sie traten zumeist im Handel von Cannabiskraut auf. (Bundeskriminalamt 2017, S. 40)

3.3 Historische Kontextualisierung: Operation Spring

Die durch das neue Suchtmittelgesetz und die es begleitenden Praktiken und Diskurse stattfindende Kriminalisierung von Personen of Color im öffentlichen Raum und die Verfolgung von Drogen-Straßenverkäufer_innen sehe ich außerdem als in einem Kontext mit der *Operation Spring* 1999 / 2000 stehend, die vor allem Schwarze Menschen pauschal als Drogenhändler_innen kriminalisiert hat und ein weiteres Beispiel dafür ist, wie Drogenpolitiken rassistisch wirksam werden können: Marcus Omofuma war am 1. Mai 1999 auf seinem Abschiebeflug von drei Fremdenpolizisten so gefesselt und geknebelt worden, dass er erstickte. Die antirassistischen Proteste, die auf die Ermordung Omofumas folgten, waren größtenteils von der afrikanischen Diaspora organisiert, die schon vor einiger Zeit begonnen hatte, gegen rassistische Polizeigewalt zu protestieren. (vgl. GEMMI 2005, S. 30 f.). Die nachfolgende *Operation Spring* war die Antwort auf die Proteste, schreibt die Solidaritäts- und Unterstützer_innengruppe GEMMI (vgl. ebd. 2005, S. 3). Politisch Verantwortliche negieren einen solchen Zusammenhang, doch wurden nur ein paar Tage nach einem Misstrauensantrag gegen den damaligen Innenminister wegen des Mordes an Marcus Omofuma die Haftanträge gestellt (vgl. Kravagna 2005, S. 30). Sondereinheiten der Polizei überfielen im Rahmen der bis

¹⁴ Die jeweiligen Nationalitäten-Bezeichnungen im Zitat habe ich durch „A-/B- oder C-Land“ ersetzt, um die Konstruktion der Figuration aufzuzeigen, sie aber nicht zu reproduzieren.

dahin größten Polizeiaktion der zweiten Republik Privatwohnungen und Heime, in denen vorwiegend Migrant_innen aus afrikanischen Ländern lebten. Über hundert Personen wurden festgenommen und wegen Verbindungen zu einem angeblichen nigerianischen Drogenring angeklagt. (vgl. GEMMI 2005, S. 3) Einige Angeklagte wurden zu bis zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt. In manchen Fällen hatten die Urteile Folgen für den Aufenthaltsstatus der Angeklagten, und ihre Abschiebungen wurden vorbereitet, während ihr Prozess noch lief. (vgl. GEMMI 2011, S. 274-279) Der Polizeioperation war ein großer Lauschangriff, die allererste Überwachungs- und Bespitzelungsmaßnahme derartiger Dimension, vorausgegangen. Die Strategie der Kriminalisierung funktionierte. Regierung, Polizei und Medien pathologisierten Marcus Omofuma und aus afrikanischen Ländern kommende Menschen als „*besonders aggressiv*“ (vgl. Unterweger 2016, S. 47). Der Mord an Marcus Omofuma wurde im Rückblick als notwendiger Schritt im Kampf gegen Kriminalität und gegen Drogenhandel dargestellt. Bald distanzierten sich Unterstützer_innen der antirassistischen Proteste von ebendiesen. (vgl. GEMMI 2005, S. 34) Die GEMMI stellt fest, dass die Kriminalisierung von Personen of Color zur Entsolidarisierung und Entpolitisierung beiträgt. Sie „*verhindert Solidarität, auch die von Aktivist_innen, selbst bei breiten Verhaftungswellen, gar nicht zu sprechen von den tagtäglichen Einzelverhaftungen.*“ (GEMMI 2011, S. 273 f.) Kurz nach Omofumas Tod standen weder Marcus Omofuma noch Polizeigewalt oder institutioneller Rassismus im Zentrum der Aufmerksamkeit, sondern alles drehte sich um ein Bedrohungsszenario, in dem angeblich organisierter Drogenhandel eine „innere Sicherheit“ gefährde. Die *Operation Spring* zementierte dominante Bilder eines „Schwarzen Dealers“. (vgl. Zupanich 2003, S. 103) Araba Evelyn Johnston-Arthur beurteilt sie als „*Wendepunkt in der Geschichte der afrikanischen Diaspora in Österreich, denn die systematische Kriminalisierung von Schwarzen Menschen erreichte mit dieser Operation ihren absoluten Höhepunkt*“ (Johnston-Arthur 2007, S. 428).

Die pauschale Kriminalisierung von Migrant_innen aus afrikanischen Ländern in Wien konnte greifen, weil schon seit den frühen 1990ern die Themen Migration, international organisierte Kriminalität, Drogenhandel, Asyl und Migrationskontrolle miteinander verknüpft worden sind (vgl. GEMMI 2011, S. 269 f.). Doch auch die *Operation Spring* steht nicht für einen absoluten Anfangspunkt, zu dem die stereotypen und vergeschlechtlichten rassistischen Bilder aus dem Nichts entstanden sind, das rassistische Wissen, die epistemologische Gewalt überdauern eine weit längere Zeit. Das dominante Bild des „Schwarzen Dealers“ zeigt sich, vermutlich mit im Laufe der Zeit leicht veränderten Bedeutungsgehalten versehen, auch in der Medienanalyse und in der Analyse der Gerichtsprozesse im Gürtelpanik-Diskurs. Dort ist es aber nicht das einzige

dominante Bild von Drogen-Straßenverkäufer_innen, sondern steht neben ethno-nationalisierenden Bildern „Fremder Dealer“ im Kontext aktueller Migrationsbewegungen.

4 Wiener Gürtelpanik

Nach einer vermeintlichen Liberalisierung des Suchtmittelgesetzes skandalisierte die Polizei die Situation, lobbyierte öffentlichkeitswirksam für eine Gesetzesverschärfung, und kurz darauf wurde der neue Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* angekündigt, der im Juni 2016 in Kraft trat. Unterschiedlichste Akteur_innen hatten zuvor den Sicherheitsdiskurs mit bespielt und die Themen Sicherheit und „Sicherheitsgefühle“, Drogen, Migration miteinander und mit verschiedenen Orten Wiens in Verbindung gesetzt. Entlang des Lerchenfelder Gürtels zwischen Burggasse, Thaliastraße und Josefstädter Straße, rund um den Brunnenmarkt in Ottakring, am Praterstern und an anderen als Gefahrenzonen deklarierten Orten der Stadt wie Gumpendorfer Straße oder Handelskai gehörte ab Frühling 2016 die massive Präsenz von Polizei, Gefangenentransportern, Kameras von Journalist_innen zum Stadtbild. Es war alltäglich geworden, auf täglichen Wegen entlang des Gürtels Personen- und Aufenthaltsstatuskontrollen und Verfolgungsjagden, Durchsuchungen, Schikanen und Gefangennahmen durch die Polizei mitzubekommen, Männer of Color manchmal gegen Mauern gedrückt, umringt von Polizist_innen stehen zu sehen. Die Arbeitsbedingungen der tatsächlich entlang Gürtel, Praterstern und an anderen „Hotspots“ arbeitenden Drogenverkäufer_innen waren indes riskanter und gefährlicher geworden. Vor allem die hier umrissenen Komponenten sind es, die den medialen Ausschnitt des Gürtelpanik-Diskurses¹⁵ besonders bestimmen und an denen die Darstellung in diesem Kapitel entlang laufen wird.

Ein fast ungebrochen gleichförmig erzähltes Narrativ bestimmte den Medien-Diskurs von Jahresanfang bis zum Sommer 2016. Die medial transportierten Geschichten ähnelten einander und entsprachen ohne große Abweichungen dem von Polizei und Stadtpolitiker_innen dargebotenen und in sich wenig widersprüchlichen Narrativ. Gegenerzählungen gab und gibt es kaum. Zeitungen berichteten regelmäßig über die aktuelle Situation an so genannten „Hotspots“. Die Soziologin Julia Edthofer bezeichnet die journalistische Wahrnehmung in den meisten Berichten um die „*Kampfzone Gürtel*“ (Edthofer 2016, o.S.) als „*erschreckend ethnisiert*“ (ebd.). Journalist_innen schrieben Artikel von „vor Ort“, zitierten und interviewten Polizist_innen und übernahmen Darstellungen der Polizei. Susanne Spindler kritisiert ganz

¹⁵ Den Begriff Gürtelpanik entnehme ich der Zeitschrift Malmoe: Von „Panik um den Gürtel“ (Malmoe.org 2017) ist in einer Schwerpunktausgabe zum Thema die Rede.

allgemein an Medienberichterstattung, dass Journalist_innen oft auf Polizeipressestellen als Quelle zugreifen, wenn sie kriminalisierte Handlungen und das Vorgehen staatlicher Repressionsbehörden medial vermitteln. Polizeipressestellen arbeiten aber strategisch und an ihren eigenen Interessen orientiert. (vgl. Spindler 2006, S. 85 f.) Auch Maya Schenwar, Joe Macaré und Yu-lan Price vom *Truthout Collective* kritisieren diesen journalistischen Umgang mit der Institution Polizei. Journalist_innen vermitteln kaum, was Polizeiarbeit eigentlich ist, und analysieren strukturell angelegte Praktiken des Rassismus und der Repression durch die Polizei nur selten. (vgl. Schenwar / Macaré / Yu-lan Price 2016, S. 1 f.) Mit Foucault macht die „Kriminalberichterstattung die Justiz- und Polizeikontrollen, welche die Gesellschaft durchkämmen“ (Foucault 2013, S. 369), erst akzeptabel, indem Medien Praktiken des Polizierens und Kriminalisierens als „inneren Kampf gegen einen antlitzlosen Feind“ (ebd.) präsentieren. In den hier analysierten Berichten ist der „Feind“ nicht gesichtslos, sondern entsteht in der Verbindung von Migration, Drogen und Kriminalität.

Im folgenden zeichne ich mittels Diskursanalyse die Umriss des medialen Diskurses im Gürtelpanik-Diskurs nach. Mit *Umrissen* ist gemeint, dass es sich um eine grobe Diskursanalyse handelt, die sich nicht zum Ziel setzt, den medialen Diskurs detailliert und in aller Komplexität zu analysieren, sondern die ihn anhand einiger weniger Fragen in seinen Grundzügen erfassen will. Ich bespreche den Gürtelpanik-Diskurs außerdem anschließend als Sicherheitsdiskurs, diskutiere die Frage, von wessen Sicherheit die Rede ist und wie mit Sicherheit in den Gesetzesanträgen und -beschlüssen argumentiert wurde, um den neuen Tatbestand durchzusetzen. Dazu befrage ich auch Dokumente rund um Vorschlag und Beschluss des neuen Tatbestands zu *Dealen im öffentlichen Raum*, die über den medialen Diskurs hinausreichen.

4.1 Medienanalyse

Analysiert werden mit den Methoden der qualitativen Inhaltsanalyse über 70 Zeitungsartikel, in denen es um die Novellen im Suchtmittelgesetz und um Dealen im öffentlichen Raum in Wien geht. Die Auswahl der Medien zielt darauf ab, eine möglichst große Bandbreite für Wien relevanter Zeitungen und News-Plattformen wiederzugeben. Die Artikel kommen aus den relevantesten Tageszeitungen Wiener Zeitung, Der Standard, Die Presse, Kurier, Krone, den Stadtzeitungen Augustin, Falter und Malmoe, von der Online-News-Seite Orf.at Wien und dem Online-Magazin Vice. Dazu kommen einzelne Artikel, die ich als diskursprägend bezeichnen würde sowie solche, die ich ausgewählt habe, weil sie Perspektiven einnehmen oder Aspekte

beleuchten, die in hegemonialen Erzählungen nicht erfasst werden. Zusätzlich analysiere ich Dokumente rund um die Einführung des neuen Tatbestands *Dealen im öffentlichen Raum*: die Parlamentskorrespondenz, den Bericht des Justizausschusses, den Gesetzesantrag und den Gesetzesbeschluss.

Die Artikel sind im Zeitraum zwischen Februar 2015 und Oktober 2017 erschienen, wobei der größte Teil der Artikel zwischen Jänner und Juni 2016 veröffentlicht wurde, beginnend mit Beiträgen über die erste Gesetzesnovelle Anfang 2016, über die sich die Wiener Polizei über die Medien lautstark beschwert hat. Die wenigen Artikel vor dieser Zeit setzen sich meist schon mit der bevorstehenden Lockerung des Suchtmittelgesetzes auseinander. Die Artikel nach dieser Zeit sind Berichte, die ein aktualisiertes Bild der Situation zeichnen oder über den Suchtmittelbericht 2016 schreiben, der im Juli 2017 erschienen ist.

Das Material befrage ich zuerst nach der Grundfigur des Gürtelpanikdiskurses. Anschließend analysiere ich, wie Sicherheit und Gefahr thematisiert werden. Schließlich frage ich nach Sprecher_innen und Sprecher_innen-Positionen. Zum Schluss diskutiere ich, wie Un- / Sicherheit als Argument für die Implementierung des neuen Tatbestands und für Praktiken von Ausschluss und Repression in Stellung gebracht wurde.

4.1.1 Lobbying der Polizei und das Krisenszenario

Die Diskursfigur startet fast immer mit der Neuregelung der Gewerbsmäßigkeit, die die Bekämpfung des Drogenhandels durch die Polizei laut dieser verunmöglicht. *„Konnte die Polizei bisher einen Dealer bereits nach dem ersten Verkauf mittels Paragraph 70 in U-Haft nehmen, gilt seit Anfang Jänner die Gewerbsmäßigkeit erst, wenn die Beamten einen Dealer zum dritten Mal in flagranti erwischen“* (Falter 23.03.2016). Ranghohe Polizist_innen beklagen sich in Interviews über die neue Gesetzeslage, die den *„Kampf gegen den Straßenhandel mit Drogen de facto unmöglich macht“* (ORF.at 23.01.2016). Polizist_innen beschwerten sich, dass sie einen *„Verdächtigen drei Mal anhalten [müssen], bevor Untersuchungshaft verfügt“* (Kurier 17.09.2016) werden kann. In verschiedenen Zeitungen macht diese Aussage wortgleich die Runde, ein Hinweis darauf, wie ähnlich Medien Polizeiangaben übernehmen: Die Polizei muss *„mindestens drei Straftaten nachweisen“* (Der Standard 06.03.2016; Kurier 16.01.2016; Wiener Zeitung 07.03.2016; ORF.at 09.03.2016), bevor ein_e Verdächtige_r in Untersuchungshaft genommen werden kann. Andere Medien übernehmen mit marginalen Abweichungen im Wortlaut, *„das neue Gesetz führte dazu, dass Dealer erst nach mindestens drei Straftaten in U-Haft*

genommen werden können“ (Falter 09.03.2016). Der Wiener Polizeipräsident verkündet, er will den Druck erhöhen, um das liberale neue Gesetz wieder zu ändern, zitiert und berichtet ORF.at (vgl. ebd. 11.02.2016). Für diesen Teil der Diskursfigur sowie die meisten anderen gilt: Es gibt kaum einen Beitrag, in dem die Perspektive der Wiener Polizei keine Rolle spielt. Vertreter_innen der Landespolizeidirektion werden häufig zitiert, deren Statements selten hinterfragt oder auf ihre Interessen hin befragt.

Die Erzählung setzt damit fort, wie Dealer_innen die Neuregelung ausnützen. Ihr neues Auftreten und Vorgehen und die jeweiligen Orte werden besprochen. Die Liberalisierung „*lockt natürlich Täter an*“ (Kurier 15.01.2016), wird der Wiener Polizeipräsident zitiert. Wie einführend beschrieben beruhen Medienberichte zum Thema hauptsächlich auf der Pressearbeit der Wiener Polizei. In vielen Artikeln werden Sätze oder Begriffe aus Polizeiaussendungen oder -statements direkt übernommen oder nur leicht abgewandelt, was sich in gleichlautenden Passagen in verschiedenen Zeitungen äußert. Es erscheinen Lokalausgabe-Berichte, die Polizei-Statements illustrieren: Wie die Polizei flüchtende Dealer jagt, anhält und schließlich – der Gesetzesliberalisierung wegen – wieder freilassen muss (vgl. Die Presse 25.02.2016). Journalist_innen zeichnen drastische Bilder vom Geschehen am Gürtel. Eine Passage, stellvertretend für viele ähnliche Artikel von „vor Ort“, liest sich so:

Bereits in den Morgenstunden halten sich rund zehn *S*Wort* Männer vor den Zugängen sowie auf den Bahnsteigen auf und bieten Passanten Drogen an. „Haschisch, Marihuana, Ecstasy?“ Beinahe jeder, der an ihnen vorbeigeht, bekommt diese Frage zu hören. „Das ist noch gar nichts, an den Nachmittagen und Abenden stehen hier doppelt so viele Männer“, sagt Thomas Blimlinger, grüner Bezirksvorsteher in Neubau. (...) Mittlerweile würden sogar Personen mit Kindern aktiv angesprochen. Viele Anrainer, besonders Frauen, würden die U6 meiden, „weil sie nicht von einem Spalier junger Männer belästigt werden wollen“. Denn diese würden „in großen Gruppen und immer offener“ vorgehen.“ (Die Presse 25.02.2016)

Der damalige grüne Bezirksvorsteher Blimlinger spricht in einem offenen Brief an Anrainer_innen, Schulen, Eltern von einer „*offenen Drogenszene entlang der U6, die besorgniserregende Ausmaße angenommen hat*“, und bezeichnet die Situation als „*vollkommen inakzeptabel*“, zitiert die Tageszeitung Die Presse (vgl. Die Presse 25.02.2016). Der Handel mit Drogen „*im öffentlichen Raum*“ (Der Standard 06.03.2016), vor allem „*entlang des Gürtels sowie in und nahe den dortigen U-Bahn-Stationen*“ (ebd.) hat „*massiv zugenommen*“ (ebd.), lautet eine Kernbotschaft in vielen Beiträgen. Gemeinsam ist den Artikeln die Kritik an der Gesetzesreform, der Ruf nach so genannter Reparatur beziehungsweise Verschärfung, die Gegenüberstellung einer ohnmächtigen Polizei mit einer stark wachsenden Anzahl von Dealern,

die meist als männlich und fremd markiert werden. Dazu kommt die Konstruktion von Gefahrenbereichen und sicherheitspolitischen Hotspots. An dieser Stelle der Diskursfigur kommt auch immer wieder der Aspekt der Sichtbarkeit im öffentlichen Raum zum Vorschein, im Kurier zum Beispiel so: Sie „*sprechen offen Passanten an und dealen sogar vor den Augen der Polizei*“ (Kurier 06.03.2016). Die Zeitschrift Malmoe spricht an, dass im Diskurs Fragen der Sichtbarkeit verhandelt werden: „*Hinter der Empörung über Schwarze Straßendealer steht ganz einfach auch die Frage: wer darf hier wie sichtbar sein?*“ (Malmoe 16.06.2016)

Anfang März 2016 schreiben mehrere Zeitungen, dass ein „*kleiner Gipfel der Vertreter des Justiz- und Innenministeriums in Wien*“ stattfindet (vgl. Der Standard.at 06.03.2016) statt, und gleich danach wird berichtet, dass es – wie von der Polizei gefordert – einen neuen Tatbestand *Deal* im öffentlichen Raum geben wird (vgl. Kurier 08.03.2016). Das Online-Magazin Vice thematisiert die geplante Gesetzesverschärfung und den dahinterliegenden Rassismus oder vielmehr Klassismus: „*Es ist schwer einzusehen, warum der Nobelwirt, der seinen Gästen unterm Tresen Kokain verkauft, dafür weniger bestraft werden sollte als der Asylbewerber, der vor der U-Bahn in der Kälte steht.*“ (Vice 08.03.2016)

Ein weiterer Diskursstrang ist die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich die Polizei nach der ersten Gesetzesnovelle fühlt. „*Die Burschen lachen uns aus‘, sagt Rabensteiner und deutet auf einen Dealer*“ (Falter 23.03.2016). Auch in anderen Beiträgen in Kurier, Presse und Wiener Zeitung werden negative Gefühle ins Feld geführt, mit denen die Polizist_innen kämpfen: Mit „*frustrierend*“ (Kurier 15.04.2016), „*bitter*“ (Die Presse 01.06.2016), „*hilflos*“ (Wiener Zeitung 07.06.2016) werden diese Gefühle benannt. Mit der Einführung des neuen Tatbestands im Juni 2016 scheinen diese negativen Emotionen „*repariert*“ (Die Presse 01.06.2016) zu sein, so wie das Gesetz. „*Wiens Exekutive zeigt neuerdings wieder Stärke*“ (ebd.), schreibt Die Presse am Tag nach Inkrafttreten des neuen Tatbestands *Deal* im öffentlichen Raum.

4.1.2 Hotspots: Diskursiv konstruierte Gefahrenbereiche

Weiteres Element des Diskurses ist die Konstruktion gefährlicher Orte: Als „(Drogen-)Hotspots“ werden in den Artikeln vor allem Stationen der U-Bahn-Linie U6 zwischen Burggasse und Josefstädter Straße sowie Gumpendorfer Straße, Spittelau und Handelskai, die Gegend rund um Brunnenmarkt und Yppenplatz in Ottakring oder auch die U2-Station Schottenring bezeichnet (siehe z.B. ORF.at 29.05.2016). In diese diskursiv konstruierten Gefahrenbereiche fallen auch Orte wie das Tageszentrum für Obdachlose und Straßensozialarbeit. Schon Anfang 2015 stellten

Bezirkspolitikerin und Josefstädter Polizeieinsatzkommando fest, dass dort von den Drogenkonsument_innen „[k]eine Gefahr für den Normalverbraucher“ (ORF.at 16.03.2015) ausgeht, allerdings Potenzial für „Begegnungen, die ein Unbehagen auslösen“ (ebd.), besteht. Auch den Praterstern konstruiert die Polizei über die Medien als besonders gefährlichen Ort: Ein Prozent aller verzeichneten Gesetzesverstöße werden hier verübt, und seit Juni 2016 ist ein mobiler Überwachungsbus dauerhaft stationiert, lässt ORF.at die Polizei erzählen (vgl. ebd. 29.04.2016). „Insgesamt habe sich die Szene zwischen Obdachlosen, Suchtkranken, Dealern und Asylwerbern stark vermischt“ (ebd.), gibt ORF.at einen Vertreter der Polizei wieder. Zu den Beschreibungen dieser Orte, die als Hotspots gelten, gehört die Beurteilung der dort vorherrschenden Situation: Oft geht es um Sicherheit und Unsicherheit, Gefühle wie Unbehagen oder Bedrohung. Je nach Diskursposition fällt die Einschätzung unterschiedlich aus, genauso wie der Zusammenhang zwischen Dealen und Un- / Sicherheit unterschiedlich linear ausfällt.

Ein Blogbeitrag (Rottenberg 2016) eines Journalisten, den ich unter anderem deshalb als diskursprägend verstehe, weil sich im folgenden immer wieder Artikel auf diesen bezogen haben, skizziert die Zustände an der U-Bahn-Linie U6 entlang des Gürtels als dramatisch und spart nicht mit klassistischen, sexistischen und rassistischen Bildern: „Dealer, Dreck, Scherben, Lachen am Boden und Junkies“ beschreibt Rottenberg (2016) die U-Bahn-Station Gumpendorfer Straße. „Wenn du bei der Thaliastraße einsteigst und da stehen zehn S*Wort¹⁶ und jeder sieht sofort, was sie tun“ (Rottenberg 2016), geht die Beschreibung seiner U-Bahn-Fahrt weiter. Im Blogbeitrag ist die Rede von Drogenkonsument_innen und -dealern, vom aggressiven Aufpasser mit Hund, einem „osteuropäisch[en] Typ[en]“, der „Bettlerin mit dem verdreckten Kind“, den „16-jährigen Mädchen, die durch den Mix aus Drogen, Übermüdung und Elend“ vom „Anschaffen“ (ebd.) gezeichnet sind. Ein Beitrag in Der Standard kritisiert, wie in diesem Blogbeitrag von Armut betroffene Stadtbenutzer_innen ethnisiert dargestellt werden (vgl. Der Standard 08.05. 2016). Andere Zeitungsartikel ergänzen den Blogbeitrag wiederum und zeichnen ein ähnliches Bild der U6 und des 16. Bezirks (vgl. Wiener Zeitung 01.06.2016). Eine dem entgegengesetzte Einschätzung trifft das Online-Journal Vice zum 16. Bezirk: „Ottakring ist weit, weit davon entfernt, eine Drogenhöhle zu sein. Erstens sind die Cornerboys durchwegs sehr freundlich, höflich und auch nicht besonders aufdringlich. Sie verkaufen vor allem Cannabis und gelegentlich Partydrogen.“ (Vice 08.03.2016). Obwohl die „Hotspots“ oft über Bilder und Praktiken beschrieben werden, die mit Armut in Verbindung stehen, wird in diesen

¹⁶ Zum rassistischen Bedeutungsgehalts des Begriffs siehe Kapitel *Begriffe*.

Beiträgen nicht Armut als Problem an diesen Orten benannt, sondern werden eher Praktiken, die mit Armut in Verbindung stehen wie das Betteln, als störend beschrieben.

4.1.3 „Aufmarschgebiet für Polizisten und U-Bahn-Aufseher“

Ein weiteres Puzzleteil in der Diskursfigur sind die Erzählungen über Polizeipräsenz, Patrouillen, Kontrollen und Schwerpunktaktionen, sowie über andere Mechanismen des Kontrollierens und Überwachens, die in Gang gesetzt werden: Täglich sind im Frühjahr/Früh-sommer hunderte Polizist_innen entlang der U6 unterwegs, berichten fast alle der analysierten Medien (vgl. Der Standard 12.05.2016), von „*Kleinbusladungen von Polizisten, uniformiert und in Zivil, die ihre Hunde nach Drogenbunkern schnüffeln lassen und die jungen Männer perlustrieren*“ (Falter 23.03.2016) ist im Falter die Rede. U6 und Praterstern hätten „*wie ein Aufmarschgebiet für Polizisten, aber auch für U-Bahn-Aufseher*“ (Die Presse 01.06.2016) gewirkt, so Die Presse um die Zeit des Inkrafttretens der Gesetzesverschärfung. Berichte darüber sind häufig aus einer Lokalaugenschein-Perspektive oder manchmal von Polizeiaktionen aus geschrieben, zu denen die Polizei Wien Journalist_innen geladen hat. Dieser Teil der Diskursfigur ist auch gekennzeichnet von Zahlen: In Medienberichten geht es um Interviews und Presseaussendungen der Polizei zu Zahlen über durchgeführten Kontrollen, erfolgte Anzeigen, Mengen sichergestellter Drogen über die Medien. Folgende Zahlen, die Medienberichte genauso aufgreifen, kolportiert die Presseabteilung der Polizei nach einer acht-tägigen Polizeioperation Ende Mai 2016 : 3.570 Identitätsfeststellungen, 141 Beschlagnahmungen, 135 Gefangennahmen (die meisten nach Aufenthaltsgesetz), 923 Anzeigen (davon 137 nach dem Suchtmittelgesetz). (vgl. ORF.at 29.05.2016; Ots.at 29.05.2016) Bei genauer Betrachtung der in vielen Artikeln genannten, aber kaum kommentierten oder interpretierten Zahlen fällt auf, dass Angaben, die über Zahlen gemacht werden, zumindest in Bezug auf Verstöße gegen die neuen Paragraphen des Suchtmittelgesetzes nicht besonders aussagekräftig sind. Die Zahl der Anzeigen nach dem neuen Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* ist anteilmäßig gering, würde aus einem Bericht der Presse herausgehen: Hier wird über 85 Anzeigen geschrieben – nach 4.400 Personenkontrollen zwischen 1. und 14. Juni 2016 (vgl. Die Presse 15.06.2016). Zwischen Juni und November 2016 waren etwa 566 Personen nach dem Vorwurf *Dealen im öffentlichen Raum* festgenommen worden, berichtet Die Presse (vgl. Diepresse.com 17.11.2016).

4.1.4 Kleinere Wünsche der Polizei umsetzen: Kooperationen

Das Thema Kooperationen mit der Polizei, in die verschiedene städtische Akteur_innen involviert sind, taucht immer wieder in Zeitungsberichten auf. So ist die Rede von der Zusammenarbeit zwischen Wiener Polizei und Stadt Wien, die unterschiedliche Formen annimmt: Entlang einiger Abschnitte entlang des Gürtels werden vom Stadtgartenamt fast alle Büsche entfernt, weil diese als Drogenverstecke dienen könnten (ORF.at 11.02.2016). Die städtische Straßenreinigung übernimmt die Rolle, „*Drogenverstecke aufzuspüren und zu entfernen*“ (ORF.at Wien 11.02.2016). Der Bezirk setzt „*kleinere Wünsche der Polizei*“ (Vice 08.03.2016) um. Immer wieder geht es um die Zusammenarbeit mit den Wiener Linien: Entlang der U-Bahn-Linie U6 werden „*für das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste*“ (ORF.at 06.04.2016) Securitys eingesetzt. Auf ihrem Blog postet die Verkehrsstadträtin: „*Polizei und Wiener Linien aktiv gegen den Drogenhandel*“ (Ullisima.at 2016) und stellt zwischen Polizei und Stadt eng abgestimmte Maßnahmen vor. Dazu gehören Polizeiaktionen entlang verschiedenen U-Bahn-Stationen und entlang der U6, „*massive Polizei-Präsenz auf den Vorplätzen der U-Bahn*“ (ebd.), Security-Personal der Wiener Linien und solches, das die Wiener Linien von Sicherheitsfirmen angeheuert haben. Das Security-Personal soll Personen, die „*Fahrgäste verunsichern und belästigen*“ (ebd.), der Stationen verweisen. (vgl. ebd.)

Institutionen der Sozialarbeit werden verstärkt ins Polizieren eingebunden und kooperieren auf strategischer und operativer Ebene mit der Polizei, schreibt der Falter (vgl. ebd. 04.10.2017). Die Polizei wendet sich mit Veranstaltungen außerdem direkt an lokale Akteur_innen wie Gewerbetreibende und Lokalbetreiber_innen am Gürtel, die ohnedies seit längerem mit der Polizei kooperieren und sich einmal pro Monat mit Polizist_innen zum „*Informationsaustausch*“ (Falter 01.06.2016) treffen. Einige Lokalbetreiber_innen von Clubs am Gürtel werden mit dem Ruf nach mehr Polizeipräsenz zitiert, um ihre Gäste vor Belästigung zu schützen (vgl. Vice 06.04.2016).

4.1.5 Drogen-Straßenverkäufer_innen

Positionen von Personen, die als Drogen-Straßenverkäufer_innen lohnarbeiten, sind in den analysierten Artikeln selten: In der Online-Zeitung Vice erscheinen Interviews mit Drogen-Straßenverkäufer_innen, die am Gürtel arbeiten (vgl. Vice 20.03.2015; Vice 01.04.2016). Die interviewten Dealer_innen erzählen, dass sie am regulären Arbeitsmarkt nicht arbeiten dürfen, keine bis kaum Sozialleistungen erhalten und daher das Verkaufen von Drogen temporäre Möglichkeit sehen, etwas Geld zu verdienen. Die Polizeipräsenz macht ihre Arbeit schwieriger

und gefährlicher. (vgl. ebd.) „*If you are black, you have a problem*“, sagte Hustla bereits 2015 auf Fredi Ferkovas Frage, wie es ihm mit der Polizei gehe (Vice 20.03.2015). Als Drogen-Straßenverkäufer_in zu arbeiten bedeutete für Hustla schon damals, sich in anstrengende und prekäre Arbeitsverhältnisse zu begeben, berichtet die Vice (vgl. ebd.).

4.1.6 Mediale Dealer-Figurationen

In allen Beiträgen ist die Figur des Dealers präsent, in manchen sehr ausführlich, in anderen impliziter. In ihren Grundzügen werden dominante Bilder von Drogen-Straßenverkäufer_innen aus immer denselben Elementen hergestellt: Wesentliche Elemente sind Rassifizierung oder Ethnonationalisierung und Vergeschlechtlichung¹⁷: durch Wendungen wie „*von Nichtösterreichern dominiert*“ (Der Standard 20.07.2017), durch das Verknüpfen mit Bewegungen der Migration (vgl. Falter 09.03.2016), durch Aufzählungen von Nationalitäten (vgl. Die Presse 25.02.2016), indem Drogen-Straßenverkäufer_innen als Schwarz entworfen werden (siehe z.B. Die Presse 31.05.2016b) oder im entsprechenden Bebildern von Beiträgen über Dealer_innen. Die Vice thematisiert das Stereotyp vom „Nigerianischen Drogendealer“ als in Wiener Köpfen fest verankert (vgl. Vice 01.04.2016). Drogenszenen an U6 und Prater sind, so ORF.at „*von Fremden beherrscht*“ (ebd. 21.05.2016). Die Tageszeitung Die Presse schreibt über „*[ä]ußerlich als Fremde zu identifizierende Straßendealer*“ (Die Presse 31.05.2016a), was sich so interpretieren lässt, dass weder wer eine Person of Color ist noch wer dealt zur konstruierten Gemeinschaft gehört. In einem anderen Beitrag wird der Zusammenhang zwischen Dealen auf der Straße und Migration hergestellt, indem ein Polizist aus der Einsatzgruppe gegen Straßensriminalität darüber spricht, dass die steigende Anzahl geflüchteter Menschen in der Stadt zu einem Anstieg von Drogenhandel im öffentlichen Raum führen (vgl. Falter 23.03.2016).

Dealer werden aber nicht nur vorwiegend ethnonationalisiert, als „Fremde Dealer“ oder als „Schwarze Dealer“ dargestellt, sondern immer wieder mit bestimmten Eigenschaften in Verbindung gebracht. Beispielsweise werden sie als männlich, jung und Schwarz oder als Migrant im Asylverfahren beschrieben, als in Gruppen auftretend und als Gegenspieler einer Polizei mit eingeschränktem Handlungsspielraum (vgl. Die Presse 31.05. 2016b). In folgendem Artikel zeigt sich, wie rassistische, vergeschlechtlichte und klassistische Wissensbestände medial konfiguriert oder transportiert werden, die stereotype Bilder von Dealer_innen formen, welche als migrationsfeindliche Argumente funktionieren. In dem Beitrag kommt zuerst der

¹⁷ Wie Rassifizierung und Vergeschlechtlichung in Zusammenhang mit dominanten Bildern operieren, ist Thema von Kapitel 4.

Polizeipräsident zu Wort und redet über „*Obdachlose, Suchtkranke, Dealer und Asylwerber*“ (ORF.at 29.04.2016). Anschließend spricht der Wiener Drogenkoordinator:

„Sie stammen aus einem anderen Kulturkreis und haben eine andere Wertehaltung. (...) Gewalt gegen Frauen [werde] als Kavaliersdelikt gesehen. (...) [Sie] brauchen Perspektiven, Sprache, Bildung, Beschäftigung.“ (ORF.at 29.04.2016)

Wer hier gemeint ist, wird nicht genauer definiert, aber die Aussage scheint mit dem vorigen Zitat des Polizeipräsidenten in Verbindung zu stehen und verknüpft Wohnungslosigkeit, Drogenkonsum, Drogenhandel und Migration. Ausgehend von einer Perspektive auf Kultur als geschlossenem Container werden die hier konstruierten Subjekte als männlich, rückständig und gewalttätig gegenüber Frauen beschrieben. Mit der Aussage, sie bräuchten Perspektiven, Sprachen, Bildung und Beschäftigung wird implizit abgesprochen, mit etwas davon ausgestattet zu sein.

Araba Johnston-Arthur weist auf die dominante Rolle der Medien im Fortschreiben hiesiger postkolonialer und postnazistischer Gesellschaftsverhältnisse hin: Die Massenmedien haben „*im fortwährenden Prozess der Verankerung dieses historisch tradierten, neokolonial-rassifizierten Wissens eine ungeheure Definitionsmacht*“ (2007, S. 427 f.). Medien seien dafür verantwortlich, dass Schwarze Menschen, insbesondere Schwarze Männer, unweigerlich mit Drogenhandel assoziiert würden (vgl. Johnston-Arthur 2007, S. 427 f.).

Das österreichische, mediale Bild eines Drogendealers verschmilzt heute so nahtlos mit dem eines schwarzen Mannes, dass das Drogenkriminalitätselement mittlerweile schon in einem fast automatischen, logischen Zusammenhang mit Menschen afrikanischen Erbes steht. Außerdem findet sich auch die pathologisierte besondere Aggressivität von Menschen afrikanischen Erbes als integraler Bestandteil dieses Bildes wieder. (Johnston-Arthur 2004, S. 221)

Bilder von Dealern und Bilder von Schwarzen Menschen werden in medialen Darstellungen so miteinander verbunden, dass es scheint, als hätte jede Person afrikanischer Herkunft mit Drogen zu tun und wäre eine Gefahr für die *weiße* Dominanzgesellschaft:

Vor diesem Hintergrund erscheint „das schwarze, männliche, kriminelle Objekt“ als eine überdimensional gefährliche Bedrohung für die moralische Ordnung der österreichischen Gesellschaft, vor der es sich mit entsprechend harten Mitteln zu schützen bzw. die es zu bekämpfen gilt. (Johnston-Arthur 2004, S. 222)

In den Artikeln, die in der Medienanalyse untersucht wurden, kristallisieren sich zwei dominante Bilder von Drogen-Straßenverkäufer_innen heraus: Zum einen das oben beschriebene Bild des „Fremden Dealers“ in verschiedenen ethnonationalisierten Varianten, zum anderen das Bild des „Schwarzen Dealers“, das ebenfalls eine Verknüpfung mit dem Thema Migration enthält, die

aber weniger dominant im Vordergrund steht als im Bild des „Fremden Dealers“. Während sich in manchen Beiträgen diese Figurationen miteinander vermischen, beziehen sich andere ganz konkret auf eines der dominanten Bilder oder ihre Varianten. Es gibt noch ein drittes Bild, das sich in viel schwächerer Form und wenigen Beiträgen abzeichnet: *„Was können die [die Polizei, Anm. d. V.] uns tun? Gar nichts! Also schießt's euch nicht an‘, ruft ein offensichtlich alkoholisierte österreichischer dritter Drogendealer seinen afrikanischen Kollegen zu.“* (Wiener Zeitung 10.05.2016) Hier spielt Migration keine Rolle, diese Figuration wird, wie hier in der Wiener Zeitung, meist über Drogen- oder Alkoholkonsum und Abweichung von Mittelstandsnormen beschrieben.

4.1.7 Rassistische Polizeikontrollen

In manchen Beiträgen werden rassistische Polizeikontrollen thematisiert: In der Vice beschreibt Huey T. in einem Kommentar, wie er schon lange vor Inkrafttreten des neuen Tatbestands des SMG als Passant am Gürtel von der Polizei aufgehalten und schließlich gefangen genommen wurde, als er den Polizist_innen Racial Profiling vorwarf. T. sagt im Vice-Artikel, dass es *„fast regelmäßig passiert, dass ich aufgehalten und durchsucht werde“* (Vice 25.02.2015). Huey T. erhielt, so die Vice, eine Anzeige wegen Behinderung der Amtshandlung und musste eine Geldstrafe bezahlen – ein Euro wurde als Wiedergutmachung erlassen, weil sich der Tatverdacht Drogenbesitz nicht bestätigt hat. (vgl. ebd.). Wenn in den analysierten Medienberichten rassistisches Polizieren im Zusammenhang mit dem neuen Drogengesetz zur Sprache kommt, dann oft mit einer gleichzeitigen Legitimierung oder Begründung, wieso es nur rassistisch aussieht, aber nicht rassistisch ist: *„Was auf den ersten Blick rassistisch wirken könnte, hat einen Grund“* (Die Presse 27.07.2017), wird an einer Stelle argumentiert. Auch der Kurier liefert eine Begründung für Polizeikontrollen von Personen of Color: Von täglich 500 Personenkontrollen sind laut Artikel im Kurier, in dem über weite Strecken Polizist_innen zu Wort kommen, Personen of Color, besonders aus afrikanischen Ländern stammende Menschen, deswegen besonders betroffen, weil sie sich entsprechend verhalten, polizeibekannt sind oder einer „Tätergruppe“ (Die Presse 06.06.2016) angehören (vgl. ebd.). Ein_e Polizist_in wird im selben Artikel mit einer offen rassistischen Aussage zitiert, die die Funktion hat, Racial Profiling argumentativ zu begründen: *„Wen hätten Sie lieber, dass wir kontrollieren? Die Mutter mit vier Kindern oder einen Schwarzen?“* (ebd.) Und weiter: Es gibt *„nun einmal viele Dealer, die schwarz sind“* (ebd. 06.06.2016), so die Presse. In einem anderen Artikel wird es als „Routinekontrolle“ (Die Presse 05.06.2016) bezeichnet, wenn eine Gruppe Schwarzer Menschen

kontrolliert wird. Berichtenswert scheint in diesem Beitrag nicht, dass nur Schwarze Menschen kontrolliert werden, sondern dass sich eine der festgehaltenen Personen wehrt. (vgl. ebd. 05.06.2016). Die Zeitschrift Malmoe erscheint mit einem Schwerpunkt zu rassistischen Praktiken und Kriminalisierung im Zusammenhang mit neoliberalen Stadtentwicklungspolitiken (vgl. Malmoe 2017). In einem Beitrag in der Malmoe findet sich die Aufforderung, (rassistische) Polizeikontrollen solidarisch zu beobachten und sich solidarisch mit Dealer_innen zu zeigen (vgl. Malmoe 2016). Berichte, die Polizeipraktiken als rassistisch kritisieren, erscheinen davon abgesehen aber weniger in den analysierten Medien als abseits davon vor allem in sozialen oder alternativen Medien und aktivistischen Zusammenhängen: Hier werden Berichte veröffentlicht über rassistische Polizeikontrollen und Polizei-Schikanen gegenüber Bettler_innen, Punks, Sexarbeiter_innen, von Razzien der Polizei in Lokale in den als „Hotspots“ markierten Zonen, von willkürlichen Festnahmen und Durchsuchungen in Zusammenhang mit der Einführung des neuen Tatbestands (vgl. Facebook 2016).

4.1.8 Nach dem Gesetz

Wie geht es kurz vor und nach Inkrafttreten des neuen Tatbestands weiter? Kurz vor dem 1. Juni erscheinen Artikel, die das bevorstehende Inkrafttreten des neuen Tatbestands und Vorbereitungen thematisieren, die getroffen werden: Staatsanwaltschaft und Straflandesgericht stocken vor Inkrafttreten der Gesetzesverschärfung Journaldienste auf, Gefängnisse stellen zusätzliche Betten auf und verlegen Gefangene, berichten mehrere Zeitungen (vgl. etwa ORF.at 31.05.2016). In nach dem 1. Juni 2016 veröffentlichten Beiträgen geht es darum, dass die Dealer_innen rasch von den „Hotspots“ verschwunden sind. Manche Beiträge verweisen auf in Polizeiaktionen eingebetteten Journalismus: Die Landespolizeidirektion Wien hatte Journalist_innen zur medialen Begleitung von *„Schwerpunktkontrollen zur Bekämpfung des Drogenhandels im öffentlichen Raum“* (Ots.at 02.06.2016) eingeladen, berichtet Die Presse (06.06.2016). Die während des Pressetermins kontrollierten Personen trugen keine Drogen mit sich, berichtet die Zeitung, das hieße aber nicht, dass sie keine Dealer_innen wären, denn diese wären derzeit *„paranoid“* (ebd.) und würden abwarten. (vgl. ebd.). Wohin verlagert sich die Szene, ist eine Frage, die jetzt gestellt wird, wie hat sich die Situation verändert, und wie verhindert die Polizei das Entstehen neuer Szenen? In einem Artikel im Kurier spricht der Polizeipräsident davon, dass das Ziel erreicht ist, *„Straßendealer aus dem öffentlichen Raum weg zu bekommen und somit die Bevölkerung zu schützen“* (Kurier 02.08.2016). Auch an dieser Stelle scheint der Aspekt der Sichtbarkeit wieder eine Rolle zu spielen, wie der folgende

Ausschnitt ebenfalls aus dem Kurier zeigt: „*Der Verkauf verlagert sich jetzt natürlich wieder ein bisschen in den versteckten Bereich, das ist ganz klar*“, sagt ein anderer Polizeibeamter. Und weiter: *„Wichtig für die Polizei: Anrainer und unbeteiligte Passanten sind nicht betroffen.“*“ (Kurier 17.11.2016) Fünf Tage, nachdem das neue Gesetz in Kraft getreten ist, sei der Gürtel fast frei von Dealern, so die Wiener Polizei in der Tageszeitung Die Presse. Diese würden jetzt tiefer in die Bezirke hinein ausweichen, und die Polizei mit ihnen mit. (vgl. Die Presse 05.06.2016) Die Schlussfigur des Diskurses unterstreicht die Notwendigkeit nicht nachlassender Polizeipräsenz, an den „alten Hotspots“, und an Orten, an denen sich neue bilden könnten. In der Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Tatbestands geht es also hauptsächlich um Sichtbarkeit und den öffentlichen Raum. In keinem der analysierten Artikel wird besprochen, was mit denen, die als Dealer verfolgt oder angeklagt werden, nach der Gefangennahme passiert oder wie der neue Tatbestand juristisch umgesetzt wird.

Die auf den letzten Seiten skizzierte Grundfigur des Diskurses (beziehungsweise abhängig vom Zeitpunkt des Erscheinens ein Teil davon) oder ein Bezugnehmen auf diese lässt sich in allen Artikeln und auch Dokumenten zum Beschluss des neuen Tatbestandes wiederfinden, und so gut wie jeder der analysierten Artikel lässt sich als Ausführung von einem oder mehreren der hier beschriebenen Diskursstränge einordnen.

4.2 Sicherheitsdiskurs

Wenn es darum geht, die Ausschluss- und Grenzpraktiken zu begründen, die der neue Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* produziert, spielen - wie weiter oben bereits angedeutet - Sicherheit und Unsicherheit als Argumente eine bedeutsame Rolle. Ich ordne daher den Gürtelpanik-Diskurs theoretisch auch als Sicherheitsdiskurs mit Johanna Rolshoven (2014) und Fatima El-Tayeb (2016) ein. Was bedeutet Sicherheitsdiskurs? Kriminalisierung und Bestrafung durch den neuen Tatbestand zu Dealen im öffentlichen Raum lassen sich unter dem Blickwinkel des Sicherheitsdiskurses fassen, dessen Wirkungsweise Johanna Rolshoven skizziert:

Der Sicherheitsdiskurs warnt vor Kriminalität und Gefahr und benennt dabei ganz konkrete städtische Orte und gesellschaftliche Gruppen: von Armut betroffene Menschen in vernachlässigten Stadtquartieren, AusländerInnen, Drogenkranke, Jugendliche und ihre Treffpunkte im öffentlichen Raum. (Rolshoven 2014, S. 22)

Der Sicherheitsdiskurs schafft Realitäten und problematische Gruppen, legitimiert Ausgrenzung und „*Sauberkeits- Ordnungs- und Sicherheitspolitik*“ (Rolshoven 2014, S. 21). Er lässt den Ein-

druck entstehen, Gefahr und Unsicherheit gingen von ganz bestimmten Gruppen aus (vgl. ebd.). Wie genau funktioniert der Sicherheitsdiskurs und wer spricht? Johanna Rolshoven beschreibt die Vielstimmigkeit und Qualität, sich allerortens zu materialisieren:

Der Sicherheitsdiskurs durchzieht Wahlversprechen und Werbeanzeigen, Schlagzeilen von Lokalzeitungen, Gratisblättern und Nachrichten, er nährt politische Reden, den Buchmarkt und nicht zuletzt die Wirtschaft, vornehmlich jene Produktionszweige, die auf die Herstellung von Sicherheitsdispositiven spezialisiert sind. Als gesprochenes Wort dringt der Diskurs in die Alltagsunterhaltungen der StadtbewohnerInnen, zwischen Tür und Angel, beim Einkauf, unter NachbarInnen und ArbeitskollegInnen. (Rolshoven 2014, S. 22)

Auf die Definition Johanna Rolshovens beziehe ich mich im Rahmen des Gürtelpanik-Diskurses als Sicherheitsdiskurs auch deshalb, weil damit deutlich wird, dass es sich nicht um einen medial vermittelten Diskurs handelt, sondern dass er von allen geprägt wird, die sich in jeglicher Form an ihm beteiligen. Eine Perspektive auf den Gürtelpanik-Diskurs als (massen)medial und politisch vermittelt griffe zu kurz. Außerdem ist es mir ein Anliegen zu vermeiden, dass Un- / Sicherheit aus feministischer und antirassistischer Perspektive gegeneinander ausgespielt oder aufgerechnet wird. Vielmehr geht es mir darum, einen Blick darauf zu werfen, wer mit wessen Anspruch auf Sicherheit argumentiert, wessen Sicherheit im Diskurs hingegen überhaupt nicht besprochen wird und wie es um die Sicherheit jener bestellt ist, die im öffentlichen Raum als Dealer markiert, kriminalisiert und von der Polizei an als gefährlich konstruierten Orten verfolgt werden.

Der Anspruch auf Sicherheit ist „strukturell ungleich verteilt“ (El-Tayeb 2016, S. 213), stellt Fatima El-Tayeb fest. Die Sicherheit der Mehrheit meint die Unsicherheit jener, denen nicht das Privileg der Sicherheit zugestanden wird:

Ohne gewisse Privilegien wie das Recht auf Sicherheit zu leben, heißt auch, zu lernen, in einem Umfeld zu navigieren, das immer potenziell feindlich ist, in dem der eigene Anspruch auf Sicherheit nie selbstverständlich und unhinterfragt Priorität ist, die eigene Sicherheit immer abhängig ist von der Haltung der Mehrheit - und deren vorherrschende Passivität ist nicht neutral, sondern trägt aktiv zu dieser Unsicherheit bei. (El-Tayeb 2016, S. 213)

Wer fühlt sich also von wem und weshalb bedroht, und wie wird Un- / Sicherheit definiert? Und geht es tatsächlich darum, dass öffentlicher Raum, in dem mit Drogen gehandelt wird, als gefährlich wahrgenommen wird, oder geht es um bestimmte Praktiken und Subjekte, die die herrschende Ordnung, die mit Vorstellungen von Weißsein und Mittelklasse-Normen zu tun haben, stören (vgl. Schmincke 2009, S. 243)?

Die Verknüpfung zwischen Dealen und Aspekten von Un- / Sicherheit fällt im Gürtelpanik-Diskurs unterschiedlich linear aus und ist, wie bereits festgestellt, von der jeweiligen Diskursposition geprägt. Im folgenden gehe ich konkret auf diskursive Figurationen über die Gegend rund um den Brunnenmarkt unter dem Aspekt von Un- / Sicherheit ein und analysiere dabei wiederum einen Ausschnitt aus dem Diskurs, nämlich den medialen Diskurs, diesmal ergänzt von Dokumenten über die Einführung des neuen Tatbestandes *Dealen im öffentlichen Raum*: In einem Artikel werden verschiedene Sprechpositionen von Individuen sichtbar, die in der Gegend rund um den Brunnenmarkt wohnen oder arbeiten und Gefühle der Un- / Sicherheit thematisieren (vgl. Der Standard 01.06.2016): Trafikant C. spricht von Umsatzrückgängen, die daraus resultieren würden, dass sich Kund_innen fürchten und nicht mehr ins Geschäft kommen. Ein Person, die in der Nähe arbeitet, sagt, sie hätte sich in den letzten Monaten „*immer unwohler*“ (ebd.) gefühlt. Eine andere Person, die am Yppenplatz arbeitet, schätzt ein: „*Gefahr gehe von den Dealern aber keine aus*“ (ebd.), sie bezeichnet diese als „*Kinder*“, und über sie heißt es: „*Sein Sicherheitsgefühl habe sich nicht verschlechtert*“ (ebd.). Und schließlich sagt Trafikantin J., sie fühle sich wieder sicher, seit Polizei und Securities der Wiener Linien präsenter seien (ebd.). Ähnliche Positionen in Bezug auf Gefühle der Un- / Sicherheit finden sich in anderen Artikeln auch. Zur Frage der Sprechposition im Diskurs: Wenn es um Aspekte der Un- / Sicherheit und „Sicherheitsgefühle“ geht, kommen oft Stadtbewohner_innen zu Wort, die vor Ort wohnen, arbeiten oder Geschäfte betreiben. Bezirkspolitiker_innen übernehmen – genauso wie Polizist_innen – die Aufgabe, in widersprüchlichen Botschaften gleichzeitig die Situation als bedrohlich darzustellen und zu kalmieren.

Sicherheit wird immer wieder als „subjektives Gefühl“ thematisiert: „*Im vergangenen halben Jahr verging keine Woche, in der es keinen Bericht über Revierkämpfe, belästigte Anrainer und das ‚subjektive Angstgefühl‘ gab. Und über eine Polizei, die dem Ganzen hilflos zuschauen muss.*“ (Wiener Zeitung 07.06.2016) Die „öffentliche Sicherheit“ und das „Sicherheitsgefühl der Bevölkerung“ gehören – zusammen mit wirtschaftlichen Argumenten – zu den Gründen, die im parlamentarischen Antrag auf Einführung des neuen Tatbestands *Dealen im öffentlichen Raum* und im Beschlussdokument angeführt werden, nicht ohne den Drogenverkäufer_innen oder jenen, die als Dealer_innen wahrgenommen werden, implizit Aggressivität und Gewalttätigkeit zuzuschreiben:

Gleichzeitig wird durch das zum Teil aggressive Auftreten der Händler und untereinander geführten „Revierkämpfen“ das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung massiv untergraben und erschwert den täglichen Weg zur Schule oder zum Arbeitsplatz. Diese neue Erscheinungsform des Drogenhandels berührt auch Unternehmen, die über

Geschäftseinbußen durch das störende und insistierende Anbieten von Suchtgiften in unmittelbarer Nähe ihrer Geschäftslokale klagen. (...) Diese Entwicklung bedeutet eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit und erweist sich als „öffentliches Ärgernis“ (...). (Antrag betreffend ein Bundesgesetz)

Auffallend ist, dass an dieser Stelle der Topos der Sicherheit mit einem neuen Begriff, dem des „öffentlichen Ärgernisses“, in Verbindung gesetzt wird, das genau und ausführlich definiert wird als „*tiefgreifende Empfindung, die durch die Verletzung eines Wertgefühls hervorgerufen wird und sich gegen die verletzende Handlung oder ihren Urheber richtet*“ (Antrag betreffend ein Bundesgesetz). Maßstab dafür, was Ärgernis erregt, ist das „*Gefühl des sittlich normal empfindenden Durchschnittsmenschen*“ (ebd.). Das „öffentliche Ärgernis“ wird später tatsächlich Teil des neuen Tatbestands.

Die Verknüpfung zwischen dem Straßenverkauf von Drogen und Un- / Sicherheit scheint direkter vorgenommen zu werden, nachdem am Brunnenmarkt eine Frau von einem obdachlosen Mann, der unter unbehandelten psychischen Krankheiten litt, getötet wurde. Dessen Tat wird in mehreren Beiträgen mit seiner Herkunft und der Tatsache, dass er trotz negativen Asylbescheids nicht abgeschoben wurde, in Verbindung gebracht, auch wenn dieses Ereignis in keinerlei Verbindung mit Drogenhandel im öffentlichen Raum steht. Es erscheinen ab diesem Zeitpunkt vermehrt Reportagen über die Gegend um den Brunnenmarkt, in denen Drogenhandel unterschiedlich stark betont wird. Der Falter bringt Brunnenmarkt und Yppenplatz explizit mit Angst, Gefahr, Gewalt in Verbindung, skizziert sie als „*von der Drogenszene wirklich versaut*“ (Falter 11.05.2016b), als „*Angstraum*“ (Falter 11.05.2016a). In dem bedrohlichen Bild vom Brunnenmarkt ist die Gegend Gegenstand eines Kampfs zwischen Gut und Böse (vgl. Falter 11.05.2016a): „*Es gibt nicht nur diese Woge des Aufschwungs im Yppenviertel, man spürt auch diese under-current, also eine gefährliche Strömung, die das Grätzl wieder nach unten zu ziehen droht*“ (ebd.), sagt eine Bewohnerin des Viertels. Ein anderer Bericht im Falter fragt, wie Prozesse der Gentrifizierung denn nun beeinflusst werden würden: „*Künstler werteten das schmutzige Brunnenviertel auf, das nun durch Drogen und Gewalt verunsichert wird. Wie reagiert die Bohème auf die Bedrohung?*“ (Falter 01.06.2016).

Wenn konkret thematisiert wird, inwiefern Dealer_innen eine Bedrohung für Anrainer_innen und andere Stadtbewohner_innen sind, geht es, wie hier in einem Kurier-Artikel, immer wieder um die Tatsache des Angesprochen-Werdens: „*Ich wurde öfters angesprochen und das ist unangenehm.*“ (Kurier.at 02.06.2016). In eine ähnliche Richtung geht folgende Position, in der ein Polizist nach Einführung des Gesetzes im Artikel spricht: „*Jetzt ist es nicht mehr so, dass*

Bürger an U-Bahn-Stationen gleich von mehreren Dealern bedrängt werden.“ (Die Presse 17.11.2016). Aufschlussreich an dieser Position ist meines Erachtens die Trennung zwischen „Bürgern“ und „Dealern“, weil sie aussagt, dass Drogenverkäufer_innen nicht zu den Bürger_innen gehören. Von körperlicher Gewalt hingegen ist in den analysierten Artikeln konkret nur dann die Rede, wenn es um Auseinandersetzungen zwischen Dealer_innen geht (vgl. Die Presse 31.05.2016a). Etwas anders, nämlich unter stärkerer Thematisierung von Gewalt, wird die Situation in einzelnen Artikeln über den Praterstern besprochen (vgl. ORF.at 29.04.2016). In den meisten analysierten Beiträgen wird Unsicherheit aber mit den Aspekten der Sichtbarkeit von Drogen-Straßenverkauf beziehungsweise mit der Sichtbarkeit von als Dealern markierten Individuen im öffentlichen Raum genauso in Verbindung gebracht wie mit Gefühlen des Unwohl-Seins und dem Angesprochen-Werden von Dealer_innen auf täglichen Wegen.

Ein weiteres wesentliches Element im Sicherheitsdiskurs ist die geschlechtsspezifische Darstellung von Un- / Sicherheit: In Artikeln, in denen es um Un- / Sicherheit geht, wird fast immer die Botschaft transportiert, dass die Situation besonders für Frauen und Mädchen unsicher ist. Angst, eingeschränktes Wohlfühlen, aber auch eingeschränkte Bewegungsfreiheit werden in den folgenden Beispielen angesprochen. In zwei Falter-Artikeln geht es nicht um eine allgemeine Situation der Unsicherheit, sondern um die Darstellung der Gefahr für Mädchen und Frauen: Frauen würden sich *„fürchten (...), in der Nacht auf die Straße zu gehen“* (Falter 01.06.2016). Ein Falter-Artikel sieht das *„Lebensgefühl, sich als Frau wohlfühlen und am Abend frei zu spazieren, (...) in Frage gestellt“* (Falter 11.05.2016a). Dealer würden *„Frauen nachsteigen“*, heißt es in einem Artikel, in dem ein paar Zeilen später thematisiert wird, warum Dealer_innen, die von der Polizei festgenommen werden, dennoch nicht abgeschoben werden können (vgl. ebd. 11.05.2016a). Dennoch: In den meisten Artikeln bleibt unausgesprochen, worin konkret die Gefahr besteht, die von Drogenverkäufer_innen ausgeht.

Wer wird als Gefahr und wer als von Gefahr bedroht konstruiert? Wer spricht? Wie funktionieren die oben angeführten Beispiele? In den Beispielen wird ein Subjekt konstruiert, das als fremd und kriminell dargestellt und dem Gewaltpotenzial unterstellt wird, das Bedrohung für nicht näher beschriebene Mädchen und Frauen ist. Meines Erachtens wird hier ethno-sexistisch über „sexualpolitisch argumentierende Migrationsfeindlichkeit“ (Dietze 2016, S. 4) argumentiert:

Gabriele Dietze hat den Begriff Ethnosexismus für den deutschsprachigen Raum geprägt. Ethnosexismus ist ein Konzept, das erfasst, wie Migrant_innen über sexualpolitische Argumente abgewehrt und abgewertet werden (vgl. Dietze 2016, S. 4 f.). Ethnosexismus meint *„diese*

Sexismen, denen sexualisierte Rassismen zugrunde liegen“ (ebd.) und die sich gegen Angehörige marginalisierter Gruppen richten. Ethnosexismus kann auch Männer betreffen, wenn sich diese in einer marginalisierten Position befinden (vgl. Dietze 2016, S. 3). Migration wird dabei als „*Problem der Sexualität*“ (Dietze 2016, S. 4) gefasst:

Wenn hier also von Ethnosexismus die Rede ist, dann ist eine spezifische Form von sexualpolitisch argumentierender Migrationsfeindlichkeit gemeint und deren komplexer (sic!) Intersektionalität von Geschlecht, Ethnie, Sexualität, Religion, Klasse / Milieu und geopolitischer Positionierung. (Dietze 2016, S. 4).

Dietze analysiert ethnosexistische Tropen in Verbindung mit der Silvesternacht in Köln 2015 / 16 und mit medial aufgeheizten Diskursen um sexualisierte Gewalt gegenüber *weißen* Frauen, laut Medien, Polizei und Politik ausgeübt von geflüchteten Männern. In dieser Trope werden Alltagssexismus und sexualisierte (strukturelle) Gewalt durch *weiße* Männer, die der Dominanzgesellschaft angehören, nicht nur ausgeblendet, sondern sie scheinen nicht vorhanden. Die Trope war schon vorher existent, meint Dietze, aber mit dem Narrativ über die Kölner Silvesternacht wurde sie in der öffentlichen Wahrnehmung zur Wahrheit und konnte für rassistische Politiken nutzbar gemacht werden. (vgl. Dietze 2016, S. 6) Obwohl im medialen Diskurs um *Dealern im öffentlichen Raum* auf den ersten Blick sicherheitspolitisch, nicht ethnosexistisch argumentiert wird, zeigen sich sexualpolitische Komponenten, wenn Orte wie Gürtel und Praterstern in Medienberichten als Bedrohungszonen für Frauen entworfen werden. Figurationen wie die vom oben erwähnten „Angstraum“ (Falter 11.05.2016a) für Frauen und Mädchen (siehe u.a. auch Die Presse 25.02.2016; ORF.at 29.04.2016) bezeichnet Dietze als „*ethnosexistische Elemente weiblicher Gefährdungsnarrative*“ (Dietze 2016, S. 8). Zu Gabriele Dietzes Ethnosexismus-Konzept gehört außerdem, dass aus einer „aufgeklärten, fortgeschrittenen“ (Dietze 2016, S. 4) Perspektive geurteilt wird, wie beispielsweise in den oben zitierten Falter-Artikeln aus einer bürgerlich-liberalen und teils männlichen *weißen* Sprechposition, die ebenfalls ungleiche Geschlechterverhältnisse und Gewalt innerhalb der *weißen* Dominanzgesellschaft unsichtbar macht. Dietze erklärt, wie solche Konstruktionen rassistisch werden können, nämlich indem „moralische Panik“ (Cohen 1972 nach Dietze 2016, S. 6) auf eine „interpretierende Gemeinschaft“ (Dietze 2016, S. 6) trifft, die sexualpolitische Abwehrargumente bereits kennt und versteht (vgl. ebd.).

Um wessen Sicherheit geht es im Gürtelpanik-Diskurs? In einem Falter-Artikel wird die Frage so beantwortet:

Es geht um die Sicherheit in den Vierteln der Ärmere, hier in der Brunnengasse. Es geht also um Wien, und um eine ganz wichtige Frage: nämlich ob wirklich noch alle zu jeder Zeit jeden Ort unbeschwert betreten können. So, wie das in Wien immer war. Wenn aber der rote Bezirkskaiser Franz Prokop seine sehr ehrliche Antwort auf die theoretische Frage, ob er seine Tochter in der Dunkelheit nach Hause gehen lassen würde, nicht abgedruckt wissen will, dann ist wohl eine Grenze erreicht. (Falter 11.05.2016a)

Vordergründig thematisiert dieses Zitat, wie sicher die Situation für Menschen in ärmeren Vierteln ist. Wessen Sicherheit? Die Feststellung, dass jeder Ort in Wien für alle gleich sicher war und ist, ignoriert zum einen das Vorhandensein von Herrschaftsverhältnissen, die sich für bestimmte Stadtbenutzer_innen im öffentlichen Raum immer schon in Form von gewaltvollen sexualisierten oder rassistischen Übergriffen äußern. Andererseits negiert das Zitat das Vorhandensein räumlicher Vertreibungs- und Ausschlusspolitiken, die vor allem von Armut betroffene Stadtbenutzer_innen treffen. In der Frage, ob der Bezirksvorsteher, der als „Bezirkskaiser“ bezeichnet wird, seine Tochter abends nach Haus gehen lassen würde, lässt sich wiederum das „weibliche Gefährdungsnarrativ“ (Dietze 2016, S. 8) finden.

5 Als Dealer markiert: Vergeschlechtlichung, Klassifizierung und Rassifizierung

Rassismus und Sexismus greifen stets ineinander und stellen vergeschlechtlichte und rassifizierte Körper her. Die Gürtelpanik konstituiert jene Individuen als Dealer, die sich an bestimmten sicherheitspolitisch als gefährlich markierten Orten der Stadt aufhalten, an denen die Normalität von Migration über ihre Subjekte besonders sichtbar ist, oder die im Zusammenhang mit Praktiken, die mit Armut in Verbindung stehen, von Mittelstandsnormen abweichen. Ihre Körper werden mit einem diskursiv erzeugten Bedeutungsgewebe belegt, das sie hypersichtbar macht, das sie als Fremde, Dealer, Kriminelle stempelt und so der Verfolgung durch Polizei und Justiz aussetzt. Das Bedeutungsgewebe rassifiziert, vergeschlechtlicht und kriminalisiert, und es legt sich über bestimmte Körper und lässt andere unberührt.

Welche Rolle spielen rassifizierte, vergeschlechtlichte Bilder und Argumente in den beobachteten Gerichtsprozessen und im Gürtelpanik-Diskurs? Um diese Frage zu beantworten, kontextualisiere ich sie zuerst theoretisch mit Sexualpolitiken und dominanten Bildern. Patricia Hill Collins (2004) geht der Frage nach, wie Ideen von Geschlecht, Sexualität und Race in rassistischen Wissensbeständen wirken und konzipiert stereotype Bilder als Controlling Images. Mit Paul Scheibelhofer (2012) beleuchte ich kurz, welche Rolle dominante Geschlechter-

stereotype innerhalb von Migrationsregimes, also im Steuern und Kontrollieren von Migration, spielen. Anschließend befrage ich die in den Gerichtsprozessen generierten Daten, die so wie der mediale Diskurs einen Ausschnitt aus dem Gürtelpanik-Diskurs darstellen, danach, wie Vergeschlechtlichung und Rassifizierung sichtbar werden. Ich analysiere, welche dominanten Bilder von Drogen-Straßenverkäufer_innen in den Gerichtsprozessen als Controlling Images evident werden und ob die Attribute, die im medialen Diskurs Drogen-Straßenverkäufer_innen zugeschrieben werden, auch mit den Angeklagten vor Gericht verknüpft werden. Dabei versuche ich herauszufinden, inwiefern Narrative über Migration mit dominanten Bildern von Dealer_innen und ihren Varianten assoziiert sind. Im letzten Abschnitt dieses Kapitels setze ich mich zuerst anhand von einem Beispiel aus einem der beobachteten Prozesse mit Prozessen der Klassifizierung und Vergeschlechtlichung auseinander. Anschließend untersuche ich anhand der generierten Daten, wie weit sich der Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* als Mechanismus verstehen lässt, der Verdächtige und Angeklagte Zugriffen auf ihre Körper aussetzt.

5.1 Körper vergeschlechtlichen und rassifizieren

Was oben mit dem Begriff Bedeutungsgewebe gefasst ist, bezeichnet Encarnación Gutiérrez Rodríguez als „*kulturell kodifiziert*“ (ebd. 2011, S. 96). In Körpern zeigen sich und spielen sich gesellschaftliche Aushandlungskämpfe ab: Körper „*sind Objekt, Repräsentation und Manifestation eines hegemonialen Kampfes um gesellschaftlichen Konsens oder marginalisierte Interventionsformen und -praxen.*“ (ebd. 2011, S. 96 f.) Vergeschlechtlichung geschieht im Kontext von Geschichte und den Auswirkungen von Kolonialismus und Imperialismus, von gesellschaftlichen Verhältnissen, hegemonialen Vorstellungen und ihrer performativen Umsetzung durch Subjekte (vgl. Gutiérrez Rodríguez 2011, S. 89). Margarete Spindler (2006) verweist auf historisch spezifische Konstruktionen von Geschlecht in Verbindung mit Rassismus unter kolonialen oder nationalsozialistischen Herrschaftsverhältnissen:

Gerade im Nationalsozialismus oder im Kolonialismus entfalten sich aufschlussreiche Inszenierungen von Geschlecht unter rassistisch hoch aufgeladenen Bedingungen – und die dabei entstandenen Geschlechterkonstruktionen haben zum Teil bis heute Wirkungskraft. (Spindler 2006, S. 73)

Geschlechterkonstruktionen aus kolonialen und nationalsozialistischen Herrschaftsverhältnissen produzieren also auch weiterhin postkoloniale und postnazistische Verhältnisse mit, und umgekehrt. Vergeschlechtlichung ist nicht statisch, sondern wird im Zusammenspiel mit Machtverhältnissen immer neu hergestellt und geformt. So aushandelbar und formbar sie sein mögen,

diese Prozesse bringen konkret vergeschlechtlichte Subjekte und gesellschaftliche Rahmenbedingungen hervor. (vgl. Gutiérrez Rodríguez 2011, S. 89)

Der Körper ist Austragungsort für Rassifizierung und Vergeschlechtlichung, „*Vermittler der Unterordnung*“ (Spindler 2006, S. 315), schreibt Susanne Spindler. Wenn es darum geht, welche Körper als rassifiziert gedacht werden, bleibt die Norm oft unsichtbar: Körper werden in der feministischen Forschung meist nur dann als rassifiziert wahrgenommen und analysiert, wenn es sich um nicht-weiße Körper handelt, kritisiert Annette Dietrich (vgl. 2009, S. 364). Personen of Color werden im öffentlichen Raum oft nur über Ethnonationalisierung und Vergeschlechtlichung sichtbar (vgl. Spindler 2006, S. 319). Körper werden so „*zum Ausgangspunkt und zur Zielscheibe von Rassismus, dienen der Schaffung und Aufrechterhaltung von Ungleichheit*“ (ebd.). Kulturelle Codes, die sich an Körper heften und diese markieren, sind von sexistischem, klassistischem, rassistischem Wissen durchdrungen. In einem postkolonialen Kontext spricht Araba Evelyn Johnston-Arthur von epistemischer Gewalt, die von einem Diskurs des Otherings, einem weißen Wissen über andere ausgeht (Johnston-Arthur 2004, S. 20), das Grundlage für die „*tödlichen Realitäten strukturell verankerter Gewalt*“ (ebd., S. 221) ist. Rassistisches Wissen ist damit, so Johnston-Arthur (ebd.), die Basis für Strukturen weißer Vorherrschaft, die unterordnen und töten.

5.2 Sexualpolitiken und Controlling Images

Um die Rolle sexualpolitischer Argumente und stereotyper Bilder in den beobachteten Gerichtsprozessen darstellen, bearbeitbar zu machen, gehe ich erst auf das Konzept der Sexualpolitiken ein, dann auf Patricia Hill Collins' Konzept dominanter Bilder, und bespreche zuletzt, wie sie in Migrationsregimes wirksam gemacht werden.

Sexualpolitiken sind, so Patricia Hill Collins in *Black Sexual Politics* (2004), Sets von Ideen und Praktiken über Geschlecht, Race und Sexualität, die unsere individuellen Wahrnehmungen voneinander und Beziehungen miteinander formen. Sexualpolitiken sind gleichzeitig Herrschaftsmechanismen und Feld für Widerstand dagegen. Vorstellungen von Sexualität und Geschlecht sind daran beteiligt, soziale Ungleichheiten herzustellen, genauso wie alle Unterdrückungsverhältnisse geschlechtsspezifische Formen annehmen. Herrschaftsverhältnisse im Blick zu haben impliziert, auf Geschlechter- und Sexualpolitiken zu achten. Gerade weil in den beobachteten Gerichtsverhandlung Prozesse der Vergeschlechtlichung für sich allein eher undeutlich bleiben, möchte ich jedenfalls auf theoretischer Ebene das Ineinandergreifen von Ver-

geschlechtlichung und Rassifizierung nachvollziehbar machen, das stattfindet, wenn Individuen als Dealer markiert, kriminalisiert und bestraft werden.

Mit dem Konzept der Controlling Images untersucht Collins Schwarze Sexualpolitiken im US-amerikanischen Raum. Sie funktionieren so: Dominante Bilder vergeschlechtlichten Schwarzseins werden Teil einer Ideologie der Beherrschung. Ihre Bedeutung wird hegemonial hergestellt, und die Bilder tragen dazu bei, Herrschaftsverhältnisse als natürlich, ja unausweichlich scheinen zu lassen. (vgl. Collins 2000, S. 76 f.) In allen Kontexten, in denen dominante vergeschlechtlichte, sexualisierte und rassifizierte Bilder hergestellt werden, überschneiden einander verschiedene solcher Bilder, jedes von ihnen bestimmte Interessen spiegelnd, bestehende Herrschafts- und Unterwerfungsverhältnisse aufrecht zu erhalten (vgl. ebd. 2000, S. 79). Diese Bilder erweisen sich als zäh und veränderungsresistent und sind doch niemals statisch, sondern inkonsistent und umstritten (vgl. Magubane 2001 nach Collins 2004, S. 148). Wegen der spezifischen lokalen und historischen Bedingungen, die u.a. koloniale Geschichte betreffen, können die konkreten Controlling Images, die Collins beschreibt, nicht auf den deutschsprachigen Raum oder die vorliegende Arbeit übertragen werden, sehr wohl aber ist es möglich, den Rahmen zu verwenden, den das Konzept dominanter Bilder bietet. Er schärft den Blick dafür, dass dominante Bilder den Gürtelpanik-Diskurs prägen.¹⁸

Wie dominante Geschlechterstereotypen verwendet werden, um migrationsfeindliche Politiken zu legitimieren, analysiert Paul Scheibelhofer (2012) und nimmt dabei die Konstruktion „fremder“ Männlichkeiten in den Blick. Dabei verschieben sich die Grenzen zwischen einer unmarkierten männlichen Norm und „fremd“ gemachten Männlichkeiten stetig. Die Verschiebungen operieren so, dass rassistisches Wissen über den die „andere_n“ in den jeweiligen Bildern aktualisiert wird und gleichzeitig mit anderen Wissensarchiven über Fremdheit verknüpft ist. Dominante Bilder problematisierter migrantischer Männlichkeit sind in verschiedene Arten der Migrationskontrolle eingewoben. (vgl. Scheibelhofer 2012) Die Geschlechterstereotypen über die „anderen“ füllen das Blickfeld der Betrachter_innen und lassen strukturelle Ausschlüsse verschwinden. Scheibelhofer erwähnt etwa die Objektifizierung des „Gastarbeiters“ in den 1960ern vor dem Hintergrund biopolitischer Migrationspolitiken, die auf maximalen ökonomischen Nutzen aus waren, und die Verschiebung dieses Bildes in den 1980ern, die erstmals Migration mit Kriminalität verband und restriktive bestrafende Migrationspolitiken legitimierte. Eine darauf folgende Figuration war die des „*türkisch-muslimischen Mannes*“ (Scheibelhofer 2012, S. 77 f.), befüllt mit orientalisierenden Stereotypen

¹⁸ Die Idee, mich auf Collins Controlling Images zu beziehen, übernehme ich von Paul Scheibelhofer (2012), der damit dominante migrantische Männlichkeiten analysiert.

über rückständige Religionen und sich nicht weiterentwickelnde Kulturen (vgl. ebd.). Auch die Figur des Dealers nimmt Scheibelhofer in den Blick. Sie ist „*seit den 1990ern (...) Legitimation von Überwachungsmaßnahmen, Abschiebungen und Polizeigewalt, die mitunter tödlich endet*“ (ebd., S. 72). Hier „*zeigt sich die nachhaltig wirkende Kraft des Gefahrenbildes vom kriminellen illegalen Migranten*“ (ebd.). Die Migrationspolitiken, die auf diesen Bildern aufbauen, verbinden illegalisierte Migration mit Kriminalität und legalisierte Migration mit Integration. Rückständige Geschlechterverhältnisse und Geschlechterkonzepte werden als Bestandteil von geschlossen und homogen definierter Kultur problematisiert. So wird verschleiert, dass hier nur willkommen ist, wer wirtschaftlichen Profit bringt. (vgl. ebd., S. 78) Wesentlich ist meines Erachtens die Perspektive, dass die dominanten Bilder nicht für sich stehen, sondern immer auf Migrations- und Grenzpolitiken verweisen (vgl. ebd., S. 77). Hier liegt ein Ansatzpunkt für kritische Forschung, die Controlling Images zusammen mit restriktiven Migrationspolitiken erfassen will (vgl. ebd., S. 79).

5.3 Dominante Bilder in den Gerichtsprozessen

Ich analysiere die Daten in Bezug auf die Fragen, welche dominanten Bilder von Drogen-Straßenverkäufer_innensich herauskristallisieren und wie sie in Verbindung mit jenen dominanten Bildern stehen, die sich in der Medienanalyse gezeigt haben. Außerdem befrage ich die Daten nach Prozessen der Vergeschlechtlichung und Rassifizierung.

Auch übers Thema Migration werden dominante Vorstellungen von Drogen-Straßendealer_innen sichtbar. Zu Beginn jeder Gerichtsverhandlung in Strafprozessen werden Angeklagte nach verschiedenen Daten gefragt: Staatsbürger_innenschaft, Geburtsdatum und -ort, Namen der Eltern, Beruf, Ausbildung, Einkommen, Arbeitsverhältnis, Aufenthaltsstatus, Vorhandensein von Kindern, etwaige Vorstrafen usw. So wird auch Migration thematisiert, beispielsweise wie hier von Richter_in R20: „*Der Angeklagte ist nigerianischer Staatsbürger, hat kein Einkommen von Staat oder Caritas.*“ Manchmal erörtern Richter_innen, Staatsanwält_innen oder auch Verteidiger_innen Migrationsgründe, teilweise werden diese in Gutachten von Jugendstraf-Institutionen thematisiert und mit Zukunftsprognosen verbunden (vgl. 14:13, 15:11). Richter_in R3 kommentiert: „*(...) ist über Balkanroute nach Österreich gekommen, hat Asylantrag gestellt, sich selbst der Grundversorgung entzogen, war lieber selber unterwegs.*“ Der Angeklagte lebt während des Asylverfahrens nicht in einem Lager, sondern wohnt selbstorganisiert. Diese Tatsache mit dem Wort „entziehen“ in Verbindung zu bringen,

rückt sie und damit den Angeklagten in ein zweifelhaftes Licht. In einer anderen Textstelle stellt ein *weißer* Richter die Legitimität des Asylantrags des Angeklagten of Color in Frage:

Herr I. spricht.

Dolmetscher_in D9 übersetzt: „Ich bin im Asylverfahren und komme aus Prätoria, Südafrika.“

Richter_in R9: „Die Apartheid ist seit 27 Jahren abgeschafft, welchen Asylgrund bringt er denn da vor?“ (9:5)

Die Verbindung von Migration und Kriminalität wird in einigen Textstellen allein durch die Nähe der Wörter zueinander wirksam, die mit Sara Ahmeds Konzept der Problematic Proximities (vgl. 2011, S. 119-132) aneinander zu kleben und ihre Bedeutung aufeinander zu übertragen beginnen, wenn sie ständig nebeneinander stehen und miteinander erwähnt werden, so wie hier „eingereist“ und „festgenommen“: „*Sie wurden am 22.3. festgenommen, (unverständlich) sind am 20.3. eingereist.*“ (25:4) Eine Figur im Zusammenhang mit Migration ist der Topos „*hierher gekommen, um kriminell zu werden*“ (25:15), der Migration und Kriminalität miteinander assoziiert - hier ausgerechnet über den Verteidiger des Angeklagten:

Verteidiger V25 zur Dolmetscherin D25: „Sagen Sie ihm, wir befinden uns hier vor einem österreichischen Gericht. Hier ist der Richter, der Staatsanwalt, eine Dolmetscherin. Er hat also hier dem Land Arbeitsaufwand verursacht. Sagen Sie ihm das so, er ist also hierher gekommen, um kriminell zu werden.“ (25:15)

Die Ausdrucksweise „der kleine Fisch aus dem Ausland“ konstruiert ebenfalls einen Zusammenhang zwischen Migration, Kriminalität, Drogen, mit dem Wort „klassisch“ auf eine stereotype Figur von „fremder Kriminalität“ verweisend:

Verteidiger V25: „Sehr geehrter Herr Rat, Herr Staatsanwalt, wir haben ein reuemütiges Geständnis, klassisch, der kleine Fisch ist aus dem Ausland hierher geholt worden, ich ersuche um eine milde Vorgangsweise, wenn möglich, (unverständlich)“ (25:20)

Während die oben analysierten Zitate Migration, Kriminalität, Drogen miteinander verbinden und so die Umrisse eines Controlling Images sichtbar werden lassen, das ich als „Fremder Dealer“ bezeichne, lese ich aus den Daten das Vorhandensein mindestens noch einer weiteren dominanten Dealer_innen-Figuration heraus, die auf den „Schwarzen Dealer“ verweist. So fällt in den Gerichtsprozessen auf, wie Schwarze Menschen im öffentlichen Raum markiert und als verdächtig wahrgenommen, wie sie besonders sichtbar werden:

Ein *weißer* als Zeuge geladener Polizist in seiner Aussage: „Einige Meter weiter sind wir bei einer Gruppe von zwei *S*wort* vorbei gegangen, die sind uns schon auffällig vorgekommen, weil sie nervös gewirkt haben, sich in alle Richtungen umgeschaut haben.“ (13:97)

Schwarze Menschen gelten als „verdächtig“. Auch in der folgenden Textstelle, in der gerade eine_r der *weißen* als Zeug_innen geladenen Polizist_innen befragt wird. Dabei geht es um den Inhalt der Geldbörse eines Angeklagten und die Frage, was für Scheine – als *Stückelung* bezeichnet – sich darin fanden. Dass sich im Zuge einer Durchsuchung herausstellt, dass eine Person Zehn- und Zwanzig-Euro-Scheine bei sich trägt, scheint verdächtig zu werden, wenn die Person Schwarz ist:

Polizist P3a: „(...) beobachtet, die Stückelung ist sehr verdächtig.“
Verteidiger_in: „Was für Stückelung?“
Polizist P3a: „Hauptsächlich Zehn- bis Zwanzig-Euro-Scheine bei S*Wort.“ (4:10)

Schwarze Menschen werden nicht nur sichtbar, sondern gleichzeitig werden sie als verwechselbar konstruiert: Im Prozess Pr12 wird dem Angeklagten sinngemäß gesagt, dass er zwar nicht dabei beobachtet werden konnte, wie er Drogen aus einem Versteck geholt hat, aber das läge an der Verwechselbarkeit Schwarzer Menschen.

Die *weiße* Richterin R12 sagt zum Schwarzen Angeklagten Herrn L.: „Im Amtsvermerk steht auch, dass Sie nicht beobachtet werden konnten, weil da waren ganz viele S*Wort, die immer wieder im Boden herumgewühlt haben.“ (12:63)

Die Verwendung von S*Wort zusammen mit „*immer wieder im Boden herumgewühlt*“ (12:63) verstehe ich als mit einem Bedeutungsgehalt aufgeladen, der Menschen afrikanischer Herkunft enorm abwertet. Der Topos der Verwechselbarkeit wird auch mit Kriminalität und Drogen verknüpft, beispielsweise mit der Unterstellung, Schwarze Menschen würden Drogen im Mund bei sich tragen und diese bei Kontrollen oder Festnahmen durch die Polizei Drogen verschlucken. Der_die *weiße* Richter_in R9 fragt eine_n der Zeug_innen:

„Sind Sie sich da sicher, dass Sie ihn nicht verwechseln, weil das haben wir ja oft, dass Afrikaner zum Schlucken [gemeint ist: Drogen verschlucken. Anm. d. V.] anfangen bei Festnahmen, das ist ja was Typisches. Sind Sie sich da sicher?“ (9:42)

Zeug_innen, Polizeizeug_innen und Richter_innen reproduzieren mit diesen Aussagen das Stereotyp, dass „*eigentlich alle fast gleich ausschauen*“ (8:32). Diese „alle“ (meines Erachtens sind damit Schwarze Menschen gemeint), werden zudem kriminalisiert, wenn der *weiße* Richter R34 die allgemeine Verwendung von „*Alias-Identitäten*“ (8:14) von Dealern oder Personen of Color behauptet, oder wenn in Prozess 34 der_die *weiße* Richter den Angeklagten of Color, als dieser seinen Namen nennt, fragt, ob er wirklich so heißt:

Richter R33: „So heißen Sie wirklich?“
Übersetzerin Ü33: „That’s your true name?“
Herr Gg.: „Yes.“ (34:1)

Hier werden den Angeklagten über Rassifizierung bestimmte Eigenschaften zugeschrieben, die auch im medialen Diskurs, wie ich im vorigen Kapitel analysiert habe, in den Figurationen von Drogenverkäufer_innen aufscheinen. Angeklagte werden mit dem Bild des „Schwarzen Dealers“ in Verbindung gebracht, der als besonders aggressiv (siehe auch Johnston-Arthur 2004, S. 21) konstruiert wird, was ebenfalls in der Medienanalyse sichtbar geworden ist und sich etwa im folgenden Beispiel zeigt: Im Prozess 3 unterbricht die *weiß* und weiblich gelesene Richterin den Schwarzen Angeklagten, der gerade am Wort ist und in einer Lautstärke, Tonalität und Geschwindigkeit, die etwa jener der Vorredner_innen entspricht, seine Sichtweise schildert. Die Richterin unterbricht den Angeklagten, er würde aggressiv klingen und solle deshalb langsamer sprechen:

Herr C. spricht.
Dolmetscher_in D3 übersetzt: „Darf ich was dazu sagen?“
Richterin R3: „Bitte.“
Dolmetscher_in D3: „Go ahead.“
Herr C. spricht.
Dolmetscher_in D3: „Wir waren weniger als fünf Minuten im Park, wir waren nur auf der Toilette, wir haben mit niemandem gesprochen -“
Richterin R3 unterbricht: „Das haben wir schon gehört aber.“
Herr C. spricht weiter.
Richterin R3 unterbricht: „Langsamer, das klingt so aggressiv, wie Sie das sagen!“ (4:22)

In einem anderen Prozess wird der Schwarze Angeklagte gefragt, ob er der *weißen* Richterin etwas sagen möchte. Er wendet sich an die Richterin, bevor er zu sprechen beginnt, und will dabei aufstehen. Auf diese Geste des Sich-Erhebens reagieren Richterin und Verteidiger heftig, als gelte es, eine Gefahr für die Richterin abzuwehren, was meines Erachtens ein Element „weiblicher Gefährdungsnarrative“ (Dietze 2016, S. 8) ausdrückt, und auch hier schwingt die Unterstellung von Aggressivität implizit mit:

„Something you want to tell the judge?“ fragt der *weiße* Verteidiger V12 in Richtung des Schwarzen Angeklagten, Herrn L. Langsam erhebt sich dieser ansatzweise. Die *weiße* Richterin R12 ruft „Bleiben Sie bitte sitzen!“, gleichzeitig springt Verteidiger V12 abrupt auf und ruft mit beschwichtigenden Handbewegungen hin zu Herrn L.: „Wouw-wouw-wouw“. Nachdem dieser wieder sitzt, bemerkt der Verteidiger zur Richterin: „Das ist immer so unangenehm!“ Die Richterin lacht und sagt „ja“. (12:57)

Zusammen mit Zuschreibungen von Aggressivität kommt es vor, dass Schwarzen Angeklagten Eigenschaften wie Irrationalität oder Unvernunft unterstellt werden:

Die *weiße* und weiblich gelesene Richterin R13 zur *weißen* und weiblich gelesenen Staatsanwältin StA 13, während die beiden Schwarzen Angeklagten mit ihren Verteidiger_innen und bewacht von den Justizwachebeamten_innen vor dem Saal über das Urteil beraten: „Kannst du dir nicht vorstellen, wie sich die letztes Mal aufgeführt haben. Vielleicht haben's dem was gegeben heut, weil heut war's der andere, der was am Häferl.“ (13:86)

Diese Zuschreibung korrespondiert mit Unterstellungen von Dummheit, etwa wenn der_die *weiße* Richter_in R20 seufzt und in der so häufig benutzten dritten Person zum Schwarzen Angeklagten sagt: „*Entweder versteht er's nicht, oder will er's nicht verstehen.*“ (20:56) Noch direkter die *weiße* Richterin R8 zum *weißen* Staatsanwalt StA 8, während der Schwarze Angeklagte und sein_e *weiße_r* Verteidiger_in vor dem Saal über das Urteil beraten: „*Ich glaub, er ist ja nicht der Hellste. Den werden wir eh bald wiedersehen, der kommt wieder.*“ (33:63)

Schließlich wird eine direkte Beziehung zwischen Schwarzen Angeklagten bzw. in diesem Fall Menschen nigerianischer Herkunft mit Kriminalität und Drogen hergestellt: „*Es ist gerichtsbekannt, dass insbesondere von Nigerianern Marihuana konsumiert wird*“, sagt der *weiße* Richter R16. (16:56)

Ähnlich wie in der Medienanalyse tritt zum einen der thematische Komplex Migration, Kriminalität, Drogen schematisch in Figurationen des „Fremden Dealers“ in den Vordergrund. Zum anderen zeigt sich auch in den Gerichtsprozessen der direkt hergestellte Link zwischen Schwarzen Menschen und Drogen und Eigenschaften, die der Figur des „Schwarzen Dealers“ zugeschrieben werden und schon in der Medienanalyse sichtbar waren.

Was beiden dominanten Bildern gemeinsam ist: Ganz allgemein drängen sich in den generierten Daten Textstellen zum Themenkomplex Nicht- / Zugehörigkeit zu einem von den Gerichtsakteur_innen konstruierten „Wir“ in den Vordergrund. Durch bestimmte Fragen oder Anmerkungen machen Richter_innen den Grad an „Fremdheit“ oder den definitiven Ausschluss aus einer angenommenen Gemeinschaft sichtbar. So fragt die *weiße* Richterin R18 einen Angeklagten of Color mit negativem Asylbescheid: „*(...) und warum hat er Österreich nicht verlassen?*“ (18:2) Herr R. antwortet via Dolmetscher_in: „*Weil ich einen Sohn in Österreich habe, konnte ich nicht das Land verlassen*“ (18:16) Er schafft eine Gegen-Konstruktion, indem er seine Zugehörigkeit feststellt, und zwar über sein Kind. Aus manchen Textstellen geht konkret hervor, dass dieses „Wir“ oder „Uns“, von dem Richter_innen sprechen, eine Zugehörigkeit zu einer entweder national oder als *weißer* Dominanzgesellschaft hergestellten Gemeinschaft meint und die Angeklagten daraus ausschließt. Der *weiße* Richter R26, der an anderer Stelle auch über „*unsere Jugendlichen*“ (26:22) spricht, fragt, seit wann der Angeklagte in Österreich sei, und

setzt fort: „*Und seitdem rauchen Sie auch hier bei uns Cannabis?*“ (26:47) Ein andermal findet sich eine derartige Konstruktion aber auch in einem der insgesamt drei beobachteten Prozesse, in denen ich die Angeklagten der *weißen* Dominanzgesellschaft zuordnen. „*Cannabis ist bei uns verboten in Österreich*“, sagt Richter_in R27. Eine Interpretationsmöglichkeit ist, dass im konstruierten „Wir“ Marker wie Klasse und Nicht-Kriminalität genauso stark sind, dass Abweichungen Ausschlüsse aus dem „Uns“ verursachen. Mit Foucault lassen sich diese ausgeschlossenen Individuen auch als „*Delinquenten*“ (ebd. 2013, S. 330-378) fassen: Über das Gefängnis beziehungsweise Institutionen des Strafens wird der Delinquent als „*pathologisiertes Subjekt*“ (ebd. S. 357) hergestellt. Diese delinquenten Subjekte bilden eine überschaubare Gruppe, die – „*an den Rand der Gesellschaft geschoben*“ (ebd. S. 358) –einfach überwacht werden kann und deren Individuen markiert sind (vgl. ebd. S. 358 ff.).

Die zuvor besprochenen Zuschreibungen stehen aber nicht nur mit der Figuration des „Fremden Dealers“ beziehungsweise des „Schwarzen Dealers“ in Zusammenhang, sondern sind Ausdruck der Herstellung „fremder“ Männlichkeiten, in die auch Klasse hinein wirkt. In den generierten Daten scheint, und auch das ist eine Interpretationsmöglichkeit für den Ausschluss aus dem oben erwähnten „Wir“, kriminelle Männlichkeit als abweichende Männlichkeit jenseits von Mittelschicht oder Bürgerlichkeit entworfen zu werden. „Fremde“ Männlichkeit ist in den Prozessen kriminelle oder deviante Männlichkeit. Wie „fremde Männlichkeiten“ in Bezug auf die Angeklagten hergestellt werden, zeigt sich also über die dominanten Bilder der Drogen-Straßenverkäufer_innen. Etwas weiter unten gehe ich anhand eines Beispiels darauf ein, wie *weiße* Weiblichkeit abseits der Mittelklasse konstruiert wird, und wie sexistische und klassistische Mechanismen ineinander greifen. Undeutlicher bleibt, wie *weiße* Männlichkeit auf der Anklagebank figuriert ist, und weitere Geschlechterkonstruktionen bleiben überhaupt unsichtbar, was vermutlich mit dem zweigeschlechtlich geregelten Raum des Gerichts zu tun hat.

Was lässt sich zusammenfassend darüber sagen, wie Controlling Images in den beobachteten Gerichtsprozessen wirken? Weiter oben haben einige Textstellen darauf hingewiesen, wie unmittelbar Schwarze Menschen mit Drogenhandel oder -konsum und mit dem Bild des „Schwarzen Dealers“ in Verbindung gebracht werden. Eine derart grundsätzliche und lineare Verbindung findet sich meines Erachtens im Bild des „Fremden Dealers“ nicht. Mein Eindruck ist, dass hier eher ein argumentativer Bogen gezogen wird, in dem die Migrationsgeschichte der Angeklagten mit Kriminalität in Verbindung gebracht und so ein Zusammenhang zu Drogenhandel und zum Bild des „Fremden Dealers“ hergestellt wird. Dabei, so interpretiere ich aus den

oben analysierten Daten, sind die Figurationen des „Fremden Dealers“ weniger konkret und deutlich umrissen als das Bild des „Schwarzen Dealers“.

Welche Effekte produzieren diese Bilder und wie funktionieren sie? Rassistische Repräsentationen sind als Grenzpraxis wirksam, indem sie als Bestandteil rassistischer Politiken konkrete Personen zum Verschwinden bringen. Wie oben besprochen, nehmen dabei Ideen über Geschlecht, Sexualität und Race einen besonderen Rang ein: Die Analysen und Überlegungen zu Vergeschlechtlichung und dominanten Bildern in den generierten Daten zusammenfassend interpretiere ich, dass vor Gericht ein Prozess stattfindet, in dem Angeklagte ent-individualisiert und durch ein passendes kriminelles, vergeschlechtlichtes und rassifiziertes Controlling Image eines Drogen-Straßenverkäufers ersetzt werden. Die Figurationen von Dealer_innen wirken nicht nur vor Gericht, sondern an jenen Orten, die als „Drogen-Hotspots“ oder Gefahrenzonen konstruiert werden. Sie funktionieren so, dass sie konkrete Individuen abhängig von Geschlecht, Klasse, Alter, Zugehörigkeit zu einer *weißen* Mittelstandsnorm usw. mehr oder weniger überlagern. Dabei ist nicht von einem einzigen stereotypen Bild eines Dealers auszugehen, sondern von verschiedenen dominanten Bildern wie dem des „Fremden Dealers“, des „Schwarzen Dealers“ oder dem eines *weißen* Dealers, der von Mittelstandsnormen abweicht.

Das Controlling Image des „Schwarzen Dealers“ bewirkt, dass jegliche Äußerungen von Schwarzen und männlich gelesenen Körpern im öffentlichen Raum als „*verdächtig*“ (4:10) oder „*szenetypisch*“ (7:54) wahrgenommen werden. Das Controlling Image des Drogendealers überlagert unter Umständen jede einzelne Schwarze Person/Person of Color, die sich im öffentlichen Raum bewegt und bestimmt jede beobachtete Gerichtsverhandlung, die nach dem neuen Tatbestand stattfindet. Männer of Color verlieren jede Individualität, sie werden als verwechselbare Verkörperungen der dominanten Bilder von Drogen-Straßenverkäufer_innen gesehen (vgl. 8:32; 9:42).

Ein weiterer Faktor könnte folgende Beobachtung sein: Die unterstellte Verwechselbarkeit, die ich oben in Zusammenhang mit dem dominanten Bild des „Schwarzen Dealers“ beschrieben habe, wird in Prozessen gegen Angeklagte of Color auch an anderer Stelle sichtbar: Ihre Biografie und etwaige Migrationsgeschichte, ihr Asylstatus, allfällig bekannte Vorstrafen, die materielle Situation und andere Lebensumstände werden von Richter_in oder Verteidiger_in jeweils in zwei, drei Sätzen so präsentiert, dass sie oft austauschbar scheinen. Nur selten gelingt es, die Dominanz dieser Bilder zu brechen. In Verhandlung 9 gelingt es dem Angeklagten vielleicht auch deshalb, sich Gehör zu verschaffen, weil er eine Geschichte erzählt, die ihn als unverwechselbares Individuum sichtbar werden lässt: Er verlässt in der Früh das Haus seiner

Freundin und macht sich auf den Weg zur U-Bahn, wo er rassistisch beschimpft wird (vgl. 9:137). *Weiß* kriminalisierte Männlichkeit wird meines Erachtens in den beobachteten Prozessen eine Spur weniger stark von stereotypen Dealer-Bildern überlagert, Individualität und strukturelle Hintergründe werden bei der Herstellung *weißer* krimineller Männlichkeit in den beobachteten Prozessen eher mit ins Bild genommen (vgl. P0, P1, P13). So werden in einem Prozess gegen einen *weiß* gelesenen Angeklagten Vorgeschichte und Schwierigkeiten recht ausführlich thematisiert und die *weiße* Richterin anerkennt zumindest die schwierige Situation. Die Bemerkungen „*Ich weiß schon, mit Vorstrafen ist es schwierig, einen Job zu kriegen*“ (27:12) und „*Aber dass man das [Drogen verkaufen, Anm. d. V.] nicht tut, ist ihnen schon klar. Sie wollten ein Geld verdienen, gell?*“ (27:10) sind meines Erachtens Fingerzeige darauf, dass das Controlling Image nicht so stark deckt wie bei den anderen Bildern.

Die hier und in der Medienanalyse skizzierten Figurationen von „fremden“ Drogen-Straßenverkäufer_innen zeigen, dass die dominanten Bilder mit unterschiedlichen Rassismen aufgeladen sind, so wie auch Collins betont, dass verschiedene Controlling Images einander jeweils überschneiden, jedes von ihnen bestimmte Interessen spiegelnd (vgl. Collins 2000, S. 79). Mein Eindruck ist, dass die unterschiedlichen Varianten des Images unterschiedlich dominant sind, dass sie jedenfalls zirkulieren und mühelos abgerufen, aktualisiert und mit bestimmten Orten der Stadt in Verbindung gebracht werden können.

Wird im hier analysierten Ausschnitt Gürtelpanik-Diskurs ethnosexistisch argumentiert? In den Daten, die nur einen kleinen Ausschnitt dieses Diskurses ausmachen, finden sich bis auf das weiter oben ausgeführte Beispiel eines „weiblichen Gefährdungsnarratives“ (Dietze 2016, S. 8) keine Hinweise auf ethnosexistische Argumente, die Migration aus sexualpolitischer Perspektive thematisieren. Ein Gefährdungsnarrativ zeigt sich zwar auch, wenn ein Richter den Verkauf von Marihuana durch einen Angeklagten of Color mit dem mehr als juristische Bedeutung enthaltenden Terminus „Angriff“ (26:115) auf „unsere Jugendlichen“ (26:22) bezeichnet; trotzdem, anders als im medialen Diskurs scheinen ethnosexistische Argumente in jenem Ausschnitt des Gürtelpanik-Diskurses, den die beobachteten Gerichtsprozesse darstellen, keine besonders relevante Rolle zu spielen.

5.4 Eingriffe in und Zugriffe auf Körper

Gesetze, die Sexarbeit regulieren und kriminalisieren, bewirken über ein „*fetishistic investment of the law*“ (McClintock 1992, S. 72), dass die Körper von Sexarbeiter_innen auf der Straße

gewaltsamen Zugriffen durch die Polizei ausgesetzt sind, stellt Anne McClintock in *Screwing the System* fest. Lässt sich auch der neue Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* samt den ihn begleitenden Diskursen und Praktiken analog zu McClintock als Mechanismus verstehen, der Verdächtige und Angeklagte Zugriffen auf ihre Körper aussetzt? Diese Fragen versuche ich zu beantworten, indem ich sie an die generierten Daten stelle.

In den generierten Texten zeigt sich, dass die Zugriffe auf Körper im Gerichtssaal– auch im übertragenen Sinn z.B. in Form von Fragen, die den Körper betreffen – nicht nur Angeklagte of Color betreffen, sondern auch die *weißen* Angeklagten. Sie werden, so wie alle anderen, befragt, ob sie selbst süchtig sind (vgl. 1:87), welche Drogen und Medikamente sie nehmen (vgl. ebd.). Die generierten Texte sind von Zugriffen und Übergriffen auf die Körper der Angeklagten, die ganz verschiedene Formen annehmen, durchzogen. Dabei sind diese Zugriffe (so wie andere in dieser Arbeit analysierte Mechanismen des Justizhandelns) nicht ausschließlich Ausdruck rassistischer Strukturen und keinesfalls einzigartig, sondern auch gewöhnliche Ausdrucksform disziplinierender Straf-Institutionen, wie sie Foucault (2013) in *Überwachen und Strafen* beschreibt. Mit Foucault züchtigt die Justiz nicht mehr, sondern greift mittels einer „*Armee von Technikern (...): Aufseher, Ärzte, Priester, Psychiater, Psychologen, Erzieher*“ (ebd. 2013, S. 19) auf die „*Verurteilten*“ (ebd.) zu. Doch auch wenn Kontrolle, Disziplinierung und Unterwerfung als Machtmechanismen den Institutionen der Justiz innewohnen und diese sich dazu Techniken der „*Messung, Kontrolle und Besserung*“ (ebd. S. 256) des Abweichenden bedienen (vgl. ebd.), treffen diese Techniken doch nicht alle Angeklagten gleichermaßen.

Es findet ebenso statt, was Spindler als Reduktion der Angeklagten auf ihre Körper als Folge von Rassismus beschreibt (vgl. Spindler 2006, S. 315). Die Körper von Männern of Color im öffentlichen Raum stehen unter ständiger Beobachtung und sind permanent Übergriffen durch die Polizei ausgesetzt. In ihre Körper einzugreifen bedarf nicht ihres Einverständnisses. In den Gerichtsverhandlungen ist von Schluckbewegungen (vgl. 9:105), DNA-Spuren (vgl. 8:62), Mundhöhlenabstrichen (vgl. 8:62), Matchingprozessen (vgl. 8:65), Bauchröntgen und Computertomografie (9:81), Aufenthalt in Bodypackerzellen (vgl. 24:19) die Rede, wie ich gleich detaillierter ausführe. Es finden Befragungen der Angeklagten statt, die intime Körperpraktiken wie Nahrungsaufnahme und Ausscheidungen (vgl. 9:8) betreffen. Angeklagte of Color thematisieren rassistische Polizeikontrollen (vgl. 11:17), Durchsuchungen, bei denen sie sich entkleiden müssen (vgl. 11:17) und Untersuchungen von Körperöffnungen durch die Polizei (vgl. 24:38).

Der Angeklagte Herr K., eine Person of Color, thematisiert eine Durchsuchung auf der Straße, bei der er sich entkleiden musste (vgl. 11:17). Einem anderen Angeklagten wird vorgehalten, dass Polizist_innen im Rahmen einer Identitätskontrolle auf der Straße in seinem Mund einen Gegenstand gesehen hätten (vgl. 24:36), während er selbst sagt, dass es sich nicht einmal um eine Identitätskontrolle gehandelt hätte, sondern dass er auf der Straße von einem Polizisten mit der Aufforderung, seinen Mund zu öffnen, angehalten wurde (vgl. 24:38). Mehrmals geht es darum, dass Polizist_innen aussagen, dass sie bei Personenkontrollen Schluckbewegungen beobachtet haben (vgl. 24:36). Richter R9: *Und dann wird ihm vorgeworfen, dass er am [Datum] eine größere Menge, zehn bis zwanzig Kugeln, bei ihm gehabt hätte und sie verschluckt hätte, allerdings muss man dazu sagen, man hat nichts festgestellt, er hat nichts ausgeschieden.*“ (9:8) Die unterstellte Verbindung von Drogen-Verschlucken und Schwarzen Menschen (vgl. 09:107) habe ich bereits beschrieben.

Medizinische Untersuchungen und Labortests stellen einen weiteren Modus dar, in die Körper von Angeklagten of Color einzugreifen. Dabei geht es zum Beispiel um DNA-Tests, die nachweisen sollen, dass der jeweilige Angeklagte mit von der Polizei festgestellten Drogen in Kontakt war, oder um den Versuch, mittels Untersuchungen nachzuweisen, dass die Angeklagten Drogen geschluckt hätten. In einer Textstelle werden bereits thematisierte „Alias-Identitäten“ (8:64) bei Schwarzen Angeklagten in Zusammenhang mit Untersuchungen wie dem Mundhöhlenabstrich gebracht (vgl. ebd.):

Richterin R 8: *„Das muss man halt dann schauen, überlegen, ob man nicht die Polizei beauftragt, Mundhöhlenabstrich. Weil aufgrund dieser ständigen Alias-Identitäten.(...)“* (8:64)

Die Art und Weise, wie die *weiße* Richterin R8 einem Schwarzen Angeklagten, Herrn H. erklärt, dass eine DNA-Untersuchung notwendig ist, interpretiere ich weniger als erklärend denn als infantilisierend:

„Wir müssen vertagen. Damit es zu keiner Verwechslung kommt, möchte ich, dass ein Mundhöhlenabstrich gemacht wird. Da wird Ihnen nur ein Staberl in den Mund gesteckt und wieder rausgezogen, das tut nicht weh.“ (8:69) Und kurz darauf wendet sie sich noch einmal an den Angeklagten: *„Ja, das ist so, wie wenn Sie einen Schlecker lutschen.“* (8:70)

Ein Angeklagter, dem das Verschlucken von Drogen nachgewiesen werden soll, wird einem langwierigen und gesundheitsschädlichen Prozedere unterzogen, das Untersuchungen wie Röntgen, Computertomografie und Gefangenschaft in der Bodypackerzelle beinhaltet, eine Form von Gefangenschaft in Isolation, in die Gefangene gesperrt werden, die dem Verdacht

ausgesetzt sind, Drogen im Körper zu tragen. Sie bleiben so lange in der Bodypackerzelle, bis davon ausgegangen wird, dass alle potenziellen Drogen ausgeschieden sind (vgl. Prozess P9). Ärzt_innen und Sachverständige werden als Zeug_innen geladen, Expert_innen beauftragt, Expertisen eingeholt (vgl. ebd.). Hier ein ausführlicherer Ausschnitt zur Veranschaulichung:

Die *weiße* Richterin R9: „Ich hab also jetzt geladen den behandelnden Arzt zum Nachweis, dass keine Kugeln gefunden worden sind.“

Der Schwarze Angeklagte Herr I., der seit knapp einem Monat in Untersuchungsgefangenschaft ist, schaut den_die Dolmetscher_in an, zeigt auf, deutet an, dass er etwas sagen möchte. Der_die Dolmetscher_in zuckt mit den Schultern, deutet auf die Richterin. Diese ruft den *weißen* Zeugen Z9 auf, der Arzt ist, geht die Formalien durch.

Richterin R9: „Ich weiß nicht, ob Sie sich persönlich an den Angeklagten erinnern können. (...) Kann man aus ärztlicher Sicht irgendwas feststellen?“

Arztzeuge Z9: „Deshalb kann ich mich gut erinnern, weil ich das erste Mal den Verdacht Bodypacker gehabt hab. Standardprozedere Mund schauen, dann rektal, war auch nix, dann hamma ein Bauchröntgen gemacht, da waren schon fraglich so Minikugerl. Ich hab mir dann von der Polizei erklären lassen, naja auf der Straße sind das immer nur so Paarmillimeterkugerl, nicht wie man das im Fernsehen so sieht.“

Richterin R9: „Also was festgestellt?“

Zeuge Z9: „Es waren so Minikugerl zu sehen, dann hamma das CT [die Computertomografie, Anm. d. V.] gemacht, da kann man ja auf den Millimeter genau sagen, wo das liegt. Wir haben Fremdkörper, mehrere multiple Kugerl, paar Millimeter groß gefunden. (...)“

Richterin R9: „Sie können also nicht bestätigen, dass er Drogenkugeln im Körper, es spricht eher einiges dagegen. (...)“

Zeuge Z9: „Ja, sehr auffallend die Kugerl, da siehst solche und denkst dir, vielleicht Treffer, aber es gibt andere Erklärungen auch dafür.“

Richterin R9: „Dann fragen wir den Angeklagten über seine Nahrung oder ob er noch weiß, was er am [Datum, Anm. d. V.] gegessen hat.“

Dolmetscherin D9 übersetzt ins Englische, aber nur die Frage, ob der Angeklagte noch weiß, was er gegessen hat, sonst nichts von all dem, was gerade besprochen wurde und der Arzt gesagt hat.

Herr I.: „I only had breakfast this morning.“

Dolmetscher_in D9: „And what?“

Herr I.: „Toasted bread.“

Dolmetscher_in: „Toastbrot.“

Richterin R9: „Halten wir ihm das vor, was der Arzt, der ihn angeschaut hat... Kann es sein, dass er Körner oder Kugeln geschluckt hat. Erklären wir ihm das und fragen ihn dazu, was er zu sagen hat.“

Der_die Dolmetscher_in übersetzt.

Herr I. spricht.

Der_die Dolmetscher_in übersetzt ins Deutsche: „Die erste Untersuchung war negativ, da fanden sie nichts, aber die Polizistin hat darauf bestanden, dass man noch weiter untersucht, weil sie gesehen hat, ich hätte geschluckt.“

Richterin R9: „Yes, he was confirming what you said now.“

(Auszug aus Pr9)

In einen postkolonialen Kontext gesetzt sehen Ha / Al-Samarai / Mysorekar (2007), wie auf Anweisung von meist *weißen* Polizist_innen und Richter_innen Angeklagte of Color durch meist *weiße* Sachverständige und Ärzt_innen untersucht, vermessen, beurteilt werden (vgl. Ha / Al-Samarai / Mysorekar 2007, S. 10).

In den analysierten Daten finden sich noch weitere Zugriffe auf die Körper der Angeklagten, die mit der strukturellen Gewalt des Gerichts über Angeklagte zu tun haben und sich – je nach Geschlecht, Klasse, Race, Alter usw. in unterschiedlichen Ausprägungen – in wohl allen Prozessen als „Disziplinen“ (Foucault 2013, S. 175) mit dem Ziel der „Kontrolle“ (ebd.) und „Unterwerfung“ (ebd.) der Körper äußern. Dazu gehört etwa, dass einem Angeklagten of Color so lange etwas zu trinken verweigert wird, bis die *weiße* Verteidigerin dem *weißen* Richter gegenüber bemerkt, dass es ihm nicht gut geht und er dringend Wasser braucht (vgl. 26:145), oder dass Angeklagte teilweise demütigenden Befragungen nach Ausscheidungen, die mit Schmutz in Verbindung gebracht werden, ausgesetzt sind (vgl. 24:42).

5.5 Beispiel: Klassismus und Sexismus

Folgendes Beispiel – allerdings nicht spezifisch für Prozesse nach dem Suchtmittelgesetz – macht sichtbar, wie in den generierten Daten Sexismus, Rassifizierung und Klassismus ineinandergreifen. Das Beispiel ist ein Ausschnitt aus einem von zwei beobachteten Prozessen,

in denen auch eine weiblich und *weiß* gelesene Person angeklagt war. Ausgewählt habe ich dieses Beispiel, weil das Ineinandergreifen von Vergeschlechtlichung und Klassisierung sich hier deutlich zeigt: Etwa, wenn ein *weißer* Schöffe (wegen eines Anklagepunkts, der den Strafrahmen erhöht, sind Laienrichter_innen beziehungsweise Schöff_innen anwesend) weiblich konnotierte Care-Tätigkeiten zusammen mit Tätigkeiten abwertet, die als Stereotyp für eine Klassenzugehörigkeit jenseits der *weißen* Bürgerlichkeit oder Mittelschicht stehen: „*Sie sind zufrieden mit Gassi, Fernsehen, Kochen?*“, fragt er die Angeklagte eher rhetorisch nach ihren Zukunftsplänen (vgl. 1:43). Zu vermuten ist, dass Klassismus für mich vor allem dort gut sichtbar wird, wo er nicht von rassistischen Mechanismen verdeckt ist, also in den wenigen Prozessen gegen Angeklagte, die ich als der *weißen* Dominanzgesellschaft zugehörig lese. Während dieser Verhandlung steht etwa für kurze Zeit nicht mehr das Verkaufen von Drogen im Zentrum des Prozesses, sondern die Tatsache, dass die beiden Angeklagten in einer von der Richterin als teuer bezeichneten Wohnung leben. Die *weiße* Richter_in zur *weißen* weiblichen Angeklagten:

Richterin R0: „Das kommt halt davon, wenn man in so eine teure Wohnung zieht, hätten Sie sich halt eine billigere Wohnung genommen, es gibt viele um 400 bis 500 Euro.“

Frau Ä.: „Aber keine ohne Kaution, wir haben nichts anderes gefunden.“

Richterin R0: „Ich hab Bilder von dieser Wohnung gesehen, das ist nicht schlecht, wie Sie gewohnt haben. Ich finde es unfassbar, wie Sie einfach in eine Wohnung ziehen, die Sie sich nicht leisten können.“

(...)

Verteidiger V0b interveniert, dass Wohnen in teurer Wohnung nicht strafbar ist. Die Richterin unterbricht und schreit, dass sie die „Sitzungspolizei“ [gemeint ist damit der Vorsitz der Verhandlung, Anm. d. V.] hat, und dass er nicht das Wort hat. (1:41)

Verhandelt wird, dass die Angeklagten mit ihrer prekären finanziellen Situation nicht so umgehen, wie das gesellschaftliche Normen des *weißen* Mittelstands vorschreiben, und dass Frau Ä. nicht bereit ist, sich darüber reuig zu zeigen, sondern auf strukturelle Ausschlussmechanismen hinweist.

Wie Rassismus ist Sexismus in die Strukturen von Institutionen eingeschrieben, so auch in Justiz-Handeln. Über eine *weiße* Zeugin im Teenager-Alter spricht der *weiße* Richter als

„*kleines Mädchen*“ (26:56). Eine *weiß* und weiblich gelesene Zeugin verspätet sich, und der *weiße* ältere Richter bemerkt in Richtung des ebenfalls *weißen* und männlichen Schließers: „*Wo sie sich wieder herumtreibt?*“ (26:102) Hier wird Sexismus etwa durch eine Äußerung sichtbar, die Paternalismus und Abwertung in Bezug auf Gender und junges Alter widerspiegelt und die Zeugin im Bereich des Zweifelhafte(n), Nicht-Respektablen platziert.

5.6 Zusammenfassung

Zu Beginn des Kapitels habe ich dargelegt, dass Prozesse der Vergeschlechtlichung, Rassifizierung und Klassifizierung immer ineinander greifen und bestimmte Körper stärker als andere markieren. Anhand der generierten Daten habe ich gezeigt, dass Angeklagte of Color mit zwei dominanten Bildern von Drogen-Straßenverkäufer_innen in Verbindung gebracht werden, und zwar mit den Controlling Images des „Fremden Dealers“ und des „Schwarzen Dealers“. Außerdem existieren Varianten des Bildes des „Fremden Dealers“, die über Ethnonationalisierung funktionieren, wenn bestimmte Eigenschaften mit der Herkunft aus einem bestimmten Land verknüpft werden. Zusätzlich zeichnet sich in weit schwächerer Form ein weiteres Controlling Image ab, das mit Abweichungen von einer *weißen* Mittelstandsnorm zu tun hat.

Eingriffe in und Zugriffe auf Körper im Kontext von Gerichtsverfahren sind keineswegs speziell für die hier beobachteten Prozesse. Dennoch: Noch einmal zurückkommend auf die Frage, die ich mit Bezug auf Anne McClintock gestellt habe: Lassen sich der neue Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* und die ihn begleitenden Diskurse und Praktiken als Mechanismen verstehen, die Zugriffen zu und Übergriffen auf Körper aussetzen? Diese Frage kann nicht ganz eindeutig beantwortet werden, aber folgende Punkte sprechen dafür: Ein Aspekt sind die Effekte der dominanten Bilder von Dealer_innen, die konkrete Individuen an bestimmten Orten hyper-sichtbar machen und verstärkt Übergriffen auf die Polizei aussetzen, wie ich in diesem Kapitel argumentiert habe. Ein weiterer Aspekt sind die unterschiedlichen Arten und Weisen von Zugriffen und Übergriffen auf die Körper der Angeklagten, die in den generierten Daten sichtbar geworden sind, und der Vorschlag von Ha / Al-Samarai / Mysorekar (2007), Zugriffe auf Körper von Personen of Color vor dem Hintergrund einer *weißen* Norm, die vermisst und beurteilt, zu begreifen. Eine ausführlichere Analyse, die postnazistische Verhältnisse einbezieht, würde auf die hier behandelten Vermessungen von Körpern eingehen. Ebenfalls zu beachten gilt aber, dass die dargestellten Eingriffe mit Foucault (2013) als Regierungstechniken, als Mechanismen des

Disziplinierens zu beurteilen sind, die den Institutionen des Überwachen und Strafens inhärent sind.

6 Urbane Grenz- und Ausschlusspraktiken

Gürtelpanik-Diskurs und neuen Tatbestand als Set urbaner Grenzpraktiken zu verorten ist eine Perspektive, die in der Fragestellung dieser Arbeit zentral steht. Außerdem verweise ich auf sie als in einer historischen Linie von Ausschlussmechanismen in der kapitalistischen Stadt stehend. Im zweiten Teil des Kapitels stehen urbane Grenz- und Ausschlusspraktiken im Mittelpunkt, die in den Gerichtsprozessen sichtbar geworden sind.

6.1 Urbane Grenzpraktiken und die ausschließende Stadt

Grenzen ziehen sich nicht linear entlang von Nationalstaaten, sondern manifestieren sich als Praktiken im Alltag, hergestellt von einer Vielzahl von Akteur_innen. Eine besondere Beziehung besteht dabei zu jenen Praktiken, die Stadt produzieren. Im Kern von Grenzpraktiken steht „*die Frage nach Zugehörigkeit, Teilhabe und den damit verbundenen Rechten Gegenstand permanenter sozialer Kämpfe und sich verändernder politischer Bedeutungszuweisungen*“ (Buckel 2011, S. 171). Das Konzept des Migrations- oder Grenzregimes ist dabei nicht Theorie für sich, sondern verknüpft Zugänge, die das Verhältnis von Migration und der Art ihrer Bearbeitung durch Staat und Gesellschaft analysieren (vgl. Karakayalı / Tsianos 2007). Damit hole ich die urbane Grenzregime-Perspektive als Logik hinter den Kontrollen, Vertreibungen, Schikanen in Zusammenhang mit dem neuen Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* ins Bild.

Simone Buckel bestimmt mit Sciortino (2004) Grenz- beziehungsweise Migrationsregime als

„komplexe Gemengelage aus hochtechnisierter und militarisierter Abwehrpolitik gegen die Zivilbevölkerung anderer Länder, selektiver Durchlässigkeit und Entrechtung nach innen und miteinander konkurrierenden oder sich ergänzenden gesellschaftspolitischen Diskursen, die die Rationalitäten der verschiedenen Praktiken speisen“ (Buckel 2011, S. 168).

Grenzregime werden von gesellschaftlichen Diskursen, Normen und Gestaltungsprozessen formaler Politik, sowie von allen Akteur_innen und Praktiken, die Grenzen performativ aushandeln, definiert (vgl. Buckel 2011, S. 169). Migrant_innen beeinflussen Grenzregime maßgeblich mit, sie sind autonome Subjekte, die Migration verhandeln. Grenzregime wiederum

antworten auf die Bewegungen von Migrant_innen, wollen Migration verhindern, steuern, kontrollieren. Illegalisierte Migration entsteht, weil Politiken Migration und Migrant_innen illegalisieren und Gegenmaßnahmen entwickeln, welche die Rahmenbedingungen für Migrierende verändern. (vgl. Buckel 2011, S. 169)

Urbane Grenzregime entstehen aus den Praktiken, die Städte entwickeln, um unerwünschte Migrant_innen zu kontrollieren und fernzuhalten, und sie sind Teil postkolonialer Verhältnisse, so Noa Ha (2014): Auf der einen Seite stehen mit Bewegungsfreiheit ausgestattete Subjekte, auf der anderen Seite jene, die die Macht haben, ihnen diese Bewegungsfreiheit zu verweigern. Diese Praktiken bringen ein Verhältnis zur Geltung, das

(...) durch die Kolonialität der Macht strukturiert ist. Der Kontakt zwischen beiden Seiten basiert auf einem asymmetrischen globalen Machtverhältnis, das sich entlang territorialer Grenzen (Europa), sozialer Grenzen (Armut) und ethnischer Grenzen (Migration) artikuliert und hierdurch stabilisiert wird. (Ha 2014, S. 42)

Noa Ha macht auf die Notwendigkeit „urbane[r] Dekolonisierung“ (ebd. 2014, S. 28) aufmerksam. Das bedeutet, in der kritischen Auseinandersetzung mit Rassismus oder Kolonialismus jeweils zu berücksichtigen, wie eng die beiden Phänomene historisch miteinander verbunden sind und deshalb in der Analyse des einen stets auch das andere mit zu betrachten (vgl. ebd.). Die postnazistischen Verhältnisse Wiens tragen dabei zu einer lokal und historisch spezifischen Form von Grenzpraktiken und einem rassistischen Gesellschaftsverhältnis bei. Auch Henrik Lebuhn (2014) setzt sich mit der Rolle von Städten aus Grenzregime-Perspektive auseinander: Grenzregime in Städten spielen eine Schlüsselrolle darin, Nationalstaatsgrenzen allgegenwärtig zu halten. Die alten Grenzen wurden einer Transformation in neue, oft militarisierte Grenzen unterzogen, die den sozialen Raum des täglichen Lebens durchziehen. In Städten werden Grenzen zu neuen Dimensionen, Kategorien und Maßstäben umgeformt. Kontrollmechanismen werden verschärft und nehmen vielfältige Formen an. (vgl. Lebuhn 2013, S. 38) Zur Verschiebung der Nationalstaatsgrenzen ins Innere gehört, dass eine Reihe zusätzlicher Akteur_innen involviert ist, Grenzpraktiken umzusetzen. Papiere kontrollieren nicht nur Grenzbeamt_innen an der Außengrenze oder die Polizei im Inneren, sondern auch Universitäten, Arbeitsstellen, Büchereien, Schulen, Ärzt_innen, Banken usw. (vgl. Lebuhn 2013, S. 42) Diese urbanen Grenzlogiken kolonisieren die Alltagsleben von Migrant_innen in nicht vorstellbarer Intensität, allein dadurch, dass die Abfrage des Aufenthaltsstatus permanent auftaucht (vgl. ebd., S. 43).

Im Zusammenhang mit dem Gürtelpanik-Diskurs und den begleitenden Praktiken der Kriminalisierung und Bestrafung sind es auch unterschiedliche Akteur_innen, die diese als Set urbaner Grenzpraktiken herstellen und verhandeln. Zum Gürtelpanik-Diskurs gehören die Zeitungsartikel von Journalist_innen und das Lobbying der Polizei lang vor dem Inkrafttreten des neuen Tatbestands. Er besteht aus Unterhaltungen und Meinungen, die Stadtbewohner_innen und Grätzel-Besucher_innen äußern. Die offenen Briefe und Reden von Bezirkspolitiker_innen und die Zusammenarbeit von Lokalbetreiber_innen, Sozialarbeiter_innen, Stadtgartenamt und Wiener Linien mit der Polizei gehören ebenfalls dazu. Er beinhaltet das Raumhandeln jener, die an städtischen Orten verweilen, und das Raumhandeln derer, die kontrollieren, vertreiben und polizieren. Bestandteil sind die Praktiken der Stadtbewohner_innen, die an Gürtel, Praterstern oder Handelskai informelle Ökonomien betreiben, Drogen verkaufen oder kaufen. Passant_innen, die an Polizeikontrollen vorbeigehen oder sich einmischen, stellen Grenzpraktiken mit her, Richter_innen, die Urteile sprechen, die Gefängnisaufseher_innen, die in Gefängnissen an der Bestrafung von Drogenverkäufer_innen mit beteiligt sind. Diese unvollständige Aufzählung verdeutlicht, welche und wie viele Akteur_innen ins Errichten, Umsetzen, Aufrechterhalten oder ins Überschreiten, Untergraben und Porös-Machen von Grenzregimen involviert sind. Derart in den Blick genommen implizieren die genannten Praktiken, dass thematisch nicht Drogen, sondern Grenzen verhandelt werden.

Diskurs und Praktiken rund um das neue Suchtmittelgesetz sind aber auch in einer historischen Kontinuität von Ausschlussmechanismen in der kapitalistischen Stadt zu verstehen. Innerhalb dieser ist Raum eine strategische Ressource, die Ungleichheiten und Benachteiligungen räumlich fixiert und ihre Politiken mittels Überwachung und Kontrolle durchsetzt (vgl. Ronneberger 2005, S. 217 f.). In der heutigen neoliberal geprägten Stadt sind die Ausschlussmechanismen gerahmt von *„unternehmerischen Stadtpolitiken, eine[r] zunehmende Globalisierung der Stadtentwicklung sowie neue[n] Formen des kommunalen Regierens“* (Holm 2011, S. 92). Ronneberger spricht von einer *„repressiven Verdrängungspraxis“* (ebd.), die *„selektive soziale Homogenität“* (ebd.) herstellen soll: Mittels ordnungspolitischer Normen oder *„substrafrechtliche[r] Partikularnormen“* wird gegen alle Praktiken vorgegangen, die nicht zur *„sauberen und sicheren Stadt“*, zur *„Vorherrschaft einer Gemeinschaft der ‚Anständigen‘“* passen (ebd.). Dabei sind gerade marginalisierte Menschen auf öffentlichen Raum angewiesen, weil sie oft keine privaten Rückzugsmöglichkeiten haben (vgl. ebd.).

Eine Perspektive, die die Ausschlusspraktiken rund um den neuen Tatbestand zu Dealen im öffentlichen Raum in Zusammenhang mit kapitalistischen Stadtpolitiken sieht, ist besser in der

Lage, den Blick nicht nur auf rassistische Mechanismen zu richten, sondern wahrzunehmen, wie auch andere Stadtbenutzer_innen wie Bettler_innen, Jugendliche, Punks, Zeitungsverkäufer_innen, Sexarbeiter_innen an denselben als verdächtig definierten Orten von den Kontrollen und Schikanen betroffen sind. Eine solche Perspektive kann nicht umhin, diese Mechanismen mit anderen räumlichen Prozessen der Vertreibung in der Stadt zu setzen, die mit kapitalistischen Logiken und der Aufwertung der Viertel in Verbindung stehen.

6.2 Markieren, Kriminalisieren, Kontrollieren, Polizieren

Um die Frage beantworten zu können, inwiefern der Gürtelpanik-Diskurs und der neue Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* als vergeschlechtlichtes Set urbaner Grenzpraktiken gefasst werden können, müssen die generierten Daten konkret zu urbanen Grenzpraktiken und Ausschlussmechanismen in Zusammenhang mit dem Suchtmittelgesetz befragt werden. Auf den nächsten Seiten beschreibe ich jene Mechanismen, die in den Daten eine wesentliche Rolle spielen: Diese sind die Konstruktion von „Drogen-Hotspots“, das Kriminalisieren von Praktiken, Techniken der Überwachung und Kontrolle, und auch das Polizieren kontextualisiere ich hier als Ausschluss- und Grenzpraxis. Das Markieren von Körpern als verdächtig gehört ebenfalls zu diesen Praktiken und habe ich in Kapitel 5 beschrieben. Dazu sind noch eine Reihe anderer Ausschluss- und Kontrollpraktiken wirksam, die in den Daten beziehungsweise im engen Rahmen dessen, was in einem Gerichtsprozess zur Sprache kommt, nicht besprochen werden und solche, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Gürtelpanik-Diskurs und dem neuen Tatbestand stehen, aber gerade Personen of Color treffen, etwa gesetzliche Regelungen, die verdachtsunabhängige Personenkontrollen legitimieren. Genauso würden in diese Kategorie auch Aufenthaltsverbote oder Platzverweise gehören, die Polizei und Securities durchsetzen. Für Bernd Belina fallen diese unter Techniken, „*Disparitäten in der Stadt mittels Strafrecht [zu] regieren*“ (ebd. 2011, S. 119).

6.2.1 Drogen-Hotspots

Städtische Orte werden dann problematisiert, wenn die Nutzer_innen dieser Orte und die ausgeübten Praktiken nicht Normen von Mittelstand und Bürger_innentum entsprechen. Gesellschaftliche Normen bringen so „*gefährliche Körper an gefährlichen Orten hervor*“, schreibt Imke Schmincke (2009, S. 245). „*Denn die Sichtbarkeit von Körpern sowie die Wahrnehmung von Körperpraktiken sind Voraussetzung dafür, dass die soziale Ordnung auf dem*

Platz als problematisch oder gestört erscheint.“ (Schmincke 2009, S. 242) Imke Schmincke analysiert in *Gefährliche Körper an gefährlichen Orten* ähnliche Ausschlussmechanismen wie jene, von denen hier die Rede ist. Schmincke stellt fest, dass es immer, wenn von gefährlichen Orten die Rede ist, um die Auflösung von Heterogenität geht: Störende Elemente sollen aus dem Raum ausgeschlossen werden, wobei die Ausschlussverfahren auf Körper zielen. Es sind jene körperliche Praktiken, die marginalisiert werden, die bürgerlichen Normen nicht entsprechen und daher als Verstoß gegen öffentliche Ordnungen sichtbar werden. (vgl. Schmincke 2009, S. 243)

In den Gerichtsverhandlungen charakterisieren Polizist_innen Orte nicht explizit als gefährlich, sondern als „szenetypisch“. Dieses Attribut markiert Orte und Menschen beziehungsweise deren Praktiken und bringt sie mit Kriminalität, Drogen und damit auch mit dem Topos Un- / Sicherheit zusammen: *„Es (...) war an einem Problemhotspot der Drogenkriminalität“* (13:28), ist vom Lerchenfelder Gürtel nahe einer Station der U-Bahnlinie U6 die Rede. Eine andere Formulierung, die Polizist_innen verwenden, ist *„szenetypisch für diese Örtlichkeit“* (9:103) oder *„szenetypische Örtlichkeit, wo mehrere S*Wort unterwegs sind“* (13:65). In einem weiteren Prozess verkündet der weiße Richter R15 das Urteil über einen Angeklagten of Color, dieser hätte an einem *„amts- und szenebekanntem Umschlagsort“* (15:14) gedealt. Konkret mit dem Attribut „szenetypisch“ werden in den Gerichtsprozessen Orte entlang der U6 wie der Lerchenfelder Gürtel, der Josef-Strauß-Park im 7. Bezirk, die U6-Station Jägerstraße und der Franz Josefs-Kai belegt, immer wieder geht es um die Gegend rund um Brunnenmarkt und Yppenplatz, außerdem Knotenpunkte wie Praterstern und Schottenring. Erwähnt werden auch der Votivpark und der Donaukanal nahe des Clubs Flex. *„Szenetypisch“* kann einen Ort genauso wie eine Person bezeichnen. Der als Zeuge geladene Polizist P3a: *„Hauptsächlich Zehn- bis Zwanzig-Euro-Scheine bei S*Wort. Das ist kein Beweis, das ist mir klar, aber szenetypisch (...) wachsame Blicke, die ganze Parkbewegung (...)“* (4:13) Auch das nächste Beispiel kann so interpretiert werden, dass „szenetypisch“ Praktiken und Orte verbindet. Der als Zeuge geladene Verdeckte Ermittler P12a über den Schwarzen Angeklagten Herrn L.: *„Ich war bei der Thaliastraße, wie er mich gesehen hat, hat er sofort szenetypischen Blickkontakt aufgenommen, gefragt, ob ich Ganja brauche.“* (12:21)

Orte werden dadurch als verdächtig markiert, dass sich dort Personen of Color aufhalten, und umgekehrt: *„(...) was hamma noch, szenetypische Örtlichkeit, wo mehrere S*Wort unterwegs sind“* (13:65). Dass Personen of Color an als „Drogen-Hotspots“ konstruierten Orten zu Verdächtigen werden, thematisiert vorsichtig auch Verteidigerin V24: *„Er wurde beobachtet an*

einer szenetypischen Öffentlichkeit, jedoch festgenommen, weil angenommen wurde, dass er ein Afrikaner an einer szenetypischen Örtlichkeit ist, aber hat nicht verkauft." (24:4)

Didier Fassin beschreibt in *La force de l'ordre* (2011), dass verdächtige Orte massiver Kontrolle durch die Polizei ausgesetzt sind, und dass es gerade die Polizeipräsenz ist, die sie wiederum als gefährliche Orte wahrgenommen werden lässt (vgl. Germes 2014b, S. 109 f.). Im folgenden Beispiel gibt ein Polizeizeuge an, dass am Praterstern verdachtsunabhängig Identitätskontrollen durchgeführt werden, weil dieser als verdächtiger Ort gilt:

Als Zeugin geladene *weiße* Polizistin P11: „Ja, es war einfach so, dass wir im Rahmen des Streifendienstes Personenkontrollen am Praterstern gemacht haben, weil dort eben immer wieder strafbare Handlungen begangen werden. Wir waren zu fünft, sind gemeinsam durch die Haupthalle gegangen. (11:49)

Der Konstruktion von Stadt als Tatort durch Polizei, Staatsanwält_innen und Richter_innen stehen die Stadt-Konzepte von Angeklagten und Zeug_innen entgegen, die in ihren Aussagen Stadt über Alltagspraktiken herstellen, etwa gerade das Haus des_der Freundes_Freundin verlassen, in die Disko wollen, den Park durchqueren, Bekannte treffen und sich unterhalten.

Was meines Erachtens aus den zitierten Textstellen insgesamt hervorgeht, ist die Verbindung zwischen Orten und Körpern, die auch Imke Schmincke angesprochen hat: An szenetypischen Orten werden Praktiken, die bestimmte Körper ausüben, zu szenetypischen Praktiken. Das ist eine Interpretationsmöglichkeit, die ich aus einem anderen Winkel betrachtet bereits in Kapitel 5 behandelt habe, und in dem ich auch auf dominante Bilder von Dealer_innen eingegangen bin, die in der Verflechtung von szenetypischen Räumen mit Körpern ebenfalls eine Rolle spielen.

6.2.2 Praktiken kriminalisieren

Warum wird eine Praxis als nicht legal bestimmt? Kriminalisierungen sind konstruiert und „Produkte von staatlichen Institutionen, Gesetzen und Strafpraktiken“ (Germes 2014a, S. 10), aber auch Produkte von heteronormativen und cis-sexistischen Normen, von patriarchalen, postkolonialen und postnazistischen Traditionen und rassistischen Gesellschaftsverhältnissen. Dabei sind Kriminalisieren und Bestrafen auch als räumliche Praktiken zu denken. Sicherheitspolitiken, Polizei- und Gefängnispraktiken nutzen „Räume als Mittel des Regierens“ (Germes 2014a, S. 4). Wie bereits angesprochen sind es Praktiken, die nicht *weißen* bürgerlichen oder Mittelstandsnormen entsprechen, die kriminalisiert werden. Auch Praktiken, die mit Armut in Verbindung stehen können, werden in Städten zunehmend kriminalisiert und bestraft, wie etwa

Schlafen im Freien, Betteln oder Anbieten/Verkaufen von Drogen oder Sex. (vgl. Bassichis / Lee / Spade 2011, S. 21 f.) So beschreibt Annika Rauchberger, wie Bettler_innen „im Namen der Sicherheit“ (Rauchberger 2018, o.S.) in österreichischen Städten mit Bettelverboten, Verordnungen, Polizeioperationen und hohen Geldstrafen aus dem öffentlichen Raum vertrieben werden (vgl. ebd.).

In den generierten Daten geht es fast in jedem Prozess darum, dass bestimmte Praktiken, die zum Repertoire alltäglicher Handlungen gehören, als Dealen, oder im strafrechtlichen Sinne als *Anbieten, Überlassen, Verschaffen*, wie es im Gesetzestext zum neuen Tatbestand heißt, beurteilt werden. Wie schon im Zusammenhang mit den dominanten Bildern von Drogen-Straßenverkäufer_innen und der Konstruktion von gefährlichen Orten fallen auch hier wieder die Begriffe „szenetypisch“, „verdächtig“ oder auch „antrainiert“, wenn Alltagspraktiken wie Nicken und Grüßen beschrieben und mit Drogenhandel in Verbindung gebracht werden: An einer Stelle geht es um „szenetypisch (...) wachsamer Blicke“ (4:13), die Polizeizeuge Z3 beschreibt, an einer anderen um Zunicken:

Der *weiße* Richter R6 fragt den Angeklagten of Color, Herrn F.: „Der Verdeckte Ermittler, dieser Inspektor B., der schildert das in seinem Aktenvermerk ganz anders. Der sagt, dass sie durch szenetypisches und antrainiertes Verhalten ihm zugenickt haben und ihn gefragt haben, what do you need.“ (7:6)

„*Auffällig*“ wirkt auf Polizist_innen, wer den Kopf senkt (vgl. 4:15), sich umschaute (vgl. 13:97), nervös wirkt (ebd.). Hier gilt wieder: Die Kombination von als szenetypisch markierten Orten, Personen of Color und Alltagsgesten scheint kriminalisierend zu wirken. In einem Prozess erklärt der *weiße* Polizeizeuge P18b, dass seine_ihre Erfahrung ihn_sie erkennen lässt, wann aus Alltagspraktiken kriminalisierte Handlungen werden:

Polizist P18b: „(...) hat er gestikuliert, dann weiter, will nicht sagen gewunken, aber gewunken, ab dem Zeitpunkt war für uns offensichtlich, da wird sich ein Suchtgiftverkauf anbahnen“
Richterin R18: „Warum?“
Polizist P18b: „Das klingt vielleicht eingebildet, aber wir haben's genau vor der BI [Bezirksinspektion, Anm. d. V.], und meine Erfahrung sagt mir, dass das genau so ist.“
(18:129)

Angeklagte müssen im Gerichtsprozess genau begründen können, weshalb sie Alltagspraktiken in der beobachteten Art und Weise durchgeführt haben, und eine mangelnde plausible Begründung kann verdachtserhörend wirken.

Ein Angeklagter of Color, Herr R., wird mehrmals befragt, weshalb er seine Geldbörse in der Hand gehalten hat.

Die *weiße* Richterin R18 bleibt dabei: „Ja, aber jetzt steht er da mit diesen drei Leuten, plaudert, warum hat er die nicht einstecken, ist doch komisch.“ (18:127)

Mehrere Männer of Color, die sich gleichzeitig an einem als szenetypisch konstruierten Ort aufhalten, werden als verdächtig und zusammen gehörend markiert: „Für mich war das sehr klar, dass sie zusammen gehören und gemeinsam Suchtmittelhandel betreiben“, sagt der als Zeuge geladene Polizist P16 (16:30).

Manche Praktiken gelten nicht nur als verdächtig oder szenetypisch, sondern als professionell: Ein_e Angeklagte_r of Color, der_die vor der Polizei davonläuft, wird zum professionellen Dealer, weil der Polizeizeuge seinen_ihren Lauf als „Sicherheitslauf“ (07:50) einstuft, als eine Praxis, die zum professionellen Dealen gehört. Die Beteuerung von Herrn H., nicht professionell zu dealen, kann im Gerichtsverfahren gegenteilig wirken. Die *weiße* Richterin R8: „Aber I'm not a professional dealer, das weiß er schon, das Vokabular.“ (33:65)

Während die Mengen an Drogen, mit denen Straßenverkäufer_innen festgenommen werden, sich oft im einstelligen Grammbereich bewegen, lassen die verwendeten Begriffe an weit größere Mengen denken. Die Angaben und das Wording der Polizist_innen bewirken, dass die Praktiken der Angeklagten professionell und organisiert wirken (z.B. 12:21), während gleichzeitig aus den Aussagen der Angeklagten das Gegenteil hervorgeht.

Der als Zeuge geladene Polizist P12: „Ich wollte weiter observieren, bin am Plateau gestanden bei der Thaliastraße, da ist er schon gestanden und hat sehr aggressiv gezeigt, dass er Suchtmittel verkaufen will.“

Richterin R12: „Inwiefern?“

Polizist P12: „Indem er genickt hat.“

Richterin R12: „Hat das recht professionell gewirkt?“

Polizist P12: „Ja.“ (12:43)

Die folgende Äußerung des *weißen* Richters R16 zum *weißen* Staatsanwalt StA 16, die fällt, während sich der Angeklagte of Color und die *weiße* Anwältin vor dem Gerichtssaal übers Urteil beraten, besagt, dass der neue Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* nicht nur durch Verkauf von Drogen erfüllt wird, sondern durch „aufgefadelt stehen und Leute anreden“, „Anbahnung“, „alles“:

Richter R16: „Ich glaub, dass vom Gesetz gemeint ist (unverständlich) weil der Gesetzgeber will ja nicht, dass die aufgefadelt stehen und Leute anreden. (unverständlich) sagt, wenn der Verkauf nicht öffentlich ist, kann man das nicht anwenden. Ich glaub aber nicht, dass das gemeint ist, sondern auch die Anbahnung, alles.“ (16:60)

Interpretationsspielraum bieten die Begriffe *die* und *Leute* (im Zitat kursiv gesetzt). Wer ist gemeint? Eine Auslegungsmöglichkeit gerade in Zusammenhang mit dem Angeklagten of Color in diesem Prozess ist, dass *die* jene meint, welche die soziale Ordnung an einem Ort stören, indem sie über ihre als verdächtig markierten Körper sichtbar werden, und dass *Leute* dann weiße Subjekte, die Mittelstandsnormen entsprechen, meint. So interpretiert sagt der Richter, dass es unter den Bereich des Tatbestands *Dealen im öffentlichen Raum* fiele, wenn im öffentlichen Raum weiße Personen von Männern of Color angesprochen werden, und dass „der Gesetzgeber“ genau das verhindern möchte.

In der vorliegenden Arbeit trifft das Kriminalisieren von Praktiken doppelt: Einmal wurde mit dem neuen Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* das Anbieten, Überlassen und Verschaffen von auch kleinsten Mengen Drogen weit stärker kriminalisiert, als das vor der Gesetzesnovelle der Fall war und der öffentliche Raum als Tatort festgeschrieben. Zum anderen zeigt es sich in den generierten Daten, wie Alltagspraktiken bei jenen Personen, die sich an „szenetypischen“ Orten aufhalten und selbst als „szenetypisch“ markiert oder mit einem dominanten Bild von Dealer_innen in Verbindung gebracht werden, als potenziell verdächtig gelten.

Zuletzt will ich eine spezifische Ausprägung urbaner Grenzpraktiken skizzieren, in der die bloße Anwesenheit, das Sich-Bewegen-In-Der-Stadt kriminalisiert und bestraft wird. Sie hat nicht direkt mit dem Gürtelpanik-Diskurs zu tun hat, aber in mehreren Gerichtsprozessen sprechen Angeklagte darüber, dass ihnen Polizist_innen im Zuge bei Personenkontrollen Geld wegen offener Strafen weggenommen haben. Dabei geht es laut den Angeklagten um Geldstrafen, die nach dem Aufenthaltsgesetz verhängt wurden: „(...) *hat man (...) gesagt, es gibt eine offene Strafe, die beträgt 150 Euro und die soll ich sofort bezahlen*“ (18:117), sagt ein Angeklagter of Color, Herr R., in Übersetzung von Dolmetscher_in D18. Und weiter: „*Es wurden von mir 150 Euro weggenommen aufgrund dessen, dass ich eine Strafe zahlen sollte*“. (18:28) Diese Strafen belaufen sich bei einzelnen Angeklagten auf Beträge bis über 2.000 (vgl. 18:1) Euro: „(...) *vorher hatte ich das mit dem Geld in Griff, erst durch die Strafe, da hat das Geld dann nicht mehr gereicht*“ (6:13)

In folgender Textstelle wird die Tatsache, dass ein_e Angeklagte_r, der_die im Lager im Traiskirchen in Niederösterreich lebt, ohne Geld nach Wien kommt und in der Stadt anwesend ist, wie eine Straftat verhandelt:

„Wieso fahrn's denn da nach Wien, wenn's kein Geld haben?“, fragt der weiße Richter R33. Der_die weiße Dolmetscher_in D33 übersetzt, und der Angeklagte of Color, Herr Gg. antwortet, er hätte Leute treffen wollen. Der_die Dolmetscher_in entgegnet noch einmal

zugespitzter: „Yes but why. Yes so why did you even come to Vienna if you don't have money!“ (34:9)

Herr GG. steht nämlich vor Gericht, weil er eine geringe Menge Marihuana zu verkaufen versucht hat, um Geld fürs Rückfahrticket zusammen zu bekommen. So wird der Wunsch, das Lager zu verlassen und in die Stadt zu kommen, um sich mit Bekannten zu treffen, von Richter und Dolmetscher_in wie ein ungehöriges Vorhaben behandelt. Diese Beispiele verweisen darauf, dass nicht alle Stadtbewohner_innen in der Stadt willkommen sind. Bei jedem Gang durch die Stadt kann es passieren, dass ihnen, wenn sie von der Polizei kontrolliert werden, Geld abgenommen wird. Die Beispiele zeigen, wie Grenzpraktiken, die der Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* legitimiert und kapitalistische Ausschlusspolitiken ineinander greifen, und wie sie für bestimmte Stadtbewohner_innen die Stadt überziehen, während sie für andere nicht existent scheinen.

6.2.3 Überwachung und Kontrolle

Für Foucault ist umfassende Überwachung ohnedies Charakteristikum der Polizei, die mit „einer ununterbrochenen, erschöpfenden, allgegenwärtigen Überwachung“ (Foucault 2013, S. 275) versehen ist. John Fiske skizziert die polizeiliche Überwachung von Personen of Color, die den öffentlichen Raum nutzen, als räumliche Technologie von *white* Supremacy, die Linien zieht, die People of Color nicht überschreiten können und für *weiße* Menschen unsichtbar bleiben. „*Surveillance is a technology of Whiteness that racially zones both the city space that exists as a matter of physical geography, and the social space. [...] In both spaces, surveillance draws lines that Blacks cannot cross and Whites cannot see.*“ (Fiske 1998, o.S.) Die räumliche Technologie der Überwachung betrifft auch Menschen, deren Äußeres oder Praktiken nicht Mittelstandsnormen entsprechen, und gilt darüber hinaus als Technik, die zum Standard-repertoire des Regierens der kapitalistischen Stadt gehört (vgl. Belina 2011, S. 119). In den generierten Daten stehen vor allem das Sehen, Beobachten, Observieren durch Polizist_innen / Verdeckte Ermittler_innen als Überwachungstechniken im Mittelpunkt:

Der als Zeuge geladene Polizist P10a, ein *weißer* Verdeckter Ermittler, über den *weißen* Angeklagten, Herrn J: „Ich hab den Herrn schon vorher beobachtet und hab mir gedacht, er ist mir ziemlich gestresst vorgekommen, weil er ist da hin und her gegangen, da hab ich mir schon gedacht, komisch, wir haben auch öfters Blickkontakt gehabt, hab mir gedacht, ist er im Stress.“ (10:48)

Das von Polizist_innen / Verdeckten Ermittler_innen Beobachtete, Observierte wird in fast jedem Prozess in ihren Aussagen als Polizeizeug_innen thematisiert. „*Es geht um Ihre Beobachtungen, haben Sie was gesehen?*“, fragt Richter_in R3 (4:78) den als Zeugen geladenen Polizisten P3. Richter_in R13 will vom als Zeugen geladenen Polizisten P13 wissen: „*Und Sie hatten die Verkäufer im Visier?*“ (13:36) In einem weiteren Prozess fragt Staatsanwalt_Staatsanwältin StA3 den als Zeugen geladenen Polizisten P3A: „*Aber Sie haben zweifelsfrei gesehen, dass Gegenstände Besitzer gewechselt haben?*“ Urbane Techniken der Überwachung und Kontrolle führen so im Gerichtssaal zu Aussagen von Polizist_innen, die die Angeklagten meistens belasten, selten entlasten.

Die Beobachtungen von Polizist_innen gelten grundsätzlich als objektiv, als glaubwürdig, solange sie nicht offensichtlich widerlegt werden (wie im Beispiel unten, in dem ärztliche Untersuchungsergebnisse und Aussagen von Polizist_innen widersprüchlich sind) oder Polizist_innen einander explizit widersprechen. Dazu kommt der Status von Polizist_innen als Zeug_innen – ihren Aussagen wird im Gerichtssetting mehr Glauben geschenkt als Aussagen von Angeklagten, wie ich in Kapitel 7 darlege.

Richter_in R9: „Aber Sie bleiben dabei, dass Sie Schluckbewegungen gesehen haben?“

Polizist_in P9a: „Ja! Ja!“

Dolmetscher_in D9 übersetzt: „He DEFINITELY saw.“ (9:49)

Zur Sprache kommen auch weitere Mittel der Überwachung wie Zugriffe auf die Mobiltelefone der Angeklagten, Aufnahmen aus Videoüberwachung auf Straßen und nicht gekennzeichnete Überwachung in einem Lift der U-Bahn-Station Handelskai, zu der sich der Polizeizeuge „*aus kriminaltaktischen Gründen*“ (16:22) nicht näher äußern will, die sich aber nicht so einfach in direktem Zusammenhang mit Kontrollpraktiken rund um den neuen Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* einordnen lassen. Die Beobachtungen von Polizist_innen / Verdeckten Ermittler_innen, die sie über Personen of Color und Menschen, die nicht weißen Mittelstandsnormen entsprechen anstellen, kommen in fast jedem Prozess zur Sprache und werden im Gerichtssaal mit einem Status versehen, der dem objektiven Materials ähnlich ist (dazu mehr in Kapitel 7).

6.2.4 Polizieren

In folgenden diskutiere ich das Polizieren im Gürtelpanik-Diskurs als Grenzpraxis und als urbaner Ausschlussmechanismus in der kapitalistischen Stadt (vgl. Schmincke 2009). Wiederum

gilt, dass im streng formalisierten Rahmen der Gerichtsprozesse insbesondere aus der Perspektive der Angeklagten über die Praktiken des Polizierens vieles ungesagt bleiben muss. Praktiken des Polizierens wie Polizeikontrollen, die im öffentlichen Raum der Stadt täglich stattfinden, werden kaum besprochen, wohl weil sie – so nehme ich an – in der Gerichtslogik gesehen nicht als ungerechtfertigte oder rassistische Kontrollen gelten, nachdem sie bereits zu einer Anklage und einem Gerichtsprozess geführt haben. Zweimal kommt das Thema rassistische Polizeikontrollen dennoch zur Sprache: Ein *weißer* Richter verliest, dass der Angeklagte of Color ausgesagt hat, er sei im Rahmen einer rassistischen Polizeikontrolle festgenommen wurde (vgl. P 21). In einem zweiten Prozess bringt die *weiße* Richterin das Thema zur Sprache: Sie lässt den Angeklagten of Color, Herrn T., wissen, dass sie eine frühere Aussage von ihm, er sei rassistisch kontrolliert worden, gestört habe (vgl. 20:6). Zwei andere Angeklagte of Color geben an, zufällig in der Nähe einer Polizeikontrolle gewesen und mit festgenommen zu sein worden (vgl. P 13). Darüber hinaus spielen die Umstände, die zu einer Gefangennahme führen, also auch rassistische Polizeikontrollen, im Gerichtssaal keine Rolle. Aussagen von Polizist_innen / Verdeckten Ermittler_innen geben aber auch Informationen über andere als veräumlichte Praktiken des Polizierens, etwa im Gerichtsprozess (dazu ausführlich in Kapitel 7).

Auf den vorangegangenen Seiten dieser Arbeit waren Praktiken des Polizierens im öffentlichen Raum ausführlich Thema: Das Konstruieren von „Drogen-Hotspots“, die Kriminalisierung von Alltagspraktiken und die Techniken der Überwachung und Kontrolle können genauso gut als spezifische Praktiken des Polizierens im öffentlichen Raum wie als eigenständige Grenzpraktiken und Ausschlussmechanismen gesehen werden, als die ich sie hier beschrieben habe. Im folgenden geht es daher weniger um eine neuerliche Befragung der Daten zum Polizieren als um eine theoretische Kontextualisierung dieser Polizeipraktiken. Dazu bringe ich zuerst die oben erwähnten Polizeipraktiken mit Didier Fassins Konzept veralltäglichter Polizeigewalt in Verbindung und argumentiere theoretisch, inwiefern die beschriebenen Grenzpraktiken rassistisch sind. Um eine postkoloniale Perspektive zu ermöglichen, und wegen der Leerstelle in diesem Kapitel, die sich aus der De-Thematisierung rassistischer Polizeikontrollen in Gerichtsprozessen ergibt, erörtere ich danach auf theoretischer Ebene mit Noa Ha, wie rassistische Kontrollen als Situationen analysiert werden können, die zur Tradierung eines postkolonialen Gesellschaftsverhältnisses beitragen.

Auch, weil in den generierten Daten die Perspektive der Polizist_innen viel dominanter ist als die der Angeklagten, will ich hier ein Konzept einführen, das eine Sichtweise auf Polizeigewalt nicht als Ausnahmeerscheinung ermöglicht, sondern als Charakteristikum, das Praktiken des

Polizierens durchzieht. Der Institution und den Praktiken der Polizei ist Gewalt inhärent, weil der Staat sein Monopol zur Ausübung von Gewalt unter anderem der Polizei überträgt (vgl. Fassin 2014, S. 91). Unter Polizeigewalt versteht Fassin:

(...) von der Polizei ausgeübte Gewalt als Interaktion (...), welche die Integrität und die Würde der Menschen berührt und nicht nur ihren Leib und Körper, die schwerwiegend sein und dennoch verborgen bleiben kann und die schließlich eine ethische Komponente besitzt und nicht bloß eine normative. (Fassin 2014, S. 94)

Psychische Gewalt und Demütigungen durch die Polizei sind mindestens genauso gravierend wie physische Gewalt. Doch normalerweise existiert jene Polizeigewalt, die die Würde und Integrität von Menschen verletzt nicht, weil sie keinen Namen hat, nicht erfasst und nicht benannt wird (vgl. Fassin 2014, S. 96-98). Fassin spricht von einer „*Veralltäglichsung dieser Form von Gewalt*“ (ebd., S. 98). Didier Fassin, der in Frankreich eine Spezialeinheit der französischen Polizei begleitet hat, berichtet, dass physische Gewalt stets außerhalb seines Blickfelds angewendet wurde, aber Demütigungen auf der Tagesordnung standen: bei Identitätskontrollen, Durchsuchungen, Verhaftungen, beim Verhör, in der Gefängniszelle, im Polizeiauto.

Es gab ein ganzes Spektrum an Spielarten, das von verletzenden Bemerkungen bis zu rassistischen Beschimpfungen, die von offen zur Schau gestellter Verachtung bis zur gezielten Bloßstellung vor den Nachbarn reichte. Jedes Mal ging es darum, ein Verhältnis von Erniedrigung und Kränkung zu schaffen, während die Betroffenen dazu verurteilt waren, sich ohne Widerrede drangsalieren zu lassen, um eine Spirale aus Beschimpfungen und Auflehnung zu verhindern. (Fassin 2014, S. 98).

Polizeigewalt ist immer einseitig, zielgerichtet und findet in einem massiven strukturellen Ungleichgewicht statt (vgl. ebd., S. 100). Diese Perspektive ermöglicht es, die oben angeführten Praktiken des Polizierens an sich als Formen veralltäglicher Polizeigewalt einzuordnen beziehungsweise den Erzählungen derer Gewicht zu verleihen, die von Praktiken des Polizierens betroffen sind – entweder, wenn sie unmittelbar beobachtet, verfolgt, kontrolliert oder schikaniert werden, oder wenn sie sich entscheiden, sich in Situationen einzumischen, in denen sie Zeug_innen von Kontrollen oder Schikanen werden.

David Goldbergs Konzept des *Racial State*, das ich im ersten Kapitel beschrieben habe, macht außerdem deutlich, dass es in einem Staat, der über die Kategorie Race regiert, keine Institution geben kann, die nicht rassistisch ist. Rassistische Polizeikontrollen sind Ausdruck einer rassistischen Ideologie, die in die Struktur der Institution Polizei eingeschrieben ist, weil diese Teil einer Gesellschaft ist, in der Rassifizierung und Rassismus tief eingebettet in diskursive

Räume und Strukturen von Gesetzgebung, Migrationspolitiken, Justiz, Erziehung, Medien und Transportmittel kultureller Produktion und Repräsentation sind, argumentieren Tator / Henry in ihrem Buch über Racial Profiling in Canada (ebd. 2006, S. 188). In diesem Sinne ist rassistische Polizeigewalt Normalität, nicht Ausnahme, und sie ist strukturell verankert (vgl. El-Tayeb 2016, S. 213). Was rassistische Polizeikontrollen bei (potenziell) Betroffenen und Angehörigen der *weißen* Mehrheitsgesellschaft in Deutschland auslösen, lässt sich meines Erachtens übertragen. Biplab Basu stellt fest, dass Polizeikontrollen verschiedene Botschaften aussenden:

Erstens wird bei der weißen deutschen Mehrheitsbevölkerung ein Gefühl der Solidarität untereinander, ein diffuses Wir-Gefühl und gleichzeitig eine Distanzierung von den rassialisierten „Anderen“ erzeugt. Zweitens sind die Kontrollen ein einfaches, aber klares Signal an die Kontrollierten, dass sie ständig beobachtet werden und jederzeit Probleme bekommen können, dass sie immer außerhalb des „Wirs“ leben werden müssen, dass sie nicht erwarten dürfen, dass die gesamtgesellschaftlichen Ressourcen auch an sie verteilt werden würden. (Basu 2016, S. 91)

Sascha Zinflou erklärt Rassismus innerhalb der (deutschen) Polizei mit Grundbedingungen, die, wie ich annehme, auch für hiesige Verhältnisse gelten: Polizist_innen

(...) sehen sich selbst als Teil einer „normalen“ Weißen deutschen Gesellschaft, die sie, ausgestattet mit entsprechender Medienberichterstattung und Ausländer-, Asyl- und Strafgesetzgebung, beauftragt hat, sie vor der projizierten Bedrohung durch „afrikanische Drogendealer“ oder „arabische Terroristen“ zu schützen. Wer in diese Gruppe fällt, bestimmen die Beamten selbst. (Zinflou 2007, S. 59)

An den Kontrollen zeigt sich, dass Polizist_innen davon ausgehen, dass Personen of Color nicht Teil der *weißen* Mehrheitsgesellschaft sind, und wie sie deren Berechtigung hier zu sein, und den Raum so wie Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft zu nutzen, in Frage stellen (vgl. Friedrich / Mohrfeld / Schultes 2016, S. 15). Ein rassistisches gesellschaftliches Machtverhältnis entschuldigt das Handeln der Polizist_innen nicht nur, was Zinflou argumentiert (vgl. ebd.), sondern meines Erachtens legitimiert und forciert es sogar eine rassistische Praxis des Polizierens. Zudem ist nicht nur die Polizei an Racial Profiling beteiligt, sondern Justiz und Staatsanwaltschaft setzen die rassistische Ermittlungsarbeit der Polizei fort, wie im nächsten Kapitel erörtert wird. Die „[r]assistischen Selektionsmechanismen“ (Zinflou 2007, S. 60) bewirken dabei eine gemeinsame Lebensrealität jener, die ständig unter Verdacht geraten, zu Kontrollen ausgewählt werden, und ansonsten nicht viel miteinander gemeinsam haben.

Die Ausstellung *Naija Akatarians* über Nigerianische Migrant_innen in Wien¹⁹ gibt einen Überblick über die relevantesten Ereignisse für die nigerianische Community seit den 1960ern und hält für 2016 die Änderung des Suchtmittelgesetzes fest. Dessen Folgen: „*A lot of black migrants affected by racial profiling and daily control by the Police.*“ (Naija-akatarians.com 2016). Noa Ha betrachtet Polizeikontrollen aus postkolonialer Perspektive: Ha verwendet das Konzept der Contact Zone von Mary Louise Pratt (vgl. Pratt 1996 nach Ha 2014, S. 27-48) um zu analysieren, wie europäische Städte koloniale Verhältnisse tradieren. Rassistische Polizeikontrollen sind Beispiele einer Contact Zone, weil es kolonialen Logiken entspricht, wenn „*die Körper von geflüchteten Menschen aus dem Globalen Süden mittels Residenzpflicht und racial profiling kontrolliert*“ (Ha 2014, S. 43) werden. Mit der Contact Zone können Prozesse der Ungleichheit und Marginalisierung erfasst werden. Sie ist „*eine räumliche Formation, in der die kolonialen Machtverhältnisse eingeschrieben sind und weiter fortwirken*“ (Ha 2014, S. 37). Das Konzept ermöglicht, Praktiken und Interaktionen in der Begegnung von Subjekten zu analysieren, die aus unterschiedlichen Positionen dieses postkolonialen Machtverhältnisses kommen, und sie zeigt, wie die interagierenden Subjekte ins postkoloniale Machtverhältnis eingebunden sind, in das Momente von Zwang und radikaler Ungleichheit hineinwirken und es fortsetzen (vgl. Pratt nach Ha 2014, S. 37). Contact zones

(...) refer to the space of colonial encounters, the space in which peoples geographically and historically separated come into contact with each other and establish ongoing relations, usually involving conditions of coercion, radical inequality, and intractable conflict (Pratt 1996, S. 6 nach Ha 2014, S. 37).

Die Interaktionen, die hier stattfinden, bewirken, dass all diese Komponenten von wirtschaftlichen, politischen, historischen Entfernungen und Nähen aufeinander prallen. Die Begegnungen stellen das asymmetrische koloniale Machtverhältnis immer wieder von neuem her, solange „*die rassifizierten, ethnisierten, vergeschlechtlichten und sexualisierten Metaphern und Lebensverhältnisse auch in den Städten Europas fortgeschrieben werden*“ (Ha 2014, S. 37). Dadurch, dass das Konzept der Contact Zone die unterschiedlichen Positionen der Beteiligten im kolonialen Machtverhältnis berücksichtigt, erlaubt es, weitere Unterdrückungsverhältnisse einzubeziehen. Jenny Künkel (2014) plädiert ebenfalls dafür, Praktiken des Polizierens intersektional zu analysieren. Polizeien „*privilegieren oder diskriminieren bestimmte Praktiken und Subjekte (historisch und räumlich unterschiedlich) entlang miteinander verwobener Kategorien wie Nationalität, Ethnie, Schichtzugehörigkeit, Geschlecht, Sexualität, Fitness oder*

¹⁹ Naija Akatarians - Nigerian Migrants in Vienna since the 1960s, von Happy Akegbeleye, Petja Dimitrova und Clifford Erinmwionghae, bis heute permanente Ausstellung im Kings Barbing Salon in Wien.

Produktivität“ (Künkel 2014, S. 79). Für S. Lambel (2011) bedeutet das, die Themenbereiche Geschlecht, Sexualpolitiken, zunehmendes Polizieren, Kontrollkulturen stärker miteinander zu verbinden, um mehr Klarheit über die Zusammenhänge zwischen sexualpolitischen Herrschaftsmechanismen und der Gewalt von Strafverfolgungsbehörden zu schaffen (vgl. Lambel 2011, S. 235 f.). Ein Ansatz ist, Geschlecht als Kontaktpunkt zwischen Staatsgewalt und dem Körper zu sehen (vgl. Stanley 2011, S. 5). Denn auch wenn es um Kriminalisierung und Bestrafung geht, üben Geschlecht und (Cis-)Heteronormativität am meisten Zwang aus, wenn sie scheinbar abwesend sind. Daher müssen Geschlecht, Geschlechtsidentität und Sexuality in all ihren Verbindungen zu Race, Klasse, Nationalität, Dis-/Ability usw. mit einbezogen werden, auch wenn sie auf den ersten Blick oft unsichtbar sind. (vgl. ebd., S. 4) In der vorliegenden Arbeit werden diese Zusammenhänge vor allem über die Prozesse der Vergeschlechtlichung und Rassifizierung sichtbar, die ich in Kapitel 5 beschrieben habe, und über die dominanten Bilder „Fremder Dealer“ und „Schwarzer Dealer“, die in Aussagen von Polizei-Zeug_innen sichtbar werden, wie ich ebenfalls in Kapitel 5 gezeigt habe.

Abschließend möchte ich festhalten: Was das Polizieren im öffentlichen Raum betrifft, so hebt Andrea Ritchie (2016) hervor, dass Frauen of Color, egal ob queer oder nicht, ob trans oder cis, ebenfalls Praktiken des Polizierens und der Repression ausgesetzt sind, dies aber oft nicht wahrgenommen wird (vgl. ebd. 2016, S. 88), wie auch in der vorliegenden Arbeit der Fokus auf Prozessen der Vergeschlechtlichung, Rassifizierung und Klassisierung liegt, die im Ergebnis hauptsächlich auf Männer of Color und *weiße* Männer, die nicht Mittelstandsnormen entsprechen, abzielen. Frauen of Color, genderqueere Menschen treffen nicht nur spezielle Praktiken des Ausschlusses aus dem öffentlichen Raum, sie scheinen auch in Diskursen rund um rassistisches Polizieren meist nicht auf (vgl. Ritchie 2016, S. 86 f.).

6.3 Zusammenfassung

Aus der Grenzregime-Perspektive und als in einer Linie mit anderen urbanen Ausschlusspolitiken in der kapitalistischen Stadt betrachtet, rücken rassistische und klassistische Ausschlussmechanismen ins Blickfeld, die den neuen Tatbestand begleiten. Ich habe die Daten nach urbanen Grenzpraktiken in Zusammenhang mit dem Gürtelpanik-Diskurs beziehungsweise dem neuen Tatbestand befragt, wobei die Konstruktion von verdächtigen Räumen, die Kriminalisierung von Alltagspraktiken, Techniken der Überwachung und Kontrolle sowie das Polizieren in den Mittelpunkt gerückt sind. Ebenfalls zentral ist die Konstruktion verdächtiger

männlicher Körper, bei der dominante Bilder von Drogen-Straßenverkäufer_innen eine zentrale Funktion haben. Das Polizieren wurde zuerst als ausschließende Praxis behandelt und anschließend als Praxis, die sich selbst anderer Grenz- und Ausschlusspraktiken bedient. Ich habe argumentiert, warum sich die hier angeführten Grenz- und Ausschlussmechanismen als veralltäglichte Formen rassistischer Polizeigewalt begreifen lassen und anschließend dargestellt, warum Geschlecht eine wichtige Kategorie ist, wenn Praktiken des Polizierens analysiert werden.

7 Das Grenzregime im Justizhandeln

Im letzten Kapitel steht Gerichtshandeln im Mittelpunkt: Im *Racial State* spricht Rassismus aus jedem institutionellen Handeln, so auch aus jedem Justizhandeln. Für dieses Kapitel stellt sich mit David Theo Goldberg die Frage, inwiefern sich der neue Tatbestand des Suchtmittelgesetzes und die ihn begleitenden Diskurse und Praktiken als Ausdrucksformen des Racial State verstehen lassen und wie die Kategorien Race und Geschlecht sichtbar werden, was ich auf theoretischer Ebene und mit Rückgriff auf die Datenanalyse in Kapitel 5 zusammenfassend diskutiere. Mit Anne McClintock, die Gerichtsprozesse als Wahrheitsregime und als Technologien der Gewalt betrachtet, befrage ich die generierten Daten danach, welche Themen zwar zur Sprache kommen, aber de-thematisiert werden, und welche Mechanismen zum Unhörbar-Machen der Angeklagten und bestimmter Positionen beitragen. Für McClintock äußert sich in Gerichtsprozessen Gewalt beziehungsweise setzen Gerichtsprozesse Gewalt gegen Körper von Frauen in Bewegung. Auch in den beobachteten Gerichtsprozessen äußern sich Zwang und Gewalt, und ich untersuche die Daten nach ihren Ausdrucksformen. Zum Schluss diskutiere ich kurz, wie es Angeklagte schaffen, sich in den Gerichtsprozessen autonome Räume zu erobern und zur Wehr zu setzen und fasse danach die Erkenntnisse des Kapitels noch einmal in Hinblick auf den Grenzregime-Charakter des Justizhandelns zusammen.

Grundsätzlich sind in den beobachteten Prozessen wegen (gewerbsmäßigen) *Dealens im öffentlichen Raum* ähnliche Mechanismen und Merkmale zu beobachten wie sie die *Prozessbeobachtungsgruppe Rassismus und Justiz* (vgl. Schlüter / Schoenes 2016) und die Verfasser_innen der Broschüre *#Fluchthilfeprozess – Solidarität mit den angeklagten Refugees* (vgl. k.A. 2014) beschreiben, die Ausprägungen rassistischer Strukturen im Justizhandeln untersuchen. Dazu gehören unter anderem die Gestaltungsmöglichkeiten der Polizei von der Straße bis in den Gerichtssaal, die oft eingeschränkte Möglichkeit, als Angeklagte_r in der

eigenen Verhandlung Raum und Gehör zu erhalten, mangelnde Übersetzung und damit in Zusammenhang das Vorenthalten wesentlicher Informationen für Angeklagte (vgl. ebd.). Ebenso grundsätzlich will ich betonen, dass ich die Gerichtsprozesse aus einer Grenzregime-Perspektive analysiere, aber trotzdem nicht vergessen werden darf, dass die gewaltförmigen Ausdrücke der Machtmechanismen der Repressionsbehörden in jedem Gerichtsprozess zum Ausdruck kommen und keine Besonderheit der beobachteten Prozesse sind, wie ich bereits in Kapitel 6 beziehend auf Foucaults Mechanismen des Überwachen und Strafens erwähnt habe.

7.1 Gerichtsprozesse im Racial State

Im folgenden fasse ich einfürend und beziehend auf Kapitel 5 *Körper vergeschlechtlichen und rassifizieren* noch einmal zusammen, wo und wie in den Daten die Kategorien Race und Geschlecht im Justizhandeln besonders sichtbar werden und argumentiere auf theoretischer Ebene, inwiefern sich Gerichtsprozesse als Ausdrucksformen des Racial State verstehen lassen.

Wo und wie werden im Gerichtshandeln die Kategorien Race und Geschlecht als Ausdruck des Racial State sichtbar? In Kapitel 4 bin ich bereits detailliert auf Prozesse der Vergeschlechtlichung, Rassifizierung und Klassisierung in den Gerichtsprozessen eingegangen. Dort habe ich diskutiert, wie verschiedene Geschlechter-Konstruktionen sichtbar werden, wenn es um die Angeklagten geht. Heraus kristallisiert haben sich Zuschreibungen kriminalisierter und klassierter „fremder“ Männlichkeiten, die sich mit den dominanten Bildern von Drogen-Straßenverkäufer_innen überlappen, sowie Konstrukte *weißer* Männlichkeit und *weißer* Weiblichkeit, ebenfalls kriminalisiert und als von Mittelklasse abweichend hergestellt. Ich habe festgestellt, dass weitere, insbesondere nicht binäre oder queere Konstruktionen von Geschlecht für mich in den Daten unsichtbar bleiben. Die Zuschreibungen zu Männlichkeit auf der Anklagebank in den beobachteten Prozessen vermischen sich mit den dominanten und männlich konstruierten Bildern von Drogen-Straßenverkäufer_innen, habe ich interpretiert. Betonen möchte ich den Aspekt, dass diese vergeschlechtlichten, klassierten und rassifizierten Konstrukte von Männlichkeit und Weiblichkeit außerdem davon geprägt sind, dass sie kriminalisiert konzipiert sind. Keines von ihnen entspricht der bürgerlichen *weißen* männlichen Norm, die der *weiße* männliche Richter oder der *weiße* männliche Staatsanwalt vollständig ausfüllen, die außerdem den Staat repräsentieren. Die Prozesse und Konstrukte der Vergeschlechtlichung in den Prozessen, so schließe ich aus den in Kapitel 5 diskutierten Beobachtungen, verweisen auf binäre, (cis-)heteronormative und patriarchale Vorstellungen von

Geschlecht und Geschlechterverhältnissen innerhalb der Strukturen von Polizei und Justiz, die von *weißer* Vorherrschaft geprägt sind – was angesichts der entsprechenden gesetzlichen Normen, die sie umsetzen und fortschreiben, auf der Hand liegt.

Zu den beobachteten Gerichtsprozessen als Ausdruck des Racial State: Staatliche Institutionen behaupten eine „Post-racial Society“, in der die Kategorie Race angeblich keine Bedeutung mehr hat (vgl. Espahangizi / Hess / Karakayalı / Kasperek / Pagano / Rodatz / Tsianos, 2016, S. 16). Rassistische Mechanismen und Wissensbestände werden so unsichtbar und schwerer angreifbar gemacht (vgl. ebd. S. 17). Es fehlt die Einsicht, dass das gesellschaftliche Verhältnis des Rassismus vor der Justiz nicht halt macht und auch im Gerichtssaal gesellschaftlicher Normalzustand ist (vgl. Schlüter / Schoenes 2016, S. 199 f.).

Rassismus im Gerichtssaal lässt sich nur verstehen, wenn man die Praxis anderer Akteur_innen der Strafjustiz ebenfalls im Blick hat, denn in der Rechtsprechung werden rassistische Praktiken der Ordnungs- und Ermittlungsbehörden fortgeführt und legitimiert. Für dieses Zusammenwirken ist keine Absprache im eigentlichen Sinne erforderlich, da alle Beteiligten Teil des gleichen Systems sind und die dominante *weiße* Perspektive teilen. (ebd., S. 205)

Dabei schlägt sich der Rassismus der Justiz auf andere gesellschaftliche Institutionen nieder, „*sie [die Justiz, Anm. d. V.] prägt Vorstellungen darüber, wer als kriminell und gefährlich gilt*“ (ebd., S. 208). Die rassistische Ermittlungspraxis der Polizei nehmen Richter_innen nicht wahr, schreibt Biplab Basu (2016), oder heißen sie gut. Richter_innen ignorieren Rassismus, für den es auch keinen juristischen Begriff gibt, und positionieren sich gleichzeitig als objektiv. Institutioneller Rassismus wird geleugnet und wenn thematisiert, dann bei einzelnen Individuen verortet. (vgl. Basu 2016, S. 96 f.). Das äußert sich auch in den Daten, wenn Angeklagte danach gefragt werden, welche Motive Polizist_innen denn hätten, sie falsch zu belasten (siehe Kapitel 7.2.1).

Aus einer Perspektive, die das postkoloniale Gesellschaftsverhältnis berücksichtigt, stellt sich Justizhandeln unter dem Blickwinkel „weißer Normalität“ (Ha / Al-Samarai / Mysorekar 2007) dar: „Weiße Normalität“ drückt „*das historische Gewordensein eines rassistischen Herrschaftsverhältnisses aus*“, so Kien Nghi Ha, Nicola Lauré Al-Samarai und Sheila Mysorekar (ebd., S. 9), das mit historischen kolonialen Praktiken und modernen Rassismen verzahnt ist, in soziale Beziehungen eingreift, in allen Institutionen und Strukturen vorherrscht und durch Prozesse der Rassifizierung und Hierarchisierung durchgesetzt und unsichtbar wird (vgl. Ha / Lauré al-Samarai / Mysorekar 2007, S. 9f.). Durch diese Prozesse

geraten Blick- und Sprechverhältnisse zu einem Werte behafteten, einseitigen Monolog: Die Weiße Norm spricht, beurteilt und bleibt in diesem machtvollen Prozess unsichtbar; die „anderen“ werden besprochen, analysiert und abgewertet und so zu vermeintlich stummen, geschichtslosen „Objekten“. (Ha / Lauré al-Samarai / Mysorekar 2007, S. 10)

Rassismus durchdringt nicht nur polizeiliche, sondern auch juristische und strafrechtliche Strukturen und zeigt sich im Handeln der Akteur_innen. Nana Odoi spricht von einer „Aktivierung rassistischer Ideologien und Denkstrukturen“ (Odoi 2004, S. 246), die die Wahrnehmung von Polizist_innen, Richter_innen und anderen Akteur_innen verzerren und zu Fehleinschätzungen in deren Handeln führen (vgl. Odoi 2004, S. 247). Sophie Schlüter und Katharina Schoenes (2016) unterscheiden in ihren Beobachtungen von Gerichtsprozessen zwischen offenem und verdecktem Rassismus. Unter offenem Rassismus verstehen sie etwa das permanent falsche Aussprechen von Namen sowie die Praxis, Schwarze Zeug_innen mit dem S*Wort zu benennen und nicht in ihrer Rolle als Zeug_innen. Auch das Zurschau-Stellen von gelangweilter Gestik und Mimik oder das Unverständnis von Richter_innen über emotionale Reaktionen der Angeklagten, während Angeklagte über rassistische Praktiken sprechen, gehört für sie dazu. (vgl. ebd, S. 207) Als verdeckten Rassismus bezeichnen sie Praktiken vor der Gerichtsverhandlung, die Racial Profiling umfassen, das vor Gericht nicht zur Sprache kommt und von Richter_innen und Staatsanwält_innen wohl als legitime Praxis wahrgenommen wird. Auch im Urteil schlägt sich verdeckter Rassismus nieder, so Schlüter / Schoenes: „*Stereotype von Schwarzer Kriminalität und weißer Unschuld wirken sich auch auf das Strafmaß und die Bewertung der Glaubwürdigkeit von Prozessbeteiligten aus.*“ (ebd. 2016, S. 208)

Der Rassismus der Institution Justiz kommt unabhängig von ihren Akteur_innen in allen Äußerungen zum Vorschein, so die *Kampagne der Opfer rassistischer Polizeigewalt* (vgl. Friedrich / Mohrfeldt / Schultes 2016, S. 16). Ob die Akteur_innen mit Absicht rassistisch handeln oder nicht: Die Praktiken der Institutionen festigen die bestehenden Herrschaftsverhältnisse (vgl. Friedrich / Mohrfeldt / Schultes 2016, S. 13). Sipua Ngnoubamdjum findet dafür die Bezeichnung „*existenzbedrohende[r] Gewalt staatlicher Institutionen*“ (ebd. 2004, S. 248). Eine „*Sondergesetzgebung für Flüchtlinge und Asylsuchende*“ (ebd.), deren Maßstab die ökonomische Verwertbarkeit von Migrant_innen und Flüchtenden ist, wirkt sich als Repression von Behörden, Polizei, Justiz auf den Alltag von Personen of Color als Individuen und Communities aus. Mit *Sondergesetzgebung* meint Ngnoubamdjum Asyl- und Fremdenrechtsgesetze, spricht aber auch so genannte Sicherheitspakete an. Auf juristischer Ebene wirkt sich diese Sondergesetzgebung in Form von Anzeigen, Geldstrafen, Gefängnisstrafen,

Abschiebungen aus. (vgl. Ngnoubamdjum 2004, S. 248-251) Dass in den Gerichtsprozessen nur in drei der beobachteten 34 Gerichtsprozesse die Angeklagten Angehörige der *weißen* Mehrheitsgesellschaft sind, ist keinesfalls repräsentativ, aber bemerkenswert, und könnte ein Indiz dafür sein, dass der neue Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* im Ergebnis Personen of Color besonders kriminalisiert, was ihn mit Ngnoubamdjum als Teil einer derartigen Sondergesetzgebung charakterisieren würde.

7.2 Alternative Diskurse disqualifizieren

Anne McClintock begreift Recht als Wahrheitsregime, das alternative Diskurse disqualifiziert: feministische Diskurse, entrechtete Diskurse, Sexarbeiter_innen, die sich zu Wort melden. Die Justiz, als einer der Orte, an denen Verstöße gegen das Gesetz geahndet und abgeurteilt werden, ist ein System geordneter Strukturen, das Wahrheit herstellt, Abweichungen bestraft oder korrigiert. Sie dient der Herstellung von Wahrheiten, Fakten, vernünftigen Strafen. (vgl. McClintock 1992, S. 74 f.) Mit Anne McClintock näherte ich mich den in den Daten verhandelten Themen in der Aussicht, Erkenntnisse über das Grenzregime zu gewinnen, die mir auf direktem Weg verschlossen blieben. Diese Perspektive verweist direkt auf bestimmte Leerstellen: Der Gerichtsprozess als Wahrheitsregime funktioniert in einem streng geregelten Rahmen, in dem festgelegt ist, wer spricht, wer die Macht hat, das Wort zu erteilen und was gesagt werden darf. Im Rahmen der qualitativen Inhaltsanalyse stelle ich Fragen an die Daten, die mit den Charakteristika von McClintocks Wahrheitsregimen zu tun haben: Welche Themen kommen zur Sprache und welche nicht? Welche Themen werden de-thematisiert? Wer wird mittels welcher Mechanismen unhörbar gemacht? Welche Mechanismen tragen außerdem dazu bei, ungleiche Machtverhältnisse zu fixieren und bestimmte Positionen unhörbar zu machen? Indem ich nach dem Disqualifizieren von Diskursen frage, erörtere ich als erstes, wie Rassismus in den Gerichtsverhandlungen zur Sprache kommt und de-thematisiert wird. Hegemoniale Ideen und Bilder zeigen sich nicht nur darin, welche Themen verhandelt werden, sondern auch in Sprachhandeln und Bezeichnungspraktiken, die anschließend analysiert werden. Ein Diskurs, der nicht disqualifiziert, sondern verschoben wird, ist der vom Grenzregime, den Justiz-Akteur_innen und Angeklagte auf unterschiedliche Weise zum Thema machen. Im nächsten Abschnitt geht es darum, wie in den Prozessen Schuldige produziert werden. Darauf folgend werden verschiedene Mechanismen des Unhörbar-Machens von Angeklagten besprochen, die bewirken, dass bestimmte Erzählungen zählen und andere nicht. Auch das Vorenthalten von

relevanten Informationen und das Übersetzen bloßer Bruchstücke dessen, was im Prozess passiert, gehört zu Methoden, die dazu beitragen, Diskurse auszuschließen.

7.2.1 Rassismus de-thematisieren

Wenn rassistisches Polizeihandeln wie oben ausgeführt von Justiz-Akteur_innen ignoriert wird, ist es für Angeklagte kaum möglich zu argumentieren, dass Polizeiermittlungen durch eine rassistische Struktur geprägt sind: Für Richter_in R18 würde es der Angabe eines individuellen Motivs für eine absichtliche Falschaussage eines *weißen* Polizeizeugen bedürfen, um der Aussage des Angeklagten of Color Glaubwürdigkeit zu verleihen: „*So, warum soll der Polizist da was Falsches sagen, was hat er davon?*“, fragt Richter_in R18 (18:67).

Auch in einem anderen Prozess wird nach einem konkreten Motiv gefragt, das ein Polizist haben könnte, den Angeklagten of Color falsch zu belasten. So sagt der *weiße* Richter R11 zum Angeklagten of Color, Herrn K., der von einem *weißen* Polizisten belastet wird: „*Sie werden also, ohne dass Sie sich das erklären können, falsch belastet?*“ (11:67) Und kurz darauf: „*Die Polizei ist um die Ecke gekommen, hat den Austausch zwischen Ihnen gesehen, ich sehe nicht, wieso die Polizei das erfinden sollte, auch weil sie das am Praterstern nicht erfinden muss, weil das dauernd passiert.*“ (11:82) Wenn die Existenz von strukturellem Rassismus negiert wird, wird es unwahrscheinlich, dass Richter_innen rassistische Ermittlungspraktiken der Polizei in Erwägung ziehen. Dass der entsprechende Ort des Geschehens als „Drogen-Hotspot“ gilt, geht zusätzlich zulasten des Angeklagten of Color.

Nach Prozessende in einem anderen Prozess gibt der *weiße* Richter einer Gruppe an Zuseher_innen, die an diesem Tag den Prozess beobachtet, die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Ein_e Zuseher_in hat eine Frage dazu, dass die Aussagen von Herrn F., dem Angeklagten of Color, und dem *weißen* Polizisten Z6 einander widersprochen haben. Herr F. sagt, er hätte Drogen für den Eigengebrauch dabei gehabt und dem Verdeckten Ermittler nur deshalb welche verkauft, weil ihn dieser angesprochen und darum gebeten hat. Der Verdeckte Ermittler wiederum behauptet, es sei umgekehrt gewesen, der Angeklagte hätte ihn angesprochen und ihm Drogen angeboten. Der_die Zuseher_in will wissen, ob die Aussage des Polizisten glaubwürdiger war. Dazu Richter R6:

Richter_in R6: „*Ich hab dem Inspektor das geglaubt. Schwierig. Dort waren wir alle nicht, aber der Inspektor hat nicht den Eindruck gemacht, als würd er den eintunken wollen. Ich glaube, dass die Kollegen von der Polizei genug zu tun haben, um Leute dazu zu bringen, Drogen zu verkaufen. Ich glaube nicht, dass da ein*

Afrikaner vorbeigeht und der Polizist sagt, so den reite ich da rein. Ich wohne da auch in der Nähe und weiß, da tut sich genug.“ (7:61)

In dieser Passage thematisiert der Richter selbst einen möglichen Vorwurf rassistischen Polizeihandelns, während er ihn gleichzeitig entkräftigt. Auch hier wird Rassismus als individuelles Handeln verstanden, struktureller Rassismus scheint für den Richter nicht zu existieren. Dass die Allgegenwärtigkeit von strukturellem Rassismus negiert wird, hat für Sara Ahmed damit zu tun, dass Rassismus für diejenigen nicht sichtbar ist, die ihn nicht erfahren. „*Taking racism seriously is what we must aim for, and part of this seriousness needs to be the recognition of what we might call 'institutional whiteness'.*“ (vgl. Ahmed 2011, S. 128) Die *Prozessbeobachtungsgruppe Rassismus und Justiz* stellt darüber hinausgehend fest, dass Rassismus in Gerichtsverhandlungen nicht nur schlicht kein Thema ist, sondern konkret ent-thematisiert wird (vgl. Schlüter / Schoenes 2016). Diese Feststellung gilt auch für die beobachteten Prozesse. Die *weiße* Richterin R20 de-thematisiert Rassismus explizit:

„Sagen Sie ihm nur eins“, sagt Richterin R20 zur Dolmetscherin, „ich war bei der U-Haft-Vernehmung, das müssen wir nicht protokollieren, das hat mich sehr gestört, da haben Sie gesagt, Sie sind nur kontrolliert worden, weil Sie schwarz sind. Das sollten Sie nicht sagen, wenn es nicht stimmt.“ Nach einer kurzen Pause folgt nochmals die Anweisung an den_die Schriftführer_in, die gerade gemachte Bemerkung nicht ins Protokoll zu nehmen. (20:6)

Die De-Thematisierung findet sogar doppelt statt, zum einen indem impliziert wird, dass die Aussage von Herrn T., er sei rassistisch kontrolliert worden, falsch ist, zum anderen, indem die Richterin zweimal den_die Schriftführer_in anweist, ihren Kommentar nicht zum Teil des Verhandlungsprotokolls werden zu lassen.

7.2.2 Rassistisches Sprachhandeln im Gerichtssaal

Wenn es um den Gerichtsprozess als Wahrheitsregime geht, ist aufschlussreich, welche Ideen über Sprachhandeln ausgedrückt werden. Rassismus in der Sprache bedeutet oft nicht, dass explizit Ideen von *Racial Superiority* ausgedrückt werden, sondern er funktioniert, weil es nicht notwendig ist, so explizit zu werden (vgl. Ahmed 2011, S. 124). Assoziationen funktionieren allein durch die Nähe der Wörter, sie kleben aneinander, ohne dass eine explizite Verbindung hergestellt werden muss (ebd.). „*Words can indeed be affective; a mere proximity between words can make danger an essential quality of others.*“ (Ahmed 2011, S. 127) In Kapitel 5 habe ich bereits dargestellt, wie etwa die Begriffe Migration und Kriminalität nebeneinander gestellt

aufeinander einwirken. Ähnlich funktioniert rassistisches Sprachhandeln, wenn Angeklagte of Color mit einem dominanten Bild eines_einer Dealers_Dealerin assoziiert werden: Ohne dass Polizist_innen sich in den Gerichtsprozessen, in Verhörprotokollen oder Aktenvermerken also offensichtlich rassistisch äußern, beziehen sie sich auf eine Art und Weise auf Controlling Images von Drogen-Straßenverkäufer_innen, dass diese den rassistischen Gehalt der Trope bedienen und weiter transportieren. Verbindungen von Begriffen wie „aggressiv“, „Suchtmittel“, „professionell“ mit dem rassistischen S*Wort aktivieren das rassistische Stereotyp: „(...) *was hamma noch, szenetypische Örtlichkeit, wo mehrere S*Wort unterwegs sind.*“ (13:65)

Richter_innen, Staatsanwält_innen, Polizist_innen, seltener auch Verteidiger_innen verwenden häufig das rassistische S*Wort, wenn sie über Schwarze Menschen sprechen, wie in dieser Arbeit bereits an mehreren Stellen gezeigt wurde. Im Kapitel *Begriffe* führe ich mit Susan Arndt (2015) den rassistischen Bedeutungsgehalt des Begriffs aus. Adibeli Nduka-Agwu (2010) hält außerdem fest, dass der Begriff den Großteil des Kontinents als Gegensatz zu Europa festschreibt (vgl. ebd. S. 187). Ein Hinweis auf den abwertenden Gehalt des Begriffs ist auch, überlegt Nduka-Agwu, dass angesehene Schwarze Menschen nicht mit dem Wort bezeichnet werden (vgl. 2010, S. 188). Manchmal technisiert, objektifiziert und ent-individualisiert Sprache im Gerichtssaal und macht die Angeklagten als Individuen unsichtbar. Das passiert beispielsweise, indem Polizist_innen für die Angeklagten Begriffe wie „Schmierer“ (16:19) oder „Geldbunker“ (ebd.) verwenden, die an eine Verbindung mit professionellem, organisiertem Drogenhandel in großem Stil denken lassen.

7.2.3 Das Grenzregime als individuelles Problem

Während in Kapitel 5 bereits gezeigt wurde, wie die Themen Flucht und Migration in Zusammenhang mit dominanten Bildern verhandelt wurden, geht es im folgenden Abschnitt darum, wie das Grenzregime in Form von Ausschlüssen aus Zugängen zu Lohnarbeit, Wohnen, Bildung, Einkommen usw. zur Sprache kommt. Fehlender oder mangelnder Zugang zu Ressourcen gehört zu den häufigsten Äußerungen des Grenzregimes in den generierten Daten. Es kommt in beiläufigen Sätzen zum Vorschein, wenn etwa die *weiße* Richterin den Angeklagten of Color, der vorher schon angegeben hat, dass er über kein Einkommen verfügt, fragt:

Richterin R29: „Wovon leben Sie?“

Der Dolmetscher D29 übersetzt, der Angeklagte of Color, Herr Cc., antwortet, der Dolmetscher übersetzt, dass er von dem lebt, was er mit dem Verkaufen von Drogen verdient.

Die Richterin R29 fragt nach: „Sonst haben Sie gar kein Einkommen?“

Dolmetscher_in D 29 übersetzt die Frage, Herr Cc. antwortet, der die Dolmetscher_in übersetzt wieder: „Ich bin nicht anerkannt als Asylwerber, also nein.“
(29:15)

Was Wohnen betrifft, verweist die Frage nach der Adresse der Angeklagten häufig auf Ausschlüsse aus Wohnraum und auf Obdachlosigkeit, bei Angeklagten, die der *weißen* Mehrheitsgesellschaft angehören, auf Mangel an leistbaren Wohnungen. Bei Angeklagten ohne Papiere oder im Asylverfahren spielt das Verbot, offizieller Lohnarbeit nachzugehen, eine Rolle. Immer wieder betonen Angeklagte of Color, dass sie gerne regulär lohnarbeiten würden:

Der Angeklagte of Color, Herr T., in Übersetzung von Dolmetscherin D20: „Ich würde gerne arbeiten.“
Die *weiße* Richter R20: „Aber das geht halt nicht, das geht halt in seinem Fall nicht.“
Dolmetscherin D20: „You are not allowed to work.“
(20:43)

Während in diesem Fall – zumindest von der Dolmetscherin – das Grenzregime klar angesprochen wird, wird dieses in anderen Fällen eher auf eine individuelle Ebene gelenkt. Als individualisierend verstehe ich Aussagen über mangelnden Zugang zu Bildung, Wohnen, Arbeit usw., der in den Gerichtsprozessen als individuelles Problem oder individuell zu meisternde Herausforderung besprochen wird. Hier zeigt sich ein Ignorieren ausschließender Strukturen, wenn der *weiße* Richter dem Schwarzen Angeklagten vorschlägt, es liege an ihm selbst, einen Schlafplatz in einem Lager zu erhalten:

Der *weiße* Richter 16: „Hat er jetzt eine Adresse?“
Dolmetscherin D16 übersetzt, der Angeklagte_r of Color, Herr P. spricht. Richter R16 unterbricht ihn und fährt fort: „Er hat gesagt, er würde teilweise in einem Zelt in Traiskirchen schlafen, was ich mir nicht vorstellen kann, weil die haben jetzt genug Platz.“
Dolmetscherin D16 übersetzt, Herr P. spricht,
Dolmetscherin D16 übersetzt: „Manchmal in Traiskirchen in einem Zelt, aber es wird mir nicht immer ermöglicht.“
Richter R16: „Er schaut mir jetzt nicht aus, als würde er auf der Straße schlafen. Ich bin überzeugt, wenn er fragt, die Jugendwohlfahrt muss sich um ihn kümmern, das liegt bei ihm“.
(16:62)

In den Daten finden sich immer wieder Verweise auf Grenzregime und urbane Ausschlusspolitiken. Mangels Möglichkeit für Angeklagte, den Rahmen fürs eigene Sprechen zu bestimmen, bleiben diese ungenau. Meines Erachtens liegt das unter anderem an den Verschiebungen, die die Justiz-Akteur_innen vornehmen, wenn sie ausschließende Strukturen als individuelle Probleme oder Anforderungen besprechen. So erscheinen insgesamt in den generierten Texten die Verweise auf Ausschlusspolitiken weniger als solche, denn als Hinweise

auf die individuelle Situation der jeweiligen Angeklagten. Tatsächlich finde ich, dass an dieser Stelle sichtbar wird, wie absolut der Ausschluss aus urbanen Ressourcen wie Wohnen, Lohnarbeit, Bildung, städtischer Infrastruktur ist, der in den Gerichtsprozessen zur Sprache kommt. Dabei zeigt sich nicht nur der Ausschluss, sondern es werden auch Strategien sichtbar, mit den Ausschlüssen umzugehen; etwa sich gegen das Grenzregime durch das Ausüben informeller Lohnarbeit zu wehren oder trotz formalen Ausgeschlossen-Werdens dennoch in Wien zu leben.

7.2.4 Schuldige produzieren

In jedem der beobachteten Prozesse (mit einer Ausnahme) werden die Angeklagten schuldig gesprochen – bestenfalls nicht wegen (gewerbsmäßigem) *Dealen im öffentlichen Raum*, sondern nur wegen Drogenbesitzes. In einem einzigen Prozess – der Angeklagte of Color ist allerdings nach einem fast fünf Jahre alten Vorwurf angeklagt – endet ein Gerichtsprozess nach dem neuen Suchtmittelgesetz-Paragrafen mit einem Freispruch. Auch in Bezug auf die Dauer der Prozesse werden diese wie am Fließband abgewickelt. Der kürzeste Prozess dauert nicht länger acht Minuten (vgl. 34:15), und dass Prozesse binnen einer halben Stunde von der Eröffnung bis zur Urteilsbegründung erledigt werden, ist nicht ungewöhnlich.

Wenn es um das Produzieren von Schuldigen geht, muss an dieser Stelle noch einmal die Praxis des Polizierens genauer betrachtet werden. Polizieren spielt sich nämlich nicht nur auf der Straße ab, sondern setzt sich im Gerichtssaal fort. Neben dem_der Richter_in sind Polizist_innen diejenigen, die den Gerichtsprozess maßgeblich mitbestimmen, darauf weisen Sebastian Friedrich, Johanna Mohrfeldt und Hannah Schultes (2016) hin. Von der Beobachtung, Verfolgung und Festnahme auf der Straße über die Produktion des Vernehmungsprotokolls, die Ermittlungstätigkeit bis hin zum Verfahren hat die Polizei die Möglichkeit, auf Justizapparat, Verurteilung und Bestrafung Einfluss zu nehmen. Die Staatsanwaltschaft prüft vor Beginn des Verfahrens Vorwürfe, die ihr die Polizei vorlegt. Gleichzeitig treten Polizist_innen als Zeug_innen im Prozess auf und gestalten so das Verfahren bis in die Verhandlung hinein wesentlich. (vgl. Friedrich / Mohrfeldt / Schultes 2016, S. 17)

Es kommt in den beobachteten Prozessen selten vor, dass Richter_innen und Staatsanwält_innen den Aussagen von Polizist_innen keinen Glauben schenken, selbst wenn ihre Angaben widersprüchlich sind – die dominierenden Bilder von Dealer_innen helfen zudem, Risse der Widersprüchlichkeit oder Unschlüssigkeit zu kitten. Fast immer sind Aussagen von Polizist_innen die Basis für Anklagen und Verurteilungen, in wenigen Fällen sogar die alleinige

Basis. Angeklagte werden auch bei Deals mit Verdeckten Ermittler_innen festgenommen, also im Zuge kriminalisierter Handlungen, in die Polizist_innen involviert sind. Mitunter berichten Angeklagte, dass diese Handlungen auf Initiative der Verdeckten Ermittler_innen zustande gekommen sind. Polizist_innen dürfen strafbare Handlungen nicht initiieren, und ihnen wird in den beobachteten Prozessen geglaubt, wenn sie den Vorwurf der Angeklagten zurückweisen. Der_die weiße Richter_in R20: „*Er Sie angesprochen oder Sie ihn?*“ Der_die weiße Verdeckte_r Ermittler_in 20a: „*Er mich, natürlich.*“ Richter_in R20: „*Dürfen’s ja auch nicht.*“ Polizist_in 20a: „*Genau, darf ich nicht.*“ (20:31)

In den Gerichtsverhandlungen schenken Richter_innen und Staatsanwält_innen den Erstaussagen von Angeklagten und Zeug_innen, die in Polizeiverhören generiert wurden, mehr Glauben als späteren Korrekturen im Rahmen der Gerichtsverhandlung, die meist als weniger schlüssig beurteilt werden. Immer wieder belasten Verhörprotokolle der Polizei die Angeklagten. Auch wenn die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift teilweise von einer geringeren verkauften Menge ausgeht, als die Polizei durch ihre Verhörprotokolle vorschlägt (vgl. 10:25), schaden die belastenden Vernehmungsprotokolle den Angeklagten. Denn es kommt vor, dass Angeklagte mit einer geringeren Menge Drogen von der Polizei festgenommen werden, aber im Verhör ein Protokoll unterschreiben, in dem zu lesen ist, dass sie über einen längeren Zeitraum hinweg eine weit größere Menge Drogen verkauft hätten, wie im Prozess erwähnt wird. Eine Person wird mit etwa 1,5 Gramm Marihuana gefangen genommen, im Verhörprotokoll der Polizei findet sich aber die Aussage, der Angeklagte hätte Drogen über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig verkauft, sodass sich daraus insgesamt 154 Päckchen Cannabis ergeben würden. „*Police added it up*“, übersetzt Dolmetscher_in D14. Zum Teil sprechen sogar Richter_innen dem Anschein nach erstaunt von „überschießenden Geständnissen“: „*Er war umfassend geständig und überschießend geständig*“, nennt das Richter_in R14. Der_die Dolmetscher_in übersetzt: „*(...) to your advantage you vere very honest, you even helped the police to calculate the 154 baggies.*“ (14:18)

In mehreren Fällen weisen Angeklagte darauf hin, dass Polizist_innen im Verhör Druck ausgeübt hätten, mehr zu gestehen: „*Er hat mir gesagt, wenn ich freigelassen werden möchte, soll ich einfach sagen, dass es mir gehört*“, sagt der Angeklagte of Color Herr L. (vgl. 12:54). Eine ähnliche Aussage übers Polizeiverhör in einer anderen Verhandlung: „*Sie haben mich angeschrieen und gesagt, ich soll noch was sagen, und da hab ich das dann gesagt.*“ (33:27). Auch geschieht das Unterschreiben des Vernehmungsprotokolls laut Angeklagten nicht immer auf informierte Art und Weise. Ein Angeklagter of Color macht in der Verhandlung andere

Angaben als im Vernehmungsprotokoll. Es stellt sich heraus, dass er während der Vernehmung im Polizeiverhör keine_n Dolmetscher_in hatte und den Inhalt der Aussage, die er unterschrieb, nicht verstand (vgl. 11:14).

Aus den Aussagen der Polizist_innen, die als Zeug_innen geladen sind, geht hervor, dass sie mit dem neuen Suchtmittelgesetz oder der Verurteilungspraxis bis zu einem gewissen Grad vertraut sind. Die Aussagen der Polizist_innen ähneln einander, was die Anzahl der Passant_innen betrifft, die sich bei einem angeblichen Deal in näherer Umgebung aufhalten. Eine Anzahl von 15 bis 30 Passant_innen hat sich als jene Zahl etabliert, die für die Richter_innen jene Öffentlichkeit herstellt, die für den Straftatbestand des Dealens im öffentlichen Raum relevant ist. Polizist_innen haben grundsätzlich ausreichend Möglichkeit, sich abzusprechen.

Vor einem Prozess höre ich mehreren Personen zu, die sich vor dem Gerichtssaal unterhalten. „Öffentlicher Ort“ fällt zuerst, dann „das könnten’s fragen, weil das fragen’s immer: Anzahl Personen, dann 20 bis 30“, der Rest ist unverständlich für mich. Später stellt sich heraus, dass sie die geladenen Polizeizeug_innen sind, auf deren Aussage allerdings verzichtet wird (vgl. 21:1).

Was die Höhe der Strafen betrifft: Manchmal sind die Gefängnisstrafen so bemessen, dass sie im großen und ganzen mit der in Untersuchungsgefängenschaft verbrachten Zeit übereinstimmen (die meisten der Angeklagten sind von der Gefangennahme bis zum Prozess in Untersuchungsgefängenschaft), oder dass die bis zum Urteil abgessene Zeit im Untersuchungsgefängnis den unbedingten Teil des Strafmaßes ausmacht.

Zu einem Strafrahmen von drei Jahren statt zwei Jahren kann es führen, wenn durch die Befragung der Angeklagten mehrmaliges beziehungsweise gewerbsmäßiges Dealen festgestellt wird (vgl. 21:16; 21:17; 33:23). Auch hypothetische Fragen werden gestellt. Dolmetscher_in D33 übersetzt die Frage des_der Richters_Richterin R33: „*You said it was for your own consumption. If someone else would have come and would have bought it, would you have sold it?*“ (34:18)

Ein weiterer Faktor, wenn es um die Produktion von Schuldigen geht, ist die Frage der Verteidigung in den Prozessen: Viele der Angeklagten werden von Pflichtverteidiger_innen vertreten oder vertreten sich selbst. Es scheint, dass häufig nicht alle Möglichkeiten der Verteidigung ausgeschöpft werden. Ein_e gut argumentierende_r Verteidiger_in hätte die Anklage zerlegt, so beispielsweise Richter_in R13 (vgl. 13:92) – und es ist anzunehmen, dass diese Aussage nicht nur für den an dieser Stelle thematisierten Prozess gilt:

Nach einem Schuldspruch und nach Prozessende antwortet die *weiße* Richter_in R13 einem *weißen* Polizeizeugen, der nach einer Begründung für das Strafmaß fragt: Die Beweislage gegen den Angeklagten of Color sei sehr dünn gewesen, ein_e gute_r Verteidiger_in hätte das auseinander genommen: „Weil wenn der gut argumentiert, dann bleibt nix über, dann ist nur der Polizeibericht, und ...“, lässt Richter_in R13 den Satz offen enden. (13:92)

Die zitierte Passage beinhaltet zwei Punkte, die relevant sind: Zum einen erwähnt die Richterin im Zitat den Polizeibericht und damit die Rolle der Polizei in den beobachteten Verfahren. Immer wieder kommt es – wie bereits erwähnt – vor, dass Polizist_innen die einzigen Belastungszeug_innen sind und dass Aussagen von Polizist_innen die Hauptbelastungspunkte sind. Zum anderen verweist das Zitat auf die Beobachtung, dass aktiv oder engagiert handelnde Verteidiger_innen eher die Ausnahme als die Regel sind. Hinweise darauf: Es gibt Prozesse, in denen die einzige Wortmeldung des_der Verteidiger_Verteidigerin während der gesamten Verhandlung in einem einsätzigen Plädoyer besteht, und andere Prozesse, in denen eine Verteidigung kaum wahrnehmbar ist, teilweise trotz klar erkennbarer Verteidigungslinie des_der Angeklagten. In manchen Prozessen stellt sich heraus, dass der_die Verteidiger_in vor dem Prozesstermin noch gar nicht mit dem_der Angeklagten gesprochen hat. In anderen Fällen interpretiere ich, dass Angeklagte keine gute rechtliche Beratung hatten, weil sie sonst bestimmte Äußerungen in der Verhandlung wohl so nicht getätigt hätten. In keinem einzigen der beobachteten Prozesse hat ein_e Verteidiger_in seinem_ihrem Mandanten_Mandantin zu einem Einspruch geraten. Ganz im Gegenteil wird Angeklagten, die das Urteil nicht akzeptieren wollen, in manchen der beobachteten Prozesse von einem Einspruch abgeraten: „Sagen Sie ihm bitte“, so der_die Verteidiger_in V3 zum_zur Dolmetscher_in: „Wir werden eher keine Rechtsmittel einlegen.“ (3:51) Einmal kommt es vor, dass ein Verteidiger ohne Rücksprache mit seinem Mandanten das Urteil akzeptiert (vgl. Pr33).

Verteidiger_innen, die Engagement zeigen und die fließbandartigen Abläufe der Prozesse stören und verzögern, kann Gegenwind vonseiten der Richter_innen entgegen kommen: Der *weiße* Verteidiger V4 beantragt ein botanisches Gutachten, um festzustellen, ob in der sichergestellten Substanz in der Menge von weniger als einem Gramm überhaupt strafrechtlich relevante Bestandteile enthalten sind (vgl. 4:36). Die *weiße* Richterin R4 hat mehrere Einwände dagegen. In diesem seltenen Fall, in dem die Verteidigung Beweisanträge stellt, wird vonseiten des_der Richters_Richterin subtiler Druck ausgeübt, auf diese Untersuchung zu verzichten. Richterin R3: „Der Beweisantrag dauert vier bis sechs Wochen, ich kann das nicht beschleunigen, solange bleibt er [der Angeklagte, Anm. d. V.] aus meiner Sicht in Untersuchungshaft. Vielleicht

wenn man das mit ihm bespricht, ob er den Beweisantrag zurückziehen will, dann kann man gleich eine Entscheidung treffen?“ (4:56) Der Angeklagte, Herr C., und der Verteidiger, bleiben beim Beweisantrag. Richterin R3 kommentiert: „Das wird etwas ausufernd, dieses eine Sackerl Cannabis.“ (4:32)

Belastende Untersuchungsergebnisse belasten die Zeug_innen mehr, so mein Eindruck, als entlastende Ergebnisse entlasten: „Das heißt nicht, dass Sie's nicht angegriffen haben, nur weil Ihre Fingerabdrücke nicht da sind“, so ein_e Staatsanwalt_Staatsanwältin zum Angeklagten (4:24). In anderen Prozessen fällt es besonders schwer, Schuldsprüche nachzuvollziehen: In einem Prozess erscheint der_die Belastungszeuge_Belastungszeugin nicht zur Verhandlung und die weißen Polizist_innen, die als Zeug_innen geladen sind, können nicht definitiv bestätigen, sich an den Angeklagten of Color, Herrn E., zu erinnern: Der erste Polizist gibt an, dass er sich an Herrn E. nicht erinnern kann: „Nein, aber wir kontrollieren doch 30 bis 40 Personen.“ (4:6), der zweite Polizist verweist nur darauf, dass der nicht anwesende Belastungszeuge Herr E. eindeutig identifiziert hat. Auf dem Päckchen mit etwas mehr als einem halben Gramm Marihuana lassen sich keine Fingerabdrücke von Herrn E. feststellen.

Herrn E.s Verteidiger fasst zusammen und thematisiert implizit das rassistische Stereotyp der Verwechselbarkeit Schwarzer Menschen: „Ich ersuche um einen Freispruch, wir haben einen einzigen unmittelbaren Belastungszeugen, der ist verschwunden, dann haben wir eine Fremdbeobachtung durch Polizeibeamten aus einer doch großen Entfernung aufgrund Farbe und (unverständlich)“ (4:92)

Auch dieser Prozess endet mit einem Schuldspruch, der sich größtenteils auf die Aussage des_der abwesenden Zeugen_Zeugin im Polizeiverhör stützt. Dass der Angeklagte sich nicht schuldig bekennt, interpretiert die Richterin als „üblich“. Die Urteilsbegründung der weißen Richterin: „(...) die Beobachtungen der Polizeieinspektoren glaubwürdig und nachvollziehbar, auch der Zeuge hat die beiden belastet. Nichtgeständnis oder leugende Verantwortung ist das Übliche in der Suchtgiftszene.“ (4:40) Herr E. war zwei Monate lang in Untersuchungsgefängenschaft, der unbedingte Teil der verhängten Gefängnisstrafe endet am Tag nach der Gerichtsverhandlung.

7.2.5 Unhörbar-Machen und Disqualifizieren

Prinzipiell funktioniert das Disqualifizieren von Diskursen über Regeln, die im Gerichtssaal gelten. Sie wirken als „Machtverhältnisse im Gerichtssaal“ (Schlüter / Schoenes 2016, S. 204 ff.) und sind ohne Übersetzung nicht durchschaubar:

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass das Gericht als stark reglementierter Raum eine einschüchternde Wirkung auf Menschen hat, die sich dort nicht regelmäßig bewegen. Es gilt eine Vielzahl an Regeln und Vorschriften, die sich nicht unbedingt auf den ersten Blick erschließen, angefangen bei den Einlasskontrollen, über die Sitzordnung im Gerichtssaal, bis hin zu der Frage, wer wann sprechen darf. (Schlüter / Schoenes 2016, S. 204)

Im Gerichtssaal gibt es verschiedene strukturelle Mechanismen, die Angeklagte zum Schweigen bringen: Die Art und Weise, wie Angeklagten das Wort entzogen wird, lässt sich als systematisch bezeichnen. Im Ineinandergreifen von am Gericht herrschenden Regeln und Normen²⁰ und individuellen Praktiken wird Angeklagten das Wort genommen oder abgeschnitten:

“Sie haben das letzte Wort!“, sagt der *weiße* Richter R30 nach dem Schlussplädoyer der Staatsanwaltschaft. Der Angeklagte of Color, Herr Dd., fragt, „wer, ich?“ Bevor er noch etwas anderes sagen kann, beginnt Richter R30 mit der Urteilsverkündung. (30:18)

In diesem Beispiel hat der Richter dem Angeklagten vor der Urteilsverkündung das Wort erteilt, lässt den Angeklagten dann aber nicht sprechen und zeigt damit, dass dessen Wort ohnedies nicht gezählt hätte. Mehrmals kommt es vor, dass Angeklagte damit beginnen, ihre Schlussrede vorzutragen und der/die Richter_in sie unterbricht und währenddessen mit der Urteilsverkündung beginnt:

Der Angeklagte of Color Herr H. hat das Schlusswort vor der Urteilsverkündung und spricht. Richter_in R8 steht auf, mit ihm_ihr die meisten der Anwesenden, und er_sie beginnt, Herrn H. mit lauter Stimme mit der Urteilsverkündung zu übertönen. Doch Herr H. hört nicht auf zu sprechen, sondern redet ebenfalls weiter. Der/die Justizwachebeamte_Justizwachebeamtin springt auf, macht zwei schnelle Schritte hin zu ihm, packt ihn am Arm, deutet mit dem Finger still zu sein. (33:52)

Was häufig vorkommt ist, dass Angeklagte, die sich zu Wort melden, am Sprechen gehindert werden oder dass die Richter_innen sie darauf hinweisen, dass es an ihnen, den Richter_innen liegt, das Wort zu erteilen. In einem Prozess erhält ein Angeklagter of Color, der sich selbst verteidigt, den gesamten Prozess hindurch – bis auf den Beginn der Verhandlung und zur Beantwortung von Fragen, die ihm gestellt werden – nicht das Wort. Er wird nicht explizit gefragt, ob er sich schuldig bekennt, ihm wird nicht das Wort für die Schlussrede gegeben,

²⁰ Mit Normen meine ich vor allem die Strafprozessordnung (StPO), die Strafverfahren, Aufgabenverteilung, Rechte und Pflichten der Beteiligten usw. regelt. Hier ist u.a. definiert, wer den Vorsitz in der Verhandlung hat und bestimmt, in welcher Reihenfolge Personen sprechen dürfen. Hier sind bestimmte Stellen im Prozess erwähnt, an denen Beschuldigte jedenfalls das Wort haben (siehe z.B. § 255 StPO zur Schlussrede), und hier sind unter anderem die Befugnisse für Angeklagte und Verteidiger_innen oder der Anspruch auf Übersetzungshilfe angeführt. (vgl. Bundeskanzleramt 2017)

Elemente, die ansonsten zumindest ansatzweise Bestandteil der beobachteten Gerichtsverhandlungen sind. (vgl. 30:15)

Das Unhörbar-Machen funktioniert auch so, dass während Angeklagte sprechen, sie keine_r der Anwesenden ansieht, sondern dass die Justiz-Akteur_innen währenddessen in ihren Unterlagen blättern, sich mit ihren Mobiltelefonen beschäftigen, mit Schreibgeräten klicken oder trommeln, durch Mimik oder Gestik Ungeduld oder Abwertung signalisieren. In folgendem Beispiel werden Aussagen der Angeklagten als Geschichten abgetan und ignoriert:

Die *weiße* Richterin R 13, nach einer Zeug_innenaussage: „Wenn man das jetzt übersetzt.“
Der_die Dolmetscher_in D13 übersetzt den Inhalt der Zeug_innenaussage und fragt die beiden Angeklagten, ob sie etwas sagen wollen.

Einer der Angeklagten, Herr M., sagt ein paar Sätze zur Zeug_innenaussage, die der_die Dolmetscherin übersetzt.

Richterin R13 schreibt die ganze Zeit, während Herr M. spricht und sein Sprechen übersetzt wird. Sie liest, spielt mit dem Stift, blättert in den Unterlagen, sieht Herrn M. kein einziges Mal an. Dann kommentiert sie kurz das Gesagte.

Herr M. setzt nochmal an, etwas zu sagen.

Richter_in R13 unterbricht: „Neinnein Ende, Sie hatten die Möglichkeit, auszusagen.“

Der *weiße* Polizist, der gerade vorher seine Zeugenaussage gemacht hat und jetzt im Saal Platz genommen hat, um weiter zuzusehen, lacht hörbar. Richterin R13 fragt den zweiten Angeklagten: Herr Ö., haben Sie etwas zu sagen? Der_die Dolmetscher_in D13 übersetzt die Frage. Der zweite Angeklagte, Herr Ö., setzt an zu sprechen.

Die Richterin unterbricht: „Nein nein nein, ich will keine Geschichten.“

Jetzt schaltet sich auch der erste Angeklagte, Herr M. ein. Herr M. und Herr Ö. widersprechen der Zeugenaussage in einem Punkt.

Richterin R13 unterbricht: „Nein. Nein danke, Nein danke.“
Der Polizist im Publikum schmunzelt in hörbarer Lautstärke.

(13:57)

Manchmal erscheinen die Anmerkungen oder Antworten von Angeklagten unpassend, und auch das ist Resultat einer Praxis des Unhörbar-Machens. Denn nicht Deutsch sprechenden Angeklagten wird die Möglichkeit entzogen, dem Gerichtsprozess zu folgen, weil jeweils nur Bruchteile dessen, was gesagt wird, für sie übersetzt werden. Wenn sie zu Wort kommen und ihnen eine Frage gestellt wird, wissen sie nicht, was bereits gesagt wurde oder worum genau es im entsprechenden Moment geht. Nach einer Äußerung eines_einer Angeklagten, die über eine Fragebeantwortung hinausgeht, geht das Verfahren manchmal weiter, als hätte es die Rede des_der Angeklagten nicht gegeben. Zu den alltagsrassistischen oder alltagsklassistischen Mechanismen, die zum Verstummen bringen gehört, dass Richter_innen Angeklagten das Wort

nicht erteilen, entziehen, unterbrechen, anbrüllen oder anherrschen still zu sein, nicht auf das Gesagte eingehen oder sie als irrational (vgl. 13:86) oder aggressiv labeln (vgl. 4:23).

Eine weitere Form des Unhörbar-Machens, die manche Richter_innen genauso wie teilweise auch Staatsanwaltschaft und Verteidiger_in fast durchgängig anwenden, ist die Praxis, den_die Angeklagte_n nicht direkt anzusprechen, sondern in der dritten Person über ihn_sie beziehungsweise mit ihm_ihr zu sprechen: Richterin R16 zum Angeklagten: „*Das glaube ich ihm nicht.*“ (16:67) Oder Richterin R3: „*Nimmt er das Urteil an, wie ihm der Verteidiger das rät?*“ (3:57) Ebenfalls Richterin R3: „*Ich nehme an, für den Fall, dass er heute verurteilt wird, möchte er nicht (...)*“ (3:83) Diese Praxis wirkt wie ein Auslöschen der Anwesenheit des_der Angeklagten.

Die systematisch angewendeten Mechanismen und Praktiken des Unhörbar-Machens bewirken, dass Angeklagte auf symbolischer Ebene inexistent und unsichtbar gemacht werden. Die Mechanismen und Praktiken bedeuten: Was Angeklagte zu sagen haben, zählt nicht. Das Unhörbar-Machen der Angeklagten ist strukturell durch die Praxis des Gericht-Herstellens und in der Institution Justiz angelegt, aber die hier beschriebenen Mechanismen sind genauso Ausdruck individueller Willkür und veralltäglichter rassistischer Gewalt.

7.2.6 Vorenthalten von Informationen

Ein anderer Mechanismus, Angeklagte als Akteur_innen im Prozess unhörbar zu machen ist, ihnen essenzielle Informationen vorzuenthalten. Angeklagte hatten in mehreren Fällen nicht die Möglichkeit, sich auf ihren Prozess vorzubereiten, weil sie die Anklageschrift entweder überhaupt nicht (vgl. 12:5) oder nur unübersetzt (vgl. 29:12, 15:5) erhalten haben. Damit sind sie nicht einmal darüber informiert, wie die Anklage lautet.

Der *weiße* Richter R5 fragt zu Beginn des Prozesses den Angeklagten of Color A5: „Sind Sie einverstanden, dass Sie verzichten auf die Übersetzung des Strafantrags und die Vorbereitungszeit von acht Tagen, sonst müssten wir vertagen?“ Die Dolmetscherin übersetzt, Herr L. spricht, die Dolmetscherin sagt „Ja“. (12:5)

Herr L. gibt seine Zustimmung, doch ist zum einen nicht klar, ob er mit dem Vokabular, das für die österreichische Prozessordnung spezifisch ist, vertraut ist, ob er also eine informierte Zustimmung gibt. Zum anderen: Auf den übersetzten Strafantrag und die Vorbereitungszeit zu bestehen würde bedeuten, eine Vertagung des Prozesses und damit eine Verlängerung der Untersuchungshaft um vermutlich mehrere Wochen in Kauf zu nehmen. Einmal dehnt die

Staatsanwaltschaft während eines Prozesses den Strafantrag aus – es wird also ein zusätzlicher Anklagepunkt aufgenommen – und der Angeklagte wird davon nicht informiert (vgl. 26:204). Und es kommt vor, dass Verfahren verhandelt werden, aber das den Angeklagten nicht mitgeteilt beziehungsweise für sie übersetzt wird. Die Verfahren werden geschlossen, die Angeklagten abgeführt, ohne den Termin der nächsten Verhandlung zu kennen (vgl. 26:204).

7.2.7 Bruchstückhafte Übersetzungen

Eine bestimmende Komponente des strukturellen Informationsdefizits ist die am Gericht herrschende Dolmetschpraxis. Dass oft nur Bruchstücke des Verfahrens für den/die Angeklagte_n übersetzt werden, lässt sich sowohl als Vorenthalten von Information als auch als Mechanismus des Unhörbarmachens einordnen. Schon die Sitzordnung macht klar, wem/der/die Dolmetscher_in zur Verfügung steht. Meist sitzt er/sie nicht neben dem/der Angeklagten, sondern ihm/ihr gegenüber und neben dem/der Richter_in. Der/die Übersetzer_in übersetzt nicht alles, was in der Gerichtsverhandlung gesprochen wird, für den/die Angeklagte_n, und übersetzt auch nicht auf Wunsch des/der Angeklagten alles das, was diese_r selbst sagt. Dolmetscher_innen verfügen über großen Einfluss, Angeklagte hörbar oder unhörbar zu machen, den Ausschluss zu vergrößern oder zu verringern. Im folgenden Beispiel gibt der/die Angeklagte dem/der Dolmetscher_in zu verstehen, dass er/sie etwas sagen will, doch diese_r gibt den Wunsch des/der Angeklagten nicht an den/die Richter_in weiter.

Herr I. sieht Dolmetscher_in D9 an und gestikuliert, dass er etwas sagen möchte. Dolmetscher_in D9 zuckt mit den Schultern, deutet auf die Richterin, in deren Blickfeld sich die nonverbale Unterhaltung abspielt. Die Richter_in ruft, die nonverbale Unterhaltung ignorierend, den/die nächste_n Zeugen_Zeugin auf. (9:25)

Oder: Herr K. spricht, der/die Dolmetscher_in D11 spricht zurück, Herr K. spricht, der/die Dolmetscher_in schüttelt den Kopf und schweigt. (11:64)

Manche Dolmetscher_innen übersetzen nur, wenn der/die Richter_in das anordnet, manche übersetzen aktiv und von sich aus für den/die Angeklagte_n oder fragen den/die Richter_in, ob sie dies oder jenes übersetzen sollen. Viele Dolmetscher_innen übersetzen das, was die Angeklagten sagen, nur dann, wenn der/die Richter_in diesen das Wort erteilt hat, aber nicht, wenn Angeklagte von sich aus zu sprechen beginnen. Oft fallen die Übersetzungen dessen, was Angeklagte sagen, um vieles kürzer aus als die Redezeit der Angeklagten war, auch Übersetzungen von Zeug_innenaussagen für den/die Angeklagte_n scheinen oft kurze

Zusammenfassungen des Gesagten zu sein. Grundsätzlich bewirkt die Übersetzungspraxis, dass Angeklagte nur bruchstückhaft mitbekommen, was im Verfahren passiert. Darüber hinaus kann diese Übersetzungspraxis Auswirkungen auf ihre Möglichkeiten haben, sich zu verteidigen, wenn ihnen belastende oder entlastende Aussagen von Zeug_innen ganz oder teilweise vor-enthalten werden. In einem der vorigen Abschnitte wurde bereits behandelt, dass eine Ausweitung des Strafantrags, Information über die Vertagung von Verfahren und damit die Verlängerung der Untersuchungshaft und der Termin für den nächsten Verhandlungstag nicht übersetzt werden.

Es kommt vor, dass sich Dolmetscher_innen im Gerichtssaal initiativ als Grenzregime-Wächter_innen positionieren (vgl. 34:9), disziplinierende Funktion übernehmen und auffallend ungeduldig, inhaltlich verschärfter und auf unfreundliche Art und Weise übersetzen (vgl. Pr16) oder wesentliche Informationen weglassen. Dolmetscherin D20 übersetzt „*The judge is not planning on keeping you here in prison for a long time*“, anstatt die Aussage des_der Richters_Richterin: „*Und vielleicht können wir ihm sagen, das hab ich schon bei der U-Haft gesagt, er ist unbescholten, ich habe nicht vor, ihn hier zu behalten.*“ (20:36)

Einem_einer Richter_in ist die teils ungenügende Qualität von Übersetzungen bewusst:

Richter_in R13 spricht, während sich Angeklagter und Verteidiger_in draußen beraten, mit Staatsanwalt_Staatsanwältin StA13 über das Verhalten von einem_einer der Angeklagten beim letzten Prozesstermin und führt dieses auf die schlechte Übersetzung zurück: „*Aber lag auch vielleicht am Dolmetscher, weil der hat katastrophal übersetzt (unverständlich) kann ich mir schon vorstellen, wenn du nicht verstehst und glaubst, du bist unschuldig. Die Frau D13 heute übersetzt ja sehr gut.*“ (13:87)

Manchmal habe ich den Eindruck, dass nicht in der richtigen Sprache gedolmetscht wird. Für Angeklagte aus afrikanischen Ländern, schließe ich aus den beobachteten Prozessen, gibt es Übersetzungen für Standard-Englisch und Standard-Französisch, oder Arabisch, egal ob diese Sprachen ausreichend beherrscht werden. Übersetzungen in andere afrikanische Sprachen stehen in den beobachteten Gerichtsprozessen scheinbar nicht zur Verfügung: Die *weiße* Schriftführerin zur *weißen* Richterin R8 über den Angeklagten, Herrn H.: „*Ich glaub, er spricht auch nicht Englisch, ich hab nachgeschaut, in Somalia spricht man Arabisch. Er hat einzelne Wörter nicht verstanden, hab ich den Eindruck.*“ (33:65)

Implizit rassistische Sprachpolitiken äußern sich so in einer Ausblendung afrikanischer Sprachen sowie in einer ebenfalls unsichtbar bleibenden Privilegierung eines Standard-Englisch (vgl. Hornscheidt 2009, S. 485). Der *weiße* Richter R16 zur *weißen* Dolmetscherin D16: „*(...) dann*

ist die Verständigung mit den S*Wort echt schwierig (unverständlich). A Katastrophe reden a Englisch und (unverständlich).“ (16:63) Nicht-imperiales Englisch wird im Gerichtssetting als „schlechtes Englisch“ gelabelt.

Während das in Österreich herrschende Integrationsparadigma grundsätzlich geflüchteten Menschen und Migrant_innen den Zwang auferlegt, Deutsch zu lernen und zu sprechen, kommt es vor Gericht vor, dass Angeklagte zurechtgewiesen werden, wenn sie nicht in „ihrer“ Sprache sprechen, sondern ins Deutsche wechseln: „Sprechen Sie bitte in Ihrer Sprache, das ist besser“, weist Richter_in R11 zurecht (11:16). In einem anderen Prozess herrscht der weiße Richter R26 den Angeklagten of Color Herrn K. an, der auf Deutsch sagt „stimmt“ und einen Satz hinzufügt, dessen Aussage einwandfrei verständlich ist: „Reden Sie eine Sprache, die wir alle verstehen, das versteht keiner.“ (26:6) Als Herr K. später wieder die deutsche Sprache wählt, um etwas zu sagen, verweist Richter_in R26 noch einmal: „Reden Sie in einer Sprache, die man übersetzen kann!“ (26:18) Eine Interpretationsmöglichkeit des Verbotes, Deutsch zu sprechen, ist, dass der Richter Herrn K. damit aus der konstruierten Sprachgemeinschaft ausschließt.

7.3 Mit individuellem Zwang die radikale Ungleichheit verstärken

Im vorangegangenen Abschnitt des Kapitel habe ich die Gerichtsprozesse mit Anne McClintock als Wahrheitsregime analysiert. Im folgenden Teil fasse ich die Prozesse mit McClintock als Technologie der Gewalt. Doch anders als McClintock, die damit den Zwang ins Zentrum stellt, den Gerichtsprozesse gegen die Körper von Frauen in Bewegung setzen, untersuche ich die Daten im Rahmen der qualitativen Inhaltsanalyse daraufhin, wie Zwang in den Gerichtsprozessen zum Ausdruck kommt. Am offensichtlichsten werden für mich die folgenden Ausdrucksformen von Zwang und Gewalt: Die Zugriffe auf die Körper der Angeklagten in den Gerichtsverfahren habe ich bereits in Kapitel 5 diskutiert. Einen anderen Teil dieser Praktiken betrachte ich wieder – wie schon das Polizieren in Kapitel 6 –mit Didier Fassins Konzept veralltäglichter Gewalt (vgl. Fassin 2014). Die beobachteten Gerichtsprozesse sind außerdem geprägt von einer Kompliz_innenschaft der Gerichtsakteur_innen. Und schließlich bespreche ich, wie sich das Gefängnis in den Gerichtsprozess hinein erstreckt. Zwei mögliche Einwände vorab: Wieso gerade die eben erwähnten Praktiken als Formen von Zwang oder Gewalt herausgreifen, wenn jedes Justizhandeln mit der Ausübung von Zwang verbunden ist? Und was haben die hier in den Mittelpunkt gestellten Praktiken mit dem Grenzregime zu tun; inwiefern sind sie Ausdrucksformen des Racial State? Der Grund, genau diese Praktiken ausführlicher zu

diskutieren, ist, dass sie sich in der Analyse der Daten enorm deutlich abgezeichnet haben. In den von mir generierten Daten kommen sie – weil ich großteils nichtsprachliche Äußerungen nicht dokumentieren konnte – dabei weniger offensichtlich zum Vorschein, als ich sie in der Beobachtungssituation als prägend für die in der Gerichtssituation herrschenden Herrschaftsverhältnisse empfunden habe. Die Praktiken geben meines Erachtens weit mehr als über den Strukturen inhärenter Zwang Auskunft über die Ausübung individueller Gewalt der Akteur_innen. Die radikale Ungleichheit der Beteiligten im Gerichtsverfahren wird durch sie noch massiv verstärkt. Schwieriger finde ich die Frage zu beantworten, was die hier genauer betrachteten Ausdrucksformen von Zwang mit Grenzregimen oder dem Racial State zu tun haben. Die hier analysierten Praktiken mit dem Ausdruck von *white* Supremacy und individuellem Rassismus in Beziehung zu setzen, ist nur eine Interpretationsmöglichkeit unter anderen, die mit allgegenwärtigen Manifestationen des Zwangs, die dem Handeln von Strafverfolgungsbehörden innewohnt, oder individuellen Praktiken, die sich als klassistisch oder patriarchal verstehen lassen, zu tun haben.

7.3.1 Veralltäglichte Gewalt

Veralltäglichte Gewalt drückt sich in Anbrüllen oder Anschreien der Angeklagten aus (vgl. 1:59, 26:136): Herr K., ein Angeklagter of Color, spricht, der_die Dolmetscher_in übersetzt den eben gesagten Satz, der Richter wiederholt den Satz, Herr K. spricht weiter, der Richter schreit den Angeklagten unvermittelt sehr laut an: „*Ich bin dran!*“ (26:136) Sie zeigt sich in kleinen missbilligenden Bemerkungen von Richter_innen wie „*die gehen mir mittlerweile so auf die Nerven*“ (vgl. 18:31), das eine *weiße* Richterin über einen Angeklagten of Color verliert, wobei unklar bleibt, wen sie genau meint. Andere Ausdrucksformen sind die klassistischen beziehungsweise rassistischen Äußerungen, die ich bereits in Zusammenhang mit den dominanten Bildern diskutiert habe (vgl. 8.55, 12:63). Veralltäglichte Gewalt drückt sich in Augenrollen, Den-Kopf-auf-die-Tischplatte-fallen-Lassen, unverhohlen genervtem Tonfall usw. aus. Eine andere Methode ist das Ausüben von Druck: Staatsanwält_innen und Richter_innen üben teilweise subtilen bis stärkeren Druck auf Angeklagte aus, ein Geständnis abzulegen, das strafmindernd wirken würde (vgl. 4:62, 4:81, 21:23): „*Dass keine Fingerabdrücke drauf sind, sagt gar nichts. Die Polizisten haben alle recht eindeutig ausgesagt, im Hinblick darauf wäre ein Geständnis also sehr wichtig*“, so Staatsanwalt_Staatsanwältin StA4 (4:81). Einem Angeklagten of Color, der auf seiner Darstellung beharrt, die jener der Polizeizeug_innen widerspricht, droht eine *weiße* Richter_in mit einer Verleumdungsklage: „*Er muss aufpassen, dass er nicht eine*

Verleumdungsklage kriegt“ (18:82), sagt sie, nachdem der Angeklagte eine Polizeiaussage hinterfragt hat.

Die Richterin: „Wenn der Polizist vor Gericht was Falsches sagt, kriegt der eine Anklage wegen Falschaussage. Wenn er [gemeint ist der Angeklagte, Anm. d. V.] mir nicht sagen kann, warum der was Falsches sagen soll, ist das ein Problem.“ (18:86)

Die Richterin gibt dem Angeklagten zu verstehen, dass eine Darstellung, die nicht jener der Polizist_innen entspricht, einer Anschuldigung, diese würden lügen, gleichkommt:

Die Richterin weiter: „Dann erklären wir noch einmal: Er kann sagen, was er will. Wenn er sagt, das war nicht so, dann lügen die Polizisten, oder wie kann man das verstehen!“ (18:101)

Den Mechanismus des Ausübens von Druck erfahren in manchen der Gerichtsprozesse auch Belastungszeug_innen, die ihre belastenden Aussagen abschwächen. Zeug_innen in den Prozessen sind – außer den Berufszeug_innen wie Ärzt_innen oder Polizist_innen – fast immer Kund_innen, die Drogen gekauft haben oder kaufen wollten. Es kommt immer wieder vor, dass Kund_innen in der Gerichtsverhandlung ihre Dealer_innen weniger stark belasten als im Polizeiverhör beziehungsweise den daraus resultierenden Polizeiberichten. Geben Zeug_innen an, dass sie sich nicht an den_die Angeklagten erinnern können, verweisen Richter_innen in manchen Fällen auf ihre belastende Aussage bei der Polizei, der – genauso wie bei den Angeklagten – meist mehr Glaubwürdigkeit zugewiesen wird als ihrer aktuellen Aussage vor Gericht. In einem Fall folgt auf ein Zurückziehen einer belastenden Aussage eine verschwommene Drohung durch den_die Richter_in. „Und wieso ham's das unterschrieben?“, fragt Richter_in R26. Der_die Zeugin murmelt etwas, und der_die Richter_in sagt „Fehler könnten sich da strafrechtlich schon auswirken, schon klar?“ (26:91)

7.3.2 Kompliz_innenschaft

Die *Kampagne der Opfer rassistischer Polizeigewalt* und andere Initiativen sprechen von „Kumpanei zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht“ (Friedrich / Mohrfeld / Schultes 2016, S. 17.) Die Kompliz_innenschaft umschließt teilweise aber auch Dolmetscher_innen, Schließer_innen und sogar Verteidiger_innen. Sie wird sichtbar, wenn der_die Dolmetscher_in – wie weiter oben beschrieben – Teile einer für den_die Angeklagten of Color strategisch wichtigen Information des_der *weißen* Richters_Richterin nicht übersetzt und der_die Polizist_in in den Zuhörer_innenreihen, der eben noch als Zeuge_Zeugin ausgesagt hat, während der Urteilsbegründung durch die *weiße* Richterin lacht (vgl. 13:81) und wenn der_die

Verteidiger_in die Rolle übernimmt, den_die Angeklagte_n of Color zu disziplinieren: „*Ich rate ihm, das Urteil anzunehmen und in Zukunft die Finger vom Rauschgift zu lassen*“, sagt der Verteidiger zur Dolmetscherin (vgl. 15:15). Ausdruck von Kompliz_innenschaft kann ein Scherz zwischen dem_der *weißen* Richter_in und dem_der *weißen* Polizisten_Polizistin (vgl. 31:9) sein. Wenn der_die Verteidiger_in wie oben erörtert dem_der *weißen* Richter_in sagt, Strafe für den_die Angeklagte_n of Color müsse schon sein, und er_sie den_die Angeklagte_n of Color auffordert, sich zu entschuldigen, ist das ebenfalls Ausdruck der Kompliz_innenschaft. Kompliz_innenschaft wird im Auflachen eines_einer Verteidiger_Verteidigerin sichtbar, wenn der_die Angeklagte of Color beteuert, künftig nicht mehr Marihuana zu rauchen:

In seiner Schlussrede weint der Angeklagte of Color, Herr L., er spricht, und der_die Dolmetscher_in übersetzt: „Ich werde nie wieder rauchen.“ Der *weiße* Verteidiger lacht. (12:59)

Außerhalb des Gerichtssaals fällt es meines Erachtens unter Kompliz_innenschaft, wenn im Krankenhaus nach ersten negativen Drogenbefunden der_die Angeklagte of Color immer weiteren Untersuchungen unterzogen wird, weil der_die Polizist_in es so will (vgl. 9:87). Sie drückt sich auch darin aus, dass der_die Angeklagte of Color sich zum_zur Verteidiger_in umdreht und leise etwas sagt, der_die Verteidiger_in zurückgelehnt bleibt und in Richtung Angeklagten sagt „*versteh ka Wort*“ (13:61), und sie zeigt sich, wenn der_die *weiße* Richter_in den_die Polizisten_Polizist_in lachend mit einer Aussage des_der Angeklagten konfrontiert und so zu verstehen gibt, dass diese ohnedies unglaubwürdig sei (18:110).

7.3.3 Gefängnis: „Er checkt jetzt aus“

Über die Praktiken von Gefängniswärter_innen, die Verurteilungen und die wenigen Stellen, an denen Angeklagte ihre Gefangenschaft oder die Bedingungen im Gefängnis thematisieren, erstreckt sich das Gefängnis bis in den Gerichtssaal. In den meisten der beobachteten Prozesse sind die Angeklagten von der Festnahme bis zum Prozess im Untersuchungsgefängnis eingesperrt, nur wenige werden auf freiem Fuß angezeigt, auch wenn nur geringste Mengen Drogen im Spiel waren. Es kommt in mehreren der beobachteten Prozesse vor, dass diese nicht an einem Termin fertig verhandelt, sondern um mehrere Wochen vertagt werden (vgl. Pr3; Pr 7; Pr9; Pr18; Pr24; Pr28). Für die Angeklagten bedeutet das: Ihre Zeit der Gefangenschaft im Untersuchungsgefängnis verlängert sich. Über die Bedingungen im Untersuchungsgefängnis ergeben sich wenig Hinweise aus den generierten Daten. Offensichtlich wird die Zwangsgewalt, die in Übereinstimmung mit den anderen Gerichts-Akteur_innen von den

Justizwachebeamt_innen ausgeht, wenn die Angeklagten in Handschellen vorgeführt und in einem Fall wieder abgeführt werden, noch während der_die Verteidiger_in nach Prozessende das Urteil erklärt (vgl. 26:200). Justizwachebeamt_innen wenden (körperlichen) Zwang an, der sichtbar wird, wenn sie Angeklagte packen und niederdrücken (vgl. 26:37) oder sie anherrschen still zu sein, wenn sie unaufgefordert das Wort ergreifen (vgl. 26:136). An manchen Stellen in den generierten Daten verwenden Justiz-Akteur_innen für das Gefängnis eine beschönigende Sprechweise. Der_die *weiße* Staatsanwalt_Staatsanwältin StA23 fragt den *weißen* Richter R23, ob der Angeklagte of Color „*automatisch kommt*“, also von Justizwachebeamt_innen vorgeführt wird. Richter A23 bestätigt: „*Der kommt automatisch.*“ (23:3) Herr Gg. erhält eine bedingte Strafe und wird nach dem Prozess aus dem Untersuchungsgefängnis entlassen, das der *weiße* Richter R33 mit den folgenden Worten mit einem Hotel vergleicht: „*Sagen Sie ihm, er checkt jetzt aus, aber muss vorher noch ins Zimmer gehen.*“ (34:14) Die herrschende strukturelle Gewalt, der Zwang und die radikale Ungleichheit werden so zum Verschwinden gebracht.

7.4 Die Struktur unterbrechen

„*Talking back*“ bedeutet, wie bell hooks schreibt, als Gleiche_r zu einer Autoritätsfigur zu sprechen: „*speaking as an equal to an authority figure*“ (1989, S. 5). Es bedeutet zu widersprechen, eine eigene Meinung zu haben oder zu sprechen, ohne vorher angesprochen zu werden. Immer wieder schaffen es Angeklagte, zurückzureden, sich autonome Räume zu erschaffen oder sich gegen die Mechanismen des Demütigens und Unhörbar-Machens, die gegen sie angewendet werden, zu wehren. Einem Angeklagten of Color gelingt es, das Vorhaben eines Richters, ihn der Aufsicht eines_einer Bewährungshelfers_Bewährungshelferin zu unterstellen, so abzulehnen, dass der Richter tatsächlich auf dieses Vorhaben verzichtet (vgl. 7:29). In einem anderen Fall schafft es ein Angeklagter of Color, sich nach und nach das Gehör und die Aufmerksamkeit des *weißen* Richters zu verschaffen, indem er seine Geschichte erzählt, die ihn als unverwechselbares Individuum sichtbar werden und das dominante Bild eines Dealers in den Hintergrund treten lässt (vgl. 9:137). In einem der beiden Prozesse gegen *weiße* Frauen – die beiden sind jeweils Zweitangeklagte - schreit die *weiße* Richterin die *weiße* Angeklagte an: „*Verarschen kann ich mich selber!*“ Die Angeklagte wehrt sich, indem sie die Mechanismen beschreibt, denen sie in den Minuten davor durch die Richterin ausgesetzt war, und antwortet: „*Sie haben meine Geschichte verarscht.*“ (1:40)

Mit der Frage, wie der vorgegebene Rahmen, die Struktur einer Gerichtsverhandlung unterbrochen werden kann, ohne sich dadurch der erhöhten Gefahr eines Schuldspruchs auszusetzen, beschäftigt sich *Fightrepression*, Herausgeber_in eines Buchs über Gerichtsprozesse (vgl. *Fightrepression* 2016, S. 77). *Fightrepression* hebt das Stellen von Beweisanträgen, das Mitwirken vieler Akteur_innen, die Anwesenheit Solidarischer Beobachter_innen und öffentliche Wahrnehmung hervor, die zu einem „politischen Miteinander“ führen können (vgl. ebd., S. 78).

7.5 Diskussion

Manchmal wird in den Gerichtsprozessen, das ist an verschiedenen Stellen dieser Arbeit sichtbar geworden, für eine Zeitlang nicht der Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum*, sondern andere Themen verhandelt, die mit den Fragen zu tun haben, wer Zugang zu welchen Ressourcen hat, wer in der Stadt willkommen ist und sichtbar sein darf und wer eigentlich unerwünscht ist. Diese Themen zeigen sich anhand der Fragen von *weißen* Richter_innen: Wieso zwei Angeklagte, die der *weißen* Mehrheitsgesellschaft angehören, in einer Wohnung leben, die sie sich nicht leisten können, wie ich in Kapitel 5 beschrieben habe (vgl. 1:78), wieso ein angeklagter Mann of Color vom Lager in Traiskirchen nach Wien fährt, obwohl er kein Geld für ein Ticket hat (vgl. 34:9), was für einen Asylgrund ein anderer angeklagter Mann of Color nennt, der in Südafrika geboren ist, obwohl die Apartheid doch längst abgeschafft ist (vgl. 9:5). An diesen und anderen Stellen zeigt sich – ich erinnere an die thematischen Verbindungen in den vorigen Kapiteln – dass mit dem neuen Tatbestand auch kapitalistische urbane Ausschlusspolitiken, das Grenzregime, aber genauso Geschlechterverhältnisse, Sexualpolitiken und ethnosexistische Argumente mit verhandelt werden. Und doch werden zur gleichen Zeit Diskurse wie der über Rassismus de-thematisiert oder wie jener über Ausschlüsse durch das Grenzregime zurecht gerückt, die vermuten ließen, es könnte etwas anderes verhandelt werden als das Verkaufen von Drogen.

Zur Diskussion möchte ich stellen, dass es auch die Verurteilungspraxis beziehungsweise die Praxis der Produktion von Schuldigen in den Prozessen ist, die die Ordnung wiederherstellt und die polizeiliche Kriminalisierung und Verfolgung von Personen of Color über den Verdacht des Racial Profiling erhebt. Schließlich bedeutet in der Logik des Justizhandelns, dass jede_r Angeklagte, der_die als schuldig verurteilt wird, zurecht kontrolliert, verfolgt und festgenommen wurde. Ich verweise noch einmal auf die Praxis des Verurteilens, die ich im Abschnitt *Schuldige produzieren* dieses Kapitels besprochen habe: In den beobachteten Urteils-

verkündungen gab es einen einzigen Freispruch, der auch insofern Ausnahme-Status hatte, als hier unter dem neuen Tatbestand ein Jahre zurückliegender Vorwurf aus einer Zeit, als § 27 (2a) SMG noch längst nicht gab, verhandelt wurde. In einem Teil der Urteile wurden unbedingte Gefängnisstrafen ausgesprochen, die genau der Länge der Untersuchungshaft entsprachen. Die Angeklagten wurden also nicht frei gesprochen, kamen aber nach Prozessende frei.

8 Resümee

Ausgangspunkt dieser Arbeit war die Annahme, dass sich der neue Tatbestand des Suchtmittelgesetzes *Dealen im öffentlichen Raum* und die begleitenden Diskurse und Praktiken als vergeschlechtlichtes Set urbaner Grenzpraktiken beschreiben lassen, das vor allem als Männer of Color lesbare Personen im öffentlichen Raum markiert, kriminalisiert und Bestrafung aussetzt. Schließlich bietet der neue Tatbestand Legitimationsgrundlage für Personenkontrollen, Anhaltungen, Festnahmen, Polizeischikanen im öffentlichen Raum.

Zu Beginn habe ich herausgearbeitet, wie Drogenpolitiken rassistisch wirken können und den Gürtelpanik-Diskurs und die ihn begleitenden Praktiken historisch mit der fast zwanzig Jahre zurückliegenden Polizei-Operation Spring kontextualisiert, die vor allem Schwarze Menschen pauschal als Drogenhändler_innen kriminalisiert hat. Im Gürtelpanik-Diskurs wirken Drogenpolitiken rassistisch und vergeschlechtlicht, indem sie migrationsfeindlich und sicherheitspolitisch argumentieren. Es gibt eine Grundfigur des Wiener Gürtelpanik-Diskurses, der quer durch die meisten Medien sehr ähnlich erzählt wurde und von Darstellungen der Polizei geprägt ist, hat die Medienanalyse gezeigt. Der Gürtelpanik-Diskurs lässt sich als Sicherheitsdiskurs rahmen: Im medialen Diskurs, der einen Ausschnitt des Gürtelpanik-Diskurses darstellt, findet sich der Topos des „subjektiven Sicherheitsgefühls“ in Zusammenhang mit Gefühlen des Unbehagens über Sichtbarkeit von oder Begegnungen mit Drogen-Straßenverkäufer_innen oder mit Personen, die dominanten Bildern von Dealer_innen entsprechen. Die Anwesenheit von Personen of Color an als „Drogen-Hotspots“ konstruierten Orten wird ebenfalls mit dem Verkauf von Drogen in Verbindung gebracht. Insgesamt wird die Un- / Sicherheit der Situation thematisiert. „Weibliche Gefährdungsnarrative“ (vgl. Dietze 2016, S. 8) und ethnosexistische Argumente spielen nicht die Hauptrolle, werden aber im medialen Diskurs instrumentalisiert, indem Unsicherheit mit rückschrittlich oder gewalttätig entworfenen Bildern „fremder“ Männlichkeit in Verbindung gebracht und gleichzeitig ungleiche Geschlechterverhältnisse und (sexualisierte) Gewalt, die in der *weißen* Dominanzgesellschaft vorherrschen, unsichtbar

gemacht werden. Solche Bilder „moralischer Panik“ (Cohen 1972 nach Dietze 2016, S. 6) wirken rassistisch, wenn sie auf eine „interpretierende Gemeinschaft“ (Dietze 20176, S. 6) treffen, die mit sexualpolitischen Argumenten vertraut sind. Zur Frage, wessen Sicherheit thematisiert wird: Im medialen Diskurs fällt auf, dass aus bürgerlichen Sprechpositionen immer wieder Unsicherheitsszenarien entworfen werden, die die Sicherheit privilegierterer Stadtbewohner_innen thematisieren und aus dieser Position heraus mehr Überwachung, Kontrolle, Verfolgung jener fordern, die als Dealer_innen wahrgenommen werden. Die mit Sicherheit in Verbindung stehenden Argumente verweisen sowohl auf das Grenzregime wie auch auf kapitalistische urbane Ausschlusspolitiken.

Die dominanten Bilder von Drogen-Straßenverkäufer_innen, die sich in der Medienanalyse abzeichnen, spiegeln sich in den Beobachtungen aus den Gerichtsprozessen wider. Es handelt sich nicht um ein einziges dominantes Bild von Drogen-Straßenverkäufer_innen, sondern um verschiedene jeweils männlich konstruierte Controlling Images von Dealer_innen. Die Figur des „Fremden Dealers“ steht vor allem mit jüngeren Bewegungen der Migration in Verbindung, ist teilweise ethnonationalisiert konstruiert und mit Eigenschaften versehen, die wiederum mit Herkunft aus bestimmten Ländern in Verbindung gebracht werden. Die Figur des „Schwarzen Dealers“ setzt Schwarze Menschen in einen unmittelbaren Zusammenhang mit Drogen. Diese dominanten Bilder, mit deren Konzept ich mich auf Patricia Hill Collins (2004) beziehe, stehen nie für sich, sondern verweisen immer auf bestimmte Politiken der Steuerung und Abwehr von Migration (vgl. Scheibelhofer 2012, S. 79). In der Konstruktion dieser Bilder greifen Prozesse der Vergeschlechtlichung, Klassisierung und Rassifizierung und rassistisches, sexistisches, klassistisches Wissen ineinander, sie bewirken, dass im öffentlichen Raum genauso wie im Gerichtssaal bestimmte Individuen markiert und mit dominanten Bildern von Drogen-Straßenverkäufer_innen in Verbindung gebracht werden.

Die Kriminalisierung und Verfolgung im öffentlichen Raum, die mit dem neuen Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* einhergeht, habe ich als Ausdrucksweisen des urbanen Grenzregimes, die in der historischen Kontinuität kapitalistischer Ausschlusspolitiken stehen, in den generierten Daten untersucht. Dabei sind folgende Mechanismen deutlich geworden: Einmal die Markierung von Körpern im öffentlichen Raum als Dealer_innen, die im Zusammenspiel von Rassifizierung, Vergeschlechtlichung, Klassisierung und dominanten Bildern von Drogen-Straßenverkäufer_innen geschieht; zum zweiten die Produktion gefährlicher beziehungsweise „szenetypischer“ Orte (siehe auch Schmincke 2009), die massiver Polizeipräsenz ausgesetzt sind und die bestimmte Individuen, die sich dort aufhalten, verdächtig scheinen lassen; drittens die

Kriminalisierung von Alltagspraktiken, die von bürgerlichen oder Mittelstands-Normen abweichen oder die mit Armut in Verbindung stehen; viertens Praktiken der Überwachung und Kontrolle sowie fünftens Praktiken des Polizierens. Mithilfe Didier Fassins (2016) Konzept veralltäglichter Polizeigewalt lassen sich die eben beschriebenen Ausschlusspolitiken als veralltäglichte Formen rassistischer Polizeigewalt begreifen. Praktiken des Polizierens stehen in Zusammenhang mit Gürtelpanik-Diskurs und neuem Tatbestand auch wegen des großen Gestaltungsspielraums von Polizist_innen (vgl. Friedrich / Mohrfeld / Schultes 2016) zentral: Nur ein Teil des Polizierens spielt sich auf der Straße ab, es findet aber Fortsetzung im Verhör auf der Polizeistation, im Ermitteln, in mit viel Glaubwürdigkeit ausgestatteten Aussagen von Polizei-Zeug_innen vor Gericht.

Das Justizhandeln in den beobachteten Prozessen fasse ich als Ausdruck des *Racial State* (vgl. Goldberg 2002). Auch wenn Konstruktionen von Geschlecht und Prozesse der Vergeschlechtlichung in den generierten Daten immer wieder hinter Prozessen der Rassifizierung und selten auch der Klassifizierung in den Hintergrund rücken und undeutlich werden, werden in jedem Prozess auch Sexualpolitiken, Geschlechterverhältnisse, Geschlechtsidentitäten und Geschlechterkonstruktionen verhandelt. Am ehesten kommen sie im Gerichtssaal in den dominanten Bildern von Drogendealer_innen zum Vorschein oder zeigen sich am Rande in ethnosexistischen Argumentationsmustern.

Eine weiterführende Arbeit zur Fragestellung sollte Positionen einbeziehen und Stimmen hörbar machen, die im Gerichtssetting keinen Platz haben. Die Gerichtsprozesse haben Zugang zu Aussagen und Praktiken von Stadt-Akteur_innen ermöglicht, zu denen ich sonst wohl keinen Zugang gehabt hätte, aber durch den genau geregelten Gerichtsrahmen die Inhalte der generierten Daten eng begrenzt. Die von Kriminalisierung und Verfolgung Betroffenen kommen nur als Angeklagte zur Sprache, deren Sprechen eingeschränkt und unhörbar gemacht wird. Weiterführende Forschung könnte ihre Sprechpositionen zentrieren. Auch Forschung, die sich auf Quellen wie Forschungstagebücher, Feldnotizen, Dokumentationen rassistischer Polizeikontrollen bezieht, würde die Leerstellen ergänzen, und es ist anzunehmen, dass solche offenere Rahmen und Formen der Repräsentation auch dazu führen würden, dass sich die Wirkungsweisen von Grenzpraktiken und urbanen kapitalistischen Ausschlusspolitiken im Zusammenhang mit Geschlechterkonstruktionen und Geschlechterverhältnissen deutlicher zeigen.

In der Analyse des Justizhandelns mit Anne McClintock (1992) sind verschiedene Mechanismen des Unhörbar-Machens und Disqualifizierens von Diskursen sehr deutlich geworden: Es hat sich

gezeigt, wie Rassismus de-thematisiert wird und wie geläufig rassistisches Sprachhandeln bei Polizei und Justiz ist. Ausschlüsse durch Grenzregime oder kapitalistische Stadtpolitiken werden in den beobachteten Prozessen als individuelle Probleme dargestellt. Die Praxis des Produzierens von Schuldigen in den Prozessen führt letztlich dazu, stelle ich zur Diskussion, dass rassistisches Polizieren legitimiert wird. Verschiedene strukturelle Mechanismen und individuelle Praktiken bewirken, dass Angeklagte unhörbar gemacht, ihnen das Wort genommen oder abgeschnitten wird. Das Unhörbar-Machen geschieht auch über das Vorenthalten relevanter Informationen, wofür wiederum bruchstückhafte Übersetzungen besonders ausschlaggebend sind. So wie im Polizieren drücken sich auch im Gerichtssaal Zwang und veralltäglichte Gewalt aus. Zwischen Gerichts-Akteur_innen herrscht eine Kompliz_innenschaft, die Friedrich / Mohrfeld / Schultes als „*Kumpanei zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht*“ (ebd. 2016, S. 17) bezeichnen. Ein weiterer Ausdruck der Gewaltförmigkeit der Prozesse ist, dass in den meisten der beobachteten Prozesse die Angeklagten von der Festnahme bis zum Prozess in Untersuchungshaft gefangen sind.

Trotzdem gelingt es Angeklagten, sich in den Prozessen autonome Räume zu erschaffen oder sich gegen Demütigungen zu wehren und so die Struktur zu unterbrechen.

Insgesamt weist das De-thematisieren, Verschieben und Individualisieren von Diskursen in den beobachteten Prozessen vor allem daraufhin, wie Themen zurecht gerückt werden, die vermuten ließen, es könnte etwas anderes verhandelt werden als der Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum*. Es ist, so denke ich, klar geworden, dass es beim Wiener Gürtelpanik-Diskurs und dem neuen Tatbestand des Suchtmittelgesetzes nicht um Drogen geht, sondern dass Grenzen verhandelt werden sowie die Frage, wer Zugang zu welchen urbanen Ressourcen hat.

9 Literaturverzeichnis

9.1 Literatur

- Achaleke, Beatrice / Inou, Simon (2012): Für ein solidarisches Gedenken an die Schwarzen NS-Opfer. Gespräch mit Beatrice Achaleke und Simon Inou. In: Bolyos, Paula / Morawek, Katharina (Hg.): Diktatorpuppe zerstört, Schaden gering. Kunst und Geschichtspolitik im Postnazismus. Wien, S. 275-279.
- Ahmed, Sara (2011): Problematic Proximities: Or Why Critiques of Gay Imperialism Matter. In: *Feminist Legal Studies* Vol. 19 (2). Dordrecht, S. 119-132.
- Allen, Theodore W. (1998): Die Erfindung der weißen Rasse. Berlin.
- Anderson, Benedict (13. Auflage 2003, erstmals erschienen 1983): *Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*. London.
- Anthias, Floya / Yuval-Davis, Nira (1992): *Racialized Boundaries: Race, Nation, Gender, Colour and Class and the Anti-racist Struggle*. London, S. 29.
- Arndt, Susan (2015): *Rassismus. Die 101 wichtigsten Fragen*. München.
- Bassichis, Morgan / Lee, Alexander / Spade, Dean (2011): Building an Abolitionist Trans & Queer Movement with Everything We've Got. In: Stanley, Eric A. / Smith, Nat (Hg.): *Captive Genders. Trans Embodiment and the Prison Industrial Complex*. Edinburgh, Oakland, Baltimore, S. 15-40.
- Basu, Biplab (2016): Die Lüge von der Neutralität. Überlegungen zu Rassismus in Polizei, Justiz und Politik. In: *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster, S. 85-101.
- Belina, Bernd (2011): Disparitäten in der Stadt mittels Strafrecht regieren: governing through crime through space. In: Belina, Bernd / Gestring, Norbert / Müller, Wolfgang / Sträter, Detlev (Hg.): *Urbane Differenzen. Disparitäten innerhalb und zwischen Städten*. Münster, S. 115-131.
- Bojadžjev, Manuela (2008): *Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration*. Münster.
- Buckel, Simone (2011): Ein Recht auf Stadt für irreguläre MigrantInnen. Städtische Politik als Handlungsraum im Konfliktfeld irregulärer Migration. In: Holm, Andrej / Gebhardt, Dirk (Hg.): *Initiativen für ein Recht auf die Stadt. Theorie und Praxis städtischer Aneignungen*. Hamburg, S. 165-186.
- Cannella, Gaile S. / Manuelito, Kathryn D. (2008): Feminisms from Unthought Locations. Indigenous Worldviews, Marginalized Feminisms, and Revisioning an Anticolonial Social Science. In: Denzin, Norman / Smith, Lincoln, Yvonna S. / Thuiwai, Linda (Hg.): *Handbook of Critical and Indigenous Methodologies*. Thousand Oaks, California, S. 45-59.
- Carby, Hazel V. (1997): White Woman Listen! Black Feminism and the Boundaries of Sisterhood. In: Mirza, Heidi Safia (Hg.): *Black British Feminism*. London, S. 46.
- Collins, Patricia Hill (2004): *Black Sexual Politics. African Americans, Gender, and the New Racism*. New York.

- Collins, Patricia Hill (2000): *Black Feminist Thought: Knowledge, Consciousness, and the Politics of Empowerment*. New York.
- Crenshaw, Kimberlé (1989): *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine*. In: *The University of Chicago Legal Forum* 139. S. 139-167.
- Crenshaw, Kimberlé (1991): *Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence Against Women of Color*. In: *Stanford Law Review*, Vol. 43, No. 66, S. 1241-1299.
- De Giorgi, Alessandro (2015): *Migrationskontrolle, Postfordismus und „less eligibility“*. In: Mennel, Birgit / Mokre, Monika (Hg.): *Das große Gefängnis*. Wien, Linz, Berlin, London, Zürich, S. 155-196.
- Dietrich, Annette (2009): *Konstruktionen weißer weiblicher Körper im Kontext des deutschen Kolonialismus*. In: Eggers, Maureen Maisha / Kilomba, Grada / Piesche, Peggy / Arndt, Susan (Hg.): *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*. Münster, S. 363-376.
- Dietze, Gabriele (2016): *Ethnosexismus. Sex-Mob-Narrative um die Kölner Silvesternacht*. In: *Movements. Journal für kritische Grenzregime-Forschung*. Jahrgang 2, Ausgabe 1. movements-journal.org/issues/03.rassismus/10.dietze--ethnosexismus.html (25.07.2017).
- Dugalski, Artur / Lara, Carolina / Hamsa, Malik (2013): *Farbenblindheit ist auch keine Lösung. Critical Whiteness ist ein sinnvolles Werkzeug zur Rassismuskritik*. In: *Critical Whiteness. Debatte um antirassistische Politik und nicht diskriminierende Sprache. Analyse & Kritik. Sonderbeilage Herbst 2013 Hamburg*, S. 9-10.
- Eberl, Hans-Georg (2012): *Postnazistische und postkoloniale Realitäten. Anmerkungen zur Geschichte antirassistischer und antifaschistischer Kämpfe in den Nachfolgestaaten des NS*. In: Bolyos, Paula / Morawek, Katharina (Hg.): *Diktatorpuppe zerstört, Schaden gering. Kunst und Geschichtspolitik im Postnazismus*. Wien, S. 350-356.
- Edthofer, Julia (2016): *Kampfzone Gürtel*. In: *Malmoe 75, 2016*. Wien. <http://www.malmoe.org/artikel/alltag/3160> (27.07.2017).
- Edthofer, Julia (2017): *Rassismuskritik oder Gegenaufklärung? Linke Debatten um Critical Whiteness & Cultural Appropriation*. forschungsgruppiefipu.wordpress.com/2017/02/17/rassismuskritik-oder-gegenaufklaerung/ (09.08.2017).
- Eggers, Maureen Maisha / Kilomba, Grada / Piesche, Peggy / Arndt, Susan (Hg.) (2009): *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*. Münster.
- El-Tayeb, Fatima (2016): *Undeutsch. Die Konstruktion des anderen in der postmigrantischen Gesellschaft*. Bielefeld.
- El-Tayeb, Fatima (2009): *Vorwort*. In: Eggers, Maureen Maisha / Kilomba, Grada / Piesche, Peggy / Arndt, Susan (Hg.): *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*. Münster, S. 7-10.
- El-Tayeb, Fatima (2001): *Schwarze Deutsche. Der Diskurs um »Rasse« und nationale Identität 1890-1933*. Frankfurt am Main, New York.
- Engel, Antke (1999): *Queer-feministische und kanakische Angriffe auf die Nation*. In: *vor der information 1999/2000. Sondernummer: Antirassistische feministische Öffentlichkeiten*. Ohne Ort, S. 2-5.

- Englert, Kathrin / Ganz, Kathrin / Meenakshi, Marko / Hutsch, Alien / Köster-Eiserfunke, Anna / Mackert, Nina / Scharf, Bertold (2009): Einleitung. In: AG Queer Studies (Hg.) (2009): Verqueerte Verhältnisse. Intersektionale, ökonomiekritische und strategische Interventionen. Hamburg, S. 9-38.
- Erel, Umut / Haritaworn, Jin / Gutiérrez Rodríguez, Encarnación / Klesse, Christian (2008): On the Depoliticisation of Intersectionality Talk. Conceptualising Multiple Oppressions in Critical Sexuality Studies. In: Kuntsman, Adi / Miyake, Esperanza (Hg.) (2008): Out of place: interrogating silences in queerness / raciality. New York, S. 271-298
- Erel, Umut / Haritaworn, Jintana / Gutiérrez Rodríguez, Encarnación / Klesse, Christian (2007): Intersektionalität oder Simultaneität?! - Zur Verschränkung und Gleichzeitigkeit mehrfacher Machtverhältnisse – Eine Einführung. In: Hartmann, Jutta / Klesse, Christian / Wagenknecht, Peter / Fritzsche, Bettina / Hackmann, Kristina (Hg.): Heteronormativität: empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht. Wiesbaden, S. 240-250.
- Espahangizi, Kijan / Hess, Sabine / Karakayali, Juliane / Kasperek, Bernd / Pagano, Simona / Rodatz, Mathias / Tsianos, Vassilis S. (2016): Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft. Zur Einleitung. In: Movements. Jahrgang 2, Ausgabe 1 / 2016. Ohne Ort, S. 9-23.
- Fanon, Frantz (1981): Die Verdammten dieser Erde. Frankfurt am Main, S. 138.
- Fassin, Didier (2014): Gewaltformen*. Auszug aus Kapitel 4 (Violences) von Fassin, Didier (2011): La force de l'ordre. Une anthropologie de la police des quartiers. Paris. Übersetzt von Soziotext. In: s u b \ u r b a n. zeitschrift für kritische stadtforschung, 2014, Band 2, Heft 2. Ohne Ort, S. 91-106.
- Fightrepression (2. Auflage 2016): Von Verdunkelungsgefahr und Goldenen Mistkübeln. Ohne Ort.
- Fiske, John (1998): Surveilling the City. Whiteness, the Black Man and Democratic Totalitarianism. In: Theory Culture Society 15 (2). Ohne Ort, S. 67-88.
- Foucault, Michel (14. Auflage 2013, erstmals erschienen 1977): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main.
- Friedrich, Sebastian / Mohrfeldt, Johanna / Schultes, Hannah (2016): Alltäglicher Ausnahmezustand. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster, S. 10-21.
- GEMMI (2011): Wer schweigt ist morgen selber dran! Strafrechtliche Verfolgung von „Organisierung“, staatlicher Rassismus oder Aufstandsbekämpfung? In: Mackinger, Christof: § 278a - gemeint sind wir alle! Der Prozess gegen die Tierbefreiungs-Bewegung und seine Hintergründe. Wien, S. 267-288.
- GEMMI Verein für antirassistische Öffentlichkeitsarbeit (2005): 1000 Jahre Haft. Operation Spring und institutioneller Rassismus. Resümee einer antirassistischen Gruppe. Wien.
- Germes, Mélina (2014a): Illegalität – Stadt – Polizei. Einführung. In: s u b \ u r b a n. zeitschrift für kritische stadtforschung, 2014, Band 2, Heft 2. Ohne Ort, S. 9-16.
- Germes, Mélina (2014b): Eine polizeiliche ‚Moral‘ der Demütigung. Nebeneffekte der ‚Kriminalitätsbekämpfung‘ in einem französischen Vorort. In: s u b \ u r b a n. zeitschrift für kritische stadtforschung, 2014, Band 2, Heft 2. Ohne Ort, S. 107-114.
- Goldberg, David Theo (2002): The Racial State. Oxford u.a.

- Gupta, Akhil / Ferguson, James (1997): Beyond „Culture“. Space, Identity, and the Politics of Difference. In: Gupta, Akhil/Ferguson, James (Hg.): Culture, Power, Place. Explorations In Critical Anthropology. London, S. 30-51.
- Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (2011): Intersektionalität oder: Wie nicht über Rassismus sprechen? In: Hess, Sabine / Langreiter, Nicole / Timm, Elisabeth (Hg.): Intersektionalität revisited. Empirische, theoretische und methodische Erkundungen. Wiesbaden, S. 77-100.
- Ha, Kien Nghi (2007): People of Color – Koloniale Ambivalenzen und historische Kämpfe. In: Ha, Kien Nghi / Al-Samarai, Nicola Lauré / Mysorekar, Sheila (Hg.) (2007): re / visionen. Postkoloniale Perspektiven von People of Color auf Rassismus, Kulturpolitik und Widerstand in Deutschland. Münster, S. 31-39.
- Ha, Noa (2014): Perspektiven urbaner Dekolonisierung: Die europäische Stadt als ‚Contact Zone‘. In: s u b \ u r b a n. zeitschrift für kritische stadtforschung. 2014, Band 2, Heft 1. Ohne Ort, S. 27-48.
- Haraway, Donna (1991): Simians, Cyborgs, and the Women: The Reinvention of Nature. London, New York.
- Harding, Sandra (1990): Feministische Wissenschaftstheorie. Zum Verhältnis von Wissenschaft und sozialem Geschlecht. Hamburg.
- Hark, Sabine (2004): Lesbenforschung und Queer Theorie. Theoretische Konzepte, Entwicklungen und Korrespondenzen. In: Becker, Ruth / Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden, S. 104-111.
- Hartmann, Jutta / Klesse, Christian (2007): Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht – eine Einführung. In: Hartmann, Jutta / Klesse, Christian / Wagenknecht, Peter / Fritzsche, Bettina / Hackmann, Kristina (Hg.) (2007): Heteronormativität: empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht. Wiesbaden, S. 9-15.
- Herrmann, Steffen Kitty (2003): Performing the Gap. Queere Gestalten und geschlechtliche Aneignung. In: Arranca! Nr. 28, Berlin. <http://arranca.org/ausgabe/28/performing-the-gap>. (03.12.2017).
- Holm, Andrej (2011): Das Recht auf die Stadt. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 8. Ohne Ort, S. 89-97.
- hooks, bell (1989): Talking back. thinking feminist. thinking black. Boston.
- Hornscheidt, Antje (2009): (Nicht)Benennungen. Critical Whiteness Studies und Linguistik. In: Eggers, Maureen Maisha / Kilomba, Grada / Piesche, Peggy / Arndt, Susan (Hg.): Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland. Münster, S. 476-490.
- Hornscheidt, Lann (2012): Postkoloniale Gender-Forschung. Ansätze feministischer postkolonialer Studien. In: Reuter, Julia / Karentzos, Alexandra (Hg.) (2012): Schlüsselwerke der Postcolonial Studies. Wiesbaden, S. 215-228.
- jimmy boyle (2012): Betrieb mit besonderen Geschäftsbedingungen. ein Gespräch mit der Gruppe jimmy boyle (Berlin) über die Drogenwirtschaft im Verhältnis zur kapitalistischen Ökonomie. In: Phase 2. Zeitschrift gegen die Realität. ~44 - Herbst 2012. Download Pdf: phase-zwei.org/hefte/artikel/betrieb-mit-besonderen-geschaeftsbedingungen-230/ (18.02.2018)
- Johnston-Arthur, Araba Evelyn (2007): „Es ist Zeit, der Geschichte selbst eine Gestalt zu geben...“ Strategien der Entkolonisierung und Ermächtigung im Kontext der modernen afrikanischen Diaspora in Österreich*. In: Nghi Ha, Kien / Lauré al-Samarai, Nicola / Mysorekar, Sheila (Hg.) (2007): re / visionen. Postkoloniale Perspektiven von People of Color auf Rassismus, Kulturpolitik und Widerstand in Deutschland. Münster, S. 423-444.

Johnston-Arthur, Evelyn (2004): Über die Konstruktion des ‚môren‘ und der ‚moerin‘ im Kontext epistemischer Gewalt und dem traumatischen Charakter neokolonialer Erfahrungen in der modernen afrikanischen Diaspora in Österreich. Diplomarbeit zur Erlangung des Magistergrades der Philosophie aus der Studienrichtung Afrikanistik eingereicht an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

Jurcevic, Rea / Naguib, Tarek / Plümecke, Tino / Wa Baile, Mohamed / Young, Chris für die Schweizer Allianz gegen Racial Profiling (2018): Racial Profiling und antirassistischer Widerstand als Raumpraxis. In: Aigner, Heidrun / Kumnig, Sarah (Hg.): Stadt für alle! Aneignungen und Analysen. Wien, ohne Seitenangabe (im Erscheinen).

Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.) (2016): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster.

Karakayalı, Serhat / Tsianos, Vassilis (ohne Jahr): Migrationsregimes in Almania. Zum Verhältnis von Staatlichkeit und Rassismus oder Determinanten der Bewegung. Rassismus, Ökonomie oder Staat. www.academia.edu/3478449/Serhat_Karakayalı_Vassilis_Tsianos_Migrationsregimes_in_Almania_Zum_Verhältnis_von_Staatlichkeit_und_Rassismus_oder_Determinanten_der_Bewegung_Rassismus_Ökonomie_und_Staat (05.09.2017).

Karakayalı, Serhat / Tsianos, Vassilis S. / Karakayalı, Jule (ohne Jahr): Blackbox Critical Whiteness. Zur Kritik neuer Fallstricke des Antirassismus: Eine Intervention. www.academia.edu/3374581/Blackbox_Critical_Whiteness_Zur_Kritik_neuer_Fallstricke_des_Antirassismus_Eine_Intervention_Vassilis_S._Tsianos_Jule_Karakayalı_Serhat_Karakayalı (03.10.2017).

Karakayalı, Jule / Tsianos, Vassilis S./ Karakayalı, Serhat/Ibrahim Aida (2013): Decolorise it! Die Rezeption von Critical Whiteness hat eine Richtung eingeschlagen, die die antirassistischen Politiken sabotiert. In: Critical Whiteness. Debatte um antirassistische Politik und nicht diskriminierende Sprache. analyse & kritik. Sonderbeilage Herbst 2013 Hamburg, S. 5-8.

Kastner, Jens (2015): Strafrechtsnovelle: Vom Suchtgift zum Rauschmittel. <http://derstandard.at/2000014633721/Strafrechtsnovelle-Vom-Suchtgift-zum-Rauschmittel> (25.07.2017).

Kazeem, Belinda / Schaffer, Johanna (2012): Talking back. Bell hooks und schwarze feministische Ermächtigung. In: Reuter, Julia / Karentzos, Alexandra (Hg.): Schlüsselwerke der Postcolonial Studies. Wiesbaden, S. 177-190.

Keine Angabe (2014): #Fluchthilfeprozess. Solidarität mit den Angeklagten Refugees! Smash § 114 FPG. <http://no-racism.net/upload/188765932.pdf> (31.07.2017).

Kilomba, Grada (2009): No Mask. In: Eggers, Maureen Maisha / Kilomba, Grada / Piesche, Peggy / Arndt, Susan (Hg.): Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland. Münster. S. 80-89.

Kilomba, Grada (2008): Plantation Memories. Münster.

Kim, Hyun Sook (2007): The Politics of Border Crossings: Black, Postcolonial, and Transnational Feminist Perspectives. In: Hesse-Biber, Sharlene Nagy (Hg.): Handbook of Feminist Research. Theory and Praxis. Sage Publications: Thousand Oaks, London, New Delhi, S. 107-122.

Klesse, Christian (2007): Heteronormativität und qualitative Forschung. Methodische Überlegungen. In: Hartmann, Jutta / Klesse, Christian / Wagenknecht, Peter / Fritzsche, Bettina / Hackmann, Kristina (Hg.): Heteronormativität. Wiesbaden, S. 35-52.

- Kollektiv Queerulant_in (2016): Queerulant_in. Queere Politiken und Praxen. 5 (9) November 2016, Gießen.
- Konopásek, Zdeněk (2011): Das Denken mit ATLAS.ti sichtbar machen: Computergestützte qualitative Analyse als textuelle Praxis. In: Mey, Günther / Mruck, Katja (Hg.). Grounded Theory Reader. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Köln, S. 381-404.
- Kravagna, Simon (2005): Schwarze Dealer - weiße Behörden : Eine Untersuchung der Strafverfolgung afrikanischer Drogendealer in Wien. Dissertation. Wien.
- Lambel, S. (2011): Transforming Carceral Logics: 10 Reasons to Dismantle the Prison Industrial Complex Using a Queer / Trans Analysis. In: Stanley, Eric A. / Smith, Nat (Hg.): Captive Genders. Trans Embodiment and the Prison Industrial Complex. Edinburgh, Oakland, Baltimore, S. 235-265.
- Lebuhn, Henrik (2013): Local Border Practices and Urban Citizenship in Europe. Exploring Urban Borderlands. In: CITY. Analysis of Urban Trends, Culture, Theory, Policy, Action 17 (1). Ohne Ort, S. 37-51.
- Lorey, Isabell (2011): Von den Kämpfen aus. Eine Problematisierung grundlegender Kategorien. In: Hess, Sabine / Langreiter, Nicola / Timm, Elisabeth (Hg.): Intersektionalität revisited. Empirische, theoretische und methodische Erkundungen. Bielefeld, S. 101-116.
- Lottersberger, Lukas (2016): Neues Jahr, neues Strafrecht. fm4.orf.at/stories/1766002/ (25.07.2017).
- Ludwig, Michael (2016): A New Year's Resolution: Don't Call the Police. In: Schenwar, Maya / Macaré, Joe / Price, Alana Yu-Ian / Garza, Alicia (2016). Who Do You Serve, Who Do You Protect? Police Violence and Resistance in the United States. Chicago, Illinois, S. 134-150.
- Magubane, Zine (2001): „Which Bodies Matter? Feminism, Poststructuralism, Race, and the Curious Theoretical Odyssey of the 'Hottentot Venus'“. In: Gender and Society 15 (6). Ohne Ort, S. 816-834.
- Matzenberger, Michael (2015): Drogenbesitz: Zeugen statt Beschuldigte [derstandard.at/2000014020257 / Der-Drogenbesitz-koennte-straffrei-werden-bei-verschaerftVerfolgung?ref=rec](http://derstandard.at/2000014020257/Der-Drogenbesitz-koennte-straffrei-werden-bei-verschaerftVerfolgung?ref=rec) (25.07.2017).
- McClintock, Anne (1992): Screwing the System: Sexwork, Race, and the Law. In: boundary 2, Vol. 19, No. 2, Feminism and Postmodernism. Ohne Ort, S. 70-95.
- Mennel, Birgit / Mokre, Monika (Hg.) (2015): Das große Gefängnis. Wien, Linz, Berlin, London, Zürich.
- Mennel, Birgit / Mokre, Monika (2015): Zu diesem Buch. In: Mennel, Birgit / Mokre, Monika (Hg.): Das große Gefängnis. Wien, Linz, Berlin, London, Zürich, S. 11-31.
- Mohrfeldt, Johanna (2016): Die Farbe der (Un-)Schuld. Rassistische Kriminalisierung in der deutschen Migrationsgesellschaft. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster, S. 47-84.
- Naija-akatarians.com (2016): Naija Akatarians: Nigerian Migrants in Vienna since the 1960s. By Akegbeleje, Happy / Dimitrova, Petja / Erinmwionghae, Clifford. <http://naija-akatarians.com/2016/11/05/texts/> (21.05.2017).
- Nduka-Agwu, Adibeli (2010): «Schwarzafrika», «Schwarzafrikaner_in», «Schwarzer Kontinent». In: Nduka-Agwu, Adibeli / Hornscheidt, Antje Lann (Hg.): Rassismus auf gut

Deutsch. Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen. Frankfurt am Main, S. 187-192.

Ngnoubamdjum, Sipua (2004): Sondergesetzgebung, strukturelle Gewalt und Rassismus. In: AntiDiskriminierungsbüro Köln, Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V. und cyberNomads (Hg.): The BlackBook. Deutschlands Häutungen. Frankfurt am Main, S. 248-256.

Odoi, Nana (2004): Die Farbe der Gerechtigkeit ist weiß: Institutioneller Rassismus im deutschen Strafrechtssystem. In: AntiDiskriminierungsbüro Köln von Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V. und cyberNomads (Hg.): The BlackBook. Deutschlands Häutungen. Frankfurt am Main, S. 242-247.

Piesche, Peggy (2006): Traditionen des „neuen“ Diskursfeldes „Kritische Weißseinsforschung in Deutschland“. In: Heimatkunde – Migrationspolitisches Portal der Heinrich Böll Stiftung. heimatkunde.boell.de/2013/11/18/import-%E2%80%99critical-whiteness%E2%80%99C-traditionen-des-%E2%80%99Aneuen%E2%80%99-diskursfeldes-kritische (aktualisierte Version von 2013; 09.11.2017).

Pohlkamp, Ines (2014): Gender Bashing. Diskriminierung und Gewalt an den Grenzen der Zweigeschlechtlichkeit. Münster.

Pratt, Mary Louise (1996): Apocalypse in the Andes: Contact Zones and the Struggle for Interpretative Power. Lecture. In: Encuentros 15 <http://idbdocs.iadb.org/wsdocs/getdocument.aspx?docnum=1774431> (21.07.2017).

Prozessbeobachtungsgruppe Rassismus und Justiz (2016): Rassismus kein Thema. Interview mit der Rechtsanwältin Maren Burkhardt. In: Kampagne for Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster, S. 22-28.

Rauchberger, Annika (2018): Stadt für alle? Bettelverbote als Instrumente städtischer Kontrolle über den öffentlichen Raum. In: Aigner, Heidrun / Kumnig, Sarah (Hg.): Stadt für alle! Analysen und Aneignungen. Wien, ohne Seitenangabe (im Erscheinen).

Reinharz, Shulamit / Kulick, Rachel (2007): Reading Between the Lines: Feminist Content Analysis Into the Second Millennium. In: Hesse-Biber, Nagy Sharlene (Hg.) Handbook of Feminist Research. Thousand Oaks, S. 257-275.

Ritchie, Andrea J. (2016): Say Her Name: What it Means to Center Black Women's Experiences of Police Violences. In: Schenwar, Maya / Macaré, Joe / Price, Alana Yu-Ian / Garza, Alicia (Hg.) (2016): Who Do You Serve, Who Do You Protect? Police Violence and Resistance in the United States. Chicago, Illinois, S. 79-90.

Röggla, Katharina (2012): Critical Whiteness Studies und ihre politischen Handlungsmöglichkeiten für Weiße AntirassistInnen. Intro. Eine Einführung. Wien.

Rolshoven, Johanna (2014): Die Sicherheiten einer offenen Stadt. In: derive 57, Okt-Dez 2014. Wien, S. 21-26.

Ronneberger, Klaus (2005): Die neoliberale Stadt : zwischen Konstruktion und Alltagswirklichkeit. In: Berking, Helmut / Löw, Bettina (Hg.): Die Wirklichkeit der Städte. Baden-Baden, S. 211-224.

S., Simon / Kader, Simo (2015): Wir nennen das Gefängnis „Schule“. Simon S. im Gespräch mit Simo Kader. In: Mennel, Birgit / Mokre, Monika: Das große Gefängnis. Wien, Linz, London, Zürich, S. 97-112.

Scheibelhofer, Paul (2012): Arbeiter, Kriminelle, Patriarchen. Migrationspolitik und die Konstruktion fremder Männlichkeit. In: Brandl, Ulrike / Hausbacher, Eva / Klaus, Elisabeth /

- Poole, Ralph / Schmutzhart, Ingrid (Hg.): Kann die Migrantin sprechen? Migration und Geschlechterverhältnisse. Wiesbaden, S. 62-82.
- Scheibelhofer, Paul (2008): Die Lokalisierung des Globalen Patriarchen. Zur diskursiven Produktion des ‚türkisch-muslimischen Mannes‘ in Deutschland. In: Potts, Lydia / Kühnemund, Jan (Hg.): Mann wird man. Geschlechtliche Identitäten im Spannungsfeld von Migration und Islam. Bielefeld, S. 39-52.
- Schenwar, Maya / Macaré, Joe / Price, Alana Yu-Ian / Garza, Alicia (Hg.) (2016): Who Do You Serve, Who Do You Protect? Police Violence and Resistance in the United States. Chicago, Illinois.
- Schlüter, Sophie / Schoenes, Katharina (2016): Zur Ent-Thematisierung von Rassismus in der Justiz. Einblicke aus der Arbeit der Prozessbeobachtungsgruppe Rassismus und Justiz. In: movements: Journal für kritische Grenzregime-Forschung. Jahrgang 2, Ausgabe 1. Ohne Ort, S. 199-210.
- Schmincke, Imke (2009): Gefährliche Körper an gefährlichen Orten. Eine Studie zum Verhältnis von Körper, Raum und Marginalisierung. Bielefeld.
- Singer, Mona (2004): Feministische Wissenschaftskritik und Epistemologie. In: Becker, Ruth / Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden, S. 257-265.
- Spindler, Susanne (2006): Corpus delicti. Männlichkeit, Rassismus und Kriminalisierung im Alltag jugendlicher Migranten. Münster.
- Stanley, Eric A. (2011): Fugitive Flesh: Gender Self-Determination, Queer Abolition, and Trans Resistance. In: Stanley, Eric A. / Smith, Nat (Hg.): Captive Genders. Trans Embodiment and the Prison Industrial Complex. Edinburgh, Oakland, Baltimore, S. 1-11.
- Steinfeld, Robert J. (2001): Coercion, Contract and Free Labor in the Nineteenth Century. Cambridge.
- Tator, Carol / Henry, Frances (2006): Racial Profiling in Canada: Challenging the Myth of ‚a Few Bad Apples‘. Toronto.
- Taylor, Yvette (2010): The 'Outness' of Queer: Class and Sexual Intersections. In: Browne, Kath / Nash, Catherine J. (Hg.): Queer Methods and Methodologies. Intersecting Queer Theories and Social Science Research. Farnham, S. 69-83.
- Tölva, Jan (2012): Rotwein oder Traubensaft? Über den politisierten Konsum und Nicht-Konsum von Alkohol und Drogen in der Geschichte sozialer Bewegungen. In: Phase 2. Zeitschrift gegen die Realität. ~44 - Herbst 2012. Download Pdf: phase-zwei.org/hefte/artikel/rotwein-oder-traubensaft-226/ (18.02.2018)
- Tsianos, Vassilis (2017): Fanon, Césaire und die Gegenwart von Race in der Rassismusanalyse. Mündlicher Vortrag auf der Tagung „Kritik der Rassismus- und Linguistikkritik“. 23. September 2017, Universität Wien.
- Unterweger, Claudia (2016): Talking Back. Strategien Schwarzer österreichischer Geschichtsschreibung. Wien.
- Wagenknecht, Peter (2007): Was ist Heteronormativität? Zu Geschichte und Gehalt des Begriffs. In: Hartmann, Jutta / Klesse, Christian / Wagenknecht, Peter / Fritzsche, Bettina / Hackmann, Kristina (Hg.): Heteronormativität. Wiesbaden, S. 17-34.
- ZARA - Zivilcourage und Antirassismus-Arbeit (2016): Rassismus Report 2016. Einzelfall-Bericht über rassistische Übergriffe und Strukturen in Österreich. Wien.

Zinflou, Sascha (2007): Entwurfsmuster des deutschen Rassismus: Ein theoretischer Überblick. In: Nghi Ha, Kien / Lauré al-Samarai, Nicola / Mysorekar, Sheila (Hg.) (2007): re / visionen. Postkoloniale Perspektiven von People of Color auf Rassismus, Kulturpolitik und Widerstand in Deutschland. Münster, S. 40-64.

Zupanich, Gertrude (2003): Alltagsrassismus und institutioneller Rassismus : am Beispiel Marcus Omofuma und Operation Spring. Diplomarbeit. Wien.

Zwischenraum Kollektiv (Hg.) (2017): Decolonize the City! Zur Kolonialität der Stadt. Gespräche | Aushandlungen | Perspektiven. Münster.

9.2 Dokumente zum Suchtmittelgesetz und anderen Gesetzen

Bundeskanzleramt (2016a): Gewerbsmäßige Begehung. § 70 Strafgesetzbuch. <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40173609/NOR40173609.html> (03.12.2016).

Bundeskanzleramt (2017): Strafprozessordnung 1975. BGBl. Nr. 631/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2016.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40189426/NOR40189426.html> (01.03.2018)

Bundeskanzleramt (2016b): Suchtmittelgesetz. § 27 SMG. www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40180743/NOR40180743.html (03.12.2016).

Bundeskriminalamt (2017): Suchtmittelkriminalität. Jahresbericht 2016. www.bundeskriminalamt.at/302/files/Suchtmittelbericht2016.pdf (31.10.2017).

Justiz.gv.at (09.03.2016): Suchtmittelgesetz: Justizminister Brandstetter will Verschärfung. www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848a532de55401535ba173e60b68.de.html (31.07.2017).

9.3 Verzeichnis der in der Diskursanalyse ausgewerteten Quellen

Alle Quellen sind aus dem Zeitraum Februar 2015 bis Oktober 2017.

Zeitungen, Zeitschriften, Online-Plattformen:

Augustin

Der Standard

Die Presse

Falter

Krone

Kurier

Malmoe

Vice Magazine

Wiener Zeitung

Wien.orf.at

Dokumente rund um die Beschließung des neuen Tatbestands *Dealen im öffentlichen Raum*:

Antrag der Abgeordneten Mag.a Michaela Steinacker, Dr. Johannes Jarolim, Andreas Ottenschläger, Erwin Spindelberger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2015, geändert wird.

www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_01613/fname_518380.pdf (03.12.2017).

Bericht des Justizausschusses über Beschluss des Nationalrates vom 28. April 2016 betreffend Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz - SMG, BGBl. Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2015, geändert wird.

www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01075/fname_522609.pdf (03.12.2017).

Bundeskanzleramt (2016a): Gewerbsmäßige Begehung. § 70 Strafgesetzbuch.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40173609/NOR40173609.html> (03.12.2016).

Bundeskanzleramt (2016b): Suchtmittelgesetz. § 27 SMG.

www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40180743/NOR40180743.html (03.12.2016).

Bundeskriminalamt (2017): Suchtmittelkriminalität. Jahresbericht 2016.

www.bundeskriminalamt.at/302/files/Suchtmittelbericht2016.pdf (31.10.2017).

Justiz.gv.at (09.03.2016): Suchtmittelgesetz: Justizminister Brandstetter will Verschärfung.

www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848a532de55401535ba173e60b68.de.html (31.07.2017).

Parlamentskorrespondenz Nr. 338 vom 04.04.2016.

www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2016/PK0338/ (03.12.2017).

9.4 Verzeichnis der in der Diskursanalyse zitierten Artikel

Der Standard:

Derstandard.at 06.03.2016 – Graber, Renate: Wien: Strengeres Gesetz gegen offenes Dealen soll kommen. derstandard.at/2000032379927/Strengeres-Gesetz-gegen-offenes-Dealen (17.01.2017).

Der Standard 08.05.2016 - Stajić, Olivera: Die U6-Parabel. derstandard.at/2000036508806/Die-U6-Parabel. (31.10.2017).

Derstandard.at 12.05.2016 - APA: Drogenkriminalität: Schutzzonen am Gürtel nicht umsetzbar. derstandard.at/2000036828469/Drogenkriminalitaet-Schutzzonen-am-Guertel-nicht-umsetzbar (01.09.2016).

Der Standard 01.06.2016 - Minkin, Christa / Hermaden-Winkler, Rosa: Polizeipräsenz gegen Drogendeals auf Wiens Straßen. derstandard.at/2000038054256/Polizeipraesenz-gegen-Drogendeals-auf-Wiens-Strassen (04.10.2017).

Der Standard 20.07.2017 - Minkin, Christa: Suchtmittelbericht 2016: Mehr „Fremde“ werden angezeigt. derstandard.at/2000061571154/Suchtmittelbericht-2016-Mehr-Anzeigen-mehr-Amphetamine (01.11.2017).

Die Presse:

Die Presse 25.02.2016 - Baltaci, Köksal: Neubau: Bezirkschef besucht Drogen-Hotspot.
diepresse.com/home/panorama/wien/4932820/Neubau_Bezirkschef-besucht-DrogenHotspot?direct=4935055&_vl_backlink=/home/panorama/wien/4935055/index.do&selChannel=&from=articlemore (17.01.2017).

Die Presse 17.11.2016 - APA: Wieder mehr Dealer an den Wiener Drogen-Hotspots.
diepresse.com/home/panorama/wien/5119873/Wieder-mehr-Dealer-an-den-Wiener-DrogenHotspots?from=simarchiv (04.10.2017).

Die Presse 31.05.2016a - Wetz, Andreas / Seeh, Manfred: Wie Dealer den öffentlichen Raume eroberten.
diepresse.com/home/panorama/oesterreich/5000083/Wie-Dealer-den-oeffentlichen-Raum-eroberten?from=simarchiv (31.07.2017).

Die Presse 31.05.2016b - Winroither, Eva (31.05.2016): Dealer: Jung und schon länger da.
diepresse.com/home/panorama/oesterreich/5000081/ (17.01.2017).

Die Presse 01.06.2016 - Wetz, Andreas: Dealer überlassen der Polizei - vorerst - die Straße.
http://diepresse.com/home/panorama/wien/5000939/Dealer-ueberlassen-der-Polizei-vorerst-die-Strasse?direct=5021769&_vl_backlink=/home/panorama/wien/5021769/index.do&selChannel= (04.10.2017).

Die Presse 05.06.2016 - Winroither, Eva: Dealer weichen in die Bezirke aus.
diepresse.com/home/panorama/wien/5003524/Hotspots_Dealer-weichen-in-die-Bezirke-aus (16.01.2017).

Die Presse 06.06.2016 - Winroither, Eva: Drogen-Hotspots in Wien: „Es bleibt ein Katz-und-Maus-Spiel“.
diepresse.com/home/panorama/wien/5004443/DrogenHotspots_Es-bleibt-ein-KatzundMausSpiel (17.01.2017).

Die Presse 15.06.2016 - ath: Drogengesetz: Gefängnisse füllen sich.
diepresse.com/home/panorama/wien/5021769/Drogengesetz_Gefaengnisse-fuellen-sich?from=simarchiv (16.01.2017).

Die Presse 27.07.2017 – Thalhammer, Anna: Drogenhandel verlagert sich in Bars.
diepresse.com/home/panorama/wien/5058530/Drogenhandel-verlagert-sich-in-Bars? (31.07.2017).

Falter:

Falter 01.06.2016 - Dusini, Matthias: Schwarzer Mond über Soho.
www.falter.at/archiv/FALTER_2016060125BED22966/schwarzer-mond-uber-soho (01.11.2017).

Falter 09.03.2016 - Wittstock, Birgit: Drogenhandel: Über eine Lösung, die gar keine ist.
www.falter.at/archiv/FALTER_201603098ADFE6973E/drogenhandel-ueber-eine-losung-die-gar-keine-ist (01.11.2017).

Falter 23.03.2016 - Wittstock, Birgit: Bei den Dealern.
www.falter.at/archiv/FALTER_20160323DFC076A33D/bei-den-dealern (31.10.2017).

Falter 11.05.2016a - Klenk, Florian: Ohnmacht in Ottakring.
www.falter.at/archiv/FALTER_2016051157B18BD2B1/ohnmacht-in-ottakring (01.11.2017).

Falter 11.05.2016b - Knecht, Doris: Ach, scheißts euch doch nicht an.
www.falter.at/archiv/FALTER_201605114A300A0FD9/ach-scheissts-euch-doch-nicht-an
(01.11.2017).

Falter 01.06.2017 - Dusini, Matthias: Schwarzer Mond über Soho.
www.falter.at/archiv/FALTER_2016060125BED22966/schwarzer-mond-uber-soho
(01.11.2017).

Falter 04.10.2017 - Wölfl, Lisa: Auf Streife am Praterstern.
www.falter.at/archiv/FALTER_20171004DFA600DD70/auf-streife-am-praterstern (31.10.2017).

Kurier:

Kurier 15.01.2016 - Jäger, Michael: Neues Gesetz behindert Jagd auf Drogendealer.
kurier.at/chronik/wien/polizei-klagt-neues-gesetz-behindert-jagd-auf-drogendealer/175.064.010
(17.09.2016).

Kurier.at 16.01.2016 – Jäger, Michael: Polizei und Justiz verschärfen Kampf gegen Dealer.
kurier.at/chronik/wien/polizei-und-justiz-verschaerfen-kampf-gegen-dealer/175.279.939
(17.01.2017).

Kurier 06.03.2016 - Berger, Michael: Dealer im Visier von Politik und Polizei.
kurier.at/chronik/oesterreich/dealer-im-visier-von-politik-und-polizei/185.266.526 (02.10.2017).

Kurier 08.03.2016 – Schreiber, Dominik: Dealen in der Öffentlichkeit als Delikt.
kurier.at/chronik/oesterreich/dealen-in-der-oeffentlichkeit-als-delikt/185.568.684 (31.07.2017).

Kurier 15.04.2016 - Berger, Michael: Ab Juni: U-Haft für Straßendealer.
kurier.at/chronik/wien/ab-juni-u-haft-fuer-strassendealer/192.931.855 (04.10.2017).

Kurier 02.06.2016 - kurier, apa / ds, bs, dw: Großaktion gegen Dealer in Wien. 11 Personen in Haft.
kurier.at/chronik/wien/grossaktion-in-wien-sag-mir-wo-die-dealer-sind/202.307.711
(04.10.2017).

Kurier 02.08.2016 - Berger, Michael: „Müssen neue Drogen-Hotspots verhindern“.
kurier.at/chronik/wien/wiens-polizeipraesident-muessen-neue-drogen-hotspots-verhindern/213.310.703 (25.10.2017).

Kurier 17.11.2016 - North, Marie: Drogenpolitik Thaliastraße: Novelle allein reicht nicht.
kurier.at/chronik/wien/ab-juni-u-haft-fuer-strassendealer/192.931.855 (04.10.2017).

Malmoe:

Malmoe 78, 2017 - k.A.: Keine Polizei ist auch eine Lösung. www.malmoe.org/artikel/top/3274
(31.10.2017).

Malmoe 75, 2016 - Wagner, Florian (2016): Solidarität zeigen mit Dealer_innen. Printausgabe 75. www.malmoe.org/artikel/alltag/3162 (25.07.2017).

ORF.at Wien:

ORF.at 11.02.2016 – k.A.: Maßnahmen gegen Drogenhandel. wien.orf.at/news/stories/2757072/
(31.07.2017).

ORF.at 16.03.2015 - Leodolter, Stefanie: Josefstädter Straße: „Kioske müssen weg“
wien.orf.at/news/stories/2699820/ (31.07.2017).

ORF.at 23.01.2016 – k.A.: Suchtkoordinator: „Mehr Händler als Käufer“. wien.orf.at/news/stories/2753897/ (01.09.2016).

ORF.at 09.03.2016 – k.A.: Bis zu zwei Jahre Haft für öffentliches Dealen. wien.orf.at/news/stories/2761981/ (31.07.2017).

ORF.at 06.04.2016 – k.A.: Acht Securities für U-Bahnen. wien.orf.at/news/stories/2766935/ (31.07.2017).

ORF.at 29.04.2016 – k.A.: Praterstern wird videoüberwacht. wien.orf.at/news/stories/2771486 (31.07.2017).

ORF.at 21.05.2016 – k.A.: Pürstl: Mehr Polizei bei Hot-Spots. wien.orf.at/news/stories/2775614 (31.07.2017).

ORF.at 29.05.2016 – k.A.: Hotspots: 135 Festnahmen in einer Woche. wien.orf.at/news/stories/2777083/ (31.07.2017).

ORF.at 31.05.2017 – k.A.: Drogendealer: Justiz rüstet sich für neues Gesetz. wien.orf.at/news/stories/2777329 (31.07.2017).

Wiener Zeitung:

Wiener Zeitung 07.03.2016 – k.A.: Debatte nach Neuregelung von Drogendelikten. www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtleben/805028_Debatte-nach-Neuregelung-von-Drogendelikten.html (31.07.2017).

Wiener Zeitung 10.05.2015 – Faal, Adrian: (K)ein Schutz für U6-Passagiere. www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtleben/817859_Kein-Schutz-fuer-U6-Passagiere.html (02.10.2016)

Wienerzeitung.at 01.06.2016 – iw/apa: Neues Suchtmittelgesetz. „Wir kennen die Leute“. www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtpolitik/822232_Wir-kennen-die-Leute.html (17.01.2017).

Wiener Zeitung 07.06.2016 - Khorsand, Solmaz: Die Jagdgesellschaft. www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtpolitik/823401_Die-Jagdgesellschaft.html?em_cnt_page=2 (02.10.2016).

Vice Magazine:

Vice 25.02.2015 - T., Huey, Niederschrift von Reichel, Tori: Die Wiener Polizei hat mich festgenommen, weil ich schwarz bin. www.vice.com/alps/article/wie-ich-bei-der-u6-josefstaedterstrasse-festgenommen-wurde-wegen-nichts-als-meiner-hautfarbe (31.07.2017).

Vice 20.03.2015 – Ferkova, Fredi: Ein Gespräch mit einem Typen, der dir in den Wiener Clubs Drogen verkauft. noisy.vice.com/alps/article/ein-gespraech-mit-einem-drogendealer-502 (25.07.2017).

Vice 08.03.2016 - Vogt, Jonas: Cornerboys, Cannabis und Rassismus: Der Drogenhandel rund um die U6 www.vice.com/alps/article/cornerboys-und-die-gesetzeslage-der-drogenhandel-rund-um-die-u6 (31.07.2017).

Vice 01.04.2016 - Reichel, Tori: Interviews mit den Dealern an der Thaliastraße www.vice.com/alps/article/drogendealer-thaliastrasse-nigeria-832 (25.05.2017).

Vice 06.04.2016 - Ferkova, Fredi (06.04.2016): Wie sich die Drogensituation am Gürtel auf die Lokale auswirkt. noisy.vice.com/alps/article/rjqaed/die-lokale-lerchenfelderquertel-426 (31.07.2017).

Einzelne ausgewählte Beiträge:

Facebook Freifahrt für Geflüchtete (2016): Augenzeugenbericht Razzia in 1080 Wien www.facebook.com/969945716393220/videos/vb.969945716393220/1044946802226444/?type=2&theater (31.07.2017).

Facebook Freifahrt für Geflüchtete (2016): www.facebook.com/pg/Freifahrt-f%C3%BCr-Gefl%C3%BChtete-969945716393220/posts/?ref=page_internal (31.07.2017).

Ots.at (29.05.2016): Aktionsplan „Sicheres Österreich“. Presseaussendung der Landespolizeidirektion Wien. http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160529_OTS0035/aktionsplan-sicheres-oesterreich (16.01.2017).

Ots.at (02.06.2016): Einladung zur Medienbegleitung. Schwerpunktaktion zur Bekämpfung des „Drogenhandels im öffentlichen Raum“. Presseaussendung der Landespolizeidirektion Wien. www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160602_OTS0076/schwerpunktaktion-zur-bekaempfung-des-drogenhandels-im-oeffentlichen-raum? (16.01.2017).

Rottenberg, Thomas (2016): Wahlkampf in der U6. www.derrottenberg.com/wahlkampf-in-der-u6/ (31.07.2017).

Ullisima.at (2016): Verstärkte Sicherheitsmaßnahmen an und in der U6. www.ullisima.at/verstaerkte-sicherheitsmassnahmen-in-und-an-der-u6/ (17.01.2017).

10 Anhang

10.1 Abkürzungsverzeichnis

D: Dolmetscher_in

P: Polizist_in

Pr: Prozess

R: Richter_in

SMG: Suchtmittelgesetz

StA: Staatsanwalt_Staatsanwältin

V: Verteidiger_in

10.2 Abstract

10.2.1 Deutsches Abstract

Seit Anfang 2016 sind massive Polizeipräsenz, Kontrollen und Gefangennahmen von Personen of Color an als „Drogen-Hotspots“ definierten Orten in Wien noch sichtbarer geworden als zuvor. Diese Arbeit diskutiert die Frage, wie Drogenpolitiken rassistisch wirken, indem sie für migrationsfeindliche Politiken instrumentalisiert werden. Konkret werden der hier *Gürtelpanik* genannte Diskurs, der 2016 eingeführte neue Tatbestand *Dealen im öffentlichen Raum* und die damit in Verbindung stehenden Praktiken der Kriminalisierung und Bestrafung als Set vergeschlechtlichter Grenzpraktiken untersucht. Gürtelpanik bezeichnet einen Diskurs, in dem Migration, Kriminalität, Drogen miteinander in Verbindung gebracht und bestimmte Orte, unter anderem entlang des Wiener Gürtels, als „Drogen-Hotspots“ konstruiert wurden. Über Prozesse der Vergeschlechtlichung, Klassisierung und Rassifizierung werden Individuen markiert und mit dominanten Bildern von Drogen-Straßenverkäufer_innen als – stets männlich konstruierter – „Fremder Dealer“ oder „Schwarzer Dealer“ assoziiert und so Polizei- und Justizhandeln ausgesetzt. Dieses wird in der vorliegenden Arbeit über den medialen Diskurs und über solidarisch beobachtete Gerichtsprozesse als Ausdruck von Grenzregimen und urbanen Ausschlusspolitiken analysiert.

10.2.2 English Abstract

Since the beginning of 2016 Vienna has seen an increased presence of police on the streets as well as a growing number of incidents of People of Color being stopped, searched and arrested around places constructed as ‚hot spots of drug crime‘. This thesis discusses the racist effects of new drug legislation and policies, which legitimise increasingly restrictive asylum policies and border control. A discourse, here referred to as *Gürtelpanik* as well as a newly created criminal offence regarding *drug dealing in public spaces*, adopted in 2016, and mechanisms of criminalization and punishment, are discussed as a set of gendered border practices. *Gürtelpanik* refers to a discourse that operates through interlinking discourses on migration, crime and drugs, thereby constructing specific places – among others along the Gürtel ring road in Vienna - as ‚hot spots of drug crime‘. Through processes of gendering, racialization and classing individuals are associated with controlling images of drug street vendors as ‚Foreign Dealer‘ or ‚Black Dealer‘. These dominant images expose them to policing and prosecution, which in this thesis are analysed as an expression of border regimes and urban politics of exclusion on the basis of media discourses and data gained from solidary trial observations.